

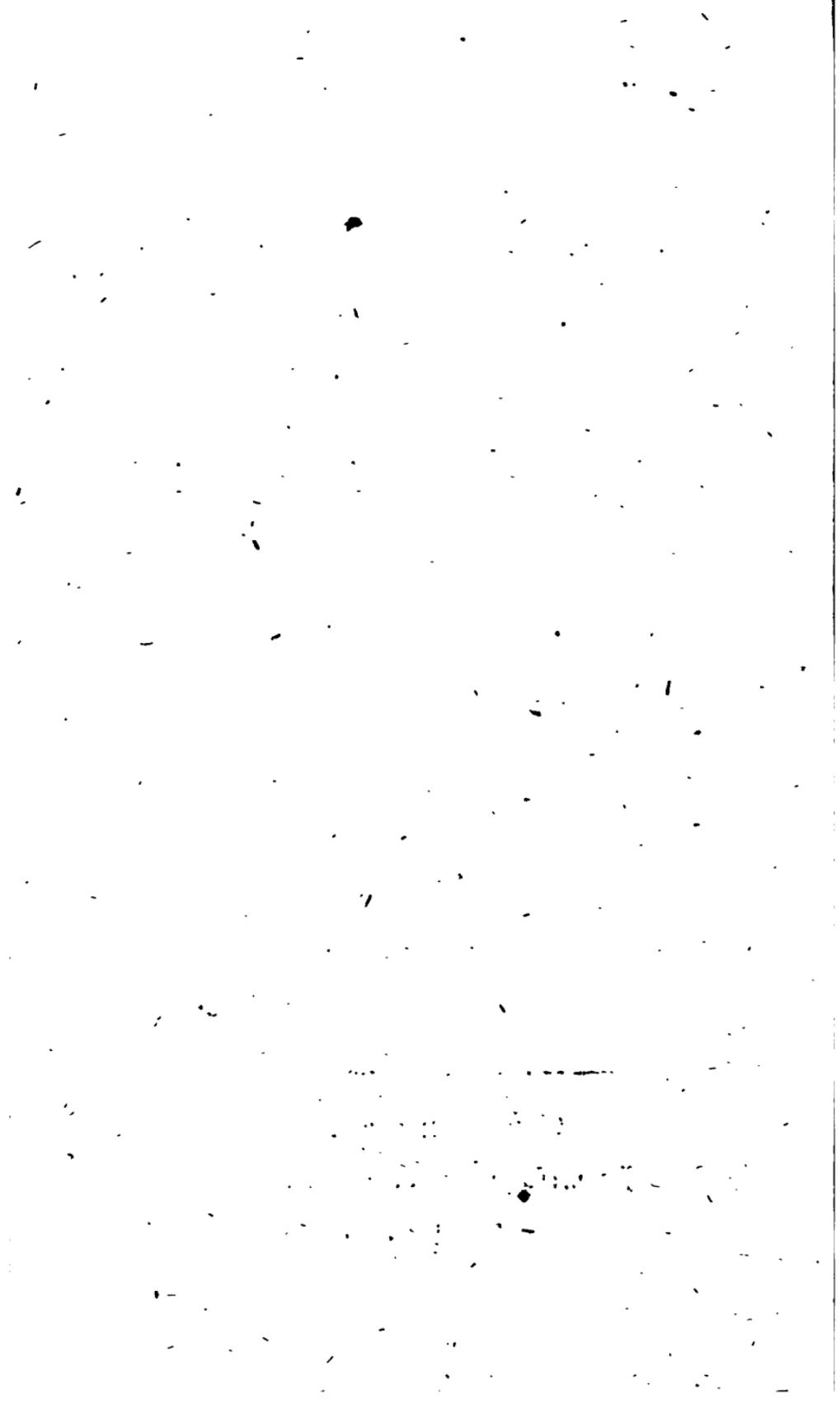
Ausführliche Erläuterung
der
P a n d e c t e n
nach
H e l l f e l d
ein Commentar

von
D. Christian Friedrich Glück
Hofrat und öffentlichem ordentlichem Lehrer der Rechte auf der
Friedrich-Alexanders Universität in Erlangen.

Achtzehnten Theils zweyte Abtheilung.

Erlangen
in der Palmischen Verlagsbuchhandlung.

1817.



Fortsetzung des Titels de pignoribus et hypothecis.

§. 1079.

Specielles Pfandrecht. Verpfändung einer *Universitas rerum*;

Gin specielles Pfandrecht ist nicht nur dasjenige, was an einzelnen Sachen bestellt wird; sondern es kann auch ein collectives Ganzes (*universitas rerum*) zum Gegenstande haben, z. B. einer Herde Vieh, oder ein Waaren-Lager. Es ist dieses schon darum keinem Zweifel unterworfen, weil die Gesetze wegen einer solchen Universitas rerum dem Eigenthümer die rei vindicatio gestatten¹⁾. Ja selbst das Pfandrecht an einer Universitas iuris, z. B. an einer dem Schuldner angefallenen Erbschaft, er habe es nun entweder seinem Gläubiger selbst bestellt, oder es röhre von seinem Erblasser her, ist dennoch in Rücksicht des übrigen Vermögens des Erben, auf welches der Gläubiger sein Pfandrecht nicht erstrecken kann, nur ein specielles, wenn gleich der Erbe die Erbschaft schon an-

1) L. 1. §. 9. D. de rei vind. L. 3. L. 56. D. eodem.
STRUV Synt. iur. civ. Exerc. XXVI. Tit. 21. et MÜLLER
ad Eundem not. y.

angetreten hat²). Der Unterschied zwischen diesen beyden Arten des Pfandrechtes besteht darin, daß wenn blos einzelne Sachen verpfändet worden sind, das Pfandrecht des Gläubigers sich zwar auch zugleich auf die Früchte der Sache, und deren Accession erstreckt, aber nicht auf dasjenige, was an die Stelle derselben, wenn sie z. B. veräußert worden, oder zu Grunde gegangen seyn sollte, als ein Surrogat derselben getreten ist³); dagegen das an einer universitas rerum bestellte Pfandrecht nicht nur den Zuwachs, sondern auch die nachher noch hinzugekommenen neuen Sachen umfaßt; sollte auch dadurch die ganze Universitas erneuert worden seyn. Bey verpfändeten Viehheerden, und Waarenlagern leidet dieses wenigstens keinen Zweifel, da hierüber die Gesetze ganz bestimmt entscheiden.

L. 13. pr. D. h. t. MARCIANUS libro singulari ad formulam hypothecariam. Grege pignori obligato, quae postea nascuntur, tenentur: sed et si prio-

2). *L. 29. D. de pignorib. VOET Comm. ad Pand. h. t. §. 2. und BECKER Diss. cit. de pignore universitatis §. 12.*

3) *L. 26 §. 2 D. h. t. Lucius Titius praedia et mancipia, quae in praediis erant, obligavit: heredes eius, praediis inter se divisis, illis mancipiis defunctis, alia substituerunt: creditor postea praedia cum mancipiis distraxit. Quaeritur, an ipsa mancipia, quae sunt modo in praediis constituta, hoc est, in hypothecis, emitot vindicare recte possit? MEDESTINUS respondit, si neque pignerata sunt ipsa mancipia, neque ex pigneratis accollis nata, minime creditoribus obligata esse. G. BALDUINUS Tr. de pignorib. Cap. 9. pag. 45. BACHOV eod. Tr. Lib. II. Cap. 5. nr. 2. VOET Comm. h. t. §. 5.*

prioribus capitibus decadentibus, totus grec fuerit renovatus, pignori tenebitur.

L. 34. pr. D. eodem. SCAEVOLA libro XXVII.

Digestorum. Cum tabernam debitor creditori pignori dederit, quaesitum est, utrum eo facto nihil egerit, an tabernae appellatione merces, quae in ea erant, obligasse videatur? et si eas merces per tempora distraxerit, et alias comparaverit, easque in eam tabernam intulerit, et decesserit, an omnia, quae ibi deprehenduntur, creditor hypothecaria actione petere possit, cum et mercium species mutatae sint, et res aliae illatae? Respondit, ea, quae mortis tempore debitoris in taberna inventa sunt, pignori obligata esse videntur.

Die Verpfändung einer solchen Universitas rerum, von welcher beyde Gesellschaften reden, hat also das Eigene, daß hier nicht sowohl die einzelnen Stücke, welche zur Zeit der Verpfändung das Ganze ausmachten, sondern vielmehr das collective Ganze selbst als der eigentliche Gegenstand des Pfandrechts zu betrachten ist. Der Grund liegt in der Natur der Sache. Denn beyde Arten der Universitas sind so beschaffen, daß sie ihrer Natur nach beim Tausch und Wechsel unterworfen sind, und daher vermehrt und vermindert werden können, ohne daß dadurch die Universitas aufhört eine solche zu seyn⁴⁾), oder das Pfandrecht des Gläubigers eine Aenderung leidet⁵⁾). Der Gläubiger

4) §. 18. I. de legatis. L. 76. D. de iudic.

5) S. Ger. NOODT Comm. ad Dig. h. t. §. Constituitur. Oper. T. II. pag. 434. und Westphal Pandrecht §. 170 Not. 32. a. E. und § 135.

biger kann daher sein Pfandrechte an allen denjenigen Sachen verfolgen, welche zur Zeit der angestellten *actio hypothecaria* die Universitas ausmachen, gerade so, wie auch der Eigentümer einer solchen Universitas die zur Zeit der angestellten *rei vindicatio* zu ihr gehörigen Sachen in Anspruch nehmen kann, wenn sie gleich Anfangs nicht dazu gehörten⁶⁾. Ob aber auch den andern Arten der Universitas, bey denen ein solcher Wechsel nicht eintritt, wie z. B. bey einer Bibliothek, Guts-, Inventarium u. d. derselbe Grundsatz anzunehmen sey, ist streitig. Bachov⁷⁾, dem auch Thibaut⁸⁾ bestimmt, läugnet, daß aus dem, was die Gesetze von Heerden und Waarenlagern verordnen, eine allgemeine Regel abzuleiten sey. Allein es sind hier eigentlich zwei Fragen zu unterscheiden. I. Sind bey einer verpfändeten universitas rerum auch diejenigen Sachen, welche zur Zeit der Verpfändung noch nicht zu derselben gehörten, sondern erst in der Folge hinzugekommen sind, dem Pfandrecht des Gläubigers unterworfen? Leyser⁹⁾ bejahet diese Frage, und ich glaube, man kann ihm hier, mit Hofacker¹⁰⁾ eher, als dem Bachov, Recht geben, wenn gleich der Grund, wodurch er den Sach: *cum corpus aliquod vel universitas rerum obligatur, semper res etiam futuras comprehendi*, unterstützt, nämlich, daß die Bestellung des

6) L. 3. pr. D. de rei vindic. Ger. NOODT Comm. ad Dig. Lib VI. Tit. I. §. Restat. Tom. II. Oper. p. 192.

7) Tr. cit. Lib. II. cap. 5. nr. 3.

8) System des Pandecten N. 2. B. §. 638. a. E.

9) Meditat. ad. Parid. Vol. III. Specim. CCXXXIII. medet. 6.

10) Princip. iur. civ. Róm. Germ. Tom. II. §. 1168.

des Pfandrechts immer zum Besten des Gläubigers auszudehnend zu erklären sey, von keinem sonderlichen Gewicht ist. Richtiger leitet Hesterding¹²⁾ den wahren Grund aus einem stillschweigend erklärten Willen der Contrahenten ab, vermöge welchen bey einer unbestimmt geschehenen Verpfändung einer universitas anzunehmen ist, daß auch die künftig noch hinzukommenden Sachen mit verpfändet seyn sollen; und so konnte sich denn auch schon Leyser auf die bereits oben angeführte L. 9. Cod. Quae res pignori mit Recht berufen. Eine andere Frage aber ist II. die ob der Gläubiger nicht auch an den von einer verpfändeten Universitas veräußerten einzelnen Sachen sein Pfandrecht gegen den dritten Besitzer verfolgen könne? Auch hierüber sind die Rechtsgelehrten verschiedener Meinung. Einige¹³⁾ sprechen dem Gläubiger dieses Recht ohne Unterschied ab, und stellen dasjenige, was in der L. 34. pr. D. h. t. von der Verpfändung eines Waarenlagers gesagt wird, als einen allgemeinen Grundsatz für alle andere universitates rerum auf, woran der Schuldner ein Pfandrecht bestellt hat. Andere¹⁴⁾ behaupten dagegen, daß man hier nicht über die Verordnung des Gesetzes hinausgehen könne. Wenn also an den aus einem verpfändeten Waarenlager vor erhobener Pfandklage verkauften einzelnen Waaren keine Hypothek mehr hastet, so lasse sich dieses auf andere

12) Lehre vom Pfandrecht §. 7. C. 67. f.

13) HELLFELD Diss. de hypotheca mobilium. Linæ 1743.
Cap. III. §. 3. und HOMMEL Rhapsod. quaest. for. Vol. II.
O-s. 327. nr. 2.

14) CARPZOV Iurispr. for. P. II. Const. XXIII. Def. 13. VOZT
Comm. ad Pand. h. t. §. 14. LAUTERBACH Col. eg. th. pr.
Pand. h. t. §. 25. LEYSER Secim. CXXIV. medit. 6.

andere universitates rerum nicht ausdehnen. Allein beide gehen hier wohl offenbar zu weit. Wollte man der ersten Meinung beipflichten, so würde man dem Schuldner freie Macht und Gewalt geben, das Pfandrecht des Gläubigers nach Gefallen zu vereiteln. Es ist wahr, auch die Vermehrungen, welche die verpfändete universitas noch in der Folge erhält, sind als Theile vom Ganzen dem Pfandrechte des Gläubigers unterworfen; wie folge aber daraus, daß nun auch dasjenige von dem Pfandrechte des Gläubigers frey werde, was von dem Ganzen veräußert worden ist? Es würde dieses immer etwas Auffälliges seyn, was von der Regel, res transit cum sua causa, abweicht, und daher im Zweifel um so weniger angenommen werden kann, je mehr die Gesetze dafür sorgen, daß der Gläubiger hinlänglich gesichert sey¹⁴⁾). Hierzu kommt, daß das auch seinen guten Grund hat, was die Gesetze von der Verpfändung der Waarenlager verordnet haben. Denn läßt sich der Gläubiger an einer solcher Universitas ein Pfandrecht bestellen, von welcher er zur Zeit der Verpfändung wußte, daß sie dem Verkehr und der Veräußerung ihrer Natur nach unterworfen sey, so hat er auch stillschweigend in die Veräußerung der einzelnen Waaren eingewilligt. Denn sonst müßte entweder der Verpfänder nun seinen Handel ganz aufgeben, oder es könnte von einem solchen Handelsmann Niemand mehr sicher Etwas kaufen, ohne sich der Gefahr auszusetzen, von dem Gläubiger desselben mit der actio hypothecaria in Anspruch genommen zu werden. Die Aufrechterhaltung des Handels und des öffentlichen Credits machte es hier also

14) L. 14. Cod. de pignor. et hypoth.

also nothwendig, von der Regel abzuweichen¹⁵⁾). Allein eben dieser Grund beweist auch, daß wir nicht blos bey einem verpfändeten Waarenlager stehen bleiben dürfen, sondern das Nämliche würde auch von einer jeben andern universitas gelten, welche sich der Verpfänder des Verfehrs wegen angeschossen hat, z. B. wenn eine Apotheke, oder eine Heerde Vieh verpfändet worden, mit welcher der Verpfänder bekanntlich Handel treibt. Nach der richtigern Meinung¹⁶⁾ ist also vielmehr ein Unterschied zu machen, ob die verpfändete universitas rerum eine solche ist, mit welcher der Schuldner Handel treibt, und von welcher also der Gläubiger wußte, daß sie einem beständigen Wechsel unterworfen sey, oder ob dieselbe von der Art nicht ist, wie z. B. eine Bibliothek. In dem letztern Falle bleibt es bey der Regel, daß das Pfandrecht des Gläubigers an allen einzelnen Stücken eines verpfändeten Ganzen hafte, und diese auf den Käufer anders nicht, als mit der Hypothek beschwert, übergehen. In dem ersten Falle hingegen erstreckt sich das Pfandrecht des Gläubigers nicht auf diejenigen Waaren, und Stücke, welche von dem Schuldner verkauft worden sind, ehe der Gläubiger die Hypothekarische Klage angestellt hat. Einige Rechtsgelehrten

15) S. Ant. SCHULTING Thes. controv. Dec. LXXV. Th. 9. und Westphal §. 135. Not. 159.

16) Sam. de cocceji ius civ. controv. h. t. Qu. 7. Hect. Wilh. von Günderrode Abhandl. von dem Verkauf der Waaren aus einem verhypothecirten Laden. (In derselben Werken aus dem deutschen Staats- und Privat-Rechte. z. B. S. 197.—202.) 1o. Herm. BECKER Diss. de pignore universitatis. §. 12—14. und 1o. Ern. Just. MÜLLER Observat. pract. ad LEYSERUM T. II. Fasc. II. Obs. 452.

andere universitates rerum nicht ausdehnen. Allein beide gehen hier wohl offenbar zu weit. Wollte man der ersten Meinung beipflichten, so würde man dem Schuldner freie Macht und Gewalt geben, das Pfandrecht des Gläubigers nach Gefallen zu vereiteln. Es ist wahr, auch die Vermehrungen, welche die verpfändete universitas noch in der Folge erhält, sind als Thoile vom Ganzen dem Pfandrecht des Gläubigers unterworfen; wie folgt aber daraus, daß nun auch dasjenige von dem Pfandrecht des Gläubigers frey werde, was von dem Ganzen veräußert worden ist? Es würde dieses immer etwas Auffälliges seyn, was von der Regel, res transit cum sua causa, abweicht, und daher im Zweifel um so weniger angenommen werden kann, je mehr die Gesetze dafür sorgen, daß der Gläubiger hinlänglich gesichert sey¹⁴⁾). Hierzu kommt, daß das auch seinen guten Grund hat, was die Gesetze von der Verpfändung der Waarenlager verordnet haben. Denn läßt sich der Gläubiger an einer solcher Universitas ein Pfandrecht bestellen, von welcher er zur Zeit der Verpfändung wußte, daß sie dem Verkehr und der Veräußerung ihrer Natur nach unterworfen sey, so hat er auch stillschweigend in die Veräußerung der einzelnen Waaren eingewilligt. Denn sonst müßte entweder der Verpänder nun seinen Handel ganz aufgeben, oder es könnte von einem solchen Handelsmann Niemand mehr sicher Etwas kaufen, ohne sich der Gefahr auszusetzen, von dem Gläubiger desselben mit der actio hypothecaria in Anspruch genommen zu werden. Die Aufrechterhaltung des Handels und des öffentlichen Credits mache es hier also

14) L. 14. Cod. de pignor. et hypoth.

also notwendig, von der Regel abzuweichen¹⁵⁾). Allein eben dieser Grund beweist auch, daß wir nicht blos bey einem verpfändeten Waarenlager stehen bleiben dürfen, sondern das nämliche würde auch von einer jeden andern universitas gelten, welche sich der Verpfänder des Verfehrs wegen angeschafft hat, z. B. wenn eine Apotheke, oder eine Heerde Vieh verpfändet worden, mit welcher der Verpfänder bekanntlich Handel treibt. Nach der richtigern Meinung¹⁶⁾ ist also vielmehr ein Unterschied zu machen, ob die verpfändete universitas rerum eine solche ist, mit welcher der Schuldner Handel treibt, und von, welcher also der Gläubiger wußte, daß sie einem beständigen Wechsel unterworfen sey, oder ob dieselbe von der Art nicht ist, wie z. B. eine Bibliothek. In dem letzten Falle bleibt es bey der Regel, daß das Pfandrecht des Gläubigers an allen einzelnen Stücken eines verpfändeten Ganzen hafte, und diese auf den Käufer anders nicht, als mit der Hypothek belastet, übergehen. In dem ersten Falle hingegen erstreckt sich das Pfandrecht des Gläubigers nicht auf diejenigen Waaren, und Stücke, welche von dem Schuldner verkauft worden sind, ehe der Gläubiger die Hypothekarische Klage angestellt hat. Einige Rechtsgelehrten

15) C. Ant. SCHULTING Thes. controv. Dec. LXXV. Th. 9. und Westphal §. 135. Not. 159.

16) Sam. de cocceji ius civ. controv. h. t. Qu. 7. Hect. Wilh. von Günderrode Abhandl. von dem Verkauf der Waaren aus einem verhypothecirten Laden. (In derselben Werken aus dem deutschen Staats- und Privat-Rechte. z. B. S. 197.—202.) 10. Herm. BECKER Diss. de pignore universitatis. §. 12—14. und 10. Ern. Just. MÜLLER Observat. pract. ad LEYSERUM T. II. Fasc. II. Obs. 452.

andere universitates rerum nicht ausdehnen. Allein beide gehen hier wohl offenbar zu weit. Wollte man der ersten Meinung beipflichten, so würde man dem Schuldner freie Macht und Gewalt geben, das Pfandrecht des Gläubigers nach Gefallen zu vereiteln. Es ist wahr, auch die Vermehrungen, welche die verpfändete universitas noch in der Folge erhält, sind als Thole vom Ganzen dem Pfandrecht des Gläubigers unterworfen; wie folge aber daraus, daß nun auch dasjenige von dem Pfandrecht des Gläubigers frey werde, was von dem Ganzen verdußert worden ist? Es würde dieses immer etwas Außerordentliches seyn, was von der Regel, res transit cum sua causa, abweicht, und daher im Zweifel um so weniger angenommen werden kann, je mehr die Gesetze dafür sorgen, daß der Gläubiger hinlänglich gesichert sey¹⁴⁾). Hierzu kommt, daß das auch seinen guten Grund hat, was die Gesetze von der Verpfändung der Waarenlager verordnet haben. Denn läßt sich der Gläubiger an einer solcher Universitas ein Pfandrecht bestellen, von welcher er zur Zeit der Verpfändung wußte, daß sie dem Verkehr und der Veräußerung ihrer Natur nach unterworfen sey, so hat er auch stillschweigend in die Veräußerung der einzelnen Waaren eingewilligt. Denn sonst müßte entweder der Verpfänder nun seinen Handel ganz aufgeben, oder es könnte von einem solchen Handelsmann Niemand mehr sicher Etwas kaufen, ohne sich der Gefahr auszusetzen, von dem Gläubiger desselben mit der actio hypothecaria in Anspruch genommen zu werden. Die Aufrechterhaltung des Handels und des öffentlichen Credits mache es hier also

14) L. 84. Cod. de pignor. et hypoth.

also nothwendig, von der Regel abzuweichen¹⁵⁾). Allein eben dieser Grund beweist auch, daß wir nicht blos bey einem verpfändeten Waarenlager stehen bleiben dürfen, sondern das nämliche würde auch von einer jeden andern universitas gelten, welche sich der Verpfänder des Verfehrs wegen angeschossen hat, z. B. wenn eine Apotheke, oder eine Heerde Vieh verpfändet worden, mit welcher der Verpfänder bekanntlich Handel treibt. Nach der richtigern Meinung¹⁶⁾ ist also vielmehr ein Unterschied zu machen, ob die verpfändete universitas rerum eine solche ist, mit welcher der Schuldner Handel treibt, und von, welcher also der Gläubiger wußte, daß sie einem beständigen Wechsel unterworfen seyn, oder ob dieselbe von der Art nicht ist, wie z. B. eine Bibliothek. In dem letztern Falle bleibt es bey der Regel, daß das Pfandrecht des Gläubigers an allen einzelnen Stücken eines verpfändeten Ganzen hafte, und diese auf den Käufer anders nicht, als mit der Hypothek beschwert, übergehen. In dem ersten Falle hingegen erstreckt sich das Pfandrecht des Gläubigers nicht auf diejenigen Waaren, und Stücke, welche von dem Schuldner verkauft worden sind, ehe der Gläubiger die Hypothekarische Klage angestellet hat. Einige Rechtsgelehrten

15) S. Ant. SCHULTING Thes. controv. Dec. LXXV. Th. 9. und Westphal §. 135. Not. 159.

16) Sam. de cocceji ius civ. controv. h. t. Qu. 7. Hect. Wilh. von Günderrode Abhandl. von dem Verkauf der Waaren aus einem verhypothecirten Laden. (In derselben Werken aus dem deutschen Staats- und Privat-Rechte. z. B. S. 197.—202.) Io. Herm. BECKER Diss. de pignore universitatis. §. 12—14. und Io. Ern. Just. MÜLLER Observat. pract. ad LEYSERUM T. II. Fasc. II. Obs. 452.

ten¹⁷⁾) wollen zwar einen Unterschied machen zwischen Kaufleuten, welche die Handlung nur im Kleinen treiben, — Detail-Händler, und solchen, welche en gros handeln, — Groß-Händler; und ersteren nicht erlauben, Waaren in größern Quantitäten zu verkaufen. Sie glauben, daß in diesem Falle gegen den Käufer einer solchen beträchtlichen Quantität die hypothekarische Klage angestellt werden könne, besonders wenn der Schuldner nicht eine eben so beträchtliche Quantität Waaren wieder dagegen angeschafft haben sollte. Allein dieser Unterschied wird mit Recht von Andern¹⁸⁾ verworfen. Denn auch davon abgesehen, daß die Gränze zwischen dem Groß- und Detail-Handel nicht allenthalben gleichförmig, und genau bestimmt ist¹⁹⁾; so hat ja der Gläubiger einer solchen Hypothek einmal in die mit der Treibung des Handels unzertrennlich verbundene Veräußerungsfreiheit eingrilligt; der Gläubiger kann daher auch dem Schuldner nun nicht wehren, wenn er durch Verkauf einer größern Quantität von Waaren sich einen Gewinn zu verschaffen sucht. Er hat es sich vielmehr selbst benzumessen, daß er sich nicht besser vorgesehen hat. Sollte jedoch der Gläubiger nachweisen können, daß der Schuldner ihn betrüglich zu hintergehen suche, so kann er sich deshalb an den Richter wenden, welcher dann, nach Besinden der Umstände, entweder die betrügliche Veräußerung aufheben, oder dem Schuld-

17) LEYSER c. l. Spec. CCXXIV. med. 6. und von Günders rode a. a. D. §. 5. S. 199.

18) S. MÜLLER c. l. Obs. 452. und BECKER cit. Diss. §. 14: pag. 38. sq.

19) S. von Martens Grundris des Handelsrechts. §. 10.

Schuldner vergleichenden Veräußerung, untersagen, oder ihn anhalten kann, den Gläubiger durch Bürgen gegen allen besorglichen Nachtheil sicher zu stellen. Es hat auch keinen Zweifel, daß wenn der Schuldner sein ganzes Waarenlager auf einmal verkauft, oder dasselbe mit einem Andern theilt, die darauf lastende Hypothek unverändert bleibe²⁰⁾.

Noch ist hier der Fall zu erörtern, wenn dem Gläubiger, wegen einer und derselben Forderung, neben dem allgemeinen, noch ein besonderes Pfandrecht auf ein einzelnes Stück der Güter des Schuldners gegeben wird. Was hat eine solche Verbindung beyder Hypotheken in der Person eines Gläubigers für eine rechtliche Folge? Viele²¹⁾ behaupten ganz allgemein, der Gläubiger müsse sich, wenn kein Variations-Recht vorbehalten ist, zuvörderst an die Specialhypothek halten, und zwar ohne Unterschied, es werde gegen den Schuldner selbst, oder gegen einen andern Pfandgläubiger desselben, oder gegen den dritten Besitzer der General-Hypothek geflagt; die letztere könne also nicht eher angegriffen werden, als wenn der Gläubiger aus jener seine Befriedigung nicht erhalten hat.

Aus

20) MERLINUS Tr. de pignorib. Lib. II. Tit. 1. Qu. 45. nr. 51. sqq. und LEYSER c. l. medit. 6.

21) Hartm. PISTORIS Quaest. iuris Lib. III. Qu. 13. MELVIUS P. II. Decis. 116. 117. et 285. et P. IV. Decis. 48. de BERGER Oecon. iuris Lib. II. Tit. V. Th. 9. Not. 2. ERXLEBEN Princip. de iure pignorum et hypothecar. §. 317. HOFACKER Princ. iuris civ. Rom. Germ. T. II. §. 1191. Hugo Lehrbuch der Pandecten §. 75. Not. 2. der 4. Aufl. u. a.

Andere hingegen lassen jenen Satz nur dann²²⁾ gelten, wenn der Besitzer entweder der Verpfändner selbst oder ein anderer Pfandgläubiger ist, nicht aber, wenn ein dritter Besitzer belangt wird.

Noch andere²³⁾ unterscheiden; a) wenn kein Variationsrecht bedungen worden, und 1) der Schuldner selbst belangt wird, welcher sowohl die zur allgemeinen Hypothek gehörigen, als die besonders verpfändeten Güterstücke besitzt, so habe der Gläubiger ein gleiches Recht an allen ihm verpfändeten Vermögensstücken des Schuldners, und ihm stehe daher die freie Wahl zu, welche Stücke er zuerst angreifen wolle, um zu seiner Bezahlung zu gelangen. 2) Wenn aber ein dritter Besitzer belangt werde, so soll es wieder darauf ankommen, ob der Schuldner noch Vermögen besitzt, welches zur General- oder Special-Hypothek gehört; dann müsse sich der Gläubiger zuerst an den Schuldner halten, weil hier dem dritten Besitzer das beneficium excussionis zustehe. Wenn hingegen 3) beide Hypotheken in fremden Händen sich befinden, so müsse der Gläubiger zuerst die Special-Hypothek verfolgen, ehe er den Besitzer der General-Hypothek in Anspruch nehmen könne. b) Hat sich der Gläubiger das ius variandi vor-

22) Weber vom pignore tacito subsidiario, oder der still-schweigenden Willenserklärung der Contrahenten bey Verbindung einer allgemeinen und besondern Hypothek. (In den selben Versuchen über das Civilrecht. S. 117. — 150.) HAUROLD ad Bergeri Oeconom. iuris Lib. II. Tit. V. Th. 9. not. a. Tom. I. pag. 558. sq. und Thibaut System des Pandectenrechts n. B. §. 639.

23) Westphal Pfandrecht §. 35. Not. 53. und §. 280.

vorbehalten, so habe dieser Vertrag zwar seine Wirkung in dem Falle, wenn alle sowohl zur General- als Special-Hypothek gehörigen Güterstücke in fremden Händen sind, in welchem Falle dann der Gläubiger die Wahl habe, ob er den fremden Besitzer, welcher die Special-Hypothek oder denjenigen Besitzer, welcher die zur General-Hypothek gehörigen Stücke in Händen hat, zuerst belangen wolle. Wenn aber der Schuldner noch selbst Vermögen besitzt, so könne dem dritten Besitzer der verpfändeten Güter das ihm nach den Gesetzen zustehende beneficium excussionis dadurch nicht genommen werden. Endlich nach einer vierten Meinung²⁴⁾) legt man der Verbindung der allgemeinen mit der speciellen Hypothek nur die Wirkung bey, daß zwar der nachstehende Pfandgläubiger, wenn er von dem erstern mit der actio hypothecaria belangt wird, vermöge einer besondern ihm in den Gesetzen ertheilten Rechteswohlthat, welche man beneficium excussionis reale zu nennen pflegt, den Kläger auf die ihm speciell verpfändeten Sachen verweisen könne, wenn diese zu seiner Befriedigung hinreichend sey; in allen übrigen Fällen aber habe der Gläubiger, dem zugleich eine specielle und generelle Hypothek zusteht, an und für sich,

d. h.

- 24) *Car. Ott. RECHENBERG* Diss. qua creditoris hypothecarii aequale ius in bonis debitoris generaliter et specialiter obligatis ex L. a. Cod. de pignorib. defenditur. *Lipsiae 1729.* *WORDENHOFF* Diss. de concursu et collis. utriusque hypothecae tum generalis tum specialis. §. 10. et 11. §. 12. 20. et 21. *Io. Christph. KOCH* Diss. de concursu hypothecas specialis et generalis. *Gressae 1782.* §. 14. 17. et 21. und *Gesetzdtg Lehre vom Pfandrecht*. §. 45.

d. h. wosfern nicht zwischen dem Gläubiger und Schuldner ein Anders ausdrücklich verabredet worden, ein gleiches Recht an allen und jeden Vermögensstücken des Schuldners, und da die Gesetze von dieser Regel nur aus einer billigen Begünstigung des nachstehenden Pfandgläubigers abgewichen seyen, so könne diese Rechtswohlthat so wenig auf den Schuldner, als auf einen dritten Besitzer, der kein nachstehender Pfandgläubiger ist, ausgedehnt werden.

Um diese Meinungen gehörig zu beurtheilen, ist es nöthig, die Gesetzstellen selbst näher zu betrachten, worauf sich alle berufen. Es sind folgende.

L. 2. Cod. de pignorib. et hypoth. Impp. SEVERUS et ANTONINUS AA. *Lucio Quamvis constet specialiter quaedam et universa bona generaliter adversarium tuum pignori accepisse, et aequale ius in omnibus habere:* iurisdictio tamen temperanda est. Ideoque si certum est, posse eum ex his, quae nominatim ei pignori obligata sunt, universum redigere debitum: ea, quae postea ex eisdem bonis pignori accepisti, interim tibi non auferri Praeses provinciae iubebit.

L. 9. Cod. de distract. pignorum. Impp. DIOCLETIAN. et MAXIM. AA. *Cillo. Quae specialiter vobis obligata sunt, debitoribus detrectantibus solutionem, bona fide debetis et solemniter vendere.* Ita enim apparebit, an ex pretio pignoris debito satisfieri possit. *Quod si quid deerit, non prohibetni cetera etiam bona iure conventionis consequi.*

L. 2. D. Qui potiores in pignore. PAPINIANUS libro III. Responsorum. Qui generaliter bona debitoris pignori accepit, eo potior est, cui postea praedium ex his bonis datur: quamvis ex ceteris pecuniam suam redigere possit. Quodsi ea conventionio prioris fuit, ut ita demum cetera bona pignori haberentur, si pecunia de his, quae generaliter accepit, servari non potuisset: deficiente secunda conventione, secundus creditor in pignore postea dato non tam potior, quam solus inventur.

Nur die erste Gesetzesstelle redet namentlich von einem solchen Pfandgläubiger, welchem zugleich eine specielle und generelle Hypothek bestellt worden ist. Es scheint diese Art der allgemeinen Güterverpfändung in Verbindung mit einer vorausgehenden speciellen Hypothek in einer und derselben Pfandverschreibung bei den Römern sehr gewöhnlich gewesen zu seyn. Dies erhellert aus einer Stelle des Caius, welcher L. 15. §. 1. *D. de pignorib.* sagt: *Cottidie inseri solet cautionibus, ut specialiter rebus hypothecae nomine datis, cetera etiam bona teneantur debitoris, quae nunc habet, et quae postea adquisierit, perinde atque si specialiter hae res fuissent obligatae.* Es wird nun zuerst der Grundsatz, als eine an sich bekannte Rechtswahrheit, aufgestellt, der Gläubiger, welchem zugleich eine specielle und generelle Hypothek gegeben worden ist, hat an und für sich ein gleiches Recht an allen und jeden Vermögensstücken des Schuldners. Dies bringt auch schon die Natur eines allgemeinen Pfandrechtes mit sich, welcher durch die Verbindung desselben mit einer Special-Hypothek nicht dero-

gire

gire wird²⁵). Von dieser Regel des strengen Rechts macht jedoch das Gesetz aus billiger Hinsicht in dem Falle eine Ausnahme, wenn der Schuldner einem späteren Gläubiger an einzelnen zur General-Hypothek des ersten Gläubigers gehörigen Gütern eine Special-Hypothek gegeben hat. Wird dann der nachstehende Pfandgläubiger von dem ersten mit der actio hypothecaria belangt, so hat die Verbindung der Special-Hypothek mit der allgemeinen die Wirkung, daß der nachstehende Pfandgläubiger den Kläger zuvörderst auf die ihm speciell verpfändete Sache verweisen kann, wenn es gewiß ist, daß er daraus seine vollkommene Befriedigung erhalten könne. Es ist also hier nach den klaren Worten des Gesetzes nur davon die Frage, was die Verbindung bey der Hypotheken in der Person eines vorgehenden Gläubigers im Falle der Concurrenz mit einem nachstehenden Special-Pfandgläubiger für eine Wirkung habe? Die Worte: *Ea, quae postea ex iisdem bonis pignori accepisti, interim tibi non auferri Praeses provinciae iubebit;* lassen hierüber keinen Zweifel übrig, und der Ausdruck *adversarius* geht daher auf den ersten Pfandgläubiger, welcher hier darum so genannt wird, weil er den zweyten Pfandgläubiger, welchem von der General-Hypothek des ersten Pfandgläubigers etwas speciell war verpfändet worden; und in dessen Besitz derselbe sich befand, deshalb mit der actio hypothecaria in Anspruch genommen hatte. Dass hier der Streit nur unter concurrienden Pfandgläubigern war, beweisen auch die Basiliken²⁶), wenn es bey den klaren

Worten

25) S. WORDENHOFF c. 1. §. 12.

26) Tom. IV. Lib. XXV. Tit. 2. Const. 39. pag. 43.

Worten des Gesetzes ja noch eines solchen Beweises bedürfte. Es ist daher eine, auffallend unrichtige Erklärung der Glossa, wenn sie bey dem Worte: *iubabit*, die Bemerkung macht: *Accipe hanc legem possidente debitore*²⁷). Dahingegen hat von Pufendorf²⁸) sehr richtig eingesehen, daß sich auch der nachstehende Pfandgläubiger vergeblich auf die Wohlthat dieses Gesetzes berufen werde, wenn ihm, außer der Special-Hypothek, auch noch ein allgemeines Pfandrecht wäre bestellt worden. Ob nun gleich der Grund der Entscheidung unsers Gesetzes ausdrücklich nur in der Willigkeit gesezt wird, wie die Worte: *Iurisdictio tamen temperanda est*; ganz deutlich anzeigen, welche noch der Erklärung eines *Nascan*²⁹) und *Giffen*³⁰): nichts anders heissen, als *temperamentum aequitatis adhibendum est*³¹); so ließen doch fast alle Ausleger den Grund derselben aus einer stillschweigenden oder vermutlichen Willensmeintung

der

27) Man sehe hier WORDENHOFF eie. Diss. §. 10. et 11. wo er diese offenbar ungerechte Erklärung der Glossa noch ausführlicher widerlegt hat.

28) Observat. iuris univ. Tom. IV. Obs. 127. §. 4.

29) Comm. ad h. L.

30) Explanat. difficil. et celebrior. LL. Cod. ad L. 2. C. de pignor. P. II. pag. 316.

31) Das Wort *Iurisdictio* bezeichnet hier das richterliche Amt, welches in diesem Falle die Willigkeit dem strengen Recht vorzuziehen angewiesen wird. In gleichem Sinne sagt PAULUS L. 11. D. *de in ius voc. moderandam esse iurisdictio-* nem. Man vergleiche noch L. 5. §. 13. Cod. *de sentent. et interlocut.* L. 11. D. *de dolo malo.*

der Contrahenten her, weil sich außerdem kein vernünftiger Grund denken lasse, warum eine Sache, die schon unser dem allgemeinen Pfandrecht mit begriffen ist, besonders verpfändet worden sei³²⁾). Cujaz³³⁾ sagt, anfangs sey es immer bey einer solchen Verpfändung ausdrücklich ausgemacht worden, daß die Generalhypothek nur dann dem Gläubiger hasten solle, wenn die ihm ebenfalls bestellte Specialhypothek zu seiner Befriedigung nicht hinreichen würde, wie sich aus L. 2. in fin. D. Qui potior. in pignore ergebe, welche in den lechteren Worten von dem nämlichen Falle rede, und in welcher daher statt generaliter accepit, nach einigen Handschriften specialiter accepit gelesen werden müsse. Nachher habe man dieses auch, ohne ausdrückliche Bewilligung jener Bedingung, als billig, und sich von selbst versiehend angenommen, weil es schon in der stillschweigend erklärt Willensmeinung der Contrahenten gegründet sey. Wegen dieses Grundes sey daher auch kein Unterschied, ob der Streit zwischen dem ersten und zweyten Gläubiger; oder zwischen dem Gläubiger und Schuldner, der noch beyde Hypothesen besitzt, geführt werde. Dem Cujaz

32) EG. BARO Manual. Lib. VIII. Tit. 4. CONNANUS Commentar. iur. civ. Lib. IV. Cap. 16. nr. 6. FABER Conjectur. iur. civ. Lib. VI. c. 13. et de Erroribus Pragmaticorum. Decad. VI. Err. 3. princ. DONELLUS Commentar. ad L. 2. Cod. de pignorib. nr. 4. RUSSKRDVS in Not. ad L. 2. D. Qui potior. in pign. und PISTORIS Quaestio. iur. Lib. II. Qu. 13. nr. 9.

33) Lib. III. Responsor. Papinianni ad L. 2. D. Qui pot. in pign. (Oper. postum. Tom. I. pag. 126. edit. Fabrot.) et Observation. Lib. XI. cap. 32.

stimmt auch Schifordegher³⁴⁾ bey, nur daß letzterer behauptet, es sey dieses überdem auch in der oben angeführten L. 9. Cod. de distract. pignor. klar verordnet. Allein eine genauere Betrachtung der oben angeführten beiden letzteren Gesetzstellen wird uns lehren, daß sie von dem Falle, da dem Gläubiger zugleich eine Special- und Generalhypothek ertheilt worden ist, nicht deutlich reden.

Soviel zuerst die L. 9. Cod. de distract. pignor. anbetrifft, so lassen uns zwar die Worte: *debitoribus detectariibus solutionem*, nicht daran zweifeln, daß hier der Streit zwischen dem Gläubiger und Schuldner obwaltete, da der Zahlungsfäumniß des Schuldners in dem dispositiven Theile des Gesetzes gedacht wird. Allein daß dem Gläubiger, neben der Specialhypothek, von deren Veräußerung hier die Rede ist, auch noch eine Generalhypothek bestellt worden, läßt sich aus den letzteren Wörtern: *non prohibemini cetera etiam bona iure conventionis consequi*, nicht mit vollkommener Ueberzeugung beweisen. Es scheint vielmehr die Hauptfrage, welche in diesem Gesetz entschieden wird, nur die Art der Veräußerung der den Gläubigern verpfändeten Sachen betroffen zu haben, wie nicht nur die Worte: *Quae specialiter vobis obligata sunt*, — *BONA FIDE debetis et SOLEMNIER vendere*, zu erkennen geben, sondern auch die Ueberschrift des Titels beweist, unter welchem diese Verordnung erscheint. Eine andere damit verbundene Frage war dann noch die, wenn durch die gesetzmäßig unternommene Veräußerung der verpfändeten Sachen nicht so viel wäre gelöst worden, als zur vollkommenen Befrie-

digung der Gläubiger erforderlich ist, welcher Anspruch ihnen an den übrigen Gütern des Schuldners verbleibe? Natürlich konnte diese Frage nur dahin entschieden werden, daß ihnen deswegen nur die aus dem Schuldvertrage entspringende persönliche Klage zustehé, mittelst welcher sie ihre Befriedigung aus dem übrigen Vermögen des Schuldners suchen können. Dies scheint mir, wie auch Wordenhoff³⁵⁾) annimmt, der natürliche Sinn der Worte *iure conventionis* zu seyn. Denn daß den Gläubigern, in dem Falle, von welchem in unserm Gesetz die Rede ist, nur eine Specialhypothek allein zustand, bestätzen auch die Basiliken³⁶⁾), in welchen das Gesetz so lautet: Εαν δὲ δεοεισης πωλῶν τὴν ἴδιαν υποθήκην, τὸ ικανὸν μὴ υπομείνῃ, δυνάται λατπὸν καὶ τὰ αἱλλατα πράγματα ἐκδικεῖν, οὐ πικράσκειν ὡς υποκείμενα αὐτῷ. i. e. Si creditori *integra pecunia ex pretio specialis hypothecae numerata non sit*, potest *restituere et cetera etiam bona iudicio persequi*, aut *distrahere*, TANQUAM SIBI OBLIGATA. Gesetz aber auch, man wollte das Gesetz von dem Falle verstehen, da dem Gläubiger, außer der Specialhypothek, auch noch eine Generalhypothek bestellt worden, so würden doch die Worte *iure conventionis* noch immer einen andern sehr natürlichen Sinn zulassen, wenn man einen solchen Fall annimmt, wo ausdrücklich verabredet war, daß das übrige Vermögen nur unter der Bedingung hasten und angegriffen werden solle, wenn die Specialhypothek zur Befriedigung des Gläubigers nicht hinreichen sollte, wie auch

Roch

35) Cit. Diss. §. II. in fin.

36) Tom. IV. Lib. XXV. Tit. 7. Constat. 31. pag 76.

Roch³⁷) und Gesterding³⁸) diese Worte erklären. Es ist demnach kein ausdrückliches Gesetz vorhanden, welches auch dem Schuldniter gegen den Gläubiger das Recht einräumt, welches die L. 2. Cod. de pignoribus dem nachgehenden Pfandgläubiger gegen den ihm vorgehenden Pfandgläubiger in dem Falle giebt, da diesem eine specielle Hypothek zugleich bestellt worden ist; und selbst in diesem Falle erforderlich das Gesetz ausdrücklich, daß es gewiß sey, der erste Gläubiger könne aus der Specialhypothek seine vollkommenen Bezahlung erhalten. Kann also der Gläubiger beweisen, daß die Specialhypothek nach ihrer verdermaligen Beschaffenheit zu seiner Befriedigung nicht hinreichend sey, welcher Beweis ihm jedoch um so mehr obliegt, da er die Bedingung ausspricht, unter welcher er den ihm sonst gesetzlich vorgeschriebenen Weg verlassen, und, mit Übergehung der Specialhypothek, sogleich die Generalhypothek angreifen kann³⁹); so fällt dann selbst die dem nachgehenden Pfandgläubiger ertheilte Rechtswohlthat weg⁴⁰). Da indessen nicht wohl zu begreifen ist, warum die Verbindung einer besondern Hypothek mit einer allgemeinen nur blos in Ansehung des nachgehenden Pfandgläubigers von Wirkung seyn solle, indem vielmehr

ver-

37) Diss. cit. §. 21 pag. 27.

38) Pfandrecht §. 45. S. 348.

39) Hierin hat Herr Prof. Weber in der oben angeführten Abhandlung §. II. Not. 18. (Versuche S. 142. f.) vollkommen Recht, und Herr Prof. Gesterding §. 45. S. 350. hat diese Meinung aus keinem hinreichenden Grunde widerlegt.

40) S. Casp. SCHIFORDEGHER ad Ant. Fabrum Lib. II. Tr. XII. Qu. 6. pag. 153. sq. und WORDENHOFF cit. Diss. §. 21. pag. 749. sq.

vernünftiger Weise anzunehmen ist, daß der Schuldner eher auf sich und seine eigenen Verhältnisse Bedacht genommen haben werde, als auf das künftige Interesse eines Dritten; so läßt sich auch wohl in dem Falle, da der Gläubiger den Schuldner selbst, welcher noch beide Hypothesen besitzt, in Anspruch nimme, vernünftiger Weise keine andere Intention gedenken, als daß die Specialhypothek zunächst und vorzüglich, das übrige zur Generalhypothek gehörige Vermögen aber nur in subsidium Gegenstand der Befriedigung des Gläubigers seyn solle; wenn diese Art der Verpfändung wodurch doch der Gläubiger keine größere Sicherheit erhält, als welche überhaupt eine Generalhypothek gewährt, nicht als eine ganz zwecklose Handlung erscheinen soll. In der Praxis wird jedoch gewöhnlich dem Schuldner die Einrede, daß sich der Gläubiger zuerst an die Specialhypothek halten sollte, nicht gestattet ^{**)).}

Endlich die letztere Stelle L. 2. D. Qui potior. in pignore handelt gar nicht von unserm Falle. Es ist darin von der Concurrenz zweier Pfandgläubiger die Rede, von welchem dem erstern eine General - dem letztern aber eine Specialhypothek gegeben worden ist. Hier wird zuerst gesagt, der erstere, welcher die Generalhypothek erhalten hat, gehe dem letztern Special-Pfandgläubiger vor, und dieser könne den erstern Pfandgläubiger nicht auf das übrige Vermögen des Schuldners verweisen, wenn er auch daraus seine Befriedigung erhalten könne. Es ist

41) BERGER Elect. Disceptat. forens. Tit. 46. Obs. 6. n. 1.
HAUBOLD ad Bergeri Oeconom. iuris Tom. I. pag. 558.
Not. a. und RECHENBERG Diss. cit. §. 18.

ist dieses sowohl der Regel, welche in der oben erklärten L. 2. C. *de pignoribus* aufgestellt wurde, als auch andern Gesetzen⁴²⁾ gemäß, ob sich gleich keinesweges mit Eyanz Allef⁴³⁾, behaupten läßt, daß deswegen unsere L. 2. D. cit., durch die L. 2. Cod. *de pignorib.* sey abgeändert worden, weil darin von einem ganz andern Falle die Rede ist⁴⁴⁾. Von jener Regel enthält nun der letztere Thril unseres Gesetzes eine Ausnahme, welche davon besteht, wenn ausdrücklich verabredet worden ist, daß die von der Generalhypothek dem jüdenden Gläubiger speziell verpfändete Sache dem ersten Pfandgläubiger nur in subsidium d. h. unter der Bedingung hasten, sollte, wenn er aus der Generalhypothek seine völlige Befriedigung nicht erhalten könnte. Dies ist unstreitig der Sinn der Worte: *Quod si ea conventio prioris fuit, ut ita domini cetera bona pignori haberentur, si pecunia de his, quas generaliter accepit, servari non posueret,* wenn sie gleich von vielen anders verkommen worden sind. die Worte *cetera bona*, pflegen zwar sonst eine Generalhypothek zu bezeichnen⁴⁵⁾; allein wollte man diese Bedeutung hier zum Grunde legen, so würde freylich, wie Euziaz⁴⁶⁾ bemerkt, der Vertrag, von welchem Papinian hier redet, eine sinnlose und höchst lächerliche Ausnahme ma-

42) L. 8. D. *de distract. pignor.* L. 6. Cod. *Quā pōtiores in pignore.*

43) Diss. *de viribus hypothecae generalib. in occurso alterius specialis posterioris.* Heidelbergae 1762. C. III. §. 24.

44) C. BACHOV *de pignorib.* Lib. IV. Cap. 5. nr. 2.

45) L. 1. D. *de distract. pignor.*

46) Observat. Lib. XI. Cap. 32.

chen. Dies berechtigt uns aber noch nicht, deswegen das Wort *generaliter*; mit *Ceteraz* in *specialiter* zu verwandeln, wenn ihm gleich hierin viele⁴⁷⁾ bestimmt haben. Denn es ist eine sehr willkürliche Voraussetzung, daß hier von dem Falle die Rede sey, wo dem ersten Pfandschuldiger eine Specialhypothek, nebst einer bedingten Generalhypothek bestellt worden, woran offenbar Papinianus nicht dachte. Der ganze Zusammenhang lehrt vielmehr, daß hier die *cetera bona* keine anderen seyn können, als welche in dem Vertrage von der Generalhypothek waren ausgenommen worden, und dem Gläubiger nur unter der Bedingung haften sollten, wenn die Generalhypothek unzulänglich wäre. Diese Erklärung nimmt auch Anton Faber⁴⁸⁾ an; nur glaubt er, daß doch zu dieser Erklärung die Worte *cetera bona* nicht recht passen. Er will also dafür *certa bona* lesen. Allein wenn gleich freilich diese Emendation den Fall, von welchem Papinianus hier redet, genauer bezeichnet; so ist sie dennoch zu verwiesen; zwar nicht aus dem Grunde, welchen Caspar Schifors *Degher*⁴⁹⁾ anführt, weit daraus folgen würde, daß es eine

47) CIPHANIUS Explana. difficil. Legum Cod. ad L. 2. Cod. de pign. pag. 317. HUBER Eunom. Rom. ad L. 2. D. Qui potior. in pign. §. 3. pag. 739. VOET Comm. ad Pand. h. c. §. 15. OTTO Papinianus Cap. X. §. 7. p. 291. (Bremae 1743. 8.) Westphal Pfandrecht §. 41. Geisterding. §. 45. S. 346. Russard hat diese Leseark bloß am Rande angemerkt; Haloander hat sie aber in den Text aufgenommen. Allein man sche bagegen Iusti MEIERI Euthoëwv Iustinianor. Decad. VII. Cap. III. §. 9—11. p. 1013. sq.

48) Conjectur. iuris civ. Lib. VI. Cap. 13. pag. 154.

49) Ad Ant. Fabrum Lib. III. Tract. XII. Qu. 7. pag. 155.

eine Generalhypothek geben könne, welche nicht alle Güter des Schuldners umfasst; sondern weil, gar keine Nachwendigkeit vorhanden ist, von der florentinischen Lesart, welche auch durch die Auctorität der Basiliiken⁵⁰⁾ unterstutzt wird, abzugehen⁵¹⁾). Denn auch Faber setzt ganz unrichtig voraus, daß unter *cetera bona* immer eine Generalhypothek verstanden werde. Nein! *cetera bona* heißen, wie Papinian an einem andern Orte⁵²⁾ selbst lehrt, die übrigen Güter, welcheemand noch außer denen hat, deren schon Erwähnung geschehen ist. Es muß also deren nähere Bedeutung immer aus dem Zusammenhange und der Verbindung der Worte beurtheilt werden. Da nun aber nach dem ganzen Zusammenhange der zweyten Theil unsers Gesetzes offenbar eine Einschränkung der in dem ersten Theile aufgestellten Regel erhält; so kann ich der Erklärung eines Jac. Voorda⁵³⁾ nicht bestimmen, wenn dieser unter *cetera bona* gerade diejenigen Sachen versteht will, welche nach L. 6 — s. D. h. t. sonst gewöhnlich unter einer Generalhypothek nicht mit begriffen zu seyn pflegen. Denn daran dachte sicher Papinian

50) Tom. IV. Lib. XXV. Tit. 5. Const. 2. pag. 58. da heißt es: Εἰ μὴ ἄρα συγχωνήσει τότε τὰ λοιπὰ ὑποκείσθαι, οὐδὲ δια τῶν γενικῶν οὐ δυνάται πληρωθῆναι. i. e. nisi id actum sit, ut ita demum caetera bona pignori sint, si de his, quae generaliter obligata sunt, ei satisfieri non possit.

51) S. WORDENHOFF cit. Diss. §. 9. pag. 715. sq.

52) L. 42. §. 1. D. de bonis libertor.

53) Interpretation. et Emendation. iūris Rom. Lib. II. cap. 15. pag. 166.

nian nicht. Sind nun die dem ersten Generalpfandgläubiger blos bedingt verpfändeten Sachen nachher einem andern Gläubiger speciell verpfändet worden, und die Generalhypothek reicht zur Besiedigung des ersten Gläubigers hin; so fällt nun die Bedingung, unter welcher diese dem zweyten Gläubiger speciell verpfändeten Sachen dem ersten Gläubiger haften sollten, weg, mithin ist nun derselbe in Rücksicht seiner Hypothek nicht sowohl ein vorgehender, als vielmehr alleiniger Pfandgläubiger. Dieß lehren die letztern Worte unserer L. 2. *Deficiente secunda conventione, secundus creditor in pignore postea dato non tam prior, quam solus invenietur.* Die Worte *secunda conventione* geben hier zu erkennen, daß mit dem ersten Pfandgläubiger, dem zuerst eine unbedingte Generalhypothek war gegeben worden, nachher noch ein zweyter Vertrag geschlossen war, vermöge welchen derselbe sich's gefallen ließ, daß gewisse zur Generalhypothek gehörigen Sachen, welche einem zweyten Gläubiger verpfändet werden sollten, nur bedingt und auf den Fall für seine Forderung haften sollten, wenn dieselbe aus der Generalhypothek nicht ganz bezahlt werden könnte. Von diesem zweyten Vertrage sagt nun das Gesetz *deficit*, wenn die Bedingung desselben nicht eintritt, Hobomann⁵⁴⁾ meint zwar, man müsse lesen: *deficiente secundae conventionis conditions*; allein auch diese Emanation ist unnöthig, da der Ausdruck *deficere* sehr gewöhnlich ist, um dadurch anzudeuten, daß eine rechtliche Wirkung, s. B. wegen nicht eingetreterner Bedingung, weg-

54) Comment. ad L. 2. Cod. de pignorib.

wegfällt⁵⁵⁾: In des Basiliiken⁵⁶⁾ heißt es: την-
τετας γαρ δυναμένου αὐτοῦ πληρωθῆναι
διὰ τῶν γεννήσων, μόνος ο δεύτερος δανεισθεὶς υπο-
θήκη εἶχε τοῦ δαδέκτος αὐτῷ.. i. e. tunc enim, si
generabis hypotheca sufficiat, solus secun-
dus creditor in suo pignore hypothecam habet.

S. 1080.

Pignus praetorium und iudiciale.

Man pflegt zwar im allgemeinen Sinn jedes Pfand-
recht, *pignus praetorium* zu nennen, welches dem Gläu-
biger unter richterlicher Auctorität bestellt wird⁵⁷⁾; allein
im eigentlichen Sinn wird nur dasjenige Pfandrecht ein
prätorisches genannt, welches nach dem prätorischen
Recht dem Gläubiger noch vor der Urtiscontestation oder
wenigstens vor der richterlichen Sentenz durch Einwei-
fung in die Güter des Schuldners bestellt wird⁵⁸⁾. Nach

Ul-

55) *Deficere sibi cessare* kommt vor L. 31. §. 18. *D. de aedi-
lit. edicto.* L. 1. §. 19. *D. Si quid in fraudem patroni.*
L. 27. §. ult. *D. de pact. dotal.* L. 4. C. ad SCt. *Veli-
lejan.* L. 21. *D. de praescr. verbis.* S. BRISSONIUS de
Verbis. Signif. h. voc.

56) Cit. loc. Tom. IV. pag. 58.

57) DENELLUS Tr. de pignorib. cap. 6. BALDWINUS de pi-
gnor. Cap. 3. und MARANUS Paratitl. Dig. Lib. XX. Tit. 4.
pag. 494. sq.

58) L. 26. §. 1. *D. de pigner. act.* L. 12. *D. pro temt.*
L. 1. et 2. *Cod. de praet. pign.* L. 3. et 5. *Cod. Ut in
possess. legator.* Iac. cufacius Observat. Lib. V. cap. 30.
Ant. FABER de Errorib. Pragmaticor. Decad. LVI. Err. 8.
Lud. CONR. SCHREEDER Opusc. de natura et effectibus
pigno-

Ulpian⁵⁹⁾ kann dasselbe hauptsächlich aus dreierlei Ursachen erheilt werden, nämlich 1) *rei servandae causa*, 2) *legatorum servandorum gratia*, und 3) *ventris nomine*: Ulpian führt zwar noch eine missio an, quae sit *damni infecti nomine, si non caveatur*. Allein hier geschehe nicht, wie bey jenen, die Einweisung in das ganze Vermögen des Schuldners, sondern nur in die Sache, von welcher eine Gefahr befürchtet wird, wie Ulpian selbst bemerkt.

1) Die Einweisung, welche *rei servandae causa* geschehe, hatte nach dem Röm. Recht statt, wenn der Beklagte sich der geleisteten Caution gemäß nicht vor Gericht stellte; oder sich gar nicht sehen ließ, um ihn belangen zu können, und ihn auch Niemand vor Gericht vertrat⁶⁰⁾; oder wenn die Gläubiger einen Erben für suspect hielten, und dieser dem Decret des Prätors, welches ihm Satisfaction auflegte, keine Folge leistete⁶¹⁾). Hier sahe man die Immission des Gläubigers zugleich als eine Strafe des Ungehorsams an⁶²⁾). Sie wurde aber auch außerdem blos zur Sicherheit des Gläubigers in folgenden Fällen versügt, wenn nämlich der Schuldner starb, und es lange Zeit ungewiß blieb, ob sich ein Erbe finden

pignoris praetorii atque iudicialis. Marburgi 1752. 4.
Sect. I. cap. I. §. 2—4. Ge. Happel Rechte des Gläubiger
in Ansehung der Haupthaftner S. 31. ff. Gesterding
Pfandrecht §. 19.

59) L. 1. sqq. D. Quib. ex caus. in possess. eatur.

60) L. 9. pr. et §. 2. L. 7. §. 1. D. eodem. L. 9. Cod. de bonis auctoritate iud. possid.

61) L. 31. §. 3. D. de rebus aust. iud. possid.

62) L. 19. D. de in ius voc.

finden werde; oder ihn wirklich Niemand, auch selbst der Fiskus nicht beerben wollte⁶³); oder wenn der eine Erbe die Erbschaft schon ausgeschlagen hatte, der andere aber noch beabsichtigte, ob er die Erbschaft antreten wolle⁶⁴); oder wenn der Schuldner nicht belangt werden konnte, weil er abwesend, z. B. in feindlicher Gefangenschaft, und dabei ohne Vertheidiger war⁶⁵); oder wenn er noch Pupill; oder wahnsinnig war, und keinen Vormund oder Curator hatte, oder dieser ihn nicht vor Gericht vertrat, noch sonst Jemand ihn vertreten wollte⁶⁶); oder wenn die Forderung des Gläubigers noch von einer Bedingung abhing, deren Erfüllung abzuwarten, dem Gläubiger hätte nachtheilig werden können⁶⁷). Ueberall war jedoch ei-

ne
63) L. 8. D. Quib. ex causis in possess. eatur. L. 5. et 6. Cod. de bonis aut. iud. possidend. L. 1. Cod. Ne pro dote mulieris bona mariti addic.

64) L. 9. D. Quibus ex causis in possess.

65) L. 6. §. 2. L. 13. D. Eodem.

66) L. 5. D. Eodem.

67) L. 6. pr. D. eodem. Zwar sagt L. 14. §. 2. D. eodem: Creditor autem conditionalis in possessionem non mittitur, quia si mittitur, qui potest bona ex Edicto vendere. Allein dies geht auf die missio ex secundo decreto, welche zum Verkauf der Güter, in welche die Immissio ex primo decreto geschehen war, berechtigte. Denn dieser ist vor dem Eintritt der Bedingung nicht erlaubt. L. 7. §. 14. D. eod. C. cujaci. Observat. Lib. X. cap. 32. Iud. VITALIS Lection. Variar. Lib. II. cap. 14. nr. 1. (in Thes. iur. Rom. Otton. T. II. pag. 676.) HUBER Praelect. iur. civ. ad Pand. Lib. XLII. Tit. 4. §. 2. und Jos. RINESTREß Herogenian. pag. 810.

ne solche missio in possessionem nur dann nothig, wenn der Schuldner nicht selbst sein Vermögen, seinem Gläubigern angeboten, oder die Wohlthat der Güterabtretung (cessio bonorum) ergriffen hatte. Denn hier bedurfte es eben so wenig einer richterlichen Einsetzung in den Besitz, als bey den Römern keine gerichtliche Immision nothig war, wenn Jemand, außer dem Falle des Schuldenwesens, sein sämmliches Vermögen auf einen Andern unter den Lebenden übertragen wollte⁶⁸⁾). Es erhielten auch nur die chirographarischen Gläubiger die gerichtliche Immision⁶⁹⁾). Denn die hypothekarischen Gläubiger waren schon durch ihr Pfandrecht hinlänglich gesichert. Erstere hingegen mussten zur Sicherung ihrer Forderungen, falls sie anders die Existenz derselben, wie ihnen zu thun oblag, darthun konnten⁷⁰⁾), den Weg einschlagen, welchen ihnen die missio in bona debitoris rei servanda causa in den oben angegebenen Fällen eröffnete. Daher kommen in den römischen Gesetzen über diese missio immer nur solche Gläubiger in Betrachtung, welche mit keiner Hypothek versehen waren⁷¹⁾). Diese erhielten

68) S. Dabelow ausführl. Entwicklung der Lehre vom Eoncurrenz der Gläubiger. S. 262.

69) Dabelow a. a. D. S. 273. und von Sonnenk Handbuch des gemeinen Prozesses 4. Band Nr. LXXXII. §. 2.

70) L. 9. Cod. VII. 72. de bonis auct. iud. possid.

71) L. 10. Cod. eodem. Cum apud veteres quaestionem ortam invenimus super pecunis debitum, pro quibus hypothecae non sunt constitutae, propter quae ad debitorem pertinentes, dum iste severiores creditores formidans, se celaverit, et illi de rebus ad eum pertinentibus competentia

hielten durch die Immission zwar keinen juristischen Besitz⁷²), ob ihnen gleich das Interdictum ne vis fiat ei, qui in possessionem missus est, zu statten kam⁷³), aber sie erhielten ein prätorisches Pfandrecht⁷⁴) und vor der Hand die Aufsicht über das Vermögen⁷⁵). Die Immission geschehe nun zwar, sofern ein Gläubiger nicht etwa blos an einzelne Sachen Ansprüche mache, in das ganze Vermögen⁷⁶), selbst mit Inbegriff der ausstehenden Forderungen des Schuldners⁷⁷); doch immer nur in dasjenige Vermögen, was hypothekarische oder privilegierte Gläubiger übrig ließen. Denn solange diese nicht befriedigt waren, konnten jene gar nicht an das Vermögen kommen⁷⁸). Der Gebrauch dieser Mission schreibt sich mehr.

tentia ingrediantur iudicis, postulentque in possessionem rerum sese transmitti; etc.

72) L. 12. D. Quibus ex causis in possess. eat. L. 9. D. de rei vindicat. von Savigny Recht des Besitzes §. 23. S. 267. der 2. Aufl.

73) L. 1. §. 2. D. Ne vis fiat ei, qui in possess. missus est.

74) L. 26. pr. D. de pigner act. L. 3. §. 1. D. de rebus eor. quae sub tutela vel cura sunt.

75) L. 12. D. Quib. ex causis in possess. L. 10. §. 1.. D. de acquir. vel amitt. possess.

76) L. 1. D. Quib. ex caus. L. 7. §. 17. et 18. D. eod. S. SCHIFORDECHER ad Ant. Fabrum Lib. I. Tr. VII. Qu. 1. Auch CICERO in Orat. pro Quintio. Cap. 89. sagt: *Quod possessio bonorum spectetur non in aliqua parte, sed in universis, quae teneri ac possideri possunt.*

77) L. 1. Cod. de praetorio pignore. S. Westphals Pfandrecht §. 43. Mot. 66.

78) Dubelow a. a. D.

wahrscheinlich von der Zeit her, da durch die Lex Pe-tillia Papirja de obaeratis debitoribus vom Jahr der Erb. Roms 427. an die Stelle der ehemaligen Ad-diction, welche den Schuldner zum Sklaven seines Gläubigers machte, die proscriptio bonorum trat, vermöge welcher die Gläubiger auf ihr Ansuchen vom Prätor in den Besitz des schuldnerischen Vermögens gesetzt, und ermächtigt wurden, dasselbe zu verkaufen⁷⁹⁾). Ehe jedoch zum Verkauf geschritten werden konnte, wurde noch eine zweite richterliche Verfügung erforderlich, welche missio ex secundo decreto genannt wird; diese kam aber nur in dem Falle vor, wenn sich der Schuldner absichtlich den Ansprüchen des Gläubigers entzog⁸⁰⁾), und die ihm zu seiner Vertheidigung gesetzten Fristen, welche nach einer Verordnung des Kaisers Ju-stinian⁸¹⁾ wenigstens den Zeitraum eines Jahres ausfüllen

79) Dabelow S. 83—92.

80) L. 7. §. 1. D. Quib. ex caus. in possess. eatur. Prae-tor sitt: *Qui fraudationis causa latitavit, si boni viri arbitratus non defendetur, eius bona possideri vendique tubebo.* Add. L. 9. Cod. de bonis auctoritate iud. possid. C. SCHROEDER Opusc. cit. 'de natura et effectib. pignoris praetorii. Sect. I. Cap. I. §. 28. sqq. H a p p e l Rechte der Gläubiger in Ansehung der Hausthänder 2. Abschn. S. 63. ff. und Schweppe System des Concurses der Gläu-biger. §. 2.

81) L. 8. §. 3. Cod. de praescript. 30. vel 40. annor. Vor Justinian wurden dem Schuldner, nachdem er nochmals öffentlich war vorgeladen worden, zu seiner Vertheidigung drey Fristen, jede von 10. Tagen, gesetzt, nach deren fruchtlosen Ablaufe zum Verkauf geschritten werden konnt. cicerio Orat. pro

füllen mußten, fruchtlos abgelaufen waren; auch sonst Niemand seine Vertheidigung übernahm⁸²⁾). War hingegen der Schuldner abwesend, ohne sich vor seinen Gläubigern verborgen zu wollen, z. B. er war in feindliche Gefangenschaft gerathen, oder in Angelegenheiten des Staats abwesend⁸³⁾); war ferner der Schuldner noch unmündig oder wahnsinnig, oder ein erklärter Verschwender, der unter der Curatek stand⁸⁴⁾; so durfte, den Fall der rechtlichen oder factischen Nothwendigkeit abgerechnet⁸⁵⁾, mit dem Verkauf nicht geeilt, sondern es mußte bis zur Aufhebung des Hindernisses damit gewartet, und einstweilen ein Curator zur Verwaltung der Güter bestellt werden⁸⁶⁾). Kam es endlich zum Verkaufe, so machten sich

pro Quintio Cap. 30. L. 9. Cod. Quomodo et quando iudex sententiam proferre debeat praesentib. partib. vel una parte absente. VII. 43. L. 69. et L. 73. pr. D. de iudic. SCHROEDER Opusc. cit. §. 41. sqq.

82) L. 22. D. *Ex quib. caus. majores.* War die missio ex secundo decreto etiamal erfolgt, so blieb dem Schuldner nichts anders übrig, als der Weg der Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand, wenn er beweisen konnte, daß er sich nicht vor den Gläubigern verborgen gehalten habe. L. 21. §. 1. D. *Ex quib. caus. majores.* S. SCHROEDER cit. Opusc. §. 48.

83) L. 6. §. 1. et 2. D. *Quib. ex caus. in possess. eatur.*

84) L. 3. L. 5. L. 7. §. 9-10. et 12. D. *eodem.*

85) L. 7. §. 11. D. *eodem.*

86) L. 21. §. 2. D. *Ex quib. caus. majores.* L. 6. §. 1. et 2. D. *Quib. ex caus. in possess.* L. ult. D. *de rebus auct. iudicis possid.* S. CUIACIUS Observat. Lib. X. cap. 31. SCHROEDER Opusc. cit. §. 54. sqq. und HAPPEL Rechte der Gläubiger. S. 65. ff.

Glück's Erläut. d. Pand. 18. Th.

R

sich die Gläubiger aus den erlösten Kaufgeldern nach dem Verhältniß ihrer Forderungen bezahlt⁸⁷), ohne daß ein Unterschied zwischen denen, welche früher, und denen, welche später die Immision erhalten hatten, Statt fand⁸⁸). Denn die erlangte Immision gab dem Immis- tirten kein ausschließliches Recht, sondern sie kam auch den übrigen Gläubigern zu Statten⁸⁹), wenn sie sich nur noch zur rechten Zeit, nämlich die in derselben Provinz wohnten, binnen zwey, die übrigen binnen vier Jahren melde- ten, und denen ihren Anteil an den Kosten ersiehten, welche die Mission erhalten hatten⁹⁰). Ein Eigenthum hins- gegen erwirbten die Gläubiger an den Gütern, in welche sie im- mittirt worden waren, auch durch das zweyte Decret nicht⁹¹). Nur in dem Falle, da der Gläubiger wegen einer Realklage die Immision in die Sache erhalten hatte, welche den Ge- geno-

87) *L. ult. D. de curat. bonis dando. Nov. LIII. cap. 4.*

S. CUYACIUS in Exposit. ad h. Nov. DONELLUS Commen- tar. iuris civ. Lib. XXIII. c. 12. SCHIFORDEGHER ad Ant. Fabrum Lib. I. Tract. VII. Qu. 1. p. 52. SCHROEDER Opusc. cit. Sect. I. c. 3. §. 108.

88) *L. 5. §. 2. et 3. D. Ut in possessionem legator. L. 12. pr. D. de reb. auct. iud. possid. VOET Comm. ad Pand. Lib. XLII. Tit. 4. §. 5. SCHROEDER Opusc. citat. Sect. L Cap. 3. §. 102 — 105. §. 122 — 125.*

89) *L. 12. pr. D. cit.*

90) *L. 10. Cod. de bonis auct. iud. possid.*

91) *L. 8. Cod. eodem. In possessionem rei servandae uxor defuncti, vel alii creditores missi, dominium ex ea causa tenentes adipisci minime possunt. S. SCHIFORDEGHER c. l. Qu. 5. pag. 56. GIPHANIUS Explanat. difficilior. LL Cod. Prolegom. in Libr. VIII. pag. 262. sqq.*

genstand seines Anspruchs ausmachte, ging durch die missio ex secundo decreto ein wahret Civilbesitz auf den Gläubiger über⁹²), der ihn auch zugleich zu dem Genuss der Früchte berechtigte⁹³).

II. Legatorum servandorum gratia wurde der Legatar immittirt, wenn das Vermächtniß wegen einer Bedingung, oder Zeitbestimmung, oder eines sonstigen Hindernisses nicht sogleich nach dem Antritt der Erbschaft gefordert werden konnte, und der Erbe die ihm deshalb obliegende Caution nicht leisten wollte⁹⁴). Diese missio geschah nach dem Edict blos in die zur Erbschaft gehörigen Güter⁹⁵), und gab weder Eigenthum noch juristischen Besitz⁹⁶), sondern nur, wie jede andere Immision, Aufsicht über das Vermögen, und ein prätorisches Pfandrecht⁹⁷). Jedoch wurde der Erbe nicht ermittelt, sondern

R 2

ee

92) L. 8. Cod. Quomodo et quando iudex. A quo (sc. Praeside provinciae) ter citatus, si contumaciter praescen-tiam qui facere neglexerit: non abs re erit, vel ad cogen-dum eum, ut sese repraesentet, vel possessionem bono-rum, cui incumbit, ad te transferre; et adversarium petitorem constitutre; vel anditis defensionibus tuis id, quod juris ratio exegerit, iudicare. Adde L. 8. § 3. Cod. de praescr. 30. vel 40. annor SCHROEDER Opusc. cit. Sect. I. Cap. I. §. 73. sqq.

93) L. 7. §. 19. D. Quibus ex caus. in possess.

94) L. 1. §. 1. D. Ut in possess. legatorum.

95) L. 5. §. 5. D. eodem.

96) L. 5. pr. D. eodem.

97) L. 3. §. 1. D. de reb. eorum, qui sub tut. vel cura sunt. L. 5. Cod. Ut in possess. legator. Qui legati sive

er sollte nur durch den lästigen Missbeiß, welchen der Legatär erhielt, zu der schuldigen Cautionaleistung genötigt werden⁹⁸). Sie unterschied sich aber von jener Mission, welche rei servanda causa geschah, vorzüglich darin, daß sie bloß dem immittirten Legatär ein Recht gab, welches keinem andern Legatär zu statten kam, der nicht selbst die Immision erhalten hatte⁹⁹). Ein Vorzug der Zeit kam indessen auch hier nicht in Betrachtung, wenn mehrere Legatare die Immision erhalten hatten¹⁰⁰). Man unterscheide davon eine andere Art der Immision, welche aber für keine eigentliche missió ex secundo decreto gehalten werden kann, denn eine solche gab es hier nach dem Edict des Prätors nicht¹⁰¹); sondern welche nach einer

sive fideicommissi causa in possessionem mittuntur, non proprietatem nanciscuntur, sed ius pignoris.

98) *L. 5. pr. D. Ut in possess. legator.* Is, cui legatorum fideiive commissorum nomine non cavetur, missus in possessionem, nunquam pro domino esse incipit; nec tam possessio rerum ei, quam custodia datur, neque enim expellendi heredem ius habet, sed simul cum eo possidere iubetur, *ut saltem taedio perpetuae custodias extorqueat heredi cautionem.*

99) *L. 5. §. 2. D. eodem.* Si plures legatarii mitti in possessionem desideraverint, omnes venire debent in possessionem. *Is enim, qui ex causa legatorum possidet, sibi, non aliis, possidet.*

100) *L. 5. §. 3. D. eodem.*

101) **E. SCHREEDER** Opusc. de natura et effect. pignoris praetorii. Sect. I. Cap. I. §. 24. Der Legatär hat daher auch kein ius distrahendi; nur solche Sachen, welche dem Verderb ausgesetzt sind, darf er verkaufen, das daraus geldsetze Geld

ner Constitution des Kaisers Antoninus dem Legator in die eigenen Güter des beschworenen Erben ertheilt wurde, weshn nämlich nach Ablauf von 6. Monaten, seitdem der Legator das Vermächtniß gefordert hatte, der Erbe noch immer mit der Auszahlung derselben zögerte²⁾). Man pflegt diese Immission missio Antoniniana zu nennen³⁾), und sie unterscheidet sich von jener, welche legatorum servandorum causa verfügt wurde, darin, daß sie ein schon bestagtes Vermächtniß voraussetzte⁴⁾); auch dem Legator zum Genüß der Früchte aus den Gütern des Erben berechtigte, bis er, dem Willen des Erblassers zu Folge, daraus seine Befriedigung erhalten hätte⁵⁾). Diese Im-

Geld aber haßt er einstweilen als ein Depositum verwahren.

L. 27. D. de reb. auct. iud. possid. L. 5. §. 22. D.
Ut in possess. legator.

2) L. 5. §. 16. D. eodem. Imperator ANTONINUS Augustus rescripsit: *Certis ex causis etiam in propria bona hereditatis legatarios et fideicommissarios esse mittendos, si post sex menses, quam aditi pro Tribunal fuerunt hi, quorum de ea re notio est, in satisfactione cessatum est; inde fructus percepturos, quoad voluntati defunctorum satisfiat. Quod remedium servaretur et adversus eos, qui ex qua causa fideicommisso morum faciunt.*

3) S. TEXTOR Diss. de immissione Antoniniana.

4) L. 5. §. 17. D. eodem. Satisfactionis verbum licet latius patet, tamen ad exsolvendum legatum refertur.

5) Die Früchte rechnet der Legator, wie ein Pfandgläubiger, zuerst auf die Zinsen, dann auf das Kapital ab. L. 5. §. 16. et 21. D. eodem. Quae si poterit, an in vicem usurarum hi fructus cedant, quae in fideicommissis debentur? Et cism exemplum pignorum sequimur, id quod ex fructibus

mission konnte der Legator erhalten, wenn auch die Caution dem Erben erlassen war⁶); ein Beweis, daß sie keine missio ex secundo decreto gewesen; ob sie gleich freylich auch dann noch Statt finden könne, wenn der Legator vorher, wegen eines bedingten Vermächtnisses, der Caution wegen, war immittirt worden; nämlich wenn nachher die Bedingung des Legats in Erfüllung trat, und der Erbe mit der Auszahlung des Vermächtnisses zögerte. Diese Immision hatte sowohl bey Vermächtnissen, als Fideicommissen statt,

III. *Die missio in possessionem ventris nomine* wurde ursprünglich zu Gunsten präterirter Postumorum⁷) eingeführt, und vertrat die Stelle einer bonorum possessio contra tabulas⁸). Sie ist aber nachher auf alle diejenigen Kinder ausgedehnt worden, welche, wenn sie schon gebohren wären, den verstorbenen Erblasser beerben, oder

bus. percipitur, primam in usuras, mox si quid superfluum est, in sorteis debet imputari.

6) L. 5. §. 18. D. eodem.

7) L. 1. §. 2. D. *de ventre in possess. mitt.* Totiens autem mittitur in possessionem venter, si non est exheredatus, et id, quod in utero erit, inter suos heredes futurum erit. S. SCHROEDER Opusc. de natura et effect. pignoris praetorii Sect. I. Cap. I. §. 15. et §. 25.

8) L. 1. pr. D. *de ventre in possessionem mitt.* Sicuti liberorum eorum, qui iam in rebus humanis sunt, curam Praetor habuit, ita etiam eos, qui nondum nati sunt, propter spem nascenti non neglexit. Nam et hac parte Edicti eos tuitus est, dum ventrem mittit in possessionem vice contra tabulas bonorum possessoris. Vid. et §. 1. et 2. I. de exhereditat.

oder eine wahre bonorum possessio nach dem Edict des Prätors erlangen könnten⁹). Da nun, so lang das Kind noch ungebohren ist, nach dem Edict des Prätors noch keine wahre bondrum possessio statt findet¹⁰); so erhält einstweilen der Venter, d. h. die schwangere Wittwe, den Besitz der Erbschaft zur Sicherung der Ansprüche des noch ungebohrnen Kindes, bis man sieht, was es mit ihrer Schwangerschaft für einen Ausgang gewinnt¹¹); und genießt auch bis dahin die Alimente aus derselben¹²). Zu dem Ende wird ein Curator gesetzt, sowohl für den Venter, als für die Güter¹³), welchem zugleich die Sorge obliegt, der Witwe den standesmäßigen Unterhalt aus dem Nachlaß zu reichen¹⁴). Es ist auch der Fall mög.

9) *L. 7. pr. D. Eodem.* Ubicunque ab intestato admittitur quis, illic et venter admittitur; scilicet si talis fuerit is, qui in utero est, ut si in rebus humanis esset, bonorum possessionem petere posset: ut in omnibus partibus Edicti pro superstite habeatur is, qui in utero est. — *L. ult. D. eodem.* Postumus natus quounque tempore, qui tamen testatoris morte conceptus iam erit, potest agnoscere bonorum possessionem. Nam et ventrem Praetor ex omnibus Edicti partibus mittit in possessionem bonorum: non missurus scilicet, si ei nato daturus non esset bonorum possessionem.

10) *L. 1. §. 11. D. eodem.* *L. 2. §. 11. D. ad SCtum Tertull.* Reth Bonorum possessio. §. 21.

11) *L. 1. §. 27. D. eodem.* Tam diu autem venter in possessione esse debet, quam diu aut pariat, aut abortum faciat, aut certum sit, eam non esse praegnantem.

12) *L. 1. §. 17. D. eodem.*

13) *L. 1. §. 17. 18. 21.—23. D. eodem.*

14) *L. 1. §. 19. D. eodem.*

möglich, daß zwey von demselben Erblässer schwangere Wittwen in den Besitz seines Nachlasses immittirt werden können¹⁵). Wird jedoch der angegebene Zustand der Wittwe streitig gemacht, ob sie nämlich mit dem Erblässer verheirathet gewesen, oder auch seine Schwiegertochter sey; denn auch diese kann die Einweisung in den Nachlaß des Großvaters ihres noch zu gebährenden Kindes erhalten¹⁶); oder ob das Kind auch wirklich von ihrem verstorbenen Manne sey; oder ob sie sich überhaupt schwanger befindet; so muß eine summarische Untersuchung vorausgehen, und nach dem Beispiel des Carbonianischen Edicts ein Decret interponirt werden¹⁷). Bleibt auch dann die Sache noch zweifelhaft, so muß eine bonorum possessio et Edicto Carboniano ertheilt werden¹⁸). Endlich

IV. *damni infecti nomine* gab der Prätor demjenigen die Immision, der von dem baufälligen Gebäude eines Andern, oder sonst einem benachbarten Grundstücke, oder einer damit zusammenhängenden schadhaften Sache Ge-

15) *L. i. §. 16 D. eodem.* *Si quis prima uxore praegnante facta, mox aliam duxerit, eamque praegnantem fecerit, diemque suum obierit; Edictum ambobus sufficiet: vide-licet cum nemo contendit, nec calumniatricem dicit.*

16) *L. i. §. 14 D. eodem.* *Si ea, quae in possessionem vult ire, uxor negetur, vel nurus, vel esse vel fuisse; vel ex eo praegnans non esse contendatur: decretum interponit Praetor ad exemplum Carboniani Edicti. Et ita D. HADRIANUS Claudio Proculo Praetori rescripsit, ut summatim de re cognosceret.*

18) *L. 10. D. de Carbon. Edicto.* *Cum mulier deferente herede iuraverit, se praegnantem esse, bonorum posses-sio ex Edicto Carboniano dari debet.*

Gefahr zu besorgen hatte, und deswegen durch die verlangte cautio damni infecti keine Sicherstellung erhielt²⁹). Die Immision geschehe aber hier blos in den Theil des Grundstücks, woraus der Schaden zu besorgen war³⁰); nur bei Häusern war es anders. Hier geschehe die Immision nach der Meinung des Sabinus in das ganze Haus, wenn auch nur ein Theil desselben baufällig war³¹). Der Immittirte erhielt jedoch zuerst durch den Miteigentum³²) nebst den allgemeinen Rechten der Immision, was hin

39) L. 7. pr. D. de *damno infecto*. L. 15. §. 3. L. 19. §. 1. L. 24. §. 2. et 9. D. *eodem*.

40) L. 1. D. *Qaib. ex caus. in poss. estatur*. L. 38. §. 1. D. *eodem*. Si agri nomine non caveatur, in eam partem agri mittendum est, *ex qua periculum timeatur*; eiusque rei ratio haec est, quod in aedificiis partes quoque reliquae a vitiosa parte traherentur, at in agris non idem est: sed dicendum est, ut in domibus quoque maioribus interdum causa cognita Praetor statuere debeat, in cuis partis possessionem sit, cui non caveatur, mitti debeat.

21) L. 15. §. 12. D. *eodem*. An vero in totas aedes missio locum habeat, videamus? Et extat *Sabini* sententia, in totas aedes mittendum: alioquin si ex superficie, inquit, damnum timeatur, non habebit res exitum: nec profuturum, in possessionem eius rei mitti, quam quis possidere non possit, aut ei non expediat. Et verior est *Sabini* sententia. G. WESTPHAL de libertate et servitutib. praedior. §. 282.

22) L. 15. §. 20. D. *eodem*. Si quis autem in possessionem missus, nondum possidere iussus: an dominus decedere possessione debeat, videamus? Et ait LABEO, non decedere: sicuti nec cum creditores vel legatariimittuntur: idque est verius. WESTPHAL c. l. §. 284.

hin denn auch das prätorische Pfandrecht gehört²³); blieb aber diese Immision fruchtlos, ohne die drohende Gefahr abzuwenden, oder die schuldige Caution zu leisten; so konnte nun nach Ablauf einiger Zeit, deren nähere Bestimmung dem richterlichen Ermessen überlassen blieb²⁴), der Immittirte ex secundo decreto, mit Vertreibung des vorigen Besitzers²⁵), den alleinigen Besitz, ja sogar ein Eigenthum erwerben²⁶).

Heut zu Tage fällt dies alles weg. Die Immision kommt, wie überhaupt, so auch in Schuldensachen, in Deutschland nicht mehr vor²⁷); am wenigsten aber in so fern sie nach dem Römischen Rechte als ein Mittel, den Ungehorsam zu bestrafen, gebraucht wurde. Denn in dieser Hinsicht ist sie selbst in den deutschen Reichsgesetzen aufgehoben, wie auch bereits bey einer andern Gelegenheit in

23) L. 3. §. 1. D. de rebus eorum, qui sub tut. vel cura sunt.

24) L. 15. §. 21. D. de damno infecto.

25) L. 15. §. 23. D. eodem. Ubi autem quis possidere ius-
sus est, dominus deiiciendus erit possessione,

26) Zwar eigentlich nur ein prätorisches Eigenthum, weshalb der Immittirte, wenn ihn ein Dritter aus dem Besitz vertrieb, sich der actio publicana bedienen konnte. L. 18. §. 15. D. eodem. Ein dominium civile musste er erst durch Usu-
caplon erwerben. L. 5. pr. L. 15. §. 16. et 17. D. eodem.
L. 1. pr. D. de fundo dot. S. Ant. FABER Conjectur.
iuris civ. Lib. VII. c. 4. et Lib. XX. cap. II. Casp. SCHI-
FORDEGHER ad Ant. Fabrum. Lib. I. Tract. VII. Qu. 4.
SCHROEDER Opusc. de nat. et effect. pignoris praet. Sect. I.
Cap. I. §. 14. et §. 23. und WESTPHAL c. I. §. 290—292.

27) Schweppe System des Concurses der Gläubiger §. 7.

in diesem. Commentar²⁸⁾) bemerkt worden ist. Ohnehin macht die den Legataren und Fideicommissaren gegebene gesetzliche Hypothek die cautio legatorum servandorum, und mithin auch die im Weigerungsfall vom Prätor verfügte Immision des Legators überflüssig. Denn wozu braucht er nun noch ein prätorisches Pfandrecht²⁹⁾? Eben so ist auch die missio damni infecti causa nicht mehr im Gebrauch. Denn die Caution wird jetzt zur Strafe des Ungehorsams für geleistet angenommen, und dieses Präzjudiz gleich in dem Decret, worin die Cautionsleistung auferlegt wird, auf den Unterbleibungsfall angebrohet³⁰⁾. Nur die missio in possessionem ventris nomine ist es allein, welche noch jetzt im Gebrauche ist³¹⁾.

Unterschieden von dem prätorischen Pfandrecht, von welchem bisher gehandelt worden, ist das *pignus iudiciale*³²⁾. Es wird darunter dasjenige Pfandrecht verstanden, welches vom Richter, nach der Litiscontestatione

28) 3. Th 2. Abth. §. 257. S. 511. Man sehe indessen WERNHER Sel. Observat. for. T. I. P. II. Obs. 439.

29) LAUTERBACH Colleg. th. pr. Pand. Lib. XXXVI. Tit. 4. §. 5. und Schleppe Röm. Privatrecht. 3. B. §. 834.

30) S. SCHMIDTS' pract. Lehrbuch von gerichtlichen Klagen u. Einreden §. 1235 Not. q.

31) LAUTERBACH Colleg. th. pr. Pand. Lib. XXXVII. Tit. 9. §. 7.

32) Christ. Wilh. KÜSTNERI Pignus in causa iudicati captum. Lipsiae 1744. SCHROEDER Opusc. de natura et effectibus pignoris praetorii atque iudicallis. Sect. I. Cap. II. pag. 78. sqq. Frid. ES. a PUENDORF Observat. Juris univ. Tom. III. Obs. 61.

tion, und erfolgten Verurtheilung des Schuldners, zur Vollstreckung des rechtmässigen Erkenntnisses, in den Gütern desselben, durch Wegnahme von so viel Sachen, als zur Besiedigung des Gläubigers nöthig sind, in dem Falle bestellter wird, wenn der Schuldner binnen der ihm dazu gesetzten Frist den Gläubiger nicht befriedigt³³⁾. Der Name *pignus iudiciale* ist nicht römisch, sondern doctrinell. Die Gesetze nennen es *pignus in causa iudicati captum*³⁴⁾. Uebrigens kam hierbei der ehemalige Unterschied zwischen *magistratus*, und *iudex pedaneus* in keinen Betracht; denn so wie nur ein Magistrat, z. B. der Prätor, oder Präses der Provinz, ein *pignus praetorium* bestellen konnte³⁵⁾; so hatte auch nur der Magistrat, der den Jüder bestellt hatte, die Macht, das von diesem gesprochene Urtheil zu vollstrecken³⁶⁾ und durch Auspfändung ein *pignus iudiciale* zu bestellen³⁷⁾. Nicht einmal den Obrigkeitlichen in den Municipien stand das Recht der Auspfändung ohne Auctorität des Präses der Provinz zu³⁸⁾; geschweige den iudicibus

33) Vid. Tit. Cod. *Si in causa iudicati pignus captum sit.* VIII. 23. L. 10. D. *Qui potior. in pignore.* L. 2. Cod. VII. 53. *de execut. rei indic.*

34) Vid. Tit. Cod. cit.

35) KÜSTNER Diss. de ritu pignor. capiendor. in republica Rom. §. 2.

36) L. 15. pr. D. *de re iudic.*

37) L. 3. §. 1. D. *de reb. eor. qui sub tut.*

38) L. 11. Cod. *de pignor. et hypoth.* Nominatori pignori capete; sine Praesidio auctoritate, res nominati non licet. *Nominatores* heißen die obrigkeitlichen Personen in den Mu-

cibus pedaneis, welche gar keine Jurisdiction hatten, sondern bloß von den Befehlen des Magistrats abhingen, von dem sie waren den Partheyen gegeben worden³⁹⁾). Die Bestellung eines pignoris judicialis setzte also bey dem, welcher solches versügte, schlechterdings ein ius iübendi voraus⁴⁰⁾), und es wäre daher höchst irrig, wenn man von dem iudex pedaneus den Namen pignus judiciale ableiten wollte⁴¹⁾), wie man schon daraus sieht, weil ein solches Pfandrecht durch Vollstreckung eines rechtskräftigen Erkenntnisses vom Prätor bestellt werden konnte, wenn er auch, ohne einen Jüder, extra ordinem selbst gesprochen hatte⁴²⁾). Das pignus judiciale setzt nun also

1) ein richterliches Erkenntniß voraus, welches in die Rechtkraft übergegangen ist. Hierdurch unterscheidet sich vorzüglich dieses Pfandrecht von dem pignus prætorium, welcher noch vor der Litigation bestellt wurde. Wie nochwendig aber ein rechtskräftiges Urtheil zur Gültigkeit eines pignoris judicialis erfordert wird, lehrt Ulpian L. 58. D. de re iudicata. Si, cum nulla
sen-

nicipalitäten. G. KÜSTNER Diss. de ritu pignori caplend.
§. a. und Westphal Pfandrecht §. 50. Mot. 69. b.

39) Wenn L. 74. §. 1. D. de evict. von einem pignus iussu iudicis captum, und L. 15. §. 6. 7. et 8. D. de re iudic. von einem iudice sententiam exsequente reden; so ist unter iudex hier ein Magistratus zu verstehen. G. KÜSTNER Diss. cit. pignus in causa iud. captum, §. 2. et 3.

40) L. 1. Cod. Si in causa iud. pign. capt.

41) Wie §. 3. BEYER Posit. ad Pand. h. t. not. c.

42) L. 50. D. de evict. KÜSTNER Diss. de ritu pign. caplend. §. 8.

sententia praecessisset, capta sunt et distracta pignora, possunt revocari. Und mit Rechte rescribeten die Kaiser Severus und Antoninus L. i. C. de executione rei iudic. Nimis propere Iudex pignora *Marcellae* capi ac distrahi iussit *ante rem iudicatam*. Prius est ergo, ut servato ordine, actionem adversus eam dirigas, et causa cognita sententiam accipias. Dass auch vor der Sentenz die Sache des Klägers gehörig müsse verhandelt worden seyn, versteht sich. Denn nur dann, sagt Ulpian L. 10. D. Qui potiores in pignore, werde der Gläubiger wegen dieses Pfandrechts den Vorzug der Zeit genießen, si et iure iudicatum, et pignus in causa iudicati ex auctoritate eius, qui iubere potuit, captum est. Es kann auch überhaupt nach L. 4. §. 6. D. de re iudic. nur derjenige als Condemnatus angesehen werden, qui rite condemnatus est, ut sententia valeat. Wenn also auch der Beklagte nach der Litiscontestation ungehorsam ausblieb, so konntednoch derselbe nicht ausgepfändet, oder der Kläger in die Güter desselben eingesezt werden, sondern, die Sache müste vor allen Dingen in der Art, wie man gegen Abwesende rechtlich zu verfahren pflegt, mit aller Genauigkeit erörtert, und zum endlichen rechtskräftigen Erkenntniß gebracht werden, ehe man zur Execution und Auspfändung schreiten könne⁴³⁾). Hatte jedoch der Beklagte schon bey dem Prätor das Recht des Klägers anerkannt, so war nun keine weitere Verhandlung nöthig; denn der

Be-

43) L. 13. §. 3. C. de iudiciis. Nic. SUDORIUS Disputat. civil libro pag. 1528. sq. Tom. II. Thes. OTTON. SCHROECKER Opusc. cit. §. 98. und WESTPHAL'S Pfandrecht §. 98.

Beklagte hatte sich selbst das Urtheil gesprochen⁴⁴⁾). Es wurde daher nun die Sache so angesehen, als wäre dieselbe rechteskräftig entschieden worden⁴⁵⁾), und der Kläger begreift nur die Vollstreckung durch die *actio iudicati*⁴⁶⁾.

2) Die gesetzliche Frist, binnen welcher dem richterlichen Judicate hätte Folge geleistet werden sollen, muß verstrichen seyn. Diese besteht nach den neuern Verordnungen des Kaisers Justinian⁴⁷⁾), in einem Zeitraum von vier Monaten⁴⁸⁾); und kommt auch denjenigen zu statten, welche als confessi den iudicatis gleichgesetzt sind⁴⁹⁾). Es wird dann noch

3) ein richterliches Dekret erfordert, welches die Execution und die Art der Vollziehung festsetz⁵⁰⁾). Nach der römi-

44) *L. 1. D. de Confessis.* *Confessus pro iudicato est, qui quodammodo sua sententia damnatur.*

45) *L. 6. §. 2. D. eodem.* *Sed et si fundum vindicem meum esse, tunc confessus sis: perinde habearis, atque si dominii mei fundum esse pronunciatum esset.* G. KÜSTNER *Pignus in c. iudic. captum. §. 6.* und von Gönnner Handbuch des gemeinen Prozesses 2. B. Nr. XLIII. §. 11. S. 380.

46) *L. 6. §. ult. D. de re iud.* *L. 6. §. ult. D. de Confessis.*

47) *L. 2. et 3. Cod. de Usuris rei iudic.*

48) Nach dem ältern Recht war eine längere Frist bestimmt. G. CUJACIUS *Observat. Lib. III. cap. 39.* und KÜSTNER cit. Diss. §. 7.

49) *L. 6. §. ult. D. de Conf.* *Confessi utique post confessionem tempora quasi ex causa iudicati habebunt.*

50) *L. 1. Cod. Si in causa iudic. pignus.* *L. 15. §. 2. D. de re iudic.* *L. 68. D. de rei vindicat.* *L. ult. Cod. de execut. rei iudic.* KÜSTNER cit. Diss. §. 9.

römischen Rechtsordnung mußte befehlte durch die *actio iudicati* veranlaßt werden⁵¹⁾). Jetzt bedarf es zwar deshalb keiner besondern Klage mehr⁵²⁾), es muß aber doch, da der Richter nicht von Amts wegen die Hulfsvollstreckung verfügt, von Seiten des obliegenden Theils darauf angetragen, und auch dem verurtheilten Schuldner die Execution vorher angebrochen werden, ehe sie von den Gerichten realisiert werden kann⁵³⁾). Es muß endlich,

4) dem richterlichen Decret gemäß, die Vollziehung des rechtmäßigen Urtheils auch wirklich vor sich gegangen seyn⁵⁴⁾). Das bloße Decret des Richters giebt an sich noch kein Pfandrecht⁵⁵⁾). In Absicht auf die Art, wie dasselbe durch die Hulfsvollstreckung bestellt wurde, war ein Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen. In die ersten muß immer zuerst die Execution vollzogen werden⁵⁶⁾). Hier läßt der Richter dem Schuldner durch die Gerichtsdienet (*apparitores*, *viziatores*, *executores* *litteris*

51) L. 6. §. 2. D. *de re indic.* L. 7. D. *eodem.* KÜSTNER Diss. cit. §. 8.

52) LAUTERBACH Colleg. th. pract. Pand. Lib. XLII. Tit. I. §. 39.

53) Dan; Grunds. des ordentl. Prozesses §. 463. u. Martin Lehrbuch des teutsch. gewein. Prozesses §. 256.

54) L. 26. §. 1. D. *de pigner. act.* L. 2. et 3. Cod. Si in *causa indic. pignus.* SCHROEDER Opusc. cit. §. 94. und PUFENDORF Observat. iur. univ. Tom. III. Obs. 61. §. 2. et 3.

55) L. 61. D. *de re indic.*

56) L. 15. §. 2. D. *eodem.*

zium⁵⁷), soviel Sachen abpfänden, als zur Befriedigung des Gläubigers zureichen⁵⁸). Letztere sind nur dann ein Gegenstand der Execution, wenn erstere zur Befriedigung des Gläubigers nicht genügen⁵⁹), und in diese erhält der Gläubiger die Immission⁶⁰). Erst durch diese Auspfändung oder wirkliche Einsetzung des Gläubigers in den Besitz entsteht das pignus iudiciale⁶¹).

Es kann jedoch ein solches Pfandrecht nur bei persönlichen Klagen entstehen. Denn bei dinglichen Klagen wird der erstrittene Gegenstand dem Beklagten durch Hülfe des Gerichts manu militari weggenommen, und dem obsiegenden Kläger zugeteilt⁶²). Hier kann also von Bestellung eines Pfandrechts nicht die Rede seyn⁶³). Nach einer Verordnung des Kaisers Pius soll

57) L. 6. et 8. Cod. de execut. rei judic. L. 7. C. Quares pignori. § 24. I de act. KÜSTNER Diss. cit. § 20.

58) L. 5. Cod. Quor. appellat. non recipient. Westphal §. 50.

59) L. 15. §. 2 D de re iudic. KÜSTNER § 16.

60) L. 2. et 3. Cod. Qui potior. in pignore.

61) L. 26. §. 1. D. de pignor. act. Gesterding Pfandrech. §. 19. S. 121. f.

62) L. 68. D. de re vindicat. S. den 8. Th. dieses Commentars §. 588. Not. 59.

63) KÜSTNER cit. Diss. §. 10. und Gesterding Pfandrecht §. 19. Not. 31. S. 122.

64) L. 31. D. de re iudicata. Debitoribus non tantum perentibus dies ad solvendum dandi sunt, sed et prorogandi, si res exigat. Si qui tamen per consummationem magis, quam quia non possint explicare pecuniam, dif. Glücks Erläut. d. Pand. 18. Sp. forant

soll zwar zum Verkauf des Pfandes erst dann geschritten werden, wenn der Schuldner binnen zwey Monaten nach geschehener Auspfändung nicht Zahlung leistet. Allein nachdem Justinian dem Schuldner eine Zeit von vier Monaten zur Erfüllung des rechtskräftigen Erkenntnisses gegeben hat, kann jetzt das Pfand ohne weiteren Aufschub verkaufe werden⁶⁵). Den Verkauf bewerkstelliget aber nicht der Sieger, sondern der vollziehende Richter⁶⁶), dessen Auctorität bey dem pignus iudiciale⁶⁷ an die Stelle eines Conventional-Pfandrechts tritt⁶⁸).

Uebri-

ferant solutionem: *pignoribus captis compellendi sunt ad satisfaciendum ex forma, quam Cassio Proconsuli D. PIUS in haec verba praescripsit: His, qui fatebuntur debere, aut ex re iudicata necesse habebunt reddere, tempus ad solvendum detur, quod sufficere pro facultate cuiusque videbitur, eorum qui intra diem vel ab initio datum, vel ex ea causa postea prorogatum sibi, non reddiderint, pignora capi: eaque, si intra duos menses non solverint, vendantur; si quid ex pretiis supersit, reddatur ei, cuius pignora vendita erant.* S. CUJACIUS Observat. Lib. III. cap. 39. DUAREN-
NUS in Tit. Dig. de re iudic. Cap. 4. Operum pag. 701.
und Iac. GOTHOFREDUS Comm. ad L. I. Cod. Theod de
distract. pignor. Tom. IV. Lib. XI. Tit. 9. pag. 93. edit.
Ritter.

65) LAUTERBACH Colleg. th. pr. Pand. h. it. §. 18. HUBER Praelect ad Pand. Lib. XLII. Tit. 5. §. 2. in fin. SCHROEDER Opuse. cit. §. 99. Gesterding S. 120.

66) L. 2. Cod. *Si in causa iudicati.*

67) L. 1. Cod. *Si in causa iudicati.* Res ob causam iudicati datas eius iusseu, cui ius iubendi fuit, pignoris iure teneri ac distrahi posse, saepe rescriptum est. Nam in vicem

Uebrigens ist noch der Unterschied zu bemerken, den die Gesetze zwischen dem pignus-prætorium und iudiciale darin sehen, daß letzteres immer nur demjenigen Gläubiger zum Nutzen gerichtet, in dessen Sache das rechtskräftige Urtheil einging, zu dessen Vollstreckung die Auspfändung des Schuldners geschehe, dagegen ersteres, wenn es einem Gläubiger durch die gebetene Commission war bestellt worden, allen nachherigen Gläubigern zu statten kam, welche sich binnen der dazu gesetzlich vorgeschriebenen Frist gemeldet hatten⁶⁸⁾). Daher sagte man, pignus prætorium *in rem*, pignus iudiciale autem *in personam* constitui⁶⁹⁾). Die Folge davon war, daß wenn mehrere Gläubiger zu verschiedenen Zeiten durch

S 2 Hülfsa

vicem iustae obligationis succedit ex causa contractus auctoritas iubentis. Die Worte *ex causa contractus* müssen, wo ein richtiger Sinn herauskommen soll, auf die Worte *in vicem iustae obligationis* bezogen werden, wie nicht nur die Basilica Tom. IV. Lib. XXV. Tit. 7 Const. 16. lehren, welche die bemerkt en Worte so überlegen: ἐοινεν γὰρ τῷ από συμφώνου ἐνεχύρῳ, κατ' ὅμολαν τάξιν ἐπέχει. i. e. Nam simile est conventionali pignori, et non eius obtinet; sondern auch cuiacius in Recitationib. solemn. in Cod. ad h. L. und Ant. SCHÜLTING Thes. controv. Decad. LXXV. Th. 8. bemerkt haben.

68) SCHROEDER Opusc. cit. Sect. I. Cap. II. §. 135. pag. 123. sqq.

69) L. 12 pr. D. de réb. auct. iud possid. Cum unus ex creditoribus postulat in bona debitoris se mitti: quaeritur, utrum solus is, qui petit, possidere potest? an cum unus petit, et Praetor permisit, omnibus creditoribus aditus sit? et commodius dicitur, cum Praetor permiserit, non tam personae solius petitis, quam creditoribus, et in rem permissum videri: quod et LABEO putat.

Hülfsvollstreckung ein pignus iudiciale erhalten hatten, unter ihnen die Ordnung der Zeit den Vorzug des einen vor dem andern bestimmte⁷⁰); wobei denn aber natürlich nicht auf die Zeit geschen wurde, da das Urtheil war eröfnet worden, sondern wo die wirkliche Hülfsvollstreckung erfolgt war⁷¹); dahingegen galt bey dem pignus praetorium kein Vorzug der Zeitordnung⁷²), sondern alle Gläubiger, welche auch erst später die Immision erhalten hatten, hatten dennoch auf verhältnismässige Beschiedigung gleichen Anspruch⁷³); und so wenig die früher immittirten Gläubiger einen Vorzug vor

70) L. 10. D. Qui potior. in pign. Si et iure iudicatum, et pignus in causa iudicati ex auctoritate eius, qui iubere potuit, captum est, privilegiis temporis fore potiorem heredem eius, in cuius persona pignus constitutum est.
C. Westphal's Pfandrecht §. 50. Not. 71.

71) Dies ist es, was uns Julian lehrt L. 61. D. de re iudic. In iudicati actione non prius ratio haberi debet eius, cui prior reus condemnatus fuerit; und es ist ein offensbarer Missverständ, wenn Guil. FORNERIUS Selection. Lib. I. cap. 18. (Thes. Otton. T. II. p. 26.) gegen Cujac Observat. Lib. V. cap. 30. aus dieser Stelle hat beweisen wollen, daß auch bey dem pignus iudiciale keine Zeitordnung wäre beobachtet worden. Cujac; hat sich dagegen Lib. IX. Observat. cap. 37. vollkommen gerechtfertigt, und noch ausführlicher hat ihn nachher OSIUS AURELIUS de variantib. Cujacii Interpretat. (Tom. III. Thes. Otton. pag. 800. seqq.) vertheidigt.

72) L. 5. §. 2. D. Ut in poss. legator. L. 12. D. de reb. auct. iud. possid.

73) L. 6. §. 7. L. 10. §. 16. D. Quae in fraudem creditorum. L. ult. D. de curatore bonis dando.

vor einem solchen Gläubiger verlangen konnten, der späterhin ein pignus iudiciale erhalten hatte⁷⁴); eben so wenig konnte aber auch dieser einen Vorzug vor dem früher immittirten Gläubiger begehren, wenn er nicht noch vor ihrer Immision das pignus iudiciale ausgewirkt hatte⁷⁵). Nur in zwey Fällen ging der Gläubiger, der früher ein pignus praetorium erhalten hatte, demjenigen vor, welchem späterhin ein pignus iudiciale war bestellt worden. Erstens, wenn das pignus praetorium von der Art war, daß es nur dem allein ein ausschließliches Recht gab, welcher die Immision erhalten hatte, wie z. B. wenn ein Legatar legati servandi gratia war, immittirt worden⁷⁶); zweitens wenn der spätere Gläubiger das pignus iudiciale erst nach Ablauf der gesetzlichen Frist ausgewirkt hatte⁷⁷).

§. 1081.

74) Das Gegenteil behaupten zwar BACHOV Tr. de pignor. et hypoth. Lib. IV. cap. 7. nr. 2. VOET Comm. ad Pand. Lib. XX. Tit. 4. §. 28 und HUBER Praelect. ad Pand. Lib. XLII. Tit. 5. §. 1. Allein sie haben offenbar Unrecht, wie SCHROEDER Opusc. cit. §. 137 — 139. gezeigt hat.

75) Arg. L. 6. §. 7. D. Quae in fraud. cred. SCHROEDER c. I. §. 141.

76) L. 2. Cod. *Quod potior. in pignore.* Si decreto Praetoris, qui fideicommisso ius dixit, in possessionem fundi hereditarii, fideicommissi conditionalis servandi gratia, prius inducti estis, quam adversarius vester in causam iudicati eiusdem fundi pignus oceupaverit: iusqu' eius, qui iure sententiam exequatur, tempore potiores estis. Nam cum de pignore utraque pars contendit, praevaleat iure, qui praevenit tempore. G. SCHROEDER Opusc. cit. §. 142.

77) L. ult. pr. Cod. de bonis auctorit. iud. possid. SCHROEDER c. I. §. 143.

§. 1081.

Öffentliches und Privatrecht. Erläuterung der L. II,
Cod. *Qui potiores in pignore.*

Dass ein Conventionalpfandrecht entweder ein öffentliches oder Privatpfandrecht seyn könne, ist schon oben (S. 186) bemerkt worden. Hier ist diese Eintheilung noch näher zu erklären⁷⁸⁾. Man gründet sie auf die bekannte Verordnung des Kaisers Leo, welche in dem Justintaneischen Codex L. II. VII. 18. *Qui potiores in pignore* folgendermassen lautet:

Scripturas, quae saepe assolent a quibusdam
secrete fieri, intervenientibus amicis nec ne, trans-
igendi, vel paciscendi, seu foenerandi, vel so-
cietatis coeundae gratia, seu de aliis quibuscum-
que causis, vel contractibus conficiuntur, quae
Ψιόχειρες graece appellantur: sive tota series ea-
rum manu contrahentium, vel notarii, vel alte-
rius

78) Es sind hier besonders folgende Schriften zu bemerken. *Ferd. Christ HARPPRECHT* Diss. de pignore publico. Tüb. 1714. (in EUSDEM *Dissertat. acad.* Vol. I. Nr. 27.) *Iust. Henn. BOEHMER* Diss. de praerogativa hypothecarum publicarum. *Halae* 1744. *Io. Aug. HELLFELD* Diss. de praerogativa hypothecae publicae raciae seque ac expressae competente. *Intrae* 1771. (in *Opuscul. Nr. IX*) *Car. Christph. RÖFACKER* Diss. de praerogativa pignorum publicorum. *Tübingae* 1780 4. *Heinr. Ernst Ferd. Völken* Lehre von öffentlichen Unterpfändern. *Tübingen* 1802 8. *Christoph. Christ.* Dablow ausführliche Entwicklung der Lehre vom Concurse der Gläubiger S. 308. ff. und S. 622. ff. *Christ. Gottl. von Gmelin* Ordnung der Gläubiger beim Gantprozesse. Kap. 6. §. 108. und *Gesetzding* §. 30.

rius cuiuslibet scripta fuerit, ipsorum tamen habent subscriptiones, sive testibus adhibitis, sive non: licet conditionales sint, quos vulgo Tabularios appellant, sive non, quasi publice conscriptas, si personalis actio exerceatur, suum robur habere decernimus. Sin autem ius pignoris vel hypothecae ex huiusmodi instrumentis vindicare quis sibi contenderit: *eum, qui instrumentis publice confectis nititur, praeponi decernimus, etiam si posterior is contineatur: nisi forte probatae atque integræ opinionis trium vel amplius virorum subscriptiones eisdem idiochiris contineantur: tunc enim quasi publice confecta accipiuntur.*

Der ganze Inhalt dieser Constitution zeigt, daß hier mehr von dem Unterschied zwischen öffentlichen und Privaturokunden in Beziehung auf ihre Beweiskraft, als von dem Unterschied zwischen öffentlichen und Privathypothecken die Frage sey, welchen letztern nur die Doctrin aus dieser Verordnung abgeleitet hat. Ohne auch nur genauer anzugeben, welche Urkunden für öffentliche und welche für Privaturokunden zu halten sind, werden hier drey Hauptsätze aufgestellt.

I. Wird blos eine persönliche Klage angestellt, so soll zwischen öffentlichen und Privaturokunden kein Unterschied seyn, sondern es sollen auch bloße Privaturokunden⁷⁹⁾, welche

79) Dieß sind hier *scripturae secrete*, oder wie Andere lesen, *secreto confectae*. Denn *secrete* oder *secreto* wird in unsern Gesetzen sehr häufig dem entgegengesetzt, *quod publice* i. e. *actis intervenientibus* sit. C. j. B. L. un. §. 10. Cod. de latina lib. tollenda. Vergl. WUNDERLICH Additam. ad Brissonium voc. *Secretæ et Secreto*.

römischen Gerichtsordnung mußte dasselbe durch die *actio iudicati* veranlaßt werden⁵¹). Jetzt bedarf es zwar deshalb keiner besondern Klage mehr⁵²), es muß aber doch, da der Richter nicht von Amtswegen die Hulfsvollstreckung verfügt, von Seiten des obsiegenden Theils darauf angeraten, und auch dem verurtheilten Schuldner die Execution vorher angedrohet werden, ehe sie von den Gerichten realisirt werden kann⁵³). Es muß endlich,

4) dem ritterlichen Decret gemäß, die Vollziehung des rechtskräftigen Urtheils auch wirklich vor sich gegangen seyn⁵⁴). Das bloße Decret des Richters giebt an sich noch kein Pfandrecht⁵⁵). In Absicht auf die Art, wie dasselbe durch die Hulfsvollstreckung bestellt wurde, war ein Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen. In die ersten muß immer zuerst die Execution vollzogen werden⁵⁶). Hier läßt der Richter dem Schuldner durch die Gerichtsdienner (*apparitores*, *viatores*, *executores* *littium*

51) L. 6. §. 2. D. *de re indic.* L. 7. D. *eodem.* KÜSTNER Diss. cit. §. 8.

52) LAUTERBACH *Colleg. th. pract. Pand.* Lib. XLII. Tit. I. §. 39.

53) Danz Grunds. des ordentl. Prozesses §. 463. u. Martin Lehrbuch des teutsch. gemein. Prozesses §. 256.

54) L. 26. §. 1. D. *de pign. act.* L. 2. et 3. Cod. Si in *causa indic.* *pignus.* SCHROEDER Opusc. cit. §. 94. und PUFENDORF Observat. iur. univ. Tom. III. Obs. 61. §. 2. et 3.

55) L. 61. D. *de re indic.*

56) L. 15. §. 2. D. *eodem.*

tium⁵⁷), soviel Sachen abpfänden, als zur Befriedigung des Gläubigerszureichen⁵⁸). Letztere sind nur dann ein Gegenstand der Execution, wenn erstere zur Befriedigung des Gläubigers nicht genügen⁵⁹), und in diese erhält der Gläubiger die Immision⁶⁰). Erst durch diese Auspfändung oder wirkliche Einsehung des Gläubigers in den Besitz entsteht das pignus iudiciale⁶¹).

Es kann jedoch ein solches Pfandrecht nur bei ver-
söhnlichen Klagen entstehen. Denn bei dinglichen
Klagen wird der erstrittene Gegenstand dem Beklagten
durch Hülfe des Gerichts manu militari weggenommen,
und dem obsiegenden Kläger zugestellt⁶²). Hier kann
also von Bestellung eines Pfandrechtes nicht die Rede
sein⁶³). Nach einer Verordnung des Kaisers Pius V.
soll

57) L. 6. et 8. Cod. de execut. rei iudic. L. 7. C. Qua-
res pignori. § 24. I de act. KÜSTNER Diss. cit. § 20.

58) L. 5. Cod. Quor. appellat. non recipient. Westphal
§. 50.

59) L. 15. §. 2 D de re iudic. KÜSTNER § 16.

60) L. 2. et 3. Cod. Qui potior. in pignore.

61) L. 26. §. 1. D. de pignor. act. Gesterding Pfands-
recht. §. 19. S. 121. f.

62) L. 68. D. de re vindicat. S. ben g. Th. dieses Com-
mentars §. 588. Not. 59.

63) KÜSTNER cit. Diss. §. 10. und Gesterding Pfandrecht
§. 19. Not. 31. S. 122.

64) L. 31. D. de re iudicata. Debitoribus non tantum
perentibus dies ad solvendum dandi sunt, sed et proroga-
gandi, si res exigat. Si qui tamen per consummationem
magis, quam quia non possint explicare pecuniam, dif-
ficiat Erläut. d. Vand. 18. Ep. 6 feram

soll zwar zum Verkauf des Pfandes erst dann geschritten werden, wenn der Schuldner binnen zwey Monaten nach geschehener Auspfändung nicht Zahlung leistet. Allein nachdem Justinian dem Schuldner eine Zeit von vier Monaten zur Erfüllung des rechtskräftigen Erkenntnisses gegeben hat, kann jetzt das Pfand ohne weitern Aufschub verkaufe werden⁶⁵). Den Verkauf bewerkstelligt aber nicht der Sieger, sondern der vollziehende Richter⁶⁶), dessen Auctorität bey dem pignus judiciale⁶⁷ an die Stelle eines Conventional-Pfandrechts tritt⁶⁸).

Uebri-

ferant solutionem: *pignoribus captis* compellendi sunt ad satisfaciendum ex forma, quam Cassio Proconsuli D. PIUS in haec verba praescripsit: *'His, qui fatebuntur debere, aut ex re iudicata' necesse habebunt reddere, tempus ad solvendum detur, quod sufficere pro facultate cuiusque videbitur, eorum qui intra diem vel ab initio datum, vel ex ea causa postea prorogatum sibi, non reddiderint, pignora capi: eaque, si intra duos menses non solverint, vendantur; si quid ex pretiis supersit, reddatur ei, cuius pignora vendita erant.* S. CUJACIUS Observat. Lib III. cap 39. DUAREN-
NUS in Tit. Dig. de re iudic. Cap. 4. Operum pag. 701.
und Iac. GOTHOFREDUS Comm. ad L. 1. Cod. Theod de
distract. pignor. Tom. IV. Lib. XI. Tit. 9. pag. 93. edit.
Ritter.

65) LAUTERBACH Colleg. th. pr. Pand. h. it. §. 18. HUBER Praelect ad Pand. Lib. XLII. Tit. 5. §. 2. in fin. SCHROE-
DER Opuse. cit. §. 99. Gesterding S. 120.

66) L. 2. Cod. *Si in causa iudicati.*

67) L. 1. Cod. *Si in causa iudicati.* Res ob causam iudi-
cati datas eius iusse, cui ius iubendi fuit, pignoris iure
teneri ac distrahi posse, saepe rescriptum est. Nam in
vicem

Uebriqens ist noch der Unterschied zu bemerken, den die Gesetze zwischen dem pignus-prætorium und iudiciale darin sezen, daß letzteres immer nur demjenigen Gläubiger zum Nutzen gereicht, in dessen Sache das rechtskräftige Urteil eingang, zu dessen Vollstreckung die Auspfändung des Schuldners geschehe, dagegen ersteres, wenn es einem Gläubiger durch die gebetene Immision war bestellt worden, allen nachherigen Gläubigern zu statthen, welche sich binnen der dazu geschlich vorgeschriebenen Frist gemeldet hatten⁶⁸⁾). Daher sagte, man, pignus prætorium *in rem*, pignus iudiciale autem *in personam* constitui⁶⁹⁾). Die Folge davon war, daß wenn mehrere Gläubiger zu verschiedenen Seiten durch

S 2 Hülfsa

vicem iustae obligationis succedit ex causa contractus auctoritas iubentis. Die Worte *ex causa contractus* müssen, wo ein richtiger Sinn herauskommen soll, auf die Worte *in vicem iustae obligationis* bezogen werden, wie nicht nur die Basilica Tom. IV. Lib. XXV. Tit. 7 Const. 16. lehren, welche die bemerkten Worte so überlegen: ἐοινεν γαρ τῷ από συμφάνου ἐγεχόμενῳ, καὶ ὅμολαν τάξιν ἐπέχει. i. e. Nam simile est conventionali pignori, et ut in eius obtinet; sondern auch CUIJACIUS in Recitationib. solemn. in Cod. ad li L. und Ant. SCHÜLTING Thes. controv. Decad. LXXV. Th. 8. bemerkt haben.

68) SCHROEDER Opusc. cit. Sect. I. Cap. II. §. 135. pag. 123. sqq.

69) L. 12 pr. D. de réb. auct. iud possid. Cum unus ex creditoribus postulat in bona debitoris se mitti: quaeritur, utrum solus is, qui petit, possidere potest? an cum unus petit, et Praetor permisit, omnibus creditoribus aditus sit? et commodius dicitur, cum Praetor permiserit, non tam personae solius petentis, quam creditoribus, et in rem permissum videri: quod et LABEO putat.

Hülfsvollstreckung ein pignus iudiciale erhalten hatten, unter ihnen die Ordnung der Zeit den Vorzug des einen vor dem andern bestimmte⁷⁰); wobei denn aber natürlich nicht auf die Zeit gesehen wurde, da das Urtheil, war erösnet worden, sondern wo die wirkliche Hülfsvollstreckung erfolgt war⁷¹); dahingegen galt bey dem pignus praetorium kein Vorzug der Zeitordnung⁷²), sondern alle Gläubiger, welche auch erst später die Immision erhalten hatten, hatten dennoch auf verhältnismässige Besiedigung gleichen Anspruch⁷³); und so wenig die früher immittirten Gläubiger einen Vorzug vor

70) *L. 10. D. Qui potior. in pign.* *Si et iure iudicatum,*
et pignus in causa iudicati ex auctoritate eius, qui iubere
potuit, captum est, privilegiis temporis fore potiorem
heredem eius, in cuius persona pignus constitutum est.
C. Westphal's Pfandrecht §. 50. Not. 71.

71) Dieß ist es, was uns Julian lehrt *L. 61. D. de re iudic.* In iudicati actione non prius ratio haberi debet eius, cui prior reus condemnatus fuerit; und es ist ein offensbarer Mißverständ, wenn *Gul. FORNERIUS Selection.* Lib. I. cap. 18. (*Thes. Otton. T. II. p. 26.*) g. gen Cujaz Observat. Lib. V. cap. 30. aus dieser Stelle hat beweisen wollen, daß auch bey dem pignus iudiciale keine Zeitordnung wäre beobachtet worden. Cujaz hat sich dagegen Lib. IX. Observat. cap. 37. vollkommen gerechtfertigt, und noch ausführlicher hat ihn nachher osius AURELIUS de variantib. Cujacii Interpretat. (Tom. III. *Thes. Otton.* pag. 800. seqq.) verteidigt.

72) *L. 5. §. 2. D. Ut im poss. legator.* *L. 12. D. de reb. auct. iud. possid.*

73) *L. 6. §. 7.* *L. 10. §. 16. D. Quae in fraudem creditorum.* *L. ult. D. de curatore bonis dando.*

vor einem solchen Gläubiger verlangen konnten, der späterhin ein pignus iudiciale erhalten hatte⁷⁴⁾; eben so wenig konnte aber auch dieser einen Vorzug vor dem früher immittirten Gläubiger begehrn, wenn er nicht noch vor ihrer Immision das pignus iudiciale ausgewirkt hatte⁷⁵⁾. Nur in zwey Fällen ging der Gläubiger, der früher ein pignus praetorium erhalten hatte, demjenigen vor, welchem späterhin ein pignus iudiciale war bestellt worden. Erstens, wenn das pignus praetorium von der Art war, daß es nur dem allein ein ausschließliches Recht gab, welcher die Immision erhalten hatte, wie z. B. wenn ein Legatar legati servandi gratia war, immittirt worden⁷⁶⁾; zweyten wenn der spätere Gläubiger das pignus iudiciale erst nach Ablauf der geschlichen Frist ausgewirkt hatte⁷⁷⁾.

S. 1081.

74) Das Gegenteil behaupten zwar VLACHOV Tr. de pigno. et hypoth. Lib. IV. cap. 7. nr. 2. VOET Comm. ad Pand. Lib. XX. Tit. 4. §. 28 und HUBER Praelect. ad Pand. Lib. XLII. Tit. 5. §. 1. Allein sie haben offenbar Unrecht, wie SCHROEDER Opusc. cie. §. 137 — 139. gezeigt hat.

75) Arg. L. 6. §. 7. D. Quae in fraud. cred. SCHROEDER c. I. §. 142.

76) L. 2. Cod. Qut potior. in pignore. Si decreto Praetoris, qui fideicommisso ius dixit, in possessionem fundi hereditarii, fideicommissi conditionalis servandi gratia, prius inducti estis, quam adversarius vester in causam iudicati eiusdem fundi pignus occupaverit: iussu eius, qui iure sententiam exequatur, tempore potiores estis. Nam cum de pignore utraque pars contendit, praevaleat iure, qui praevenit tempore. S. SCHROEDER Opusc. cie. §. 142.

77) L. ult. pr. Cod. de bonis auctorit. iud. possid. SCHROEDER c. I. §. 43.

§. 1081.

Öffentliches und Privatrecht. Erläuterung der L. II.
Cod. *Qui potiores in pignore.*

Dass ein Conventionalpfandrecht entweder ein öffentliches oder Privatpfandrecht seyn könne, ist schon oben (S. 186) bemerkt worden. Hier ist diese Eintheilung noch näher zu erklären⁷⁸⁾. Man gründet sie auf die bekannte Verordnung des Kaisers Leo, welche in dem Justintianeischen Codex L. II. VII. 18. *Qui potiores in pignore* folgendermassen lautet:

Scripturas, quae saepe assolent a quibusdam
secrete fieri, intervenientibus amicis nec ne, trans-
igendi, vel paciscendi, seu foenerandi, vel so-
cietatis coeundae gratia, seu de aliis quibuscum-
que causis, vel contractibus conficiuntur, quae
Ψιόχειρες graece appellantur: sive tota series ea-
rum manu contrahentium, vel notarii, vel alte-
rius

78) Es sind hier besonders folgende Schriften zu bemerken. Ferd.
Christ HARPPRECHT Diss. de pignore publico. Tüb. 1714.
(in EJUSDEM *Dissertat. acad. Vol. I. Nr. 27.*) Iust. Henn.
BOEHMER Diss. de praerogativa hypothecarum publicarum.
Halae 1744. Io Aug. HELLFELD Diss. de praerogativa
hypothecae publicae tacitae aequae ac expressae compe-
tente Inae 1771. (in *Opuscul. Nr. IX*) Car. Christph.
HOFACKER Diss. de praerogativa pignorum publicorum.
Tubingae 1780 4 Heinr. Ernst Ferd. Volley Lehre
von öffentlichen Untersändern. Tübingen 1802 8. Chri-
stopf Christ. Dabelow ausführliche Entwicklung der
Lehre vom Concurse der Gläubiger S. 308. ff. und S. 622. ff.
Christ. Gottl. von Gmelin Ordnung der Gläubiger bey
Gantprozesse Kap. 6. §. 108. und Gesetzding §. 30.

rius cuiuslibet scripta fuerit, ipsorum tamen habeant subscriptiones, sive testibus adhibitis, sive non: licet conditionales sint, quos vulgo Tabularios appellant, sive non, quasi publice conscriptas, si per nonalis actio exerceatur, suum robur habere decernimus. Sin autem ius pignoris vel hypothecae ex huiusmodi instrumentis vindicare quis sibi contenderit: eum, qui instrumentis publice confessis nititur, praeponi decernimus, etiam si posterior is contineatur: nisi forte probatae atque integrae opinionis trium vel amplius virorum subscriptiones eisdem idiochiris contineantur: tunc enim quasi publice confessae accipiuntur.

Der ganze Inhalt dieser Constitution zeigt, daß hier mehr von dem Unterschied zwischen öffentlichen und Privaturokunden in Beziehung auf ihre Beweiskraft, als von dem Unterschiede zwischen öffentlichen und Privathypothesen die Frage sey, welchen letztern nur die Doctrin aus dieser Verordnung abgeleitet hat. Ohne auch nur genauer anzugeben, welche Urkunden für öffentliche und welche für Privaturokunden zu halten sind, werden hier drei Hauptfälle aufgestellt.

I. Wird blos eine persönliche Klage angestellt, so soll zwischen öffentlichen und Privaturokunden kein Unterschied seyn, sondern es sollen auch bloße Privaturokunden⁷⁹⁾, welche

79) Dieß sind hier scripturae secrete, oder wie Andere lesen, secreto confessae. Denn secrete oder secreto wird in unsern Gesetzen sehr häufig dem entgegengesetzt, quod publice i. e. actis intervenientibus sit. C. z. B. L. un. §. 10. Cod. dg latina lib. tollenda. Vergl. WUNDERLICH Addit. tam. ad Brissonium voc. Secreta et Secreto.

welche die Privaten Notarier nennen, die waren in den
Gesetzen besondere Freiheitlichkeit befreit, sie müssen ent-
gegen dem vorstehenden Gesetz keinen Widerstand leisten,
und welche Freiheitlichkeit es ist, welche sie vorwiegend ab-
schieden haben, soll von der Regel eines Ciceros¹²), oder
irgend

soll Die Notarier, denen hier Erwähnung geschieht, waren
in den Gesetzen nicht wie die Privaten, so daß sie mit
diesem Namen zu bezeichnet werden; sondern es waren meist
Ciceros, die man zum Geschäftsführer brauchte, und welche
zu den Notarierungen, deren sie sich im Schrein betrieben,
und welche nach Notarier benannt, den Roman Notarii ent-
hielten. VINDOES Orig. Lib. I. c. 21. sexta Epist. 90.
L. 41. §. 3. *D. de fideicom. libertat.* L. 26. C. de
pignor. et hyp. *Gnid PASCICULUS Thes. variar. Lection.*
variusq. iuris Lib. I. c. 30. B. BRUNNUS Selectar ex iure
civ. Antiquitat. Lib. IV. cap. 21. *urb. rosinus Romanar.*
Antiquitat. Lib. VII. ad Cap. ult. Paralip. pag. 541. Schle-
chte Notarier bedienten sich nicht nur Privatpersonen, L. 42.
D. de testam. nullit. sondern auch die römischen Magistrate
zu den Gerichtssachen, wie aus L. 33. §. 1. *D. Ex quib.*
caus. majores. erheilt. Existere nātale war *Excepto-*
res, L. 19. §. 9. *D. Locati.* *Librarii* L. 92. *D. de*
div reg. iur. und Scribae. Letztere wurden *Actuarii*
genannt. SUETONIUS Caes. c. 55 Tit. Cod. XII. 50. *de*
Numerariis, *Actuarii* etc auch *Scribae*; L. ult. §. 17.
D. de munrib et honor. Sie waren in Decurien ab-
gerichtet, von denen sie ihren Nutzen erhalten. SUETONIUS
Claud. c. 1. CICERO in Verrem. Lib. I. 79. lac. CO-
THOPREDUS Comm. ad L. 2. Cod. Th. VIII 1. *de Num-*
garis. Es gab daher *scribae Praetoris*. L. ult. Cod. *de*
Magistr. concur. Scribae Aedilitii. CICERO pro Clu-
entio c. 45 *Quaestorii.* SUETONIUS Domitian. c. 9. Es
standen aber die *Scribae publici* in seiner größeren Achtung,
als

Irgend einer andern Person geschrieben seyn, wenn sie nur mit der Unterschrift der Contrahenten versehen sind, und, wie hierbei natürlich vorauszusehen ist, entweder von dem Chaile, wider welchen daraus geflage wird, als richtig anerkannt worden, oder im Läugungsfalle deren Richtigkeit erwiesen werden kann⁸¹). Es soll dann auch nicht weiter darauf ankommen, ob Zeugen dabey gebraucht worden sind, oder nicht, die Zeugen mögen conditionales seyn, die man *Tabularii*⁸²) zu nennen pflegt, durch de-

ren.

als die Scribae privati. CORNELIUS Nepos im Eumene. Cap. 1. Daraus erklärt sich, was Modestin sagt L. 33. §. 1. *D. Ex quib. caus. major.* Eas, qui notis scribunt acta Praesidum, Republicae causa non abesse certum est. Man sehe noch los. AVERANIUS Interpretat. iur. Lib. V. c. 17. n. 6.

81) L. 25. §. ult. *D. de probat.* L. 20. C. de fide instrumentorum und Auth. *Si quis vult. Cod. Qui potius in pignore.*

82) *Tabularii* oder auch *Tabelliones* waren auch eine Art von Notarien, die zur Ausfertigung der Urkunden gebraucht wurden. L. 1. Cod. *Ut nemo ad suum patrum.* (XL 53.) L. 2. Cod. *de Eunuch.* L. 17. Cod. *de fide instrum.* L. 24. C. *de Testam.* Nov. 44. und *cujacrus* ad L. 15. C. *de decurion.* Es waren Anfangs Servi publici, welche auch Servi civitatis genannt werden. L. 3. C. *de Servis reip. manum.* L. 43. D. *de adopt.* iuncto §. 3. l. *codem.* L. fin. D. *Quod cuiusq. univ. nom.* L. 1. §. 15. D. *de Magistrat. canven.* Erst die Kaiser Arcadius und Honorius verordneten, L. 3. Cod. X. 69. *de Tabulariis,* daß nur freye Personen dieses Amt bekleiden sollten. Diese Tabularii waren aber öffentliche Personen, und ihre Aussertungen hatten eine öffentliche Glaubwürdigkeit. L. ult. Cod.

Tb.

ren Ausfertigung Urkunden eine öffentliche Gültigkeit erhalten, oder andere Zeugen. Auf alles dieses soll es nicht ankommen, sondern aus Urkunden bloß persönliche Ansprüche verfolgt werden; sondern es sollen in diesem Falle auch bloße Privaturkunden, vorausgesetzt, daß sie an sich Beweiskraft haben, eben so wirksam sein, wie öffentliche Urkunden, wenn auch der Kläger, welcher sich auf eine solche Urkunde gründet, mit andern Gläubigern concurrenzen sollte, welche ihre, jedoch auch nur persönlichen Ansprüche, aus öffentlichen Urkunden verfolgen²³⁾). In den Basiliken²⁴⁾ lautet der erste Eheil unserer Verordnung also:

Eav

- Th. de Tabulariis. L. 9. et 12. Cod. Th. de Numerariis et Actuariorum. L. 2. C. Th. de annona et tribut. L. 3. C. Th. de Superexactor. et L. 32. Cod. Inst. de Episcopis. S. Io. WASTEAU Diss. de iure et iurisdictione municipiorum. Lugd. Batav. 1727. Cap. 3. (in Gr. OELRICHS Thes. Dissertat. iuriadicar. Belgicar. Vol. II. Tom. II. pag. 316.) In unserem Gesetz werden sie Testes conditionales genannt, vermutlich in Beziehung auf ihren ehemaligen slavischen Zustand, wiewegen sie auch, wie andere Sklaven, der Tortur unterworfen waren. L. 2. Cod. XII. 50. de Numerariis et Actuariorum. L. 8. C. de Quæstionib. BRISSONIUS de Verbor. Signif. voc. Conditionalis. oder wie daselbst HEINECCIUS will, weil sie die Freyheit unter der Bedingung erhalten hatten, um sich diesen Dienstgeschäften auf beständig zu widmen. Man sehe auch Ge. KREKEMEYER Diatr. de instrumentorum definitione ac divisione. Goett. 1743 §. 6 not. 5. pag. 102. u. Westphal's Pfandrecht. §. 166. Not. 184.*
- 23) *S. Hug. DONELLUS Comm. ad L. 11. Cod. Qui poter. in pignore. num. 2. pag. 639.*
- 24) *Tom. IV. Lib. XXV. Tit. 5. Const. 38. pag. 68.*

Εάν τις κομόγονος ιδιόχειρον παρουσίᾳ Φίλων, ἔτε
ἔπι διαλύσει, ή δανείῳ, ή κοινωνίᾳ, καὶ ἔτε γράψῃ
ιδιόχειρος ὅλος τὸ ὑφεστός, ἔτε διὰ νοταρίου, ή ἀλ-
λαχι τίνος, καὶ αὐτὸς ὑπογράψῃ ἐτόπῳ ταῦθεν λα-
γεῖος, Φαλέν ὅτι, εἰ μὲν οὐ προσωπικὴ αὐγωνὴ κινεῖται·
τὸν ιδιαῖν ἔχεται δυνάμιν. i. e. Si quis privatum
instrumentum fecerit, praesentibus amicis, sive tran-
sigendi, sive foenerandi, vel societatis coeundae gra-
tia, sive totam seriem instrumenti manu sua scripse-
rit, vel notarii, vel alterius cuiuslibet, et ipse sub-
scripserit, sive tabularius, siquidem personalis actio
exerceatur, suum robur habeat.

II. Würde aber jemand aus dergleichen Urkunden
ein Pfandrecht verfolgen, so soll derjenige, welcher sich
auf öffentliche Urkunden stützt, den Vorzug haben, wenn
er auch gleich der Zeit nach ein jüngerer Pfandgläubiger
wäre; jedoch soll

III. eine Ausnahme bey denjenigen Privaturkunden
Erst finden, welche von wenigstens drey im Rufe der
Ehrlichkeit und Unbescholtenheit stehende Mannspersonen
unterschrieben sind. Solche Privaturkunden sollen dann,
in Beziehung auf das Pfandrecht, den öffentlichen gleich-
geachtet werden.

Der letzte Theil dieser Verordnung ist in den Vasio-
nissen auf folgende Art ins Griechische übertragen: Εἰ
δὲ ἐξ αὐτῶν ἐνέχυρα απαιτοῦνται, προτιμᾶται
οἱ πόλιοι αὐγοφοι κινῶν, εἰ μὴ ἄρτα τρεῖς ἔισι μάρτυρες
οἱ ἔισι τὸ ιδιόχειρον ὑπογράψαντες ὑπολίθεως λαμ-
βάνεις. i. e. Sin autem ex eo pignus vindicetur, pre-
fertur, qui ex publico s. forensi instrumento agit,
nisi

sic adhuc non tunc sicut primitus estus integrus opinioris, sed primitus inservit missiparum.

Der Unterschied, welcher hier zwischen öffentlichen und Privatfunden im Bezugung auf das Pfandrecht gemacht wird, besteht in der Natur der Eide selbst. Denn es ist ein kategorischer Unterschied, daß Privatfunden, welche die Abstammung übernommener Verbindlichkeiten enthalten, gegen genau den Versteller, und diejenigen, welche die tatsächlichen Handlungen zu beweisen schaffen, eben nicht gegen einen Dritten bereitstehen, weil ein Bekenniß wie einem Dritten zum Nachtheil gegeben kann⁸⁵⁾. Wird nun aus einem schriftlichen Schuldbezeugnis mit einer solchen Klage gegen den Schuldner selbst, oder dessen beiden Eltern gefügt, so kann natürlich nichts daraus entkommen, ob die Urkunde, welches gefügt wird, eine öffentliche oder Privatfunde ist, wenn nur die Richtigkeit derselben außer Zweifel ist, und ihrer Glaubwürdigkeit sonst nichts im Wege steht, wie hierbei vorherrschend vom Kaiser Leo veranlagt worden ist, und auch in den Werken *nem. rabor habere decorum*, nicht undeutlich zu erkennen gegeben wird. Denn hier kommt blos das Bekennen des Schuldners in Betracht, und da dieses gegen ihn den vollen gültigsten Beweis bereicht; so ist klar, daß hier eine Privatfunde, deren Richtigkeit vom Schuldner anerkannt, oder auf andere Art gehörig erwiesen ist, gegen ihn und seine

85) L. 74. D. de dio. reg. iur. E. Holz angef. Echrift §. 20. Gesterding Pfandrecht §. 32. von Sonner Handbuch des deutsch. gemeinen Prozeßes. 2. B. Nr. XLIII. §. 3. und Nr. XLVI. §. 7. und §. 18.

seine Erben eben so entscheidend seyn müsse, wie ein öffentliches Instrument, wenn auch nicht gerade die persönliche Schuldklage, sondern selbst die hypothekarische Klage gegen ihn angestellet würde⁸⁶). Ganz anders verhält sich die Sache, wenn Jemand ein Pfandrecht daraus gegen einen Dritten verfolgen will; hier gilt die bloße Privatschuldverschreibung nichts; er muß also dem dritten Gläubiger nachstehen, welchem ein Pfandrecht mittelst einer öffentlichen Urkunde ertheilt ist. Das Gesetz räumt diesem den Vorzug ein, nicht um ihm ein besonderes, auf die Qualität der Urkunde gegründetes, Priviliegium zu ertheilen, sondern weil er seinen Beweis über die ihm consituirte Hypothek vollständig geführt; der Gläubiger hingegen, der über seine Hypothek nichts als eine Privaturkunde aufzuweisen hatte, gegen ihn, als einen Dritten, nichts bewiesen hat⁸⁷). Der Kaiser Leo wandte hier also blos die allgemeinen Grundsätze von der Beweiskraft der Urkunden auf den besondern Fall an, wenn Conventionalpfandgläubiger, welchen der Schuldner ein Pfandrecht durch einem ausdrücklichen Vertrag bestellet hat; denn auf diese bezieht sich augenscheinlich nur die ganze Verordnung⁸⁸); mit einander con-

86) Bollen Lehre von öffentlichen Unterpfändern §. 8. S. 11.

87) HOFACKER Diss. cit. §. 8 — 10. Bollen §. 20. und Göttingen §. 32. S. 250.

88) S. Christ. Lud. RUNDE Commentat. de historia, indeole, ac vi remediorum securitatis, quibus iure Rom. prospectum est creditoribus debitoris obaerati per privilegia personalia, hypothecas tacitas, et privilegia hypothecar. Goettingae 1794. §. 64. p. 73. sq. HOFACKER Princip. iur.

concurrenten, welche ihr Tantredt aus Urkunden verfolgen. In diesem Haufe soin diejenigen Pfandgläubiger, welche sich auf öffentliche Urkunden begründen, denjenigen vorzuziehen werten, deren Hypothek in einer bloßen Privatukunde constituit ist. Das Besondere, welches der K. r. r. Leo hierbei betont hat, besteht blos darin, daß bey Hypotheken, aus einer besondern Registrierung derselben, solche Privatukunden, welche von drei unbedoltenen männlichen Zeugen unterschrieben sind, mit essentiellem Documenten gleiche Wirkung haben sollen; wodurch aber keinesweges eine dritte Gattung von Urkunden, welche die Doc. in documenta quasi publica zu nennen pflegt, sanctionirt worden ist, wie schon Hönnert⁸⁹⁾ sehr richtig bemerkte hat. Fragt man nun aber, welche Urkunden öffentliche und welche Privaturkunden hifsen, - so bestimmt zwar unsere Verordnung hierüber nichts; es verhält sich aber auch schon von selbst, daß es bey diesen Unterchiede b'os dar auf ankommt, ob ih' en die Gecke öffentlichen Glauben beilegen, oder nicht, und da hier von der Concurrenz m' hre rer Conventional-Pfandgläubiger die Rede ist, so waren öffentliche Urkunden in Beziehung auf dieselben bey den Römern diejenigen, welche mit Einwilligung der Contrahenten entweder von solchen ebrigkeitlichen Behörden, die ein ius actorum et fidei publicae hatten,

jur. civ. R. G. T. II. §. 1215. Dabelow 8. re vom Consulat der Gläubiger §. 313. Volley rehre vo. öffentlichen Unterpändern §. 20. §. 28. Hufeland L. hrb. des Civils rechtes §. 795. u. a. m.

89) Handbuch des gemeinen Prozeßes 2. Band. Nr. XLVI. §. 3.

ken⁹⁰), in die Gerichtssachen waren aufgenommen⁹¹), oder von Tabulariis, welche auch das ius actorum publicorum hatten⁹²), auf Verlangen der Contrahenten

90) In Rom und Constantinopel war der Magister census zur Errichtung öffentlicher Urkunden autorisiert. L. 8. C. Th. de donat. L. 30. Cod. Iustin. eodem. L. 32. L. 41. C. de Episcop. et Cler. L. 18. L. 23. C. de Testam. L. ult. Cod. de iure emphyt. Nov. XLIV. cap. 1. § 4. S. PANCIROLUS Notitia dignitatum utriusque Imperij. Cap. XIV pag. 33. BRISSONIUS de Verb. Signif. voc. Magister. In den Provinzen der Praeses oder Rector provinciae, die Magistratus municipales, welche auch Duumviri genannt werden, und die Defensores civitatum. L. 30. Cod. de donat. Nov. XV. cap. 3. S. CUJACIUS Comm. in L. 55. C. de curia. BRISSONIUS voc. Duumvir. Scip. GEN. TILIS de iurisdict. Lib. I. cap. 32.

91) Die Gesetze bezeichnen solche gerichtliche Ausfertigungen, wenn sie sagen, ein Rechtsgeschäft werde interventientibus gestis, L. 32. Cod. de Episcop. oder interveniente actorum testificatione errichtet. L. 27. Cod. de donat. oder actis insinuantur. L. 31. Cod. eod. Solche Urkunden hießen dann publica monumenta. L. ult. C. de re iud. L. 31. C. de donat. publica instrumenta. L. 20. C. de fide instrum.

92) Die Tabularii werden ausdrücklich publicae personae genannt, und die von ihnen ausgestifteten Urkunden, instrumenta publice confecta, τα συμβόλαια τὰ ἐπὶ αὐτοῖς συντελούμενα. L. 32. C. de Episcop. et Cler. L. 9. §. 1. Cod. de Defensorib. civitat. L. 3. Cod. de Tabulariis. Novell. XLIV. Nov. LXXIII. cap. 5. et 7. Sie heißen auch Tabelliones, ferner Pragmatici, αὐτοῖς, i. e. qui forensibus negotiis se accommodant. L. 9. §. 4. D. de poenis. und von der Verfertigung der Urkunden Συμβόλαιαγράφοι. Nov. LXXII, cap. 5.

ten waren verfaßt worden. Urkunden, welche weder vor einem Magistrate, der das Recht der öffentlichen Beglaubigung hatte, waren errichtet, noch von einem öffentlichen Tabular waren ausgesertigt und unterschrieben worden, hießen Privaturkunden, oder *ἰδιόχειρες*, wenn sie auch von Notarien geschrieben, oder von Zeugen unterschrieben waren. Sie mußten nur, wenn sie Beweiskraft haben sollten, von den Contrahenten unterschrieben, und wenn sie das Daseyn und Alter einer Conventionalhypothek gegen andere Pfandgläubiger beweisen sollten, durch die Unterschrift von wenigstens drey unbescholtene männlichen Zeugen unterstüzt seyn. Denn solche Privaturkunden

GUIDAS Tom. II^t pag. 422 voc. Ταβελλίων saat: *Tabellio*, qui civitatis contractus scribit, vulgo *Noμικός* dictus; vel qui omnes civium tabulas conficit, unumquamque earum manu sua obsignans. Man v rgl damit L. 17. C. de fide instrum. L. 1 Cod. Ut nemo ad suum patrocin. L. 14. §. 3. C de Sacros. Eccles. L. 2. Cod. de Eunuch. BRISSONIUS voc. *Tabellio*. Guid. PANCIROLUS Thes. variar Lection. Lib. I. cap. 26. Wegen der Menge von Urkunden, welche die Tabelliones auszufertigen hatten, konnten sie auch Gehülfen annehmen; die mußten aber von dem Magister census geprüft und bestätigt seyn. Nov. XLIV. Cap. 1. C. cujaciis in Exposit. ad Eandem. Nach der Nov. LXXIII Cap. 5. sollen Urkunden, die von Notarien ausgesertigt werden, auch von Zeugen unterschrieben seyn, und nach Cap. 7 soll die Rechtlichkeit der Urkunde durch Recognition der Unterschriften, und wenn die Zeugen unterdessen gestorben wären, wenigstens durch Recognition des Tabellio, und wenn auch dieser nicht mehr am Leben seyn sollte, durch eine Vergleichung der Hände außer Zweifel gesetzt werden. Man sehe PANCIROLUS notitia dignitatum utriusque Imperii. Cap. 14.

den sollen nach der Verordnung des Kaisers Leo in Rücksicht des Pfandrechtes mit den öffentlichen Urkunden gleiche Wirkung haben. Von einem Unterschiede zwischen öffentlichen und Privathypotheken selbst sagt nun zwar das Gesetz kein Wort, dennoch wider die Doctrin diese Eintheilung daraus her, und nennet eine öffentliche Pfandrechte dasjenige, dessen Bestellung aus einer öffentlichen Urkunde, oder einer solchen Privaturkunde, die durch die Unterschrift von drei untaelhaften männlichen Zeugen unterfertigt, einer öffentlichen gleichzustehen ist, (pignus quass publicum) erwiesen werden kann; ein Privatpfangrecht hingegen dasjenige, über dessen Bestellung bloß eine simple Privaturkunde vorhanden ist. Allein daß Kaiser Leo den öffentlichen Hypotheken schlechtderdings den Vorzug vor den Privathypotheken habe, es gesellen wollen, ist offenbar in seiner Verordnung nicht begründet: Deutl. mich vergesse nie, daß sie einzlig und allein die Verdeisträf' der Urkunden betrifft, und keinetn nichts, als die Entscheidung enthält, daß Hypotheken, deren Bestellung und Alter aus einem öffentlichen, oder diesem gleichgeachteten Document, dargethan werden kann, denen vorgezogen werden sollen, über deren Bestellung nur eine simple Privaturkunde beigebracht worden ist. So wenig also durch diese Verordnung der alte Grundsatz hat aufgehoben werden sollen, daß Hypotheken auch ohne Scriptur durch bloßen Vertrag bestellt werden können⁹³⁾; oben so wenig läßt sich behaupten, daß Kais.

See

93) L. 4. D. h. t. Contrahitur hypotheca per pactum conventionem, cum quis paciscatur, ut res eius propter aliquam obligationem sint hypothecae nomine obligatae. Glucks Erläut. d. Pand. 18. Th. Nec

ser Leo eine solche Hypothek, welche nicht aus einem Document, sondern auf andere Art, z. B. durch Zeugen, vollständig bewiesen werden kann, derjenigen habe nachgesetzt wissen wollen, welche der Gläubiger aus einer öffentlichen oder herzlichen gleichgeachteten Urkunde verfolgt. Und da das Gesetz nur das Verhältniß zwischen conventionellen Pfändgläubigern bestimmt, welche sich zum Beweise ihres Pfandrechtes auf Urkunden berufen, so kann von demselben kein Gebrauch gemacht werden, wenn über das Verhältniß öffentlicher Hypotheken zu solchen Pfändern, die nicht durch Vertrag, sondern durch das Gesetz, oder durch den Richter, bestellt worden sind, zu entscheiden ist, indem hier bloß das Beiratex, vorausgesetzt, daß dasselbe gehörig erwiesen werden könne, den Vorzug des einen Pfändgläubigers vor dem andern bestimmt, mithin gesetzliche, prätorische, und judicielle Pfänden an sich, den öffentlichen, d. h. durch Vertrag in öffentlichen Urkunden feststellten, abgesehen gleich zu achten sind⁹⁴⁾, wenn nur die factischen

Nec a frēm pertinet, quibus sit vobis: alicui est et in his obligationibus, quae consenau contrabuntur. Et ideo et sine scriptura si convenit, ut hypotheca sit, et probari potest; res obligata erit, de qua convenient. Finis enim de his scriptyrae, ut quod actum est, per eas facilius probari potest: et sine his autem valet, quod actum est, si habeat probationem.

94) Hierin stimmen auch fast alle heutige Rechtsgelehrten mit einander überein. S. Dabelow S. 312. u. 313. HOFACKER Princ. iur. civ. T. II. §. 1015. Volley S. 28. besonders aber §. 119—125. Thibaut System des Pand. Rechtes 2. B. §. 659. Gmelin Ordnung der Gläubiger §. 108. S. 410.

schen Umstände, wodurch jene Hypothesen ihr Daseyn erhalten haben, gehörig erwiesen werden können. Da freylich die Constitution des Kaisers Leo hierüber ausdrücklich nichts bestimmt hat; so ist nicht zu verwundern, daß die Rechtsgelehrten deshalb sehr verschiedener Meinung sind, besonders wenn es auf das Verhältniß der gesetzlichen Hypothesen zu den öffentlichen ankommt, indem einige⁹⁵⁾ sie allen öffentlichen Pfandgläubigern nachgesetzt, andere⁹⁶⁾ sie unbedingt den öffentlichen gleichgestellt wissen, noch andere⁹⁷⁾ aber dieses nur in dem Falle geschehen lassen wollen, wenn der Anfang der Schuld durch eine öffentliche Urkunde erwiesen werden könne. Wie unrichtig aber diese Ansichten sind, ist schon von an-

ders
94) S. 420. RUNDE cit. Commentat. §. 64. und O. sterding
S. 252. ff. Man vergleiche auch SCHROEDER Opus de his
et effectib. pignori praetorii atque iudic. Sect. I. cap. 3.
§. 155 — 160. und Erid. Henr. SATURN. Diss. de pignorum
praerogativa generalem, et speciam de pignore publico,
pignori legali non indistincte anteponendo. Erfordiae
1772. §. 15.

95) LAUTERBACH Colleg. th. pr. Pand. Lib. XX. Tit. 4. §. 3.
PUTENDORF Observat. iur. univ. T. I. Obs. 211. und beson-
ders lo. Chr. Ios. Franc. Ign. UNGER Pr. An hypotheca
publica tempore posterior simplici hypothecae legali seu
tacitaq; antiquiori, praferenda sit? Würzburgi 1753.
§. 4. sqq.

96) VOET Comm. ad Pand. h. t. §. II. LEYSER Meditat. ad
Pand. Vol. IV. Spec. CCXXVI. medit. I. Gruben rech-
liche Bedenken I. Th. Bed. 19. HELLFELD Diss. de praero-
gativa hyp. publicae §. 32.

97) BOEHMER Diss. de praerogativa pignorum publicorum
Cap. I. §. 13. sq. Westphal Pfandrecht §. 167. Not. 185.

tern⁹⁸) gezeigt werden. Es läßt sich sogar mit Grund behaupten, daß der Vorzug des Beweises, welchen die Verordnung des Kaisers Leo bei den Hypothesen den öffentlichen Urkunden vor den bloßen Privaturkunden einräumt, sich auch selbst auf privilegierte Hypothesen erstreckt, sobald es auf Urkunden Beweis ankommt. Selbst ein privilegiertes Pfandrecht muß daher nach der Absicht der mehrgedachten Verordnung einem einfachen Pfandrecht nachstehen, wenn der Gläubiger nur eine Privaturkunde über seine Hypothek aufzuweisen hat, während derjenige, dem nur ein einfaches Pfandrecht zusteht, eine öffentliche Urkunde für sich hat⁹⁹). Dem testamentarischen Pfandrecht kommt zwar der Vorzug der Publicität gegen die Pfandgläubiger des Erblassers nicht zu statten, weil ein solches Pfandrecht erst mit der Bestätigung des Testaments, d. h. mit dem Tode des Testators seinen Anfang nimmt, mithin das Pfandrecht der Gläubiger des Erblassers immer älter ist¹⁰⁰); allein in Absicht auf den Beweis der geschehenen Bestellung überhaupt steht das testamentarische Pfandrecht einem öffentlichen Pfandrecht um so mehr gleich, als ein testamentum, quod iure perfectum est, in den Gesetzen¹) ausdrücklich ein instrumentum publicum genannt wird.

Dass

98) C. Volley §. 134. RUNDE cit. Commentat. de historia, inde, ac vi remediorum securitatis §. 64. u. von Gmelin Ordnung der Gläubiger. 6. Kap. §. 108. C. 408. ff.

99) Volley §. 119. und Geferding §. 32. C. 253. ff.

100) Volley §. 121.

¹⁾ L. a. pr. D. Testam. quemadmodum aperiant.

- Dass die Grundsäße des römischen Rechts, als des gemeinen Rechts, auch noch heut zu Tage gelten müssen, so weit nicht durch das deutsche Particularrecht abweichende Normen hierüber festgesetzt worden sind; ist ausser Zweifel^{2).} Im Sinne des deutschen Particularrechts versteht man aber gewöhnlich unter einem öffentlichen Pfandrecht nur ein solches, was vor Gericht bestellt, und vom Richter bestätigt worden ist. Ein jedes andere aber, was nicht unter gerichtlicher Auctorität bestellt worden, sei es auch ein gesetzliches, wird dann ein Privatpfandrecht genannt^{3).} Man nennt daher jenes schicklicher ein gerichtliches, und dieses ein außergerichtliches Pfandrecht, und zwar um so mehr, als hier der Vorzug des gerichtlichen Pfandrechts nicht bloß, wie bey den öffentlichen Pfändern des römischen Rechts, auf der Gewissheit der geschehenen Bestellung, sondern auf dem Zweck der Sicherheit des Gläubigers beruhet^{4).} Es unterscheidet sich daher auch darin von einem öffentlichen Pfandrecht des römischen Rechts, dass es eine vorgängige Untersuchung, und Zuständigkeit des Richters erfordert, dagegen nach dem römischen Recht zu einem öffentlichen Pfandrecht weder eine gerichtliche Auctorität, noch auch, wenn es vor Gericht bestellt wird, eine Zuständigkeit des Richters erfordert wird, sondern dasselbe ohne alle vorgängige Untersuchung.

2) Volley §. 13.

3) Gabr. schweder Disq. iur. de auctoritate publica ad pignoris seu hypothecas publicas constitutionem necessaria. Tübingae 1716. §. 2. Volley §. 15.

4) HOFACKER Princip. iur. civ. Rom. Germ. T. II. §. 1242.
Gesterding §. 255.

concurtiren, welche ihr Pfandrecht aus Urkunden verfolgen. In diesem Falle sollen diejenigen Pfandgläubiger, welche sich auf öffentliche Urkunden begründen, denjenigen vorgezogen werden, deren Hypothek in einer bloßen Privaturkunde constituit ist. Das Besondere, welches der Kaiser Leo hierbei verordnet hat, besteht blos darin, daß bey Hypotheken, aus einer besondern Begünstigung derselben, solche Privaturkunden, welche von drey unbescholtene männlichen Zeugen unterschrieben sind, mit öffentlichen Documenten gleiche Wirkung haben sollen; wodurch aber keinesweges eine dritte Gattung von Urkunden, welche die Doct. in documenta quasi publica zu nennen pflegt, sanctionirt worden ist, wie schon Gönner⁸⁹⁾ sehr richtig bemerkt hat. Fragt man nun aber, welche Urkunden öffentliche und welche Privaturkunden heißen, so bestimmt zwar unsere Verordnung hierüber nichts; es versteht sich aber auch schon von selbst, daß es bey diesen Unterschiede blos dar auf ankommt, ob ihnen die Gesetze öffentlichen Glauben beylegen, oder nicht, und da hier von der Concurrenz mehrerer Conventional-Pfandgläubiger die Rede ist, so waren öffentliche Urkunden in Beziehung auf dieselben bey den Römern diejenigen, welche mit Einwilligung der Contrahenten entweder von solchen obrigkeitlichen Behörden, die ein ius actorum et fidei publicae hatten,

jur. civ. R. G. T. II. §. 1215. Dabelow Refre vom Conservate der Gläubiger §. 313. Volley Rechte vor öffentlichen Unterpfändern §. 20. E. 28. Hufeland Lehrbuch des Elbills rechts §. 795. u. a. m.

89) Handbuch des gemeinen Prozeßs 2. Band. Nr. XLVI. §. 3.

ten⁹⁰), in die Gerichtsacten waren aufgenommen⁹¹), oder von Tabulariis, welche auch das ius actorum publicorum hatten⁹²), auf Verlangen der Contrahenten.

90) In Rom und Constantinopel war der Magister census zur Errichtung öffentlicher Urkunden auctorissit. L. 8. C. Th. de donat. L. 30. Cod. Iustin. eodem. L. 32. L. 41. C. de Episcop. et Cler. L. 18. L. 23. C. de Testam. L. ult. Cod. de iure emphyt. Nov. XLIV. cap. 1. § 4. S. PANCIROLUS Notitia dignitatum utriusque Imperij. Cap. XIV pag. 33. BRISSONIUS de Verb. Signif. voc. Magister. In den Provinzen der Praeses oder Rector provinciae, die Magistratus municipales, welche auch Duumviri genennt werden, und die Defensores civitatum. L. 30. Cod. de donat. Nov. XV. cap. 3. S. CUJACIUS Comm. in L. 55. C. de descurion. BRISSONIUS voc. Duumpvir. Scip. GENITILIS de Iurisdic. Lib. I. cap. 32.

91) Die Gesetze bezeichnen solche gerichtliche Ausfertigungen, wenn sie sagen, ein Rechtsgeschäft werde interventientibus gestis, L. 32. Cod. de Episcop. oder interventiente actorum testificatione errichtet. L. 27. Cod. de donat. oder actis insinuantur. L. 31. Cod. eod. Solche Urkunden hießen dann publica monumenta. L. ult. C. de re iud. L. 31. C. de donat. publica instrumenta. L. 20. C. de fide instrum.

92) Die Tabularii werden ausdrücklich publicae personae genannt, und die von ihnen ausgestellten Urkunden, instrumenta publice confecta, τὰ συμβόλαια τὰ ἐπὶ αὐγοφᾶς συντελούμενα. L. 32. C. de Episcop. et Cler. L. 9. §. 1. Cod. de Defensorib. civitat. L. 3. Cod. de Tabulariis. Novell. XLIV. Nov. LXXIII. cap. 5. et 7. Sie heißen auch Tabelliones, ferner Pragmatici, αγοράζοι, i. e. qui forensibus negotiis se accommodant. L. 9. §. 4. D. de poenis. und von der Verfertigung der Urkunden Συμβολαιογράφοι. Nov. LXXII, cap. 5.

ten waren verfaßt worden. Urkunden, welche weder vor einem Magistrate, der das Recht der öffentlichen Beglaubigung hatte, waren errichtet, noch von einem öffentlichen Tabular waren ausgefertigt und unterschrieben worden, hießen Privaturkunden, oder *ἰδίοχειρες*, wenn sie auch von Notarien geschrieben, oder von Zeugen unterschrieben waren. Sie mußten nur, wenn sie Beweiskraft haben sollten, von den Contrahenten unterschrieben, und wenn sie das Daseyn und Alter einer Conventionalhypothek gegen andere Pfandgläubiger beweisen sollten, durch die Unterschrift von wenigstens drey unbescholtene männlichen Zeugen unterstützt seyn. Denn solche Privaturkunden

SUIDAS Tom. II^t pag. 422 voc. Ταβελλίων saat: *Tabellio*, qui civitatis contractus scribit, vulgo *Νομικός* dictus; vel qui omnes civium tabulas conficit, unumquamque earum manu sua obsignans. Man v. rgl. damit L. 17. C. de fide instrum. L. 1 Cod. Ut nemo ad suum patrocin. L. 14. §. 3. C de Sacros. Eccles. L. 2. Cod. de Eunuch. BRISSONIUS voc. *Tabellio*. Guid. PANCIROLUS Thes. variar Lection. Lib. I. cap. 26. Wegen der Menge von Urkunden, welche die Tabelliones auszufertigen hatten, konnten sie auch Gehülfen annehmen; die mußten aber von dem Magister census geprüft und bestätigt seyn. Nov. XLIV. Cap. 1. E. CUIJACIUS in Exposit. ad Eandem. Nach der Nov. LXXIII Cap. 5. sollen Urkunden, die von Notarien ausgefertigt werden, auch von Zeugen unterschrieben seyn, und nach Cap. 7 soll die Rechtlichkeit der Urkunde durch Recognition der Unterschriften, und wenn die Zeugen unterdessen gestorben wären, wenigstens durch Recognition des Tabellio, und wenn auch dieser nicht mehr am Leben seyn sollte, durch eine Vergleichung der Hände außer Zweifel gesetzt werden. Man sehe PANCIROLUS notitia dignitatum utriusque Imperii. Cap. 14.

den sollen nach der Verordnung des Kaisers Leo in Rücksicht des Pfandrechts mit den öffentlichen Urkunden gleiche Wirkung haben. Von einem Unterschiede zwischen öffentlichen und Privathypotheken selbst sagt nun zwar das Gesetz kein Wort, dennoch leitet die Docteur diese Eintheilung daraus her, und nennt eine öffentliche Pfandurkunde dasjenige, dessen Bestellung aus einer öffentlichen Urkunde, oder einer solchen Privaturkunde, die durch die Unterschrift von drei untadelhaften männlichen Zeugen unterstellt, eines öffentlichen gleichzustehen ist, (pignus quod publicum) erwiesen werden kann; ein Privatpfandurkunde hingegen dasjenige, über dessen Bestellung bloß eine simple Privaturkunde vorhinden ist. Allein daß Kaiser Leo den öffentlichen Hypotheken schließlich den Vorzug vor den Privathypotheken habe, ete. chseln wollten, ist offenbar in seiner Verordnung nicht begründet. Deut man vergeste nur, daß sie einzlg nicht allein die Beweiskraft der Urkunden betaffe, und weiter nichts, als die Entscheidung enthalte, daß Hypotheken, deren Bestellung und Alter aus einem öffentlichen, oder diesem, gleichgeachten Document, dargethan werden kann, denen vorgezogen werden sollen, über deren Bestellung nur eine simple Privaturkunde beigebracht worden ist. So wenig also durch diese Verordnung der alte Grundsatz hat aufgehoben werden sollen, daß Hypotheken auch ohne Scriptur durch bloßen Vertrag bestellt werden können⁹³⁾; oben so wenig läßt sich behaupten, daß Kaiser

sec

93) L. 4. D. h. t. Contrahitur hypotheca per pactum conventum, cum quis paciatur, ut res eius propter aliquam obligationem sint hypothecae nomine obligatae. Glucks Erläut. d. Pand. 18. Eb. E Nec

ser Leo eine solche Hypothek, welche nicht aus einem Document, sondern auf andere Art, z. B. durch Zeugen, vollständig bewiesen werden kann, derjenigen habe nachgesetzt wissen müssen, welche der Gläubiger aus einer öffentlichen oder derselben gleichgeathleten Urkunde verfolgt. Und da das Gesetz nur das Verhältniß zwischen conventionellen Pfändgläubigern bestimmt, welche sich zum Beweise ihres Pfandrechtes auf Urkunden berufen, so kann von derselben kein Gebrauch gemacht werden, wenn über das Verhältniß öffentlicher Hypotheken zu solchen Pfändern, die nicht durch Vertrag, sondern durch das Gesetz, oder durch den Richter, bestellt worden sind, zu entscheiden ist; indem hier bloß das Zeitalter vorausgesetzt, daß derselbe gehörig erwiesen werden könne, den Vortrag des einen Pfandgläubigers vor dem andern bestimmte, mithin gesetzliche, präconische, und judicielle Pfänder an sich, den öffentlichen, d. h. durch Vertrag in öffentlichen Urkunden feststellten, physischen Zweifel gleich zu achten sind⁹⁴⁾; wenn nur die factischen

Nec ad rem pertinet, quibus sit verbis: aliocti est et in his obligationibus, quae consensu contrabuntur. Et ideo et sine scriptura si convenit, ut hypotheca sit, et probari poterit; res obligata erit, de qua convenient. Fiant enim in his scripturae, ut quod actum est, per eas facilius probari poterit: et sine his autem valet, quod actum est, si habeat probationem.

⁹⁴⁾ Hierin stimmen auch fast alle heutige Rechtsgelehrten mit einander überein. S. Dabelow S. 312. u. 313. HOFACKER Princip. iur. civ. T. II. §. 1215. Volley S. 28. besonders aber §. 119—125. Chibaut System des Pand. Rechts 2. B. §. 659. Smelius Ordnung der Gläubiger §. 108.

schen Umstände, wodurch jene Hypothesen ihr Daseyn erhalten haben, gehörig erwiesen werden können. Da freylich die Constitution des Kaisers Leo hierüber ausdrücklich nichts bestimmt hat; so ist nicht zu verwundern, daß die Rechtsgelehrten deshalb sehr verschiedener Meinung sind, besonders wenn es auf das Verhältniß der gesetzlichen Hypothesen zu den öffentlichen ankommt, indem einige⁹⁵) sie allen öffentlichen Pfandgläubigern nachgesetzt, andere⁹⁶⁾ sie unbedingt den öffentlichen gleichgestellt wissen, noch andere⁹⁷⁾ aber dieses nur in dem Falle geschehen lassen wollen, wenn der Ansang der Schuld durch eine öffentliche Urkunde erwiesen werden könne. Wie unrichtig aber diese Ansichten sind, ist schon von an-

ders
94) RUNDÉ cit. Commentat. §. 64. und G. STEDING
§. 252. ss. Was vergleiche durch SCHROEDER Opus. Geheil.
et effectib. pignori praetorii atque iudic. Sect. I. cap. 3.
§. 155 — 160. und Erid. Henr. satuit. Diss. de pignorum
praerogativa generaria, et speciatione, de pignore publico,
pignori legali non indistincte anteponendo. Erfordiae
1772. §. 15.

95) LAUTERBACH Colleg. th. pr. Pand. Lib. XX. Tit. 4. §. 3.
PUFENDORF Observat. iur. univ. T. I. Obs. 211. und beson-
ders lo. Chr. Ios. Franc. Ign. UNGER Pr. An hypotheca
publica tempore posterior simplici hypothecae legali seu
tacitaq; antiquiori, praferenda sit? Würzburgi 1753.
§. 4. sqq.

96) VOET Comm. ad Pand. h. t. §. 11. LEYSER Meditat. ad
Pand. Vol. IV. Spec. CCXXVI. medit. 1. Gruben recht-
liche Bedenken 1. Th. Bed. 19. HELLFELD Diss. de praero-
gativa hyp. publicae §. 32.

97) BOEHMER Diss. de praerogativa pignorum publicorum
Cap. I. §. 13. sq. Westphal Pfandrecht §. 167. Not. 185.

bernd⁹⁸) gezeigt worden. Es läßt sich sogar mit Grund behaupten, daß der Vorzug des Beweises, welchen die Verordnung des Kaisers Leo bey den Hypotheken den öffentlichen Urkunden vor den bloßen Privaturokunden einräumt, sich auch selbst auf privilegierte Hypotheken erstreckt, sobald es auf Urkunden Beweis ankommt. Selbst ein privilegiertes Pfandrecht muß daher nach der Absicht der mehrgedachten Verordnung einem einfachen Pfandrecht nachstehen, wenn der Gläubiger nur eine Privaturkunde über seine Hypothek aufzuweisen hat, während derjenige, dem nur ein einfaches Pfandrecht zusteht, eine öffentliche Urkunde für sich hat⁹⁹). Dem testamentarischen Pfandrecht kommt zwar der Vorzug der Publicität gegen die Pfandgläubiger des Erblassers nicht zu statten, weil ein solches Pfandrecht erst mit der Bestätigung des Testaments, d. h. mit dem Tode des Testators seinen Anfang nimmt, mithin das Pfandrecht der Gläubiger des Erblassers immer älter ist¹⁰⁰); allein in Absicht auf den Beweis der geschehenen Bestellung überhaupt steht das testamentarische Pfandrecht einem öffentlichen Pfandrecht um so mehr gleich, als ein testamentum, quod iure perfectum est, in den Gesetzen¹⁰¹) ausdrücklich ein instrumentum publicum genannt wird.

Dass

98) S. Bolley §. 134. RUNDE cit. Commentat. de historia, inde, ac vi remediorum securitatis §. 64. u. von Gmelin Ordnung der Gläubiger. 6. Kap. §. 108. S. 408. ff.

99) Bolley §. 119. und Geferding §. 32. S. 253. ff.

100) Bolley §. 121.

101) L. a. pr. D. Testam. quemadmodum aperiant.

— Daß die Grundsätze des römischen Rechts, als des gemeinen Rechts, auch noch heut zu Tage gelten müssen, so weit nicht durch das deutsche Particularrecht abweichende Normen hierüber festgesetzt worden sind; ist außer Zweifel²⁾). Im Sinne des deutschen Particularrechts versteht man aber gewöhnlich unter einem öffentlichen Pfandrecht nur ein solches, was vor Gericht bestellt, und vom Richter bestätigt worden ist. Ein jedes andere aber, was nicht unter gerichtlicher Auctorität bestellt worden, sei es auch ein gesetzliches, wird dann ein Privatpfandrecht genannt³⁾). Man nennt daher jenes schicklicher ein gerichtliches, und dieses ein außergerichtliches Pfandrecht, und zwar um so mehr, als hier der Vorzug des gerichtlichen Pfandrechts nicht bloß, wie bey den öffentlichen Pfändern des römischen Rechts, auf der Gewissheit der geschehenen Bestellung, sondern auf dem Zweck der Sicherheit des Gläubigers beruhet⁴⁾). Es unterscheidet sich daher auch darin von einem öffentlichen Pfandrecht des römischen Rechts, daß es eine vorgängige Untersuchung, und Zuständigkeit des Richters erfordert, dagegen nach dem römischen Recht zu einem öffentlichen Pfandrecht weder eine gerichtliche Auctorität, noch auch, wenn es vor Gericht bestellt wird, eine Zuständigkeit des Richters erfordert wird, sondern dasselbe ohne alle vorgängige Untersuchung

2) Volley §. 13.

3) Gabr. SCHWEDER Disq. iur. de auctoritate publica ad pignoris seu hypothecas publicas constitutionem necessaria. Tübingae 1716. §. 2. Volley §. 15.

4) HOFACKER Princip. iur. civ. Rom. Germ. T. II. §. 1242.
Gesetzding §. 255.

suchung vor jedem Richter bestellt werden kann, welcher zur Ausfertigung öffentlicher Urkunden über Rechtsgeschäfte der Privatpersonen berechtigt ist. Die bloße Erklärung des Schuldners vor Gericht, daß er dem Gläubiger eine Hypothek geben wolle, oder auch gegeben habe, ist demnach zur Bestellung einer gerichtlichen Hypothek im heutigen Sinne nicht hinreichend, sondern es wird dazu schlechterdings erforderlich, daß nicht nur die Bestellung der Hypothek vor Gericht geschehe, sondern auch die Einwilligung und Bestätigung des Gerichtes, mittelst eines Decrets, erfolgt sey⁵⁾). Es muß überdem derselben eine Untersuchung vorausgehen, welche theils darauf zu richten ist, ob der Schuldner überhaupt zur Verpfändung seiner Güter fähig und besugt sey, theils darauf, ob auch die zu verpfändenden Güter nach ihrem Werthe, welcher dann gehörig auszumitteln ist, zur Sicherstellung des Gläubigers hinreichend seyen⁶⁾). Da da der Pfandvertrag nur ein accessorischer Vertrag ist, so muß natürlich die Untersuchung sich auch zugleich auf die Beschaffenheit des der Verpfändung zum Grunde liegenden Hauptvertrags erstrecken, weil sonst das Pfändrecht ganz und von selbst

5) S. SCHWEIBER cit. Diss. §. 2. a WERNHER Select. Observ. for. Dom. III. P. II. Obs. 436. a PUFENDORF Observ. Jur. univ. Tom. III. Obs. 206. §. 1. Volley §. 81. HOFACKER Tom. II. §. 1342.

6) Gmelin Ordnung der Gläubiger. §. 109. i Chavrech theor. pr. Rechtswissenschaft von freiwilligen Gerichtshandlungen §. 27. u. 28. von Trüg schler Anweisung zur vorsichtigen und formlichen Abfassung rechtl. Aussage, insonderheit über Handlungen der willkürlichen Gerichtsbartkeit. 1. Theil 3. Kapit. 5. Hypst. §. 53. ff.

selbst hinwegfällt^{7).} Eben dieser Untersuchung wegen ist es daher auch nothwendig, daß das deutsche öffentliche oder gerichtliche Pfandrecht vor dem competenten Gericht bestellt werde, für welches aber dasselbe gehalten wird, dem die zu verfändenden Güter unmittelbar unterworfen sind^{8).} Überdem erfordert es die Wichtigkeit der Sache, daß die Bestätigung der Hypothek in der Versammlung der Gerichtsmitglieder geschehe, welche die gehörige Besetzung des Gerichts ausmachen^{9).} Ist die Bestätigung bloß von einem einzelnen Mitgliede der Obrigkeit geschehen, ohne von den übrigen den Auftrag dazu erhalten zu haben, so ist dieselbe für gültig nicht zu halten^{10).} Hat das Particularrecht den Richter angeordnet, nicht über einen gewissen Theil des Werths der Grundstücke die Bestätigung zu ertheilen, so ist zwar, wenn dieser überschritten worden, die Hypothek an sich nicht ung

7) SCHWEDER cit. Diss. §. 21. Volleyp. S. 81. v. Trüg schler
ler a. a. D. § 54.

8) LEYSER Meditat. ad Pand. Vol. IV. Spec. CCXXX. med. 4.
v. Trüg schler a. a. D. §. 32. Emelin von Auffdagen:
aber Verträge überhaupt, von Schuld- und Pfandverschreibun-
gen insbesondere §. 58. KIND Quast. farons. T. I. Cap. 63.
von Bilkow und Hagemann's pract. Erdeterungen aus
allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit. a. D. Etat. XLIII.

9) Claproth a. a. D. §. 26. a. E. S. 45. SCHWEDER cit.
Diss. §. 19. Daß die Bestätigung auch immer im Orte des
Gerichts geschehen müsse, ist, sofern das Particularrecht nicht
ein Anderes verordnet, nicht wesentlich nothwendig. S. Vol.
I. §. 82. Nr. III. S. 171. v. Trüg schler a. a. D. §. 54.

10) Dr. Lub. Schwart's auserlesene Rechtsfälle. a. Bandes
a. 1669. Nr. 149. S. 228. und a supradicta Observatio in
univ. Tom. III. Obs. 206. §. 4.

ungünstig, allein büßt nochher der Gläubiger daden ein, so hafst der Richter für den Schaden¹¹⁾; es wäre denn, daß der Gläubiger, ohnerachtet ihm die Lage der Sache bekannt gemacht worden, dennoch die Bestätigung der Hypothek ausdrücklich auf seine Gefahr verlangt hätte¹²⁾). Ueber die Frage, ob und wie weit der Richter aus seiner Consensertheilung für den Schaden zu stehen verbunden sey, theilen sie zwar die Meinungen der Rechtsgelehrten, indem einige¹³⁾ den Richter um deshalb von aller Verbindlichkeit freisprechen wollen, weil seine Auctorität nur dazu diene, der Hypothek Gültigkeit und Publicität zu verschaffen, nicht aber um ihm selbst dadurch eine Verbindlichkeit aufzulegen; andere¹⁴⁾ aber das Gegenthell aus dem Grunde behaupten, weil bey der Bestellung einer gerichtlichen Hypothek dem Richter die Pflicht obliegt, die Sicherheit des Gläubigers zu prüfen,

mito

11) G. Westphal's Rechtsgutachten und Erkenntnisse des bürgerlichen Rechts I. Th. b. t. §. 4. S. 104.

12) H. von Krüschler a. a. D. §. 61.

13) Struben rechtliche Bedenken. s. Th. Bed. 5. MEVIGE T. II. P. VII. Decis. 240. SCHWEDER Disquis. cit. §. 21. Iac. Gottl. SIEBER Diss. *an ex confirmatione hypothecae index ad id, quod intereat, teneatur.* Goettingae 1751.

14) Io. Ulr. de CRÄMER Observat. iur. univ. Tom. II. Obs. 222. Io. ERID. MOSE Comm. de pecunia mutuattia auto collocanda Cap. VIII. §§. 121 — 124. LEYSER Medit. ad Pand. Vol. XI. Spec. DCLXXXI. medit. 21. Ad. Rad. ZINK Diss. de obligatione magistratus ex consensu et hypothecae constitutionem. Altorfii 1800. u. VOLLEY Lehre von öffentlichen Unterpfändern §. 129. ff.

michin der Gläubiger, wenn er auf öffentliche Verpfändung creditire, nicht sowohl durch den Credit des Schuldners, als durch den des Gerichts hierzu bestimmt werde. Da nun jede Obrigkeit wegen der Nachlässigkeit, welche ihr bei ihren amtlichen Berrichtungen zur Last fällt, verantwortlich ist; so folge hieraus von selbst, daß sie auch den durch ungegründete Versicherungen und unrichtige Verpfändungen den Gläubigern verursachten Schaden zu ersehen schuldig sey. Allein es ist hierbei vor allen Dingen auf die Absicht der Interessenten Rücksicht zu nehmen, zu welchem Zweck sie sich nämlich an den Richter gewendet haben. Denn hat der Gläubiger die Gültigkeit des Anlehns und die Sufficienz des verpfändeten Objects ganz zu seiner eigenen Sache gemacht, und die Contrahenten haben von dem Richter weiter nichts verlangt, als daß er das unter ihnen schon außergerichtlich vollendete Geschäft gerichtlich aufnehme und niederschreibe, weil z. B. die Hypothek nach den besondern Gesetzen des Landes anders nicht gilt; so ist der Richter für nichts, als die Legalität der gerichtlichen Aufnahme, zu haften verbunden. Eine weitere Cognition war hier nicht nöthig, weil die Interessenten sie durchaus nicht verlangten. Ein Anders hingegen ist es, wenn die Contrahenten, wie immer im Zweifel vermuthet werden muß, sich in der Absicht an den Richter wandten, damit der Gläubiger durch ihn über das ganze Geschäft volle Sicherheit erhalte. Hier muß der Richter bendes, die Gültigkeit des Schuldvertrags und die Sicherheit der Hypothek, seiner Prüfung unterwerfen. Der Richter ist daher verantwortlich, 1) wenn er eine ältere Hypothek nicht in sein Buch eintrug, und dadurch veranlaßt wurde, das zu verpfändende Grundstück für schuldenfrei zu halten,

ten, oder eine zweyte Hypothek für die erste auszugeben. 2) Wenn er in die Bestellung einer Hypothek auf eine Sache consentirte, welche von der freyen Disposition des Schuldners nicht abhing. 3) Wenn er über den wahren Werth der Güter, oder über den ihm durch das Particularrecht vorgeschriebenen Theil des wahren Werths eingewilligte, oder die zu verpfändenden Güter, von Sachverständigen gar nicht schätzen ließ. Und 4) wenn er dem Gläubiger nicht anzeigen, wie weit dieselben mit älteren gerichtlichen Hypotheken, oder einer andern mit Vortreffungsrecht begabten Forderung, so weit es der Richter aus seinen Acten wissen konnte, behaftet seyen. So unklugbar die Gültigkeit und Sicherheit der Hypothek auch die Richtigkeit und Gültigkeit des Hauptgeschäfts, welches dadurch versichert werden soll, voraussetzt, und daher die richterliche Untersuchung auf beydes sich erstrecken muß; so wird doch auch eine Ausnahme in dem Falle statt haben, wenn der Gläubiger die Schuld, als solche, bloß zu seiner Sache mache, und darüber keine Cognition verlangte, sondern die Sache bloß zu dem Ende an den Richter brachte, damit er dasjenige, was die Hypothek allein angeht, untersuche. Hier darf der Richter nur für dasjenige haften, was auf die Hypothek sich bezieht, der Rechtsbestand der Schuld selbst liegt dann ganz außer dem Kreise seiner Verbindlichkeit. Da nun also die Absicht der Contrahenten, in welcher sie sich an dem Richter wenden, wenn von der Bestellung einer gerichtlichen Hypothek die Rede ist, einen so bedeutenden Einfluß auf die Bestimmung des Umfangs der richterlichen Verantwortlichkeit hat; so ergiebt sich hieraus, wie sehr jedem Richter hier, zu seiner eigenen Deckung, die nöthige

thige Vorsicht zu empfehlen¹⁵⁾), und anzurathen sey, die Absicht der Contrahenten genau auszudrücken, ob sie nämlich blos zur gerichtlichen Niederschreibung des schon unter ihnen selbst vollendeten Geschäfts, oder zur Sicherheit der Pfandbeschreibung allein, oder über das ganze Geschäft, mit Einschluß der Forderung selbst, die richterliche Bewirkung begehrat haben, und dann wegen dessen, worüber die Partheyen vom Richter ausdrücklich keine Cognition verlangten, die Hypothek nur auf Gefahr des Gläubigers zu bestätigen¹⁶⁾). Gewöhnlich sind jedoch die

15) Der Gläubiger denke indessen ja nicht, daß er nun aller eigenen Vigilanz seiner Seits überhoben sey, wenn er seine Sache in die Hände des Richters gelegt hat. Er bedenke, daß er auf reale Sicherheit creditirt, und die Regressklage ihm nur die Aussicht auf eine persönliche Sfne, die noch überdies erst im Wege eines möglichen Prozesses erstritten werden muß, wie ein sehr erfahrner und scharfsinniger Practicer, Herr Landrichter auch ja in seiner Jedem zu empfehlenden Anleitung zum vorsichtigen Creditiren auf unbewegliche Güter. Erlangen 1815. §. 3. sehr richtig und treffend bemerk hat. Selbst die Gesetze dispensiren daher die Partheyen nicht von der Kontrole der Gerichte, besonders in Fällen, wo es blos die Rüge eines, auch ohne Rechtskenntniß zu entdeckenden Verstoßes gilt; sie machen hier sogar die Partheyen, als unter ihrer eigenen Sfnd leidend, des Negreiches an den Richter verlustig. S. Allgem. Preußisches Landrecht Th. 1. Tit. 20. §. 451. f.

16) Man vergleiche hier vorzüglich von Sonner Grundsätze über die Verbindlichkeit des Richters oder Lehensherrn zum Erzage des Schadens, welcher aus einer von demselben bestellten Hypothek oder ertheiltem Lehensconsent entstanden ist; in Derselben auserlesenen Rechtsfällen und Ausarbeitungen. 2. Bd. Landg.

die Verordnungen des deutschen Particularrechts nur auf die Verpfändung unbeweglicher Güter beschränkt. Ist daher von Bestellung einer öffentlichen Hypothek auf bewegliche Güter die Rede, so gilt in der Regel das römische Recht, auch selbst dann, wenn solche Güter auch sonst den unbeweglichen gleich geachtet werden²⁷⁾.

Es kann auch ein Privatpfandrecht in ein öffentliches verwandelt werden; doch darf dieses nie ohne Einwilligung des Schuldners geschehen. Zwar hat es keinen Zweifel, daß der Schuldner allein um die gerichtliche Bestätigung der Hypothek mit dem Erfolge bitten könne, daß der Gläubiger dadurch ein öffentliches Pfandrecht im heutigen Sinn erhält, wenn auch letzter nicht selbst nie vor Gerichte erschien. Denn geschehe es nach vorhergegangener Verabredung mit dem Gläubiger, so handele der Schuldner zugleich als Bevollmächtigter derselben vor Gericht; hatte er aber keinen Auftrag von dem Gläubiger, so hat letzterer wenigstens nachher die Handlung dadurch genehmigt, daß er die gerichtliche Pfandverschreibung annahm²⁸⁾. Allein erfolgte die Bestätigung blos auf den einseitigen

An-

Landsbüt 1803. Nr. XXVI. Einen merkwürdigen Fall hierüber enthalte Geiger's und Glück's merkwürdige Rechtsfälle und Abhandlungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit. 2. Bd. Erlangen 1794. Nr. XXII. S. 78. ss.

27) Claproth Rechtswissenschaft von freywilligen Gerichtshandlungen §. 25. a. E. Volley Lehre von öffentlichen Untersändern. § 82. S. 169. und §. 105. S. 229. f.

28) RUFENDORF Observat. für. univ. Tom. IV. Obs. 176. HOMMEL Rhapsod. Quaestio[n] for. Vol. IV. Obs. 535.

Autrag des Gläubigers, so ist sie nichtig und ohne Wirkung²⁹).

Das Verhältniß der öffentlichen Hypotheken im Sinne des römischen und heutigen deutschen Particularrechtes zu einander besteht nun also darin, daß zwar jedes öffentliche Pfandrecht im Sinne des deutschen Particularrechtes auch zugleich ein öffentliches Pfandrecht im Sinne des römischen Rechts ist, aber nicht umgekehrt. Daher sind alle Hypotheken, die nicht gerichtlich bestellt und bestätigte worden sind, im Sinne des deutschen Rechts bloße Privathypotheken; also auch diejenigen, deren Bestellung aus einem Notariats-Instrumente, oder aus einem instrumento quasi publico constat³⁰). Es hat dieses besonders alsdarin um so weniger einzigen Zweifel, wenn die particulären Gesetze alle nicht gerichtlich bestellten Hypotheken an unbeweglichen Gütern für nichtig erklären³¹). Nur bey beweglichen Gütern behauptet die hypotheca publica und quasi publica im Sinne des römischen Rechts

29) LEYSER Medit. ad Pand. Vol IV. Specim. CCXXIX. medit. a. WERNHER Select. Observati. spor. Tom. II. P. IX. Obs. 70. Claproth a. a. D. §. 27. Smelin von Aufsägen über Verträge §. 57. S. 118. und von Bülow und Hagemanns pract. Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit 2. Band Erbd. XLIII.

30) HOFACKER Princip. iur civ. Rom. Germ. T. II. §. 1242. et §. 1243. und Dabelow Lehre vom Concurse der Gläubiger. S. 626.

31) S. ERXLEBEN Principia de iure pignor. et hypothecar. §. 58. Beispiele solcher Particularrechte führt Job. Christ. Konr. Schröder in den vermischten jurist. Abhandlungen 1. Band S. 448. ff. an.

Rechts nach ihr Zeichen und Sichtung²²); Es wird dann aber auch, wenn die Notariatsurkunde einer Pfandschreibung die Eigenschaft eines männlichen öffentlichen Dienstes verschaffen soll, zu deren Errichtung alles das erforderlich, was der Kölner Reichsgericht vom J. 1512. als wesentliche Bedingung bestimmt, um solchen Dokumenten die Beweisstark öffentlicher Urkunden beizulegen²³; so wie denn auch, wenn die von dem glaubwürdigen männlichen Zeugen unterzeichnete Pfandschreibung einer öffentlichen im Sinne des männlichen Rechtes gleichgestellt werden soll, dazu erforderlich wird, daß den Zeugen der Inhalt der Urkunde bekannt gemacht werden²⁴), und auch die Rechtshaltigkeit ihrer Unterschrift außer Zweifel sei; sie werde nun entweder durch die Kenntnis einer der Zeugen selbst, oder auf andere Art, z. B. durch Vergleichung der Hände, dargethan²⁵). Dass die Zeugen noch außerdem vereidigt werden müßten, ist jedoch nicht erforderlich²⁶). Eine vor gepr. Notarien abgelegte Zeu-

22) Clayroth a. a. D. §. 32.

23) Volley a. a. D. §. 76. S. 161. f.

24) PUENDORF Observat. iur. univ. Tom. IV. Obs. 198. und Ejusd. Animadversion. iuris. Nr. 98. Man erfordert daher auch, daß die Zeugen zu dieser Handlung erbeten seyn müßten. STRYK Cautel. contract. Sect. II. Cap. 4. §. 2. und Ern. Io. Frid. MANTZEL Diss. de duobus vel tribus viris honestis in hypothecis, intimationibus etc. adhibendis. Rostockii 1742. Sect. II. §. 2.

25) ERXLEBEN c. I. §. 59. BOEHMER Diss. de praerogativa hypothecar. publicar. Cap. I. §. 8. Volley a. a. D. §. 77.

26) ERXLEBEN c. I. §. 60.

Zeugen bestellte, und durch ihre Unterschrift beglaubigte Hypothek ist hingegen, sofern es auf Urkunden Beweis ankommt, weder für eine hypotheca publica noch quasi publica zu halten²⁷).

S. 1082.

Still schweigendes Konventional-Pfandrecht.

Es ist schon oben (S. 1077.) bemerkt worden, daß das Konventionalpfandrecht nicht nur ein ausdrückliches, sondern auch ein stillschweigendes seyn könne. Unter dem letztern wird ein solches Pfandrecht verstanden, welches dem Gläubiger zwar nicht namentlich ertheilet worden, aber doch in einer klar am Tage liegenden Intention des Schuldners begründet ist²⁸). Daß ein solches Pfandrecht eben so wirksam und gültig sey, als ein ausdrückliches, hat keinen Zweifel²⁹). Denn die Gesetze wollen, daß bei freiwiligen Verpfändungen mehr auf die wahre Absicht und Willensmeinung der Contrahenten,

²⁷⁾ Günth. Henr. von Berg jurist. Beobachtungen und Rechtsfälle 1. Th. (Hannover 1802.) Nr. XVII.

²⁸⁾ Io. Nic. HERTZ Diss. de pignore conventionali tacito (in eius Commentat. et Opuscul. Vol. II. Tom. III. pag. 177. sqq.) Adolph Diet. Webers Beiträge zu der Lehre vom stillschweigenden Konventional-Pfandrecht. In Dese selben Versuchen über das Civilrecht. Schwerin u. Wismar 1801. Nr. II. S. 79. ff. Ferd. Aug. Meißner's vollständige Darstellung der Lehre vom stillschweigenden Pfandrechte. 1. Th. §. 5. ff.

²⁹⁾ G. HERT cit. Diss. §. 27. ERXLEBEN Princip. de iure pignor. et hypoth. §. 49. Meißner a. a. D. §. 6.

als auf den Ausdruck der Worte gesehen werden solle³⁰). Sie wie nun eine stillschweigende Einwilligung überhaupt sowohl durch Worte als Handlungen erklärt werden kann³¹); eben so kann auch auf diese Art die Bestellung eines Conventional-Pfandrechtes stillschweigend geschehen, wenn nur die Worte oder Handlungen von der Art sind, daß sich daraus mit Sicherheit auf ein zu ertheilendes Pfandrecht schließen läßt³²). Ein stillschweigendes Pfandrecht kann also a) durch Worte ertheilt werden, welche die Absicht, ein Pfandrecht zu bestellen, zwar nicht ausdrücklich, aber implicite zu erkennen geben, wie z. B. in folgenden Fällen. 1) Wenn der Schuldner gewisse Sachen benennt, an welche sich der Gläubiger beim Ausbleiben der Zahlung soll halten, oder daraus bezahlt machen dürfen³³). 2) Wenn der Schuldner auf diesen Fall dem Gläubiger die Befugniß ertheilt, zu seiner Befriedigung gewisse Güter zum Verkauf zu bringen³⁴).

3) Wenn

30) *L. 9. Cod. Quae res pignori.*

31) S. den 4. Th. dieses Commentars §. 290.

32) *Scilicet non quaelibet verba sufficient, sagt LEYSER Meditat ad Pand. Vol. IV. Spec. CCXXIII. medit. 3: simplicem obligationem indicantia, quippe quae magis ad obligationem personae, quam rem referri oportet, verum talia requiruntur, ex quibus appareat, consensisse debitorem, ut res suae creditorem securiorem facerent.*

33) MEVIUS Tom. II. P. VII. Decis. 49. HERT cit. Diss. §. 9. Weber a. a. O. §. 11. S. 103. Hierher gehören auch die Worte der *L. 9. Cod. Quae res pignori;* per earum sc. rerum exactionem satisfieri tibi/ promitto. S. Meißner §. 10.

34) *L. 3. §. 2. D. Qui potior. in pign.* Hat der Schuldner bloß gewisse Sachen angegeben, aus welchen die Zahlung geleistet

3) Wenn er dem Gläubiger seiner Forderung wegen zur Sicherheit den Besitz einer Sache auf den Fall verspricht, wenn die Bezahlung nicht erfolgen würde³⁵). 4) Wenn ein Pächter sich gegen den Verpächter anheischig macht, gewisse Sachen in das Pachtgut einzubringen, und sich hierbei keine andere Absicht denken läßt, als die, daß sie dem Verpächter zur Sicherheit wegen seiner Pachtforderungen haften sollen³⁶). Eine stillschweigende Ein-

leistung werden soll, so läßt sich daraus noch nicht gleich eine Verpfändung schließen, weil es auch nur die Absicht des Schuldners seyn kann, dem Gläubiger die Mittel zur schnelleren und leichteren Bezahlung seiner Forderung an die Hand zu geben, oder ihn auf einen Gegenstand zur Hülfsvollstreckung aufmerksam zu machen, wenn keine Bezahlung erfolgen sollte. S. Meißner §. 10. S. 13. f.

35) ERXLEBEN c. i. §. 47. Meißner §. 11. S. 15. ff. und von Bülow und Hagemann's pract. Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit. 2. Band Etüdt. XLIV. S. 216. f.

36) BALDUINUS de pignorib. et hypoth. Cap. 6. Weber angef. Beyträge §. 12. In Dasselben Versuchen über das Civilrecht. S. 106. f. und GÜNTHER Princip. iuris Rom. priv. noviss. T. II. §. 670. Von diesem Falle will man zwar auch die L. 5. Cod. de locato cond. verstehen. Allein der ganze Zusammenhang dieses Gesetzes lehrt, daß hier von einer ausdrücklichen Verpfändung die Rede sey. Denn die Worte voluntate dominorum deuten offenbar auf ein pacrum hypothecae hin. Der Verpächter hatte sich an gewissen in das Pachtgut eingebrachten Sachen des Pächters wirklich eine Hypothek versprechen lassen, und die Frage war, ob sich diese Hypothek nur auf diejenigen Sachen beschränke, welche nach der Absicht des Verpächters in das Gut eingebracht werden. Glück's Erläut. d. Pand. 18. Th. U. solls

Einwilligung des Schuldners in die Verpfändung kann aber auch b) aus andern Handlungen gefolgt werden. Dahin gehört 1) wenn er seinem Gläubiger zu dessen Sicherheit den Besitz einer Sache einräumt³⁷⁾, oder auch die den Erwerb derselben betreffenden Urkunden,

sollten, oder sich nicht auch auf solche erstrecke, von deren Einbringung der Verpächter nichts gewußt hat? Die Entscheidung des Kaisers Alexander geht nun dahin, daß nur auf erstere sich die Hypothek des Verpächters erstrecke. *Certi juris est, ea, quae voluntate dominorum coloni in fundum conductum induxerint, pignoris ture dominis praediorum teneri.* Anders ist es bey Hausmietern. Hier hat der Vermieter ein gesetzliches Pfandrecht an allen vom Miethsmanne eingebrachten Sachen; auch ohne von deren Einbringung etwas gewußt, oder solche verlangt zu haben. So stehen nun die folgenden Worte: *Quando autem domus locatur, non est necessaria in rebus inductis vel illatis scientia domini: nam ea quoque pignoris iure tenentur,* mit der Entscheidung dieses Gesetzes in dem genauesten Zusammenhange. Es ist also hier von seinem stillschweigenden noch vermuhteten Conventionalpfandrecht die Rede, wie Weber, Günther, und auch Gesterding Lehre vom Pfandrecht §. 13. S. 93. behaupten. Man vergleiche dagegen Meißner's Darstellung der Lehre vom stillschweigenden Pfandrecht. §. 72.

37) Mehrere wollen zwar schon das bloße Einräumen des Besitzes einer Sache für eine stillschweigende Verpfändung halten, z. B. LEYSER Spec. CCXXIN. medit. 3. Allein geschehe die Einräumung des Besitzes nicht mit der Erklärung, daß es in der Absicht geschehe, dem Gläubiger seiner Forderung wegen Sicherheit zu verschaffen, so würde der Gläubiger dadurch zwar ein Reservationsrecht, aber kein Pfandrecht erhalten. MEISSNER §. 12. und GESTERDING §. 13. S. 94. Nr. 8.

ben, z. B. Kaufbriefe, zu seiner Sicherheit übergiebt³⁸⁾). Denn wird eine Urkunde z. B. eine Schuldverschreibung, zum Unterpfande gegeben, so ist wohl keine andere Absicht denkbar, als daß das Object, worüber sie lautet, verpfändet seyn solle³⁹⁾). 2) Wenn ein Pacht stillschweigend erneuert wird, so sind auch die bey der ersten Verpachtung ertheilten Pfänder, als aufs neue verpfändet anzusehen⁴⁰⁾). 3) Wenn der Eigenthümer, dessen Sache der Schuldner verpfändet hat, nachher Bürge für den Schuldner wird, so wird dies als eine stillschweigende Genehmigung der Verpfändung angesehen, vorausgesetzt,

U 2

daß

38) ERXLEBEN c. 1. LEYSER Spec. CCXXIII. medit. 4. Weher a. a. D. §. 11. S. 104. und Weißauer a. a. D. §. 1. 2. S. 20.

39) L. 2. Cod. VIII. 17. *Quae res pignori obligari possunt vel non.* Cum constet, pignus consensu contrahi, non dubitamus, eum, qui emtiones agrorum suorum pignori posuit, de ipsis agris obligandis cogitasse. *Emtiones agrorum* sind hier instrumenta emtionum, die Kaufbriefe. L. 102, pr. XXXII. D. de legatis. L. 12. §. 45. D. de instructo vel. instrum. legat. S. BRISSONIUS de Verbor. quae ad ius pert. Signific v. Emrio. Westphal's. Pfandrechts §. 57. Gesterding §. 13. S. 92. In den Basilicis Tom. IV. Lib. XXV. Tit. 5. Const. 21. heißt es: Ο δεδωκὼς τὰ ὀνειδά τοῦ ἀγροῦ εἰς ἐνέχυρον, τὸν ἀγρὸν υποθέσθαι δοκεῖ. Qui instrumenta emtionis fundi pignori posuit, ipsum fundum pignori obligasse videtur.

40) L. 13. §. 11. D. Locati. Qui impletō tempore conductionis, remansit in conductione, non solum reconduisse videbitur, sed etiam pignora videntur durare obligata.

dass der Eigentümer zu der Zeit, da er sich verbürgte, es gewusst habe, dass seine Sache verpfändet worden sey. Wäre hingegen die Verpfändung erst nach der Verbürgung geschehen, oder der Bürge hätte sie erst spätero hin erfahren, so lässt sich eine stillschweigende Genehmigung unter diesen Umständen nicht mehr denken⁴²⁾). Man rechnet gewöhnlich auch noch 4) den Fall hieher, wenn Jemand ohne Widerspruch eine Urkunde schreibt, oder wissenschaftlich unterschreibt, worin seine Güter von einem Andern verpfändet worden sind⁴³⁾; allein andere⁴³⁾ wollen diesen Fall lieber zu dem ausdrücklichen Conventionalpfandrecht rechnen.

Uebrigens bemerkt Hellfeld noch, dass es, so wie es bei der Bestellung eines Conventionalpfandrechts nicht auf bestimmte Worte ankommt, mit welcher es erhellt wird, eben so auch gleichviel sey, ob es von dem Schuldnier in eigener Person, oder in seinem Namen von dem Bevollmächtigten desselben bestellt wird, es muß nur letzter

41) L. 5. §. 2. D. *In quibus causis pignus.* Si quis fideiubeat, cum res illius a debitore, pro quo fideiussit, pignori data sit, bellissime intelligitur, hoc ipso, quod fideiubeat. quodammodo mandare, res suas esse obligatas. Sane si postea sint eius res hypothecae datae, non erunt obligatae.

42) L. 26. §. 1. D. *de pignorib.* - L. 8. §. 15. L. 9. §. 1. D. *Quib. mod. pign. vel hyp. solvit.* voigt Comm. ad Pand. Lib. XX. Tit. 2. §. 1. HERT cit. Diss. §. 13. HOFACKER Princip. iur. civ. R. G. T. II. §. 1177. Smelin Ordnung der Gläubiger. §. 80. Weber a. a. D. §. 11. Meißner vom stillschw. Pfandrecht. §. 13.

43) ERXLEBEN §. 48. not. a. GESTERDING §. 13. S. 94.

lester mit einer unbezweifelten Specialvollmacht, oder mit einer auf alle Geschäfte desselben unbeschränkt sich erstreckenden Generalvollmacht versehen seyn⁴⁴⁾). War der Procurator mit keiner solchen Vollmacht versehen, so kann das Pfandrecht nur durch nachfolgende Genehmigung des Schuldners Gültigkeit erhalten⁴⁵⁾.

S. 1083.

Actio Serviana und Quasi Serviana oder hypothecaria.

Die dem Pfandrecht eigene Klage, mittelst welcher der Gläubiger die ihm verpfändete Sache zu seiner Besiedlung von jedem Besitzer abfordern kann, stammt, wie Paulus⁴⁶⁾ lehrt, aus dem ius honorarium her. Dass wegen des Faustpfandes schon eine ältere dingliche Klage nach dem Civilrecht Stadt gefunden haben solle⁴⁷⁾, ist nicht wahrscheinlich. Denn wozu hätte es denn der Weitläufigkeiten einer feierlichen Mancipation sub fiducia bedürft, wenn außer der Rei vindicatio, das Civilrecht dem Gläubiger eine eigene vindicatio pignoris, oder eine actio pigneratitia in rem gegeben hätte? Einer actio

44) L. 11. §. 7. L. 12. D. de pignerat. act. HOFACKER Princip. iur. civ. R. G. T. II. §. 1174.

45) L. 20. pr. D. de pign. act. HOFACKER c. l. not. c. GÜNTHER Princip. iur. Rom. privati noviss. Tom. II. §. 669.

46) L. 17. §. 2. D. de pactis. PAULUS Lib. III. ad Edictum. De pignore jure honorario nasclitur ex pacto actio.

47) S. vor Lohr Bemerkungen über die dinglichen Pfandklagen, in dem Magazin für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung von Größmann und Lohr 3. Bandes 1. Heft Nr. IV. S. 129. ff.

Rechts noch ihr Ansehen und Wirkung ²²⁾? Es wird dann aber auch, wenn die Notariatsurkunde einer Pfandbeschreibung die Eigenschaft eines römischen öffentlichen Pfandes verschaffen soll, zu deren Errichtung alles das erforderlich ist, was der Kölper Reichsabstich vom 3. 1512. als wesentliche Bedingung voraussetzt, um solchen Instrumenten die Beweiskraft öffentlicher Urkunden hinzulegen ²³⁾; so wie dann auch, wenn die von drey glaubwürdigen männlichen Zeugen unterzeichnete Pfandbeschreibung einer öffentlichen im Sinne des römischen Rechts gleichgeachtet werden soll, dazu erforderlich wird, daß den Zeugen der Inhalt der Urkunde bekannt gemacht worden ²⁴⁾; und auch die Nachtheit ihrer Unterschrift außer Zweifel sey; sie werde nun entweder durch die Recognition der Zeugen selbst, oder auf andere Art, z. B. durch Vergleichung der Hände, vorgenommen ²⁵⁾. Dass die Zeugen noch außerdem vereidigt werden müßten, ist jedoch nicht erforderlich ²⁶⁾. Eine vor jungen Notarien aufgelegte Zeug-

22) Claproth a. q2 D. §. 132. f. 187. 29. 1870. sib.
23) Bolley a. a. D. §. 76. G. 161. f. 187. 29. 1870. sib.

34) RUEFENDORF Observat. JHE. univ. Tom. IV. Obs. 108 und

Ejusd. Animadversion. iuris. Nr. 98. Man erfordert daher auch, daß die Zeugen zu dieser Handlung erbeten seyn müssen. STRYK Cautel. contract. Sect. II. Cap. 4. §. 2. und ERN. Ie. FRID. MANTZEL Diss. de duobus vel tribus viris honestis in hypothecis, intimationibus etc. adhibendis. Rostochii 1742. Sect. II. §. 2.

25) ERXLEBEN c. I. §. 59. BOEHMER Diss. de praerogativa
hypothecar. publicar. Cap. I. §. 8. Volterra a. D. §. 77.

26) ERXLEBEN C. I. §. 60.

Zeugen bestellte, und durch ihre Unterschrift beglaubigte Hypothek ist hingegen, sofern es auf Urkunden Beweis ankommt, weder für eine hypotheca publica noch quasi publica zu halten²⁷⁾.

S. 1082.

Stillschweigendes Conventional-Pfandrecht.

Es ist schon oben (S. 1077.) bemerkt worden, daß das Conventional-Pfandrecht nicht nur ein ausdrückliches, sondern auch ein stillschweigendes seyn könne. Unter dem letztern wird ein solches Pfandrecht verstanden, welches dem Gläubiger zwar nicht namentlich ertheilet worden, aber doch in einer klar am Tage liegenden Intention des Schuldners begründet ist²⁸⁾. Dass ein solches Pfandrecht eben so wirksam und gültig sey, als ein ausdrückliches, hat keinen Zweifel²⁹⁾. Denn die Gesetze wollen, daß bei freymüttigen Verpfändungen mehr auf die wahre Absicht und Willensmeinung der Contrahenten,

²⁷⁾ Günth. Heinr. von Berg jurist. Beobachtungen und Rechtsfälle 1. Th. (Hannover 1802.) Nr. XVII.

²⁸⁾ Io. Nic. HERTZ Diss. de pignore conventionali tacito (in EIUS Commentat. et Opuscul. Vol. II. Tom. III. pag. 177. sqq.) Adolph Diet. Webers Beiträge zu der Lehre vom stillschweigenden Conventional-Pfandrecht. In Dese selben Versuchen über das Civilrecht. Schwerin u. Wismar 1801. Nr. II. S. 79. ff. Ferd. Aug. Meißner's vollständige Darstellung der Lehre vom stillschweigenden Pfandrechte. 1. Th. §. 5. ff.

²⁹⁾ G. HERTZ cit. Diss. §. 27. ERXLEBEN. Princip. de iure pignor. et hypoth. §. 49. Meißner a. a. O. §. 6.

als auf den Ausdruck der Worte gesehen werden solle³⁰). Sie wie nun eine stillschweigende Einwilligung überhaupt sowohl durch Worte als Handlungen erklärt werden kann³¹); eben so kann auch auf diese Art die Bestellung eines Conventional-Pfandrechts stillschweigend geschehen, wenn nur die Worte oder Handlungen von der Art sind, daß sich daraus mit Sicherheit auf ein zu ertheilendes Pfandrecht schließen läßt³²). Ein stillschweigendes Pfandrecht kann also a) durch Worte ertheilt werden, welche die Absicht, ein Pfandrecht zu bestellen, zwar nicht ausdrücklich, aber implicite zu erkennen geben, wie z. B. in folgenden Fällen. 1) Wenn der Schuldner gewisse Sachen benennt, an welche sich der Gläubiger beim Ausbleiben der Zahlung soll halten, oder daraus bezahlt machen dürfen³³). 2) Wenn der Schuldner auf diesen Fall dem Gläubiger die Befugniß ertheilt, zu seiner Befriedigung gewisse Güter zum Verkauf zu bringen³⁴).

3) Wenn

30) L. 9. Cod. Quae res pignori.

31) S. den 4. Th. dieses Commentars §. 990.

32) Scilicet non quaelibet verba sufficient, sagt LEYSER Meditat ad Pand. Vol. IV, Spec. CCXXXIII. medit. 3: simplicem obligationem indicantia, quippe quae magis ad obligationem personae, quam rem referri oportet, verum talia requiruntur, ex quibus apparent, consensisse debitorem, ut res suae creditorem securiorem facerent.

33) MEVIUS Tom. II. P. VII. Decis. 49. HERT cit. Diss. §. 9. WEBER a. a. D. §. 11. S. 103. Hierher gehören auch die Worte der L. 9. Cod. Quae res pignori; per earum sc. rerum exactionem satisfieri tibi/ promitto. S. MEISSNER §. 10.

34) L. 3. §. 2. D. Qui potior. in pign. Hat der Schuldner bloß gewisse Sachen angegeben, aus welchen die Zahlung geleistet

3) Wenn er dem Gläubiger seiner Forderung wegen zur Sicherheit den Besitz einer Sache auf den Fall verspricht, wenn die Bezahlung nicht erfolgen würde³⁵). 4) Wenn ein Pächter sich gegen den Verpächter anheischig macht, gewisse Sachen in das Pachtgut einzubringen, und sich hierbei keine andere Absicht denken läßt, als die, daß sie dem Verpächter zur Sicherheit wegen seiner Pachtforderungen haften sollen³⁶). Eine stillschweigende Ein-

leistung werden soll, so läßt sich daraus noch nicht gleich eine Verpfändung schließen, weil es auch nur die Absicht des Schuldners seyn kann, dem Gläubiger die Mittel zur schnelleren und leichteren Befriedigung seiner Forderung an die Hand zu geben, oder ihn auf einen Gegenstand zur Hülfsvollstreckung aufmerksam zu machen, wenn keine Bezahlung erfolgen sollte. S. Meißner §. 10. S. 13. f.

35) ERXLEBEN c. i. §. 47. Meißner §. 11. S. 15. ff. und von Bülow und Hagemann's pract. Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit. 2. Band Erläut. XLIV. S. 316. f.

36) BALDUINUS de pignorib. et hypoth. Cap. 6. Weber anges. Beiträge §. 12. In Derselben Versuchen über das Civilrecht. S. 106. f. und GÜNTHER Princip. iuris Rom. priv. noviss. T. II. §. 670. Von diesem Falle will man zwar auch die L. 5. Cod. de locato cond. verstehen. Allein der ganze Zusammenhang dieses Gesetzes lehrt, daß hier von einer ausdrücklichen Verpfändung die Rede sey. Denn die Worte voluntate dominorum deuten offenbar auf ein pactum hypothecae hin. Der Verpächter hatte sich an gewissen in das Pachtgut eingebrachten Sachen des Pächters wirklich eine Hypothek versprechen lassen, und die Frage war, ob sich diese Hypothek nur auf diejenigen Sachen beschränke, welche nach der Absicht des Verpächters in das Gut eingebracht werden Glückl. Erläut. d. Pand. 18. Th. U solls

Einwilligung des Schuldners in die Verpfändung kann aber auch b) aus andern Handlungen gefolgt werden. Dahn gehörte 1) wenn er seinem Gläubiger zu dessen Sicherheit den Besitz einer Sache einräumt³⁷⁾, oder auch die den Erwerb derselben betreffenden Urkunden,

sollten, oder sich nicht auch auf solche erstrecke, von deren Einbringung der Verpächter nichts gewußt hat? Die Entscheidung des Kaisers Alexander geht nun dahin, daß nur auf ersterer sich die Hypothek des Verpächters erstrecke. *Certi juris est, ea, quae voluntate dominorum coloni in fundum conductum induxerint, pignoris ture dominis praediorum teneri.* Unders ist es bey Hausmietern. Hier hat der Vermieter ein gesetzliches Pfandrecht an allen vom Miethsmanne eingebrachten Sachen; auch ohne von deren Einbringung etwas gewußt, oder solche verlangt zu haben. So stehen nun die folgenden Worte: *Quando autem domus locatur, non est necessaria in rebus inductis vel illatis scientia domini: nam ea quoque pignoris iure tenentur,* mit der Entscheidung dieses Gesetzes in dem genauesten Zusammenhange. Es ist also hier von keinem stillschweigenden noch vermuhteten Conventionalpfandrecht die Rede, wie Weber, Günther, und auch Gesterding Lehre vom Pfandrecht §. 13. S. 93. behaupten. Man vergleiche dagegen Meißner's Darstellung der Lehre vom stillschweigenden Pfandrecht. §. 72.

37) Mehrere wollen zwar schon das bloße Einräumen des Besitzes einer Sache für eine stillschweigende Verpfändung halten, z. B. LEYSER Spec. CCXXIN. medit. 3. Allein geschehe die Einräumung des Besitzes nicht mit der Erklärung, daß es in der Absicht geschehe, dem Gläubiger seiner Forderung wegen Sicherheit zu verschaffen, so würde der Gläubiger dadurch zwar ein Retentionsrecht, aber kein Pfandrecht erhalten. MEISSNER §. 12. und GESTERDING §. 13. S. 94. Nr. 8.

hen, z. B. Kaufbriefe, zu seiner Sicherheit übergiebt³⁸). Denn wird eine Urkunde z. B. eine Schuldverschreibung, zum Unterpfande gegeben, so ist wohl keine andere Absicht denkbar, als daß das Object, worüber sie lautet, verpfändet seyn solle³⁹). 2) Wenn ein Pacht stillschweigend erneuert wird, so sind auch die bey der ersten Verpachtung ertheilten Pfänder, als auß neue verpfändet anzusehen⁴⁰). 3) Wenn der Eigenthümer, dessen Sache der Schuldner verpfändet hat, nachher Bürg für den Schuldner wird, so wird dies als eine stillschweigende Genehmigung der Verpfändung angesehen, vorausgesetzt,

U **2** **dab**

38) ERXLEBEN C. I. LEYSER Spec. CCXXXIII. medit. 4. Reher a. a. D. §. II. S. 104. und Weißner a. a. D. §. I. 2. S. 20.

39) L. 2. Cod. VIII. 17. Quae res pignori obligari possunt vel non. Cum constet, pignus consensu contrahi, non dubitamus, eum, qui emtiones agrorum suorum pignori posuit, de ipsis agris obligandis cogitasse. Emtiones agrorum sunt hic instrumenta emtionum, die Kaufbrief. L. 102. pr. XXXII. D. de legatis. L. 12. §. 45. D. de instructo vel. instrum. legat. S. BRISSONIUS de Verbor. quae ad ius pert. Signific v. Emtio. Westphal's Pfandrecht §. 57. Gesterding §. 13. S. 92. In den Basilicis Tom. IV. Lib. XXV. Tit. 5. Const. 21. heißt es: Ο δεδωκὼς τὰ ὀνεικὰ τοῦ ἀγροῦ εἰς ἐνέχυρα, τὸν ἀγρὸν υποθέται δονεῖ. Qui instrumenta emtionis fundi pignori posuit, ipsum fundum pignori obligasse videtur.

40) L. 13. §. 11. D. Locati. Qui impleto tempore conductionis, remansit in conductione, non solum reconduisse videbitur, sed etiam pignora videntur durare obligata.

dass der Eigentümer zu der Zeit, da er sich verbürgte, es gewusst habe, dass seine Sache verpfändet worden sei. Wäre hingegen die Verpfändung erst nach der Verbürgung geschehen, oder der Bürg hätte sie erst später hin erfahren, so lässt sich eine stillschweigende Genehmigung unter diesen Umständen nicht mehr denken⁴²⁾). Man rechnet gewöhnlich auch noch 4.) den Fall höher, wennemand ohne Widerspruch eine Urkunde schreibt, oder wissenschaftlich unterschreibt, worin seine Güter von einem Andern verpfändet worden sind⁴³⁾; allein andere⁴³⁾ wollen diesen Fall lieber zu dem ausdrücklichen Conventionalpfandrecht rechnen.

Uebrigens bemerkt Hellfeld noch, dass es, so wie es bey der Bestellung eines Conventionalpfandrechts nicht auf bestimmte Worte ankommt, mit welcher es ertheilt wird, eben so auch gleichviel sei, ob es von dem Schuldner in eigener Person, oder in seinem Namen von dem Bevollmächtigten desselben bestellt wird, es muß nur letzter

41) L. 5. §. 2. D. *In quibus causis pignus.* Si quis fideiubeat, cum res illius a debitore, pro quo fideiussit, pignori data sit, bellissime intelligitur, hoc ipso, quod fideiubeat. quodammodo mandare, res suas esse obligatas. Sane si postea sint eius res hypothecae datae, non erunt obligatae.

42) L. 26. §. 1. D. *de pignorib.* - L. 8. §. 15. L. 9. §. 1. D. *Quib. mod. pign. vel hyp. solvit.* VOET Comm. ad Pand. Lib. XX. Tit. 2. §. 1. HERT cit. Diss. §. 13. HORACKER Princip. iur. civ. R. G. T. II. §. 1177. GMELIN Ordnung der Gläubiger. §. 80. WEBER a. a. D. §. 11. MEISNER vom stillschw. Pfandrecht. §. 13.

43) ERXLEBEN §. 48. not. a. GESTERDING §. 13. S. 94.

lester mit einer unbeweisferten Specialvollmacht, oder mit einer auf alle Geschäfte desselben unbeschränkt sich erstreckenden Generalvollmacht versehen seyn⁴⁴⁾). War der Procurator mit keiner solchen Vollmacht versehen, so kann das Pfandrecht nur durch nachfolgende Genehmigung des Schuldners Gültigkeit erhalten⁴⁵⁾).

S. 1083.

Actio Serviana und Quasi Serviana oder hypothecaria.

Die dem Pfandrecht eigene Klage, mittelst welcher der Gläubiger die ihm verpfändete Sache zu seiner Befriedigung von jedem Besitzer abfordern kann, stammt, wie Paulus⁴⁶⁾ lehrt, aus dem ius honorarium her. Dass wegen des Faustpfandes schon eine ältere dingliche Klage nach dem Civilexcht statt gefunden haben solle⁴⁷⁾, ist nicht wahrscheinlich. Denn wozu hätte es denn der Weitläufigkeiten einer feierlichen Mancipation sub fiducia bedürft, wenn außer der Rei vindicatio, das Civilrecht dem Gläubiger eine eigene vindicatio pignoris, oder eine actio pigneratitia in rem gegeben hätte? Einer actio

44) L. 11. §. 7. L. 12. D. de pignerat. act. HOFACKER Princip. iur. civ. R. G. T. II. §. 1174.

45) L. 20. pr. D. de pign. act. HOFACKER c. l. not. c. GÜNTHER Princip. iur. Rom. privati noviss. Tom. II. §. 669.

46) L. 17. §. 2. D. de pactis. PAULUS Lib. III. ad Edictum. De pignore jure honorario nascitur ex pacto actio.

47) S. vor Löhr Bemerkungen über die dinglichen Pfandklagen, in dem Magazin für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung von Größmann und Löhr 3. Bandes 1. Heft Nr. IV. S. 129. ff.

actio pigneratitia in rem, thun freylich viele Stellen⁴⁸⁾ in den Pandecten Erwähnung, allein sichtbar ist dieses keine andere, als die Hypothecarische Klage, von welcher der römische Jurist Marcian in der L. 5. §. 1. D. h. t. die aus derselben libro singulari ad formulam hypothecarum genommen ist, ausdrücklich sagt, daß in Rücksicht derselben zwischen pignus und hypotheca nur ein Unterschied im Namen bestehe⁴⁹⁾). Wenn nun auch Justinian in den Institutionen §. 7. IV. 6. de Actionibus eben so lehrt, und uns geradezu sagt: Inter pignus autem et hypothecam, quantum ad actionem hypothecariam attinet, nihil interest; wie läßt sich hier ein Irrthum denken⁵⁰⁾? Vor der *actio Serviana* stand also dem Gläubiger noch keine eigene Pfandrechtsklage zu. Daß man den Prätor *Servius*, von dem diese Klage ihren Namen hat, zwar gewöhnlich, aber fälschlich, für den *Servius Sulpicius Rufus* hält, ist schon an einem andern Orte⁵¹⁾ gezeigt worden.

Sos

48) L. 7. §. 12. D. *Communi dividundo*. L. 3. §. 3. D. *Ad exhibendum*. L. 41. D. *de pigner. act.* L. 22. D. *de pignorib. et hypoth.* L. 9. pr. D. *Quib. mod. pign. vel hyp solvit*. L. 11. §. 10. L. 19. L. 30. §. 1. D. *de except. ret iudic.*

49) S. *Claud. SALMASIUS* de modo usurarum. Cap. 12. pag. 496. sqq. und *Bern. Henr. REINOLDI* Oratio de Legum inscriptionibus §. 10. in *Opusc.* pag. 574.

50) S. den 14. Th. dieses Commentars 1. Abth. §. 862. Not. 48. S. 15. f.

51) Siehe den 14. Th. des Commentars §. 862. S. 14. *Heineccius* ist deshalb schon von *POTHIER.* in Pandect. Iustin. h. t. Nr. XXVIII. not. h. widerlegt.

Soviel ist indessen gewiß, daß zu Cicero's Zeiten der Hypothekvertrag schon bekannt war. Denn er braucht selbst das griechische Wort ὑποθήκαι, und in dem von ihm erzählten Rechtsfalle war der Gläubiger nicht im Besitz⁵²⁾. Der Fall war zwar in Karien, und nicht in Rom vorgekommen, es erscheint aber doch aus dem ganzen Briefe des Cicero, worin er die Kapitalsforderungen seines Freundes, des Cluvius Puteolanus, dem Proprätor Thermus in Asien zur fahldigen Erfriedigung des Gläubigers empfiehlt, daß damals schon das ausgedehntere Hypothekenrecht müsse statt gefunden haben. Wahrscheinlich galt also das Hypothekenrecht früher in den Provinzen, als in Rom, und es ist sehr glaublich, daß der Servius, von dem die actio serviana ihren Namen hat, Proprätor in irgend einer Provinz war, und daher diese Klage durch ein Provinzialedict seyn eingeführt worden, weil die Mancipatio sub fiducia, wodurch sich der römische Gläubiger ein vindicationsrecht verschaffen konnte, in den Provinzen, und also unter Peregrinen, sofern ihnen das Commerciun nicht war gegeben worden, nicht galt⁵³⁾. Servius, nach dessen Edict nun ein Pfandrecht durch bloßen Vertrag, auch ohne Uebertragung des Besitzes, mit der Wirkung, dasselbe gegen einen Dritten zu verfolgen, besetzte

52) *Epistol. ad Diversos. Lib. XIII. Epist. 56. Praeterea Philotes Alabandensis ὑποθήκας Cluvio dedit. Haec commissae sunt. Velim cures, ut aut de hypothecis decedat, easque procuratoribus Cludii tradat, aut pecuniam solvat.*

53) *ULPIANUS Fragm. XIX. §. 4. Io. Aug. BACH Prolusio de Edicto perpetuo provinciali. Opusc. pag. 175. Ger. NOODT Comm. ad Dig. h. t. Pr. pag. 432.*

stellt werden konnte, muß daher ohne allen Zweifel schon vor Cicero gelebt haben, da letzterer von den Hypotheken, als von einer damals ganz bekannten Sache, spricht. Es war aber auch schon längst vorher der Name *υποθήκη* bei den Griechen bekannt, wie *Salmasius*⁵⁴⁾ aus vielen Stellen des Demosthenes, *Hesychius* und *Phrynicus* erwiesen hat. Dem sei indessen, wie ihm wolle, so ist soviel gewiß, daß die *actio Serviana* ursprünglich nur dem Verpächter eines praedii rustici, wegen der ihm zur Sicherheit des Pachtgelbes verpfändeten Sachen des Pächters, gegeben wurde. Sie ward erst nachher durch Interpretation auf alle übrige Fälle ausgedehnt, wo dem Gläubiger ein Pfandrecht war bestellt worden. Diese ausgedehnte Pfandrechtsklage hieß dann *actio Quasi Serviana*, oder *actio hypothecaria*. Gerhard Vlootdr⁵⁵⁾, leitet zwar auch die letztere aus dem Edict des Prätors her, und stellt hier folgende Formel des Edicts auf. *Quod quis sibi pro pecunia debita pignori hypothecaeve obligatum esse dicet, quod de eo convenit cum eo, cuius in bonis erat, nisi arbitrio iudicis ei restituatur, adversus eum, qui eam possidebit, quanti ea res erit, iudicium dabo. Si soluta erit pecunia, aut pro ea satisfactum, perve creditorem stetit, quominus id fieret, iudicium non dabo.* Allein andere⁵⁶⁾ eignen

54) *De modo usurarum.* *Lugd. Batavor.* 1639. Cap. 12. pag. 499. sqq.

55) *Commentar. ad Dig. h. t. Pr. in Operib.* Tom. II. pag. 432.

56) *C. Arn. VINNIUS Comment. ad Institut. Lib. IV. Tit. 6. §. 7. nr. 6.* *Ev. OTTO Commentar. ad Inst. eod. loc. §. 7 Andr.*

eignen die *actio Quasi-Serviana* richtiger der Interpretation der römischen Rechtsgelehrten zu, wie schon der Name selbst angezeigt. Hätte auch diese Klage ihren Ursprung einem Prätor zu verbancken, so würde sie gewiß, so gut, wie jene erstere, ihren eigenen Namen erhalten haben. Zwar sagt Justinian §. 7. I. de actionib. Item *Serviana et Quasi-Serviana*, quae etiam hypothecaria vocatur, *ex ipsius Praetoris iurisdictione* substantiam capiunt; allein es ist bekannt, daß diejenigen Klagen, welche von den Römischen Rechtsgelehrten durch Interpretation des Edict. sind eingeführt worden, auch prätorische genannt werden, weil sie doch ursprünglich auf das Edict des Prätors gegründet sind⁵⁷⁾. Beyde Klagen erklärt uns Justinian a. a. D. so: *Serviana autem experitur quis de rebus coloni, quae pignoris iure pro mercedibus fundi ei tenentur. Quasi Serviana autem, qua creditores pignora hypothecasve persequuntur.* Der Name *actio Serviana* begreift jedoch zuweilen beyde Klagen unter sich; z. B. wenn die Kaiser Diocletian und Maximian L. b. C. *Si aliena res pignori data sit.* sagen: *Cum Serviana etiam actio declareret evidenter, iure pignoris teneri non posse, nisi quae obligantis in*

Andr. MYLIUS Diss. de actions Quasiserviana. Posit. I. Lipsiae 1682. *Ge. Aug. MALCOMESIUS* Diss. de actione hypothecaria Th. 6. Giess. 1698, Westphal Pfandrecht §. 262. Not. 293. *HOFACKER* Princ. iur. civ. R. G. T. II. §. 1231. not. b.

57) Die von Nocht angeführten L. 6. Cod. *Si aliena res pignori data sit*, und L. 19. Cod. de Usuris beweisen seine Meinung nicht. *C. Io. God. MÜLLER* Historia iuris civ. de pignoribus. Specim. I. §. 7. pag. 26. sq.

in bonis fuerint. Beyde Klagen können auch *ordinariae* und *utiles* seyn*). Wenn nämlich das Pfandrecht schon von Anfang an, als gültig, bestand; so heißt die Klage *actio ordinaria super pignore*, sie sei *Serviana* oder *Quasi Serviana*. So wird auch *actio pignoratia in reu* genannt⁵⁸⁾). Hat aber das Pfandrecht erst in der Folge seine Gültigkeit erhalten, was anfangs nicht gültig war bestellt worden, so heißt sie *actio Serviana* oder *Quasi Serviana utilis*. z. B. wenn der Schuldner zur Zeit der Verpfändung noch nicht Eigentümer der Sache war, er ist es aber noch nachher geworden. Hierher gehört L. 5. Cod. *Si aliena res pignori data sit.* Impp. *DIOCLETIANUS et MAXIMIAN. A. A. Eutychio.* Cum res, quae necdum in bonis debitoris est, pighori data ab eo, postea in bonis eius esse incipiat: *ordinariam* quidem *actionem* super pignore non competere, manifestum est: sed tamen aequitatem facere, ut facile *utilis persecutio exemplo pignoratias* detur. Eben dieses bestätigt *Modestinus L. 22. D. de pignorib.* Si Titio, qui rem meam ignorante me creditori suo pignori obligaverit, heres extitero, ex postfacto pignus directo quidem non convalescit, sed *utilis pignoratia* dabitur creditori. Jedoch wird auch die *actio Quasi Serviana* oder *hypothecaria*, sehr oft in unsern Gesetzen *utilis Serviana* genannt⁵⁹⁾).

Ob

*) *BACHOV. Tr. de actionib. Diss. III. Th. 36.*58) *L. 7. §. 12. D. Communi divid. L. 3. §. 3. D. ad exhib. L. 11. §. 10. L. 19. L. 30. §. 1. D. de except. rei iudicatae.*59) *L. 1. §. 2. D. h. t. L. 1. Cod. de precario et Salviano interdicto. L. 1. Cod. Communis de legatis. S. Franc.*

Ob sich die Sache in dem römischen Eigenthum des Schuldnern befand, oder nicht, kam bey der actio Serviana oder Quasi Serviana nie in Betrachtung; und in dieser Hinsicht waren die actio pigneratitia in rem und die actio Serviana nie von einander unterschieden. Es war vielmehr die *actio pigneratitia in rem*, so wie die *vindicatio pignoris⁶⁰⁾* der allgemeine Name, welcher die actio Serviana und Quasi Serviana unter sich begriff⁶¹⁾, wie aus L. 3. §. 3. *D. ad Exhibendum* erhellet, wo Ulpian sagt: *Est autem personalis haec actio, (sc. ad exhibendum) et ei competit, qui in rem acturus est, qualicunque in rem actione: etiam pigneratitia Serviana, sive hypothecaria, quae creditoribus competitunt.* Mit Recht bemerkt zwar *Janus a Costa⁶²⁾* daß hier nicht von drey, sondern nur von zwey Pfandklagen die Rede sey, nämlich der actio Serviana und hypothecaria; oder wie sie auch sonst genannt wird, *utilis Serviana*; wenn er jedoch einen Unterschied macht, ob wegen eines Faustpfandes, oder wegen einer Hypothek geklagt wird, und behauptet, daß die Klage in dem ersten Falle pigneratitia *Serviana*, und in dem andern Falle *hypothecaria* genannt werde; so ist dieser Unterschied ganz unrichtig. Das Gegenthell lehrt

BROEUS Exposit. in Iustin. Institut. ad 9. i7. de Actionib. nr. 2. pag. 761.

⁶⁰⁾ L. 16. §. 3. *D. de pignorib.* L. 12. pr. *D. Qui potior. in pignore.*

⁶¹⁾ C. Schröppe Römisches Privatrecht 1. Th. §. 309.

⁶²⁾ Commentar. in Iustin. Institut. Lib. IV. Cap. 6. de actionib. §. 7. pag. 526.

lehrt Julian, wenn er L. 28. *D. de pigner. actione* sagt: *Si creditor, qui rem pignori acceperat, amissa eius possessione, Serviana actione* petierit, et litis aestimationem consecutus sit, postea debitor eandem rem petens exceptione summovetur, nisi offerat ei debitor, quod pro eo solutum est. Ja Justinian sagt es selbst ausdrücklich in dem oben angeführten §. 7. *I. de actionib.* es sey, in Rücksicht der *actio hypothecaria*, kein Unterschied zwischen pignus und hypotheca. Darin aber hat Costa vollkommen Recht, wenn er sagt, *iure civili* nullam fuisse proditam actionem, qua rem pignori oppositam creditor persequatur: nisi forte pignus esset, quod dominium transferebat in creditorem, et dicebatur fiducia, ut est apud PAULUM Libro II. *Sententiar.* toto tit. *de Legi conumissoria*, et in L. 9. Cod. Theod. *de infirmandis iis, - quae sub tyrannis gesta sunt;* hoc enim casu creditor, tamquam dominus, *rei vindicationem* habuit. Hätte es, außer der *actio Serviana* und *hypothecaria*, auch noch eine dritte *actio in rem pigneratitia* für den Faustpfandgläubiger gegeben, welche ihm nach dem Civilrecht in dem Falle zugestanden hätte, wenn das Pfandrecht schon von Anfang an gültig war; wie hätte Julian, der in der oben angeführten Stelle gerade von diesem Falle sprach, sie mit Stillschweigen übergehen, und die *actio Serviana* nennen können, wenn diese bei einem Faustpfande gerade nur in dem Falle Statt gehabt haben sollte, wenn die Sache nicht im römischen Eigenthume des Verpfänders, sondern nur im natürlichen war? Nur die *actio pigneratitia in personam ex contractu* ist eine Civilklage, welche aber

aber nicht hieher gehört, sondern schon in einem andern Titel der Pandecten erklärt worden ist. Brösus⁶³⁾ glaubt übrigens die hypothekarische Klage sey für keine rechte Reakklage gehalten worden, weil sie theils gegen die Regel des Civilrechts eingeführt worden, nach welcher aus einem bloßen Pactum keine Klage entsteht; theils von dieser Klage nur der Ausdruck *persecutio*⁶⁴⁾ gebraucht werde, welcher blos in dem Falle üblich sey, wenn ein Rechtsmittel nur außer der Ordnung der Billigkeit wegen gestattet wird; theils auch ausdrücklich in den Gesetzen von den Reakklagen unterschieden werde⁶⁵⁾. Allein außerdem, daß so viele Stellen in unserm Corpus Juris von einer *vindicatio pignoris* reden⁶⁶⁾, so lehren ja auch mehrere Stellen ausdrücklich, daß die pignoris vel hypothecae persecutio dem Gläubiger eine actio in rem verschaffe. So sagt wenigstens Ulpian L. 17. D. h. t. Pignoris persecutio in rem parit actionem creditoris; und eben so prescribiren die Kaiser Diocletian und Maximian L. 18. Cod. eodem: Pignoris vel hypothecae persecutio in rem est. Ja noch bestimmt sagen dieselben in der L. 2. Cod. Si unus ex pluribus heredibus. quod pignoris vindicatio non personam obliget, sed rem sequatur. Und in den Institutionen §. 31. IV. 6. de actionibus werden die actio.

63) Expositio in Iustin. Institut. Lib. IV. Tit. 6. §. 7. Not. 4.

64) L. 14. pr. D. h. t. L. 8. Cod. eodem. L. 1. Cod. Si antiquior creditor. L. 27. D. de nox. act.

65) L. 1. 'L. ult. §. 2.' Cod. Communia de legatis.

66) L. 16. §. 3. D. h. t. L. 28. L. 29. pr. D. eodem. L. 12. §. 1. D. Quib. mod. pign. vel hyp. solvit. L. 2. Cod. Si unus ex pluribus heredibus.

actio Serviana de rebus coloni, und die *Quasi Serviana*, quae etiam *Hypothecaria* vocatur ausdrücklich zu den *actiones in rem* gezählt. Es ist auch ganz unrichtig, daß die hypothekarische Klage von persönlichen sowohl als dinglichen Klagen, gleichsam als eine zu feiern von beyden gehörige Klage, unterschieden werde; die angeführten Gesetze unterscheiden sie blos von der *vindicatio*, welche dem Legator so gut, wie jene, zu steht. Und der Ausdruck *pignoris persecutio*, besonders in der Verbindung, in welcher derselbe vorkommt, soll blos, wie schon Janus a Costa⁶⁷⁾ und Anton Schulting⁶⁸⁾ bemerkt haben, die Intention des Klägers und die Anführung des Rechts bezeichnen, worauf die Klage gegründet wird. Denn wer ein Pfandrecht verfolgt, gründet sich darin, die Sache hafte ihm zur Sicherheit, und verlangt von jedem Besitzer deren Abtreitung. Die hypothekarische Klage steht nun also

I. jedem Pfandgläubiger zu, der sich nicht in dem Besitz des Pfandes befindet, es mag ihm eine Hypothek bestellt, oder ein Faustpfand gegeben seyn, wenn er etwa in dem letzten Falle den Besitz des Pfandes zufällig wieder verloren haben sollte⁶⁹⁾. Sie steht auch dem zweyten Pfandgläubiger zu, wenn ihm gleich die Hypothek ohne Einwilligung des ersten Gläubigers bestellt worden ist. Er kann zwar nicht gegen den erstern klagen, wenn dieser das Pfand besitzt, aber doch von jedem dritten Besitzer das Pfand abfor-

67) Commentar. ad §. 7. I. de action.

68) Thesum controversar. Decad. LXXVI. Th. 2.

69) L. 28. D. de pignerat, act.

absordern, der solches nicht von dem erstern Pfandgläubiger gekauft hat⁷⁰). Er muß es aber freylich, wenn der erste Pfandgläubiger seine Hypothek verfolgt, demselben herausgeben⁷¹). So wie dem Gläubiger selbst, steht die Klage auch den Erben desselben zu, und zwar jedem derselben, wegen der Unschierbarkeit des Pfandrechts, (§. 1076z nr. III. S. 169. ff.) in solidum⁷²).

II. Als dingliche Klage findet sie gegen jeden Besitzer der Sache statt⁷³), er sey der Verpfändeter selbst, oder dessen Erbe, und zwar hafet jeder Erbe, wenn deren mehrere sind, nicht blos wegen seines Anteils, sondern wegen des inne habenden Pfandes für die ganze Schuld, weil das Pfandrecht nicht eher aufhört, als bis die ganze Schuld

70) L. 12. §. 7. D. *Qui potiores in pignore.* Si simpli- citer convenisset secundus creditor de hypotheca, ab omni possessore eam auferre poterit; *praeter priorem creditorem*, et qui ab eo emit.

71) L. 12. pr. D. *sodem.* Sed si cum alio possessore creditor secundus agat, recte aget, et adjudicari ei poterit hypotheca, ut tamen prior cum eo agendo, auferat ei rem.

72) L. 1. Cod. VIII. 32. *Si unus ex pluribus heredit. creditoris.* Franc. BALDUINUS de pignorib. et hyp. Cap. 14.

73) L. 16. §. 8. D. *de gignorib.* In vindicatione pignoris quaeritur, an rem, de qua actum est, possideat is, cum quo actum est? Nam si non possideat, nec dolo fecerit, quo minus possideat, absolvit debet. Frid. PLATNER Exercit. II. ad Marcianum de formula hypothecaria (Lipsiae 1759) pag. 39. will die Worte: *cum quo actum est,* blos vom Schuldner erklären, cum quo pignoris obligatio intercessit. Allerdings zu dieser einschränkenden Erklärung ist teilss

Schuld getilgt ist⁷⁴). Sie geht nicht minder auch gegen einen solchen Besitzer, der gleichfalls ein Pfandrecht an der Sache hat; es muß nur kein vorgehender Pfändgäubiger seyn⁷⁵). Noch vielmehr also gegen den fremden Besitzer, der nicht einmal Gläubiger ist, z. B. gegen den, welcher die verpfändete Sache vom Schuldner kaufte⁷⁶). Dominium enim *cum sua causa* (sc. cum causa pignoris) so prescribiren die Kaiser Diocletian und Maximian L. 12. Cod. de distract. pignor. transstulit ad emtorem. Hat sich der Besitzer in der arglistigen Absicht, des Klägers Ansprüche zu vereiteln, des Besitzes entäussert, so kann er dennoch, dem wirklichen Besitzer gleich, belangen werden, er hastet dann wenigstens für den Werth der Sache, welchen der Kläger auch durch seinen Eid bestimmen kann. Kann dann der Beklagte nicht, aller möglichen Bemühung ungeachtet, die Sache selbst wieder herbeischaffen, so wird er verurtheilt, den Werth der Sache zu bezahlen, so hoch ihn der Kläger beschworen hat.

theils gar kein Grund vorhanden, theils ist sie auch den Worten des Gesetzes zuwider, da hier von der vindicatio pignoris, als einer Realklage, die Rede ist, welche wider jedem Besitzer statt findet.

74) L. 2. Cod. Si unus ex plurib. heredib. L. 1. Cod. de luit. pignor. L. 12. Cod. de hered. action. BALDUINUS c. 1. pag. 86.

75) L. 12. §. 7. D. Qui potior. in pignore.

76) L. 15. Cod. de pignorib. Debitorem neque vendentem, neque donantem, neque legantem, vel fideicommissum relinquentem, posse deteriorem facere creditoris conditionem, certissimum est. Unde si tibi obligatam rem probare posse confidis, pignora persequi debes.

hat"). Eben dieser Eid findet auch in dem Falle statt, wenn der Beklagte aus Ungehorsam das Pfand nicht herausholt.

(77) L. 16 §. 3. D. b. t. Hier sagt Marcius; aus dessen libro singul. ad formulam hypothecariam diese Stelle genommen ist: Sin vero dolo quidem desit possidere, summa autem ope natus non posse rem ipsam restituere: tanti condemnabitur, quanti actio in litem furaverit; sicut in ceteris in rem actionibus. Nam si tanti condemnatus esset, quantum debaretur, quid proderat in rem actio, cum et in personam agendo idem consequatur? So klar und bestimmt in diesen Worten die Wahrheit ausgesprochen ist, daß bey der seitd. hypothecaria das instrumentum in litem Statt finde, wann sich der Besitzer aus Gefahrde des Besitzes der verpfändeten Sache entäussert hat; so sagt dennoch Ant. FABER Conjecturar. iuris clv. Lib. XVI. Cap. 15. si ratio iuris spectatur, nihil dici posse falsius, nihil ineptius. Denn nur offenkäire Billigkeit und Nothwendigkeit rechtfertige diesen Eid. Billigkeit trete aber nur in dem Falle ein, wenn Jemand die Herausgabe einer fremden Sache boshaft und hartnäckig verweigert. Denn es wäre unbillig, wenn der Eigentümer durch den Dolus des Besitzers sollte geschädigt werden können, seine Sache nur für den gewöhnlichen Preis zu verkaufen, da zugleich der Ungehorsam bestraft werden müsse. So lehrten Marcellus L. 8. D. de in litem iurando, und Paulus L. 25. §. 1. D. Soluto matrimonio, und L. 9. D. de act. rev. amotar. Nothwendigkeit aber rechtfertige das iuramentum in litem nur in dem einzigen Falle, wenn die schuldige Sache nach eingetretemem Verzuge, jedoch noch vor der lis contestata, zu Grunde gegangen ist. Denn nun lasse sich die Schädigung einer Sache, die nicht mehr vorhanden ist, ohne Eid nicht ausschließen, wie Marcius L. 5. §. ult. D. de in litem iurando selbst sage. Keiner von beyden Rechtfertigungsgründen Glücks Erläut. d. Pand. 18. Th. X trete

ausgeben will¹⁸). Zwar sagt dieses Ulpian L. 21. §. 3. D. h. t. nicht so bestimmt, wie Marcius in jenem ersten Falle, si

trete nun bey der actio hypothecaria ein. Denn wer diese anstellt, sei weder Eigenthümer, noch könne es seyn. L. 35. D. de div. Reg. iuris. Es falle also 1) der Grund der Billigkeit weg. Noch weniger aber könnte 2) bey dieser Klage eine Rothwendigkeit eintreten, welche den Eid rechtfertige. Nam in hypothecaria non res ipsa debetur, sed pecunia, quae sui natura certam semper habet estimationem. L. 3. D. de in litem iur. Allein dieses ganze Raisonnement beruhet auf lauter falschen Prämissen. Erkennt daß blos der Eigenthümer in litem schwören könne, wenn ihm seine Sache durch eine Gefahrde des Beklagten vorerthalten wird; ist ein dem Civilrecht ganz unbekannter Sag, wovon Marcius L. 5. pr. D. de in lit. iur. das Gegenteil lehrt. Man sehe auch L. 7. D. Si serv. vindic. L. 41. §. 1. D. de re iudic. L. ult. §. r. D. de appellat. L. 3. §. 14. D. de tab. exhib. Zweyten schließt auch die actio hypothecaria den Grund der Rothwendigkeit nicht schlechterdings aus, wie gerade in dem Falle, von welchem Marcius spricht, nämlich, wenn sich der Beklagte aus Gefahrde des Besitzes der verpfändeten Sache entäussert hat. Es ist aber auch eine offensbare petitio principii, daß das iuramentum in litem nur dann Statt habe, wenn die Sache nicht mehr in rerum natura vorhanden ist. Das Gegenteil lehren L. 46. 47. 69. et 70. D. de rei vindicat. Als eine actio in rem geht ja die hypothekarische Klage auf Restitution der Sache. L. 66. D. de evict. Warum sollte also dem Pfandgläubiger das iuramentum in litem zu versagen seyn, welches doch die Gesetze gerade in dem Falle, quo reus dolo desiit possidere, nicht blos bey Realklagen, sondern sogar bey der actio ad exhibendum, welche auch dem Pfandgläubiger, so gut wie dem Eigenthümer, gestattet wird, L. 3.

si dolo possidere desiit. Ulpian sagt nur: *Si res pignerata non restituatur, lis adversus possessorem erit aestimanda: sed utique aliter adversus ipsum debitorem, aliter adversus quemvis possessorem.* Nam adversus debitorem non pluris, quam quantum debet, quia non pluris interest: *adversus caeteros possessores etiam pluris*⁷⁹⁾, et quod amplius debito consecutus creditor fuerit, restituere debet debitori pigneratitia actione. Allein Ulpian stellt an ei-

X 2

nem

§. 3. *D. ad exhib.* ganz vorsätzlich zugelassen wissen wollen? *L. 25. §. 8. et 10. D. de heredit. petit.* *L. 5. §. 2. D. ad exhib.* *L. 5. pr. D. de in lit. iur.* Mit welchem Recht könnte also Anton Faber hier das Geständniß ablegen, totum illum versiculum Tribonianii inscritiae potius, quam Marciani elegantiae adscribendum esse? Wer sollte nicht vielmehr dem Reinhard Bachov bestimmen, wenn er in seinem Tr. de pignorib. et hyp. Lib. III. Cap. 12. nr. 4. diese Beschuldigung des Tribonianus für eine summa impudenteria erklärt? Ausführlicher noch ist Faber von Iust. MEIER Evidenz Justinianor. Decad. VII. Cap. 1. widerlegt worden. Man vergleiche auch Westphals Pfandrecht §. 267. Not. 297. S. 386. ff.

78) S. Westphals Pfandrecht §. 267. BALDUINUS de pignorib. Cap. XIV. pag. 92. und BACHOVIVS Tr. de pignoribus Lib. III. c. 12. nr. 6.

79) Von dem dritten Besitzer muß sich der Pfandgläubiger darum den höchstmöglichen Werth bezahlen lassen, weil er sonst gewärtigen muß, von dem Schuldner mit der actio pigneratitia in Anspruch genommen zu werden. Denn der Gläubiger handelt hier, wie bey der Veräußerung des Pfandes, im Namen des Schuldners, dem das Pfand gehört. S. ROTHIER Pandect. Justinian. T. I. h. t. Nr. XXXV. not. b.

nem andern Orte, L. 1. D. *de in litem iurando* die Regel auf: *ex contumacia non restituentis res aestimatur ultra rei pretium per ius iurandum in litem*; und eben so sagt Paulus L. 2. §. 1. D. *eodem*, und Marcellus L. 8. D. *eodem*. Hat nun der Gläubiger den Werth der Sache nach seiner eidlichen Würderung erhalten, so giebt er davon, was über seine Forderung hinausgeht, an den Schuldner zurück. Jedoch kann der dritte Besitzer dadurch die Condemnation abwenden, wenn er den Gläubiger wegen seiner Forderung befriedigt, oder die Sache dem Gläubiger restituirt⁸⁰). War der Schuldner selbst wegen seines Ungehorsams in eine größere Summe verurtheilt worden, als er schuldig ist, und er hat nachher soviel bezahlt, als Kapital und Zinsen betragen; so wird zwar dadurch die Hypothek, welche sonst nach der Strenge des Rechts für diese judicatmäßige Summe hasten würde, nach der gesetzlich anerkannten Billigkeit frey gemacht⁸¹); allein

80) L. 16. §. 3. D. h. t. *Si vero possideat, et aut pecuniam solvat, aut rem restituat, aequo absolvendus est. Si vero neutrum horum faciat, condemnatio sequetur.* Wollte der Beflagte die Sache zwar gern restituiren, aber es ist ihm nicht gleich möglich, weil sie sich an einem entfernten Orte befindet; so kann er sich durch Cautionsleistung eine Entbindung von der Klage verschaffen, wie Marcius in eben dieser Stelle sagt: *Sed si velit restituere, nec possit, forte quod res abeat, et longe est, vel in provinciis, solet cautionibus res explicari: nam, si caveret, se restitutrum, absolvitur.* Dass der Besitzer, er sey, wer er wolle, durch Bezahlung der Schuld, die Hypothek befreien, und die Klage abwenden könne, sagt auch L. 12. §. 1. D. Quib. mod. *pignus solvitur.*

81) L. 16. §. 6. D. h. t. *Si pluris condemnatus lit debitor non*

allein ob auch die wegen der erkannten Strafe des Ungehorsams begründete actio rei iudicatae damit ausgehoben sey, sagen die Gesetze nicht ausdrücklich. Ulrich Huber⁸²⁾ trägt daher Bedenken, dieses zu behaupten, weil doch bei de Klagen von einkand ganz verschieden sind, und die Auctorität der Rech rast dieses nicht erlaubt, welche den Gesetzen selbst heilig sey⁸³⁾). Allein die Hypothek erlöscht ja anders nicht, als wenn der Gläubiger befriediget ist. Wie könnte ihm also, nach der Befreyung der Hypothek, noch die actio iudicati zustehen⁸⁴⁾? Sonderbar ist freylich

non restituendo pignus, quam computatio sortis et usurarum faciebat: an si tantum solvērit, quantum debebat, exoneretur hypotheca? Quod ego, quantum quidem ad subtilitatem legis, et auctoritatem sententiae, non probo. Semel enim causa transire videtur ad condemnationem, et inde pecunia deberi. Sed humanius est, non amplius eum, quam quod revera debet, dando hypothecam liberare. Man hat hier nicht nothig, gerade einen solchen Fall anzunehmen, wo der Schuldner nur de facto, aber nicht de iure war condamniert worden, wie POTHIER in Pand. Justin. h. t. Nr. XXXV. not. c. und Westphal im Pfandrecht §. 11. und Not. 23. thun. Denn warum sollte der Gläubiger nicht sein Interesse in Anschlag bringen können? Hierdurch wächst also natürlich die Schuld. Eben das, wozu der Schuldner dem Gläubiger rechtsträchtig verurtheilt worden ist, macht aber jetzt die schuldige Summe aus. Und so steht nun auch die L. 21, §. 3. D. eodem nicht im Wege.

82) Eunomia Rom. ad L. 16. §. 6. D. h. t. pag. 727. sq.

83) L. 25. D. de statu hom. L. 56. D. de re iudic. L. 207. D. de div. Reg. iuris.

84) Dieses bestätigen auch die Basilica Tom. IV. Lib. XXV. Tit. 2. Const. 16. §. 5. Εάν ὁ χρεωτης ἀναχθει τῇ ὑπο, δημαρχαι

sich diese Entscheidung. Deswegen frage ich aber doch Be- denken, das Fragment des Marcian mit Anton Faber⁸⁵⁾ für corrupt und interpolirt zu halten⁸⁶).

III. Die hypothekarische Klage setzt jedoch in der Regel voraus, daß die Schuld verfallen, und der Schuldner in mora sei. Wegen einer noch nicht zahlbaren Schuld findet daher die Klage nicht Statt, wosfern nicht etwa dem Gläubiger blos daran gelegen ist, den verlohrnen Besitz der ihm mittelst des Pfandcontracts vom Schuldner eingehändigten Pfänder wieder zu erlangen. Hier ist es dem Gläubiger erlaubt, die hypothekarische Klage auch vor dem Eintritt des Zahlungstermins zu erheben, wie Ulpian lehrt, wenn er *L. 14. pr. D. h. t.* sagt: *Quaesitum est; si nondum dies pensionis venit, an et medio tempore persecui' PIGNORA permittendum sit?* Et puto, dandam PIGNORIS persecutionem, quia interest mea⁸⁷⁾). Et ita CELSUS scribit. Außerdem bleibt

es

Θηκαρία, καὶ μὴ ἀποκαταστήσας εἰς πλέον ποσὸν τοῦ κεφαλαίου καὶ τῶν τόνων καταδικασθῆ, μόνον το χρέος διὰ τὸ Φιλάγαθον δίδωσι. i. e. Si debitor conventus hypothecaria pluris condemnatus sit non restituendo pignus, quam sors et usurae faciebant, debitum duntaxat secundum benignantatis temperamentum dat.

85) Conjecturar. juris civ. Lib. XVI. Cap. 14. pag. 573. sq.

86) Ausführlich hat über die *L. 16. §. 6. D. h. t. Iust.* MEIER *Eνδοξων Iustinian. Dec. VII. cap. 2. commentarii.* Man sehe auch Ger. NOODT Comm. ad Dig. h. t. §. Finis. p. 441. sq.

87) Westphal im Landrecht §. 269. Not. 299. erklärt diese Gesetzesstelle mit der Gloze von dem Falle, wenn dem Gläubi- ger eine Gefahr drohet, seine Sicherheit zu verlieren, z. B. der Schuld-

es bey der Regel, daß so lang die Schuld noch nicht exigibel ist, auch die hypothekarische Klage nicht erhoben werden könne. Hängt daher die Forderung des Gläubigers noch von einer Bedingung ab, so findet die Klage erst noch deren Erfüllung statt. Eben so ist es, wenn zwar die Schuld unbedingt, aber die Hypothek unter einer Bedingung bestellt worden ist, und diese noch nicht existirt. Beyde Fälle entscheidet Marcian L. 13. S. 5. D. h. t. Si sub conditione debiti nomine obligata sit hypotheca, dicendum est, ante conditionem non recte agi, cum nihil interim debeatur: sed, si sub conditione debiti conditio venerit, rursus agere poterit. Sed si praesens sit debitum, hypotheca vero sub conditione, et agatur ante conditionem hypothecaria, verum quidem est, pecuniam solutam non esse, sed auferri hypothecam iniquum est: ideoque arbitrio iudicis cautiones interponendae sunt, si conditio exstiterit, nec pecunia solvatur, restitui hypothecam, si in rerum natura sit. Ist eine

Schuldner will sich entfernen, oder es ist eine Verderbung oder Wegschaffung der Sachen zu besorgen. Hier sey es dem Gläubiger erlaubt, die hypothekarische Klage vor der Zeit zu dem Ende zu erheben, damit er den Besitz des Pfandes zu seiner Sicherheit erhalte. Die Worte: *quia interest mea*, wohlen daher eben so viel sagen, als *quando interest mea ex iusta causa*, oder *quia forsitan adest casus, ubi interest mea*. Allein das Gesetz sagt davon kein Wort, es steht vielmehr dieser Erklärung offenbar entgegen. Richtiger hat diese Gesetzstelle Lud. VITALIS Lection. variar. Lib. II. cap. 17. (in Thes. iur. Rom. Otton. Tom. II. pag. 380.) erklärt. S. auch Gesterding Pfandrecht §. 42. S. 322.

eine Zeit bestimmt, binnen welcher die Schuld nicht gefordert werden soll, so ist, wie Marcius⁸⁸⁾ sagt, auch die Hypothek darunter mit begriffen. Da hier vor der Zeit nicht geklagt werden kann, so kann, wie die vorher angeführte Gesetzstelle lehrt, der Gläubiger vor der Hand von dem Besitzer der Hypothek zu seiner Sicherheit Cautionsleistung fordern, daß er, wenn die Bedingung zur Wirklichkeit gekommen, oder der Zahlungstermin eingetreten, und keine Bezahlung erfolgt ist, die Hypothek zu restituiren wolle⁸⁹⁾. Um den Schuldner in moram zu versezzen, muß derselbe in den Fällen, wo nicht gleich anfangs eine gewisse Zahlungszeit ausgemacht ist, gemahnt werden, ehe der Gläubiger das Pfand gerichtlich verfolgen kann. Dies ist wohl unstreitig der Sinn der von Cujaz ganz missverstandenen L. 10. Cod. de pignorib. wo die Kaiser Diocletian und Maximian an einen gewissen Alexander auf folgende Art prescrivieren. *Debitores praesentes prius denunciationibus conveniendi sunt. Igitur si conventi debito satis non fecerint, per sequenti tibi pignora seu hypothecas, quas instrumento specia- liter comprehensas esse dicis, competentibus actionibus Rector provinciae auctoratis suae auxilium. impartiri non dubitabit.* Cujaz⁹⁰⁾ will nämlich dieses

88) L. 5. §. 1. D. *Quibus modis pignus vel hypoth. solvit.*
Si paciscatur creditor, ne intra annum pecuniam petat,
intelligitur de hypotheca quoque idem pactus esse.

89) L. 41. D. *de iudic.* S. cujaci in Librum XI. Quæstiōn. Papiniani ad h. L. (Operum Tom. I. pag. 280.)

90) Recitation. solemnēs in Codicem L. VIII. ad h. L. 10.
Cod. de pignorib.

Gesetz von dem Falle verstehen, da zwischen dem Pfandgläubiger und Schuldner ausgemacht worden, daß die Hypothek nicht veräußert werden solle, oder da ein Pfand stillechthin gegeben worden ist, ohne etwas von der Veräußerung zu erwähnen, weil in dem letztern Falle der Vertrag, daß das Pfand nicht veräußert werden solle, als stillschweigend geschlossen angenommen werde⁹¹⁾). Hier könne nun der Gläubiger nach der Vorschrift unsers Gesetzes das Pfand nicht eher veräußern, als nach einer vorhergegangenen dreimaligen Erinnerung des Schuldners, daß er das Pfand befreie und einlöse, wie auch in der L. 4. D. de pignerat. actione vorgeschrieben werde. Der Ausdruck *persequi hypothecam* heiße also hier soviel, als *persequi pignus usque ad extremum, ad distractionem usque ius pignoris exequi*; und der Pluralis *denunciationibus* deute auf die hier erforderliche tria denunciatio hin, von welcher auch Paulus Sententiar. Receptar. Lib. II. Tit. 5. §. 1. lehret: *Creditor si simpliciter sibi pignus depositum distrahere velit, ter ante denuntiare debitori suo debet, ut pignus luat, ne a se distrahatur.* Allein der Ausdruck *persequi pignora seu hypothecas* heißt nie soviel, als das Pfand oder die Hypothek zum Verkaufe bringen, sondern sie mittelst der dazu geeigneten Realklage gerichtlich verfolgen; und von einem pacto expresso vel tacito de non distrahendo pignore ist vollends gar keine Rede; der Pluralis *denunciationibus* steht auch mit debitores in ganz richtigem Zusammenhange. Der Sinn des Gesetzes geht also vielmehr dahin, daß ein Pfand-

91) Er beruft sich hier auf L. 3. D. Quae res pignori oblig. possunt.

Psandgläubiger, ehe er die hypothecarische Klage erhebt, erst den Schuldner mahnen solle, wenn dieser nämlich gegenwärtig ist⁹²). Allein eine andere Frage ist, ob nicht der Schuldner zuerst mit der persönlichen Klage zu belangen sei, ehe die hypothecarische Klage erhoben werden könne? Einige⁹³) befahen diese Frage ohne Unterschied, ob der Schuldner oder ein Dritter die Hypothek besitzt. Allein aus der angeführten L. 10. C. h. t. lässt sich dieses nicht folgern. Denn es ist, wie Bachov⁹⁴) ganz richtig unterscheidet, etwas ganz anders, den Schuldner blos an die Zahlung erinnern, um ihn dadurch in moram zu versetzen, und etwas ganz anders, den Schuldner mittelst Anstellung der actio personalis ausklagen. Nur das Erstere erfordert das Gesetz. Noch weniger beweist die L. 1. Cod. de execut. rei iudicatae. Denn diese spricht von einem pignus iudiciale, welches freylich nicht eher denkbar ist, als nachdem der Schuldner zur Bezahlung verurtheilt worden, und auch das richterliche Urtheil in die Rechts-

92) Diesen Sinn bestätten auch die Basilica T. IV. pag. 44, wo es heißt: Πρότερον δεῖ τοὺς χρεώστας παραγγέλλεσθαι· τιθη δυτικὲ ἀγωμονούντας τὰ ἐνέχυρα ἀπαιτεῖσθαι καὶ τὰς ὑποθήκας ἀνθετίᾳ τοῦ ὄρχοντος. i. e. Debitoribus prius denuntiandum est; ut pignus habeat, quibus cesantibus, pignora et hypothecas auctoritate Praesidii persequi oportet. Man sehe auch Weßphals Psandrecht S. 195. Not. 217.

93) Io. WEISHAUPP Diss. qua ostenditur, débitorem prius actione personali convenientum esse, quam actioni hypothecariae locus esse possit. Ingolstadii 1750.

94) Tr. de pignoribus Lib. III. Cap. 17. nr. 1. pag. 223.

Rechtkraft übergegangen ist⁹⁵). Dahingegen soll es nach den Verordnungen der Kaiser Diocletian und Maximian selbst in dem Falle, da der Schuldner die Hypothek verkaust hat, von der freien Wahl und Willkür des Pfandgläubigers abhängen, ob er zuerst den Schuldner und dessen Erben mit der actio personalis, oder den fremden Besitzer der Hypothek mit der actio in rem, oder auch beide zugleich in Anspruch nehmen wolle. Es sind hier folgende Gesetze merkwürdig.

L. 14. Cod. de pignor. et hypoth. Distractis a debitore pignoribus, creditores potestatem habere, utrumne personali obligatos sibi, an pignora possidentes in rem actione convenire velint, non est incerti iuris.

L. 24. Cod. eodem. Persecutione pignoris omessa, debitores actione personali convenire, creditor urgeri non potest.

L. ult. C. de obligat. et actionib. Est in arbitrio vestro, personali debtoris heredes actions, an eum, qui ab his distracta sibique tradita pignora tenet, in rem Serviana, si non longi temporis praescriptione munitus sit, an utrosque conveniatis⁹⁶).

So war es also vor Justinian, und dies war unbestrittenes gemeines Recht⁹⁷). Nun hat zwar Justinian

95) S. oben §. 1080. S. 269. ff.

96) Von dieser Cumulation siehe BACHOV Lib. III. Cap. 18. nr. 1. und Westphals Pfandrecht §. 274. Mot. 304.

97) Nur in Ansehung der Forderungen des Fiscus aus Contracten hatte jedoch schon vor Justinian das besondere Recht bestatt, daß erst der Haupeschuldner ausgeklagt werden müste, ehe

in der Novelle 4. Kap. 2. verordnet, daß der Gläubiger zuerst den Schuldner und dessen Bürgen belangen solle, ehe er gegen den fremden Besitzer der Hypothek Klage erhebt;

ehe der fremde Besitzer der Hypothek in Anspruch genommen werden konnte, wie aus L. 47. *D. de iure fisci* erschellt. Paulus führt hier folgenden Fall an. Moschis quaedam, fisci debitrix ex conductione vectigalis, heredes habuerat, a quibus post aditam hereditatem Faria Senilla, et alii praedia emerant: cum convenienter propter Moschidis reliqua, et dicebant heredes Moschidis idoneos esse, et multos alias ex iisdem bonis emisse; aequum putavit Imperator, prius heredes convenienti debere: in reliquum, possessorem omnem: et ita pronunciavit. Ant. FABER de errorib. Pragmaticor. Dec. V. Err. 9. will daraus den Schluß ziehen, daß alle stillschweigende Hypotheken sich hierin ehemals von den ausdrücklichen unterschieden hätten. Allein schon Rinh. BACHOV Tr. de pignorib. Lib. III. Cap. XVII. nr. 1. setzte ihm entgegen: nimis puerile argumentum esse, Fiscus, habens tacitam hypothecam, prius debet agere contra debitores suos; ergo omnes, qui tacitas hypothecas habent, id facere tenentur. Dass es überdem nicht einmal bey allen Forderungen des Fiskus so war, lehrt L. 5. §. 3. *D. de Censib.* Denn hatte der Fiskus Steuern und Abgaben zu forbern, so konnte er sich zunächst an die Hypothek halten, ohne daß der Besitzer derselben einwenden könnten, der Schuldner selbst sei vermögend Zahlung zu leisten. Hier blieb es also bey der allgemeinen Regel der L. 24. *C. de pignor.* welche vor Justinian galt. Es muß also doch wohl in jenem Falle nur ein besonders Recht des Fiskus gewesen seyn, welches zum Nachtheil desselben gegen die Regel, blos der Billigkeit wegen, durch die Güte des Kaisers Severus war eingeführt worden, wie dieses bey guten Kaisern öfters der Fall war. Daher PLINIUS in Paneg. c. 36. sagt: *Sub bono Principe malam plerumque fisci causam esse.* Paulus glebt dies auch nicht

hebt; (von der dadurch eingeführten Rechtswohlthat der Excussion wird unten §. 1084. gehandelt werden) besitzt hingegen der Schuldner selbst das Pfand, so ist dem Gläubiger noch jetzt die Wahl gelassen, und er kann, auch ohne die persönliche Klage vorher angestellt zu haben, so gleich die hypothekarische Klage gegen den Schuldner erheben, wie Justinian in der angeführten Novelle selbst sagt: *In debitorem tamen principalem, atque res apud ipsam existentes, sive personalibus, sive hypothecariis, sive ambabus actionibus statim uti volenterit, omnem licentiam ei damus.*

IV. Die hypothekarische Klage geht, in Rücksicht des Gesuchs, eigentlich darauf, zu erkennen, daß dem Kläger an der in Anspruch genommenen Sache ein Pfandrecht zustehe, und diesem gemäß, der Beklagte verurtheilt werde, dem Kläger das Pfand mit allen Zubehörungen herauszugeben, um sich wegen seiner parum habenden Forderung daraus befriedigen zu können⁹⁸⁾). Auf die Bezahlung

nicht undeutlich zu verstehen in den Worten: *aequum putasse Imperatorem.* Kaiser Gordian hat dieses nachher nochmals bestätigt L. 1. Cod. X 2. de convenient. fisci debitor. Für eins ius prorsus singulare fisci erklären dieß auch BALDUINUS in Iustiniano ad Nov. IV. und NOODT Comm. ad Pand. b. c. §. Tertius pag. 441. Dieses besondere Recht des Fiscus verwandelte nachher Justinian Nov. 4. cap. 2. in ein gemeines Recht.

98) Papinian sagt L. 66. pr. D. de eviction. Serviana actio eius in rem est, nudam tamen possessionem avocat. Daß die hypothekarische Klage auf Zuerkennung der Hypothek geht, lehrt auch MARCIAN L. 16. §. 5. D. de pignorib. und L. 12. pr. D. Qui potiores in pignore.

lung der Schuld selbst geht eigentlich die Pfandrechtsklage nicht, allein der Beklagte kann sie leisten, und sich dadurch so gut von der Klage befreien, als wenn er die Sache selbst restituirt. Daher sagt *Marcian L. 16. §. 3. h. t.* *Si pignus possideat is, cum quo actum est, et aut pecuniam solvat, aut rem restituat, — absolvendus est.* Ja selbst dann, wenn der Besitzer, er sey, welcher er wolle, der Schuldnier oder ein zweyter Pfandgläubiger, oder ein dritter Besitzer, die Zahlung auch nur anbot, und es blos an dem Gläubiger lag, sie anzunehmen, muß er von der Klage entbunden werden, sobald er das Geld deponirt, weil dieses rechtmäßig für eine Bezahlung gehalten wird, dadurch das Pfandrecht erlöst ist, wie aus folgenden Gesetzesstellen erschelet.

L. 12. §. 1. D. Quibus modis pignus vel hypoth. solvitur. PAULUS Lib. V. Responsorum. Qui pignoris iure rem persequuntur, a vindicatione rei eos removeri solere, si qualiscunque possessor offere vellet: neque enim debet quaeri de iure possessoris, cum ius petitoris removeatur, soluto pignore.

L. 19. Cod. de Usuris. Imp. PHILIPPUS A. Hyreniae. Acceptam mutuo sortem cum usuris licitis creditoribus post contestationem offeras: at si non suscipiant, consignatam in publico depone, ut cursus legitimarum usurarum inhibeatur. — Quo subsecuto, — et ius pignorum tolletur: *tum Serviana*

S. HOFACKER Princip. iur. civ. R. G. Tom. II. §. 1934.
Schmidt pract. Lehrbuch von gerichtlichen Klagen. §. 490.
Hufeland Lehrbuch des Civilrechts. 2. Th. §. 1899. Ge-
sterding Pfandrecht §. 43.

viana etiam actio manifeste declarat, pignoris inhiberi persecutionem, vel solutis pecuniarum, vel si per creditorem steterit, quominus solvantur.

So verpflichtet also die hypothekarische Klage den Beklagten nur bedingt zur Herausgabe der verpfändeten Sache, wenn er nicht die auf der Hypothek haftende Schuld bezahlen will⁹⁹⁾). Es entsteht daher die Frage, ob nicht deswegen das Gesuch dieser Klage alternativ zu fassen sei? Mehrere Rechtsgelehrten¹⁰⁰⁾ tragen kein Bedenken dieselbe zu bejahen, und glauben, daß diese Meinung nicht nur durch die Geschichte der Praxis, von der ersten Einführung der Pfandrechtsklage an, durch alle Zeitalter hindurch, bis auf die neuesten Zeiten bestätigt werde, sondern daß sie auch auf den bündigsten theoretischen Gründen beruhe. Schon Cicero¹⁾ schrieb an den Proprätor Thermus: *Velim cures, ut aut de hypothecis decadat Philotes, easque procuratoribus Cludii tradat, aut pecuniam solvat.* Eben dieses bezeugt Marcian von dem Gerichtsbrauche seines Zeitalters in seinem libro singulari ad formulam hypothecariam, woraus die schon oben angeführte L. 16. §. 3. D. h. t. entnommen ist. Noch deutlicher aber ergebe sich der Gebrauch des alternativen Libells bey der hypo-

thes

99) S. Westphal's Pfandrecht. §. 266.

100) Simon. Henr. MUSAEUS Diss. de libello alternativo in actione hypothecaria admittendo. Kilonii 1701. und Io. Guil. MARCKART Interpretationum receptar. iuris civ. Lectionum Lib. II. Cap. 22. (*Trajecti ad Rhen. 1747. 8.*) pag. 309 — 315.

1) Ad Familiares Lib. XIII. Ep. 56.

theorischen Klage aus dem Kript der Kaiser Diocletian und Maximian L. 2. Cod. *Sj unus ex pluribus hereditus creditoris*, worin es ganz bestimmt heißt: Cum pignoris vindicatio non personam obliget, sed rem sequatur: qui possident, tenentes non pro modo singularum rerum substantiae conveniuntur, sed in solidum: *ut vel totum debitum reddant, vel eo, quod detinent, cedant.* Zwar sey hier nur von den Erben des Schuldners die Rede, welche in desselben Verbindlichkeiten eintreten, und dessen Person vorstellen; allein es sey zu erwägen, daß sie hier nicht als Erben, sondern als Besitzer des Pfandes belangt würden, mithin sey zwischen ihnen und jedem andern Besitzer kein Unterschied. Der Gerichtsgebrauch des zwölften und brenzehnten Jahrhunderts aus dem Zeitalter der Glossatoren stimme ferner ganz damit überein. Dein so führe der Papst Innocenz III. in dem Cap. 5. X. de pignoribus einen Fall an, wo eine Frau gegen den dritten Besitzer der ihr wegen ihres Heyrathsguts stillschweigend verpfändeten Güter ihres Ehemanns auf die Restitution des Werths ihres Heyrathsguts, oder Einräumung der Hypothek flagte; und der Papst instruire, ganz diesem Gesuche gemäß, das richterliche Amt des Bischofs von Aquino, an welchen er deshalb prescribte, auf folgende Art: cum bona viri mulieri sint pro-dote tacite obligata, et cum suo onere transierint ad quemlibet possidentem, R. praedictum eidem mulieri ad restitucionem dotis eaēnus condemnes, quatenus de bonis fratris sui prae-fati noscitur possidere. Und Bartolus ad L. 2. Cod. *Sj unus ex pluribus hereditib.* und ad L. 41. D. de

de pignerat. act. nr. 12. gebe zwey Formulare eines hypothekarischen Klageschreibens aus der Praxis seiner Zeiten an, in welchen das Gesuch theils virtualiter, theils formaliter alternativ eingerichtet ist. In dem ersten lautet es so: *Peto dictum possessorem cogi ad tradendam possessionem dictae rei, detinendam in causam pignoris pro quantitate dicta, donec mihi fuerit satisfactum.* Das andere aber ist so gefaßt: *Peto eum mihi condemnari, ut dictam possessionem restituat, vel totum debitum solvat.* Diese Alternative des hypothekarischen Klagegesuchs bestätigten endlich auch die neuern Practiker, als Carpzov²⁾, Brunnemann³⁾, Sven-dendörffer⁴⁾, Schachter⁵⁾, Mynsinger⁶⁾; u. a. m. Die Gründe, welche man aus der Theorie zur Unterstützung dieser Praxis schöpft, sind folgende. Erstens eine Hypothek sei ohne das Daseyn einer Schuld nicht denkbar; sie sehe also wesentlich eine persönliche Verbindlichkeit vor aus, zu deren Sicherheit sie diene. Schuld und Hypothek verhielten sich daher zu einander, wie das principale zum accessorium, und beyde ständen in einer so unzertrennlichen Verbindung, daß wenn jene getilgt ist, auch diese von selbst erlöste. Daher könne die Herausgabe des

Pfan.

- a) Iurisprud. for. P. I. Const. 2. Def. 9 und Responsor.
Lib. II. Resp. 53. nr. 35.
- b) Process. civ. Cap. VIII. nr. 11.
- c) Summar. action. forens. Expositio. Cap. II. Membr. 17.
Sect. 2.
- d) Colleg. pract. Lib. II. Tit. 13. pag. 69. in fin.
- e) Observat. Lib. I. Obs. 58. auch CAILL Observat. pract.
Lib. I. Obs. 62. nr. 7.
- Glück's Erläut. d. Pand. 18. § 6.

Pfandes mittelst der hypothekarischen Klage anders nicht verlangt werden, als wenn die Bezahlung der Schuld nicht erfolgt. Marcian bestätige dieses ausdrücklich, wenn er *L. 13. §. 4. D. h. t.* sagt: *Etiam si creditor indicatum debitorem fecerit, hypotheca manet obligata, quia suas conditiones habet hypothecaria actio; id est, si soluta est pecunia, aut satisfactum est, quibus cessantibus tenet.* Warum sollte nun nicht das, was Bedingung der hypothekarischen Klage ist, dem Gesuche derselben angehängt werden können? Zweyten seyn keinem Zweifel unterworfen, daß die Hypothek cum suo onere auf jeden Besitzer übergehe. Dieses onus hypothecae bestehe aber nicht blos darin, daß der Besitz derselben dem Gläubiger eingeräumt werde, sondern auch daß die Schuld bezahlt werde, zu deren Sicherheit die Hypothek bestellt worden ist. Denn vor der Bezahlung derselben wird das Pfand nicht befreiet. Wer also die einem Andern verpfändete Sache an sich bringt, er mag es wissen oder nicht, erhält sie mit der darauf lastenden Last, und wird von der Restitution derselben anders nicht frey, als wenn er die Schuld bezahlt. Allein, dieser Gründe ungeachtet, halten dennoch andere⁷⁾ die verneinende Meinung sowohl den Gesetz, als der Natur der Klage, und der Praxis gemäßer. Es ist hier vor allen Dingen zu erinnern, daß es

7) *Io. Flor. RIVINUS Disp. de libello in actione hypothecaria rite formando. Lipsiae 1706. rec. Ienae 1740. Io. Wolfg. TRIER Progr. de formula actionis hypothecariae. Erfordiae 1738. Adolph Diet. Weber Versuche über das Civilrecht. Nr. II. 3. §. 24. Not. 49. S. 204. f. und Io. Ern. Inst. MÜLLER Observat. pract. ad Leyserum Tom. II. Fasc. II. Obs. 450,*

es bey der aufgeworfenen Frage nicht darauf ankommt, ob und in wiefern ein alternatives Gesuch bey der hypothekarischen Klage aus Gründen der richterlichen Billigkeit tolerirt werden könne, sondern die Frage ist, ob das Gesuch bey der hypothekarischen Klage ihrer Natur nach alternativisch einzurichten sey? Roffredus Beneventanus, welcher im 13. Jahrhundert lebte, verneinte dieses zuerst in seinem Buche, dem er den Titel *Arbor actionum* gab, und von welchem seine Zeitgenossen, wie Guido Panzirolus⁸⁾ bemerkten, das Urtheil fälschten, licet non pauca erronea contineat, ob praxin tamen nullus eo utilior liber in iure nostro unquam editus fuisse creditur. Dieser Roffredus behauptete⁹⁾, daß bey der hypothekarischen Klage der Libell nur auf folgende Art, der Natur der Klage gemäß, gefaßt werde: *Vobis conqueror, reum detinere rem mihi obligatam a Titio debitor meo pro 10. libris, quas ipsi mutuavi: inde peto, rem illam mihi restitui.* Ihm pflichteten Odofredus¹⁰⁾; Wilhelm Durandus¹¹⁾, der Speculator genannt, und Baldus¹²⁾ bey, welcher letztere jedoch das Gesuch noch bestimmter auf folgende Art ausdrückte: *Quare peto possessorem dictae domus mihi hypothecatae vestra sententia condemnari, ad assignandam vel tradendam mihi possessionem dictae domus.* Reinhard

9. a.

8) De claris Legum interpretibus. Lib. II. c. 28. p. 145. sq.

9) Arb. action. P. I. de actione Quasi Serviana.

10) De libellis formandis. Cap. 6. et 7. "

11) Speculum juris Lib. IV. P. 3. de locato. n. 25.

12) Ad Tit. Institut. de Actionibus §. Item Serviana.

hard Bachov²³⁾) unternahm hierauf zuerst diese Meinung aus theoretischen Gründen zu vertheidigen. Ein Hauptgrund ist der, die hypothekarische Klage ist eine reine Reakklage, welche, wie die Kaiser Diocletian und Maximian L. 2. C. *Si unus ex pluribus heredibus rescribiret, nicht die Person verpflichtet, sondern blos die Sache verfolge.* Sie kann daher, ihrer Natur nach, nicht auf die Bezahlung der Schuld gehen; weil dieser eine persönliche Verbindlichkeit zum Grunde liegt, sondern nur auf Herausgabe der Sache gerichtet werden. Daß sich der Beklagte durch Bezahlung der Schuld von der Klage befreien kann, ist etwas Zufälliges, welches nicht sowohl in einer Verbindlichkeit derselben, worauf die Klage zu richten sey, sondern vielmehr darin seinen Grund hat, weil durch Bezahlung der Schuld das Pfandrecht erlischt. Dieser einfache Beweis leuchtete nun vorgestalt ein, daß nicht nur die Rechtsgelehrten seines Zeitalters, Goswin von Esbach²⁴⁾, Heinrich Hahn²⁵⁾, Q. Septimus Florens Rivinus²⁶⁾, Lauterbach²⁷⁾ u. a. m. diese Meinung als in der Theorie mehr begründet annahmen; sondern sie ward auch mit solcher Strenge in die Gerichte eingeführt, daß man besonders in den sächsischen Gerichten nun

23) Notae et Animadvers. ad *Treatiseum* Vol. I. Disput. IV. Th. XI. lit. B. und Tr. de pignoribus. Lib. III. Cap. 12. nr. 8.

24) Ad *Carpzovium* P. I. Const. 2. Def. 91

25) Ad *Wesenbecium* Tit. de Edendo. n. 4.

26) Specim. Exception. Forens. Cap. 25. nr. 4. sqq.

27) Colleg. th. pr. Pand. Lib. II. Tit. 13. §. 21. et Lib. XX. Tit. 1. §. 76.

nun ein solches Klageschreiben ohne Weiters als unschicklich verworf, in welchem das Gesuch alternativisch zugleich auf die Bezahlung der Schuld war gerichtet worden, wie Johann Heinrich von Berger¹⁸⁾ aus mehreren Erkenntnissen der sächsischen Dikasterien und Spruchcollegien gezeigt hat. Daher giebt Johann Balchasar v. Wernher¹⁹⁾ den Advoeaten den Rath, sie sollen ja dahin sehen, daß sie das Gesuch der hypothekarischen Klage gegen den dritten Besitzer auf folgende Art einrichten: daß Beklagter die libellirte Hypothek Klägern so lange, bis er seiner Schuldforderung halber vergnüget, abzutreten und einzuräumen schuldig. Wird freylich gegen den Schuldner selbst geklagt, welcher das Pfand noch in Händen hat, so läßt sich ein alternatives Gesuch auf Bezahlung der Schuld, oder Abtretung des Pfandes vollkommen rechtsfertigen. Denn dieses entsteht hier aus der Cumulation der persönlichen Klage mit der dinglichen²⁰⁾). Allein gerade diese Cumulation beweist auch, daß jenes alternative Gesuch der hypothekarischen Klage nicht eigen sey. Denn wozu wäre sonst eine solche Verbindung nöthig? Justinian sagt es auch

18) Supplement ad Electa Disceptation. forens. ad Tit. 5. pap. 1778. S. auch RIVINUS cit. Diss. §. 17. et 18. und Iust. Henr. BOEHMER Doctr. de actionibus Sect. II. Cap. III. §. 100.

19) Selectar. Observation. forens. Tom. I. P. I. Obs. 236.

20) God. Lud. MENCKEN Introd. in doctr. de actionib. forens. Sect. I. Cap. II. Membr. IX. §. 6. Io. Henr. Chr. ERXLEBEN Principia de iure pignorum et hypothecar. §. 3+2. WEBER Versuche §. 204. Not. 49. und HOFLÄCKER Princip. iur. civ. R. G. Tom. II. §. 1233.

auch selbst deutlich genug in der Nov. 4: cap. 2. In debitorem tamen principalem, atque res apud ipsum existentes, sive personalibus, sive hypothecariis, sive AMRABUS ACTIONIBUS statim uti voluerit, omnem licentiam ei damus. Wie könnte aber eine solche Verbindung beyder Klagen gegen den dritten Besitzer der Hypothek statt finden, welchen die persönliche Schuld nicht angeht²¹)? Es giebt sogar Fälle, wo nicht einmal gegen den Schuldner selbst, oder dessen Erben die persönliche Klage mit der hypothekarischen cumulirt werden kann. Wie wenn die persönliche Klage gegen den Schuldner verjährt wäre? deswegen kann doch noch die hypothekarische Klage fortdauern²²), weil diese erst in vierzig Jahren verjährt wird, ob gleich die Hauptverbindlichkeit nach Ablauf von 30. Jahren nicht mehr flagbar ist, genug daß sie an sich nicht aufgehoben ist²³). Man sehe ferner, der Schuldner sey gestorben, und habe mehrere Erben hinterlassen, von denen einer die mir verpfändete Sache besitzt. Wie kann hier die persönliche Klage mit der hypothekarischen verbunden werden, da der Erbe, als Erbe, für die Schuld bloß nach dem Verhältniß seines

Erbs.

21) §. 1. l. de Actionib. L. 2. Cod. VII. 36. Cod. Si adversus creditorem prae scriptio opponat. Gestzding-Pfandrecht §. 43. S. 327.

22) L. 2. Cod. de luit. pignor. S. 105. AVERANIVS Interpret. iuris Lib. II. cap. 12. nr. 19. et 20. und Weber syst. Entwicklung der Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit §. 104.

23) L. 7. §. 1. Cod. de prae script. 30. vel 40. annor. S. Weber's angef. Entwicklung §. 110. und 111. und RIVINUS cit. Diss. §. 6.

Erbtheils, aber als Pfandbesitzer in solidum hastet²⁴⁾? So gewiß es nun aber auch ist, daß die hypothekarische Klage, ihrer Natur nach, kein anderes Gesuch zuläßt, als dieses, daß dem Kläger an der in Anspruch genommenen Sache ein Pfandrecht zustehe, und daher Beklagter dieselbe dem Kläger zu seiner Befriedigung abzutreten schuldig sei; so wird dennoch nach dem heutigen Gerichtsgebrauche ein libell wegen des alternativ gefassten Gesuchs auch selbst in dem Falle nicht leicht als inept verworfen, da gegen den dritten Besitzer der Hypothek geklagt wird²⁵⁾. Es wird zwar der Beklagte, wie es der Natur der hypothekarischen Klage gemäß ist, zur Herausgabe des Pfandes condemniert; jedoch wird ihm freigelassen, ob er die darauf hastende Schuld bezahlen wolle²⁶⁾. Man rechtfertigt dann das alternative Klagegesuch aus den oben angeführten Gründen; gegen die sich aber freylich noch immer einwenden läßt, daß von dem, was der Beklagte thun kann, kein Schluß auf eine Verbindlichkeit desselben gilt²⁷⁾; und daß Marcius gerade darin den Unterschied zwischen der persönlichen Schuldklage und der hypothekarischen sieht, daß nur jene eine Verurtheilung zur Bezahlung nach sich zieht, wenn er L. 16. §. 3. D. h. t. sagt: Nam si tanti condemnatūs

24) RIVINUS cit. Diss. §. 5.

25) RIVINUS cit. Diss. §. 10. et 11. BOEHMER Doctr. de actionib. Sect. II. cap. III. §. 100. not. d. LEYSER Medit. ad Pand. Vol. IV. Spec. CCXXIV. medit. 2. ḥ δύναται Commentar über die Heinecc. Institutionen §. 723.

26) MENCKEN Introd. in doctr. de actionib. for. pag. 119. §. 5. et ad Eundem MADHN Nat. 318.

27) RIVINUS cit. Diss. §. 24 — 27.

tus esset, quantum deberetur, quid proderat in causa actionis, cum et in personam agendo idem consequeretur? Noch weniger Bedenken findet dann auch die heutige Praxis in dem Falle, wenn gar der Besitzer die auf der Hypothek lastende Schuld beim Kaufe der Sache ausdrücklich übernommen hätte; da durch die Anerkennung der Schuld ein eigenes Factum des Besitzers hinzukomme, welches eine Verbindlichkeit hervorbringt, und ihn zum Schuldner macht²⁸⁾.

Hat einer von mehreren Erben des Schuldners, welcher die verpfändete Sache inne hatte; oder einer von mehreren Pfandbesitzern, wegen der Unschärfekeit des Pfandrechtes, dem Gläubiger die ganze Schuld bezahlt; so kann er dafür von dem Gläubiger die Cession seiner Forderung verlangen, um von den übrigen seine Entschädigung pro rata zu erhalten²⁹⁾. Zwar wollen einige Rechtsgelehrten³⁰⁾ einen Unterschied machen, ob der in

Ans-

28) RIVINUS cit. Diss. §. 9. EXILEBEN de iure pignor. § 314. not. c.

29) L 5 pr. D. de Censibus. PAPINIANUS libro XIX. Responsorum. Cum possessor unus expediendi negotii causa tributorum iure conveniretur, adversus caeteros, quorum seque praedia tenentur, ei, qui conventus est, actiones a Fisco praestantur: scilicet ut omnes pro modo praediorum pecuniam tributi conferant: nec inuititer actiones praestantur, tamensi Fiscus pecuniam suam recuperaverit, quia nominum venditorum pretium acceptum videtur.

30) Iac. Cujacius Observation. Lib. XI. Obs. 35. in fin. und im Commentar. In Lib. XI. Responsor. Papiniani ad L. I. §. 2. D. h. t. (Operum Tom. I. pag. 482.) Aut:

FABER

Anspruch genommene Besitzer der Hypothek ein gerechter oder ungerechter Besitzer ist, und nur in dem ersten Falle den Gläubiger zur Abtretung seiner Rechte für verpflichtet halten. Ihr Grund ist, weil *Scavola L. 19. D. Qui potiores in pignore sage: Quaero, an, si ei iustus possessor offerat, compellendus sit, ius nominis cedere?* Respondi, posse videri non iniustum postulare. Allein daß es auf die Qualität des Besitzers gar nicht ankommt, lehrt Paulus ganz bestimmt, *L. 12. §. 1. D. Quibus modis pignus vel hypoth. solvitur*, wo er den Grund anführt: *Neque enim debet quaeri de iure possessoris, cum ius potioris removatur, soluto pignore.* Dieser Grund ist ganz generell, und hebt den Einwurf, denn man dagegen macht, daß zwar qualisunque pignoris possessor durch Bezahlung der Pfandschuld den Gläubiger von sich entfernen, aber nicht jeder Besitzer, wenn er nicht ein iustus possessor sei, den Gläubiger zur Abtretung seiner Rechte nötigen könne. Hierzu kommt noch, daß nach Papinian's³¹⁾ Meinung die Bezahlung der Schuld gleichsam als ein Kauf der Fortdauerung des Gläubigers angesehen wird³²⁾.

Noch entsteht die Frage, in wiefern die hypothekarische Klage auf die Restitution der Früchte gehe? Hier ist

FABER Cod. Definition. forens. Lib. VIII. Tit. 10. Def. 3.
Io. a SANDE de Cessione actionum. Cap. VI. nr. 63. et
64. BACHOVIVS Tr. de pignorib. Lib. III. Cap. 14. nr. 4.
und Geßerdung Pfandrecht §. 45. S. 354.

31) *L. 5. cit. D. de censibus.*

32) Man vergleiche hier vorzüglich VOET Commentar. ad Pand. Lib. XX. Tit. 4. §. 5. et 6.

ist 1) soviel gewiß, daß die seit dem Anfange des Prozesses gezogenen Früchte dem Gläubiger mit der verpfändeten Hauptsache herausgegeben werden müssen³³⁾). Soviel hingegen 2) die vorher gewonnenen Früchte anbelangt, so ist ein Unterschied zu machen, ob sie noch vorhanden, oder consumirt sind. In dem letztern Falle da die Früchte aufgezehrt sind, es sey von dem Schuldner selbst, oder von dem dritten Besitzer geschehen, hat der Gläubiger daran keine Ansprüche mehr. In dem ersten Falle hingegen ist wieder darauf Rücksicht zu nehmen, ob schon die Hauptsache zur Befriedigung des Klägers hinreicht, oder nicht. In dem letztern Falle kann der Richter dem Gläubiger auch sogar die Früchte zuerkennen, welche vor Anstellung der Klage gewonnen worden sind. So unterscheidet Marcian L. 16. §. 4. D. h. t. wo es heißt: *Interdum etiam de fructibus arbitrari debet iudex: ut ex quo līs inchoata sit, ex eo tempore etiam fructibus condemnaret.* Quid enim, si minoris sit praedium, quam debetur? Nam de antecedentibus fructibus nihil potest pronunciare, nisi existent, et res non sufficit³⁴⁾). Allein sollte nicht in Ansehung der vor erhobener Pfandklage gezogenen Früchte noch ein Unterschied zu machen seyn, ob gegen den Schuldner selbst

³³⁾ Hiervon giebt die L. 2. D. de Usuris et fructib. den allgemeinen Grund, an: *quoniam quale est, cum petitur, tale dari debet, ac propterea fructus post item contestatam captos, partumque editum restitui oportet.*

³⁴⁾ Man sehe auch Ulr. HUBER Praelect iuris civ. ad Pand. h. t. §. 18. BACHOVIVS Tr. de pignorib. Lib. II. Cap. II. nr. 3. sqq. und Lib. III. Cap. 13. nr. 4. sqq. LAUTERBACH Colleg. th. pract. Pandectar. h. t. §. 32. et 77.

selbst, oder gegen den dritten Besitzer der Hypothek ge-
fragt wird? und sollte es bey dem letztern nicht noch dar-
auf ankommen, ob er in bona oder in mala fide ist,
das heißt hier, ob er bey der Erwerbung der Sache nicht
wußte, daß sie einem Andern verpfändet sey, oder von
dieser Eigenschaft der Sache unterrichtet war? So ist es
wirklich, wenn man eine Stelle des Papinian, nämlich
die L. I. S. 2. D. h. t. vergleicht, welche aus desselben
Lib. XI. Responsorum genommen ist. Hier heißt es:
Cūm praedium pignori daretur, nominatim, ut
fructus quoque pignori essent, convenit. *Eos*
consumtos bona fide emtor utili Serviana restituere
non cogetur: pignoris etenim causam nec usucap-
pione perimi placuit, quoniam quaestio pignoris
ab intentione dominii separatur. *Quod in fructi-*
buss dissimile est, qui nunquam debitoris fuerunt.
Es ist hier von einem dritten Besitzer die Rede, welcher das
mit einer Hypothek beschwerte Grundstück bona fide ge-
kaust hatte. Die griechischen Schollästen³⁵⁾ nehmen hier
einen

35) *Scholia Basilicor.* Tom. IV. pag. 47. Αλλότριον γὰρ
αὐγὸν ὑπεδέστη δὲ χρεώτης τῷ δανειστῇ, διὸ δὲ χρεώτης
ἀλλοφ. ἐπώλησεν. i. e. Alienum enim fundum creditori
debitor obligaverat, quem debitor alii vendidit. Ihnen
folgt auch JENSUS Strictius ad Romani iuris Pandectas et
Codicem (Lugd. Batav. 1764.) pag. 139. BACHOVIVS Tr.
de pignorib. Lib. III. Cap. 16. nr. 2. bemerkt zwar, es
könnte dagegen eingewendet werden, quod in aliena re pi-
gnus non consistat. Allein ex begegnet diesem Einwurfe
selbst auf folgende Art: Perinde videri, ubi possessor, qui
a debitore causam habet, dominus factus est, ac si ipsi
debitori dominium supervenisset, et ipsēmet usucapiro-
nem implesser: et ut ipse usucapere maxime non potue-
rit,

einen solchen Fall an, wo der Schuldner seinem Gläubiger ein fremdes Grundstück verpfändet, und solches nachher wieder einem Andern verkauft hat. Man kann aber auch annehmen, der Schuldner sei Eigenthümer gewesen, und das Grundstück habe ein Dritter von einem Nichteigenthümer bona fide gekauft. Genug der Käufer hatte dasselbe usucapit. Daß durch diese Usucaption das Pfandrecht des Gläubigers nicht aufgehoben werde, war keinem Zweifel unterworfen. Denn der bonae fidei emtör erworb das Eigenthum der Sache durch die Usucaption anders nicht, als mit der darauf haftenden Last. Papianian belehrt uns hierüber an einem andern Orte, nämlich L. 44. §. 5. *D. de Usurpat. et Usucap.* noch vollständiger, wenn er daselbst sagt: *Non mutat Usucapio superveniens pro emtore, vel pro herede, quomodo pignoris persecutio salva sit. Ut enim ususfructus usucapi non potest: ita persecutio pignoris, quae nulla societate dominii conjungitur, sed sola conventione constituitur³⁶⁾*, *usucapione rei non perimitur.*

Da-

rit, forte quia non habuit bonam fidem, tamen illud hic sufficere debet, quod praebuit debitor possessori causam usucandi: atque ita quoad effectum hunc, ut postea confirmetur pignus, prodest creditori, quod reus fuit bonae fidei possessor. Man sehe auch *Christ. Gottl. GMELIN Commentat. de iure pignoris vel hypoth.* quod creditori debitor in re sibi non propria constituit. §. 42. pag. 145.

36) Es gilt jedoch dieses nicht bloß vom Conventionalpfandrecht, sondern von jedem Andern, auch von dem pignus praetorium. Daß auch dieses nicht durch Usucaption der Sache aufgehoben werde, lehren L. 12. *Xf.I. 4. D. Pro emtore. L. 2. pr. D. pro herede.*

Daher rescribitur auch Kaiser Gordian L. 7. Cod. b. t. Usucapio pignoris conventionem non extinguit. Nur in Ansehung der Früchte entstand hier Zweifel. Denn es war ausdrücklich verabredet worden, daß sie mit verpfändet seyn sollen. Nun waren hier zwei Fälle denkbar. Die Früchte sind entweder bey dem Beklagten noch in Natur vorhanden, oder sie sind consumirt. Nur den lehtern Fall entscheidet hier Papinian, und zwar so, daß diese der bona fidei emtor zu restituiren nicht verbunden sey. Denn selbst der Eigenthümer würde an denselben keinen Anspruch machen können, weil der bona fidei emtor an diesen Früchten, welche dem Schuldner nie gehörten, durch die Consumption ein vollkommenes und unwiderrufliches Eigenthum erworben hat³⁷⁾). Wie aber, wenn diese Früchte noch in Natur vorhanden sind? Wäre keine besondere Verpfändung der Früchte geschehen, so würden sie dem Pfandrecht des Gläubigers nicht unterworfen seyn. Zwar meint Westphal³⁸⁾, es komme bey der Verpfändung eines Grundstücks nicht darauf an, ob dabei der Früchte ausdrücklich Erwähnung geschehen sei, oder nicht, weil dem Gläubiger ein Pfandrecht an den Früchten der verpfändeten Sache schon von Rechtswegen zustehe, auch wenn sie nicht ausdrücklich mit verpfändet sind. Kaiser Alexander sage dieses ganz bestimmt in der L. 3. Cod. VIII. 15. *In quibus causis pignus vel hypoth. tacite contrah. Quamvis fructus pignori datorum praediorum, etsi id aperte non sit expressum, et ipsi*

37) L. 40. in fin. D. de acquir. rer. dom. L. 4. §. 19.
D. de Usurpat. et Usucap. §. 35. Instit. de Rerum divisi.

38) Pfandrecht §. 17. Mot. 33.

ipso pignori credantur tacita pactio inesse: prædia tamen, quae emuntur ex fructuum pretio, ad eandem causam venire, nulli Prudentium placuit. Allein Cujas³⁹⁾, dem auch Anton Schulting⁴⁰⁾ bestimmt, belehrt uns hier eines Bessern, wenn er sagt: Non sunt fructus omnes fundi tacite pignerat, si conventio non intervenerit, sed ii tantum, qui percipiuntur a debitore, vel herede eius, quia perceptione facti sunt in bonis debitoris. At qui percipiuntur sunt ab alio, veluti a bonae fidei emtore, cui debitor, vel alius fundum creditori obligatum distraxit, non sunt pignori, nisi ex conventione expressa. Sollen also die Früchte des verpfändeten Grundstücks dem Pfandrecht des Gläubigers schon von Rechtswegen unterworfen seyn, so muß sie der Schuldner oder desselben Erbe percipirt haben, so daß sie in dessen Eigenthum übergegangen sind. Ist aber die Sache von dem Schuldner an den dritten Besitzer veräußert worden, und dieser hat die Früchte gezogen, so kann der Gläubiger darauf keinen Anspruch machen, wenn sie ihm nicht ausdrücklich verpfändet worden sind⁴¹⁾. Wie nothwendig in diesem Falle eine ausdrückliche Verpfändung der Früchte sey, erhellet noch deutlicher daraus, was Paulus sagt:

L. 29.

39) Commentar. in Libr. XI. Responsor. Papiniani ad L. i. §. 2. D. de pignorib. (Operum a FABROTO editorum Tom. I. sive Papiniq; pag. 480.)

40) Iurisprud. Antejustin. ad Pauli Sent. Recept. Lib. II. Tit. 5. §. 2. not. 8. pag. 273.

41) So lehrt auch Scheppe im römischen Privatrecht. 1. Bd. §. 306. und §. 311. Man sehe noch Gesetz des Pfandrechtes §. 43. S. 323. ff.

L. 29. §. 1. D. de pignor. Si mancipia in causam pignoris ceciderunt, ea quoque, quae ex his nata sunt, eodem iure habenda sunt. Quod tamen diximus, etiam agnata teneri, sive specialiter de his convenerit, sive non, ita procedit, si dominium eorum ad eum pervenit, qui obligavit, vel heredem eius: caeterum si apud alium dominum pepererint, non erunt obligata; besonders wenn man damit noch die Stelle des Paulus aus Sententiar. Receptar. Lib. II. Tit. 5. §. 2. verbindet, wo er sagt: Foetus vel partus eius rei, quae pignori data est, pignoris iure non tenetur, nisi hoc inter contrahentes convenerit⁴²⁾). Ueberall kann jedoch nur dann von den Früchten der Hypothek die Frage seyn, wenn die Hauptsache zur Befriedigung des Gläubigers nicht hihreicht, in welchem Falle denn auch, wie Bachov⁴³⁾ ganz richtig behauptet, auf Restitution des Werths der mala fide consumirten und veräußerten Früchte geklagt werden kann.

Giebt der Beklagte die verpfändete Sache dem Kläger heraus, so kann die Frage von Erstattung der verwendeten Kosten entstehen. Hier ist soviel außer Zweifel, daß wenn der bona fide possessor das mit der Hypothek behaftete Haus, welches zu Grunde gegangen war, auf der dazu erkausten Stelle ganz von neuen wieder aufgebauet und hergestellet hat, ihm die Baukosten von dem Kläger ersetzt werden müssen. Hierüber entscheidet ein-

klas-

42) S. cujacius in Not. ad h. l. Pauli (SCHULTING c. 1. pag. 273.)

43) Tr. de pignorib. Lib. II. Cap. II. nr. 4. sqq.

Plures Gesetze, welches dem Beklagten deshalb ein Retentionsrecht giebt.

L. 29. §. 2. D. h. t. PAULUS libro V. Responsorum. Domus pignori data exusta est, eamque aream emit Lucius Titius, et exstruxit. Quaesitum est de iure pignoris? PAULUS respondit, pignoris, persecutionem perseverare: et ideo ius soli superficiem secutam videri, id est, cum iure pignoris: sed bona fide possessores non aliter cogenendos creditoribus aedificium restituere, quam sumptus in exstructione erogatos, quatenus pretiosior res facta est, reciperen.

Anders verhält sich die Sache mit den gewöhnlichen Reparaturkosten. Hier ist nach der Meinung des Africano in L. 44. §. 1. *D. de damno infecto* ein Unterschied zu machen, ob der Beklagte den Besitz des Grundstücks ohne Vertrag, d. B. durch richterliche Commission wegen einer drohenden Gefahr erhielt, oder ob er das Grundstück durch Kauf, oder einen andern Vertrag an sich brachte, bey welchem es ihm möglich war, sich durch Caution sicher zu setzen. Im ersten Falle kann gleichfalls der Beklagte Kostenersatz verlangen, und eher kann ihn der Kläger zur Räumung der Hypothek nicht nothigen. In dem lehtern Falle hingegen kann er keine Vergütung wegen der gehabten Reparaturkosten von dem Kläger fordern. Er muß sie für den Gebrauch der Sache rechnen⁴⁴⁾, oder den Regress gegen seinen Auctor nehmen⁴⁵⁾. Die Worte selbst lauten folgendermaßen.

Damni

44) Arg. L. 7. §. 2. *D. de Usufr.*

45) L. 34. §. 2. *D. de Eviction.*

Damni infecti nomine in possessionem missus, possidendo dominium cepi. deinde creditor eas aedes pignori sibi obligatas persecui vult: non sine ratione dicetur, nisi impensas, quas in refectionem fecerim, mihi praestare sit paratus, inhibendam adversus me persecutionem. Cur ergo non emtori quoqua id tribuendum est, si forte quis insulam pigneratam emerit? Non recte haec inter se comparabuntur, quando is, qui emit, sua voluntate negotium gerat: ideoque diligenter a venditore sibi cavere et possit, et debet, quod non aequum est de eo, cui damni infecti non promittatur, dici potest. Baschow⁴⁶⁾ und Westphal⁴⁷⁾ haben zwar viel gegen diese Entscheidung des Africanius einzumenden gewußt, letzterer hält sie sogar für durchaus verwerflich; allein ohne hinreichenden Grund⁴⁸⁾.

Uebrigens ist noch zu bemerken, daß die hypothecariische Klage §. 31. I. de actionib. zu denjenigen Klagen gezählt wird, welche actiones arbitariae genannt werden; bey denen der Kläger, wenn der Beklagte der

ihn

46) Cit. Tr. Lib. III. Cap. 18. n. 3. et 4.

47) Pfandrecht §. 134. Böf. 158.

48) Man s. Iac. Cujacius ad Africanum Tract. IX. in L. 44. §. 1. D. de damn. inf. 10. VOET Comm. ad Pand. Lib. XX. Tit. I. §. 4. Em. MERILLIUS Comm. ad Tit. D. de reb. cred. L. 25. (in Thes. Ottōn. T. III. pag. 680.) POTHIER Pandect. Iustin. T. III. Lib. XXXIX; Tit. 2. Nr. LXV. not. c. et d. Joh. Christ von Quistorp rechtliche Bemerkungen 2. Th. Bemerk. 72. und Schweppe Röm. Privatrecht 1. B. §. 311.

klares Gesetz, welches dem Beklagten deshalb ein Re-
tentionsrecht giebt.

*L. 29. S. 2. D. h. t. PAULUS libro V. Respon-
sorum.* Domus pignori data exusta est, eamque
aream emit Lucius Titius, et exstruxit. Quaesitum
est de iure pignoris? PAULUS respondit, pi-
gnoris persecutionem perseverare: et ideo ius
soli superficiem secutam videri, id est, cum iure
pignoris: sed bona fide possessores non aliter rogen-
dos creditoribus aedificium restituere, quam sumptus
in extreunctione erogatos, quatenus pretiosior res facta
est, reciperen.

Anders verhält sich die Sache mit den gewöhnlichen Reparaturkosten. Hier ist nach der Meinung des Afric-
canus in *L. 44. §. 1. D. de damno infecto* ein Unter-
schied zu machen, ob der Beklagte den Besitz des Grund-
stücke ohne Vertrag, z. B. durch richterliche Immision
wegen einer drohenden Gefahr erhielt, oder ob er das
Grundstück durch Kauf, oder einen andern Vertrag an
sich brachte, bey welchem es ihm möglich war, sich durch
Caution sicher zu setzen. Im ersten Falle kann gleichfalls
der Beklagte Kostenersatz verlangen, und eher kann ihn
der Kläger zur Räumung der Hypothek nicht nötigen.
In dem letztern Falle hingegen kann er keine Vergütung
wegen der gehabten Reparaturkosten von dem Kläger for-
dern. Er muß sie für den Gebrauch der Sache rechnen⁴⁴⁾,
oder den Regress gegen seinen Auctor nehmen⁴⁵⁾. Die
Worte selbst lauten folgendermaßen.

Damni

44) Arg. L. 7. §. 2. *D. de Usufr.*

45) L. 34. §. 2. *D. de Eviction.*

Damni infecti nomine in possessionem missus, possidendo dominium cepi: deinde creditor eas aedes pignori sibi obligatas persequi vult: non sine ratione dicetur, nisi impensas, quas in refectionem fecerim, mihi praestare sit paratus, inhibendam adversus me persecutionem. *Cur ergo non emtori quoque id tribuendum sit, si forte quis insulam pigneratam emerit?* Non recte haec inter se comparabuntur, quando is, qui emit, sua voluntate negotium gerat: ideoque diligenter a venditore sibi cavere et possit, et debet; quod non aequum est de eo, qui damni infecti non promittatur, dici potest. Bas**chov**⁴⁶⁾ und Westphal⁴⁷⁾ haben zwar viel gegen diese Entscheidung des Africanius eingewenden gewußt, letzter hält sie sogar für durchaus verwerflich; allein ohne hinreichenden Grund⁴⁸⁾.

Uebrigens ist noch zu bemerken, daß die hypothekarische Klage §. 31. I. de actionib. zu denjenigen Klagen gezählt wird, welche actiones arbitriae genannt werden; bei donen der Kläger, wenn der Beklagte der ihm

46) Cit. Tr. Lib. III. Cap. 18. n. 3. et 4.

47) Pfandrecht §. 134. Vöt. 158.

48) Man s. Iac. CUJACIUS ad Africanum Tract. IX. in L. 44. §. 1. D. de dñm. inf. Io. VOET Comm. ad Pand. Lib. XX. Tit. 1. §. 4. Em. MERILLIUS Comm. ad Tit. D. de reb. cred. L. 25. (in Thes. OTTON. T. III. pag. 680.) POTIER Pandect. Iustin. T. III. Lib. XXXIX; Tit. 2. Nr. LXV. not. c. et d. Joh. Christ von Quistorp rechtliche Bemerkungen 2. Th. Bemerk. 72. und Schweppe Röm. Privatrecht 1. B. S. 311.

ihm verursachenden Sentenz des Richters keine Folge leistet, den ihm durch des Beklagten Ungehorsam oder Gefährde zugefügten Schaden durch seinen Eid schähen kann⁴⁹). Mittelst dieses Eides bestimmt dann der Kläger den Preis des Pfandes, unter dem er die Sache nicht verkauft haben würde, wenn er selbst Eigentümer wäre⁵⁰). Hat er auf solche Art, stott der Sache selbst, den Preis derselben, und hierdurch seine völlige Befriedigung erhalten; so steht ihm gegen den Schuldner keine weitere Klage zu; der Schuldner aber kann hier eben so, wie bey dem Verkaufe des Pfandes, den Überschuss (Hyperocha) verlangen⁵¹). Gegen den dritten Besitzer kann er hingegen, als Eigentümer, nur dann klagen, wenn er bereit ist, denselben das zu erstatten, was derselbe für ihn seinem Gläubiger bezahlt hat⁵²).

§. 1084.

49) G. BACHOVIVS Tr. de pignorib. Lib. III. cap. 12. Westphal Pfandrecht §. 267. Rot. 297. G. 386.

50) L. 16. §. 3. D. h. t. Ant. SCHULTING Thes. controv. Dec. LXXVI. Th. 4. u. Gesterding Lehre vom Pfandrecht. §. 43. G. 227. ff.

51) L. 21. §. 3. D. h. t.

52) L. 28. D. de pignorat. act. Es ist in diesem Gesetz von dem Hause die Rede, da dem Gläubiger der Besitz des Pfandes von dem Schuldner zu seiner Sicherheit war eingeräumt worden, welchen derselbe nachher zufällig verloren hat. Hier kann der Schuldner, wenn auch schon der Gläubiger von dem dritten Besitzer den Werth der Sache erhalten hat, dennoch unter der oben angeführten Bedingung, als Eigentümer klagen; weil man ihn nicht nötigen kann, seine Sache, wenn gleich für einen billigen Preis, wider seinen Willen einem Dritten zu überlassen. L. 70. D. de Rei vindicat. Bartholomaeus Differentiar. iuris Lib. I. cap. 75.

S. 1084.

Unterschied zwischen der hypothekarischen Klage, welche gegen den Pfandschuldner, und welche gegen den dritten Besitzer angestellt wird.

Die hypothekarische Klage ist zwar in jedem Falle, sie mag gegen den Schuldner selbst, oder gegen den dritten Besitzer der Hypothek erhoben werden, als Realklage zu behandeln; es ist indessen nicht zu läugnen, daß doch in beiden Verhältnissen ein mannichfältiger Unterschied statt findet, wie sich bereits im vorligen S. gezeigt hat⁵³⁾). Helfs feld giebt hier einen dreysachen Unterschied an.

I. In Rücksicht des Klagegesuchs, welches zwar gegen den Schuldner alternativ, auf Bezahlung der Schuld oder Herausgabe des Pfandes, gegen den dritten Besitzer hingegen nur auf das Letztere gerichtet werden könne. Allein es ist schon oben erinnert worden, daß das alternative Klaggesuch, welches gegen den Schuldner Statt findet, nicht in der Natur der hypothekarischen Klage begründet, sondern Folge ihrer Verbindung mit der persönlichen Schuldklage sey, und also gegen den dritten Besitzer nur allensfalls dann Staat finden kann, wenn er die Pfandschuld als einen Theil der zu bezahlenden Kaufgelder übernommen hat⁵⁴⁾). Da indessen die heutige Praxis ein alternatives Gesuch auch gegen den dritten Besitzer aus dem Grunde duldet, weil er sich durch Bezahlung der

32

Schuld

53) G. KARSTEN Diss. de differentiis hypothecariae actionis contra ipsum debitorem et contra tertium possessorem institutae. Rostochii 1806.

54) CAR. FERD. HOMMEL Rhäpsod. Quæstion. in foro quotidie obvenient. Vol. V. Obs. 606.

Schuld von allen weiteren Ansprüchen des Gläubigers freymachen kann⁵⁵⁾); so kommt dieser Unterschied b. de s. in keine sonderliche Betrachtung mehr⁵⁶⁾.

II. In Rücksicht der Einrede der Excussion, die dem Kläger entgegengesetzt werden. ohne. Diese komme nur dem dritten Besitzer, aber nicht dem Schuldner zu statthen. Es sey aber doch auch, in Ansehung des dritten Besitzers, sagt Hellfeld, noch ein Unterschied zu machen, ob den Gläubiger blos eine Specialhypothek zusteht, oder ob er eine Generalthypothek hat, sie sey nütz entweder mit einer Specialhypothek zugleich verbunden, oder nicht. In dem ersten Falle könne der Gläubiger den dritten Besitzer der Specialhypothek mit Wirkung belangen, ohne den Haupeschuldner zuerst ausklagen zu dürfen. In dem letzten Falle hingegen könne dem Gläubiger die exceptio excussionis von dem dritten Besitzer entgegengesetzt werden, wenn er gegen denselben klagt, ehe er den Haupeschuldner, oder den Bürgen desselben, ausgeklagt hat. Allein auch bei dieser Theorie ist Manches zu berichtigem. Es ist vor allen Dingen zu bemerken, daß die Einrede der Excussion, welche insgemein Beneficium excussionis oder ordinis genannt wird, im Allgemeinen darin besteht, daß der Beklagte verlangen kann, der Kläger solle zuvorherst versuchen, auf einem andern Wege seine Be-

55) L. 16. §. 3. D. h. t. E. 6. §. 1. L. 12. §. 1. D. Quib. mod. *pignus vel hypoth. solvit.*

56) Amt. SCHULTING Thes. controver. Decad. LXXVI. Th. 4. BOEHMER Doctr. de actionib. Sacr. II. Cap. 3. S. 109. not. d. und Christ. GOTTL. HAUBOLD ad Bergeri Oecon. juris Lib. II. Tit. 5. Th. 13. not. d. pag. 568.

friedigung zu erhalten; ehe und bevor er seinen Anspruch
an der Sache, oder gegen die Person, welche er in An-
spruch genommen hat, geltend machen könne"). Von
dieser Einrede läßt sich nun auf zweyerlei Art Giebleich
machen.

1) Wenn der Kläger zuvörderst auf eine andere
Sache verwiesen wird, aus welcher er seine Befriedigung
suchen müsse, ehe er sich an diejenigen halten könne, welche
er wirklich in Anspruch genommen hat.

2) Wenn der Beklagte verlangen kann, daß der Kläger
zu vorderst gegen eine andere Person klagen müsse, welche
etwa: belangen könnte.

Man theilt hñernach die exceptio excussionis, in
sofern sie der actio hypothecaria entgegengesetzt werden
kann, nicht unrichtig in realem und personalem
sin. Soviel nun.

Die exceptio excussionis, s. i. unbetrifft, so
läßt sich hñselbs nur in dem Falle gedenken, wenn dem
Glaubiger eine allgemeine und besondere Hypothek zugleich
ertheilt worden sind; und dann geben die Geschehnisse das be-
neficium excussionis nur dem dritten Besitzer, wenn
er ein nachgehender Pfandgläubiger ist, dem Sachen, die
zur Generalthypothek gehören, speziell verpfändet worden
sind. In diesem Falle kann er dem Kläger die Einrede
entgegensetzen, daß er vor allen Dingen die Speciaal
hypothek verfolgen müsse, ehe er Sachen für seines Be-
sitzes zu räumen habe. Vgl. auch oben S. 350.
57) Leyens Mediat. ad Pand. V. Vol. IV. Specim. CCXIV.
medit. 3. Wch ex Versuche über das Etatrecht II. a. S. 159,
S. 1. und Gesterding Pfandrechts-nze Sc. 340.

Friedigung im Anspruch nehmen könne, welche zur Generalhypothek gehören⁸⁸⁾). Einem andern Verfasser hingegen steht diese Rechtswohlthat so wenig, als dem Schuldner selbst zu, wosfern nicht ausdrücklich verabredet worden, daß das übrige Vermögen nur unter der Bedingung kosten und angegriffen werden solle, wenn die Specialhypothek zur Befriedigung des Gläubigers nicht hinreichen würde⁸⁹⁾). Well jedoch die besondere Verpfändung einer Sache neben einer dem Gläubiger zugleich bestellten Generalhypothek für zwecklos gehalten wird, wosfern man nicht eine solche Verbindung der allgemeinen mit der speziellen Hypothek nach der vermutlichen Willensmeinung der Contrahenten so erklärt, daß der Gläubiger vorsätzlich aus der Specialhypothek seine Befriedigung suchen solle; so stellen andere⁹⁰⁾ dagegen folgende Regel auch. Der Gläubiger, dem eine allgemeine und besondere Hypothek erscheint

88) *L. XII. Cod. de pignorib.* Das Gesetz selbst ist schon oben §. 2079. S. 238. ff. angeführt und erklärt worden.

89) *L. II. 9. Cod. de distract. pignor.* *S. Andr. MYLIX Diss. de exceptione excusationis extraneo possessori competente.* *Leipzig, 1688.* Cap. IV. nr. 11. sqq. *Io. Gottl. SCHÄMPFER, Compendium juris. Dig. h. c. §. 9.* *Gottl. Hufe, Landeshebbuch des Civilrechts. s. B. §. 1900.* *Mot. 2. Gerechtigkeitslehre vom Pfandrecht. §. 45.* *S. 345. ff.*

90) *W. Weber* *aus pignore tacito subdilatio,* oder der stillschweigenden Willenserklärung der Contrahenten bey Verbindung einer allgemeinen und besonderen Hypothek, und ob die daher entspringende exceptio excusationis nicht auch dem Schuldner selbst vortheilhaft komme? (*in Derselben Versuch über das Civilrecht* *S. 117. ff.*) *Hugo Legebuch der Pandekten* *§. 75.* *Mot. a.*

ertheilt worden ist, muß sich vor allen Dingen an die letztere halten, und dann erst, wenn diese zu seiner Befriedigung nicht hinreichte, ist er die zur generellen Hypothek gehörenden Sachen in Anspruch zu nehmen berechtigt. Nach dieser Regel wird denn auch in Beziehung auf die L. 9. Cod. de distract. pignor. dem Schuldner selbst das beneficium excussionis gestattet, wenn sowohl die Generals- als Specialhypothek noch in seinen Händen ist⁶¹⁾). Es ist jedoch davon schon oben⁶²⁾ ausführlicher gehandelt worden.

II. Die exceptio excursionis personalis anlangend, so kann sich mittelst derselben der dritte Besitzer der Hypothek schützen. Er kann verlangen, daß erst der Haupeschuldner und dessen Erbe, wie auch derjenige, der etwa für den Schuldner sich verbürgt hat, ausgeflagt werde, ehe er, der Beklagte, mit der actio hypothecaria in Anspruch genommen werden könne. Diese Rechtswohlthat der Excussion hat Kaiser Justinian eingeführt in der Novelle 4. Kap. 2. Denn nach dem ältern Recht hatte der Gläubiger die Wahl, ob er zuerst den Schuldner und dessen Erben, oder den Besitzer der Hypothek in Anspruch nehmen wolle⁶³⁾). Justinian begiebt sich

61) Schibaut System des Pand. Rechts. 2. B. §. 664. S. 200, und Schweppe Röm. Privatrecht. 1. B. §. 312. a. E. Unter den ältern besonders CARPOZOV Iurisprud. for. P. II., Concl. 23. Def. 29. und MERVUS P. II. Decim. 217. ¶

62) S. §. 1079. S. 235 — 251.

63) Dieses beweisen viele Geschichtsschr. ganz klar. L. 2. et 5. VIII. 41. Cod. de fideiussor. L. 19. XX. 4. D. Qui potior. in pignore L. 14. L. 24. VIII. 14. C. de pignor et hypoth. L. fin. Cod. de obligat. et action.

sich zwdr auf einen *vopos παλαιος*, (antiqua lex) den er wegen der immer in Frage kommenden Fälle zu erneuern und zu verbessern für nöthig geachtet habe, weil et zu unbestimmt gewesen, und daher nicht beachtet worden sey. Antiquam legem olim quidem latam, usu vero nescimus qua ratione non servatam, quae tamen ob res semper in quaestionem venientes necessaria videtur, revocare et in Rempublicam reducere pulchrum duximus, non ita simpliciter; ut scripta erat, eam ferentes, (erat enim quaedam illius pars plane non distincta) sed conveniente atque pia accessione distinguentes, sage Justinian in der Präfation der getathren Novelle 4. und im Kap. 1. heißt es nochmals. *Neque enim antiqua lex definitam quandam sanandi methodum habuit, quamvis magnus ille PAPINIANUS haec primus docuerit.* Allein es ist schwer zu errathen, was dies für ein Gesetz gewesen seyn soll. Cujaz⁶⁴⁾ will es für ein Gesetz der zwds Läsern halten, weil Cicero⁶⁵⁾ an mehreren Orten sage, der Bürge habe nicht belangt werden können, wenn der Schuldner veründigend gewesen sey. Schon Baldus⁶⁶⁾ setzte jedoch dieser Meinung entgegen, der römische Jurist C. Lucius Scavola, der noch vor Cicero gelebt, habe respondirt, der Bürge könne auch vor dem Haupschuldner belangt

64) Exposit. ad Nov: IV. Ihm stimmen Ge. FRANTZKIUS Variar. Resolution. Lib. I. Resolut. 12. nr. 1. und Reinh. BACHOVIVS ad Treadlerum Vol. poster. Dis. XXVIII. Th. V. Lit. C. et D. Sep.

65) Ad Atticorum Lib: XII. Ep. 14. et 17. et Lib: XVI. Ep. 15.

66) Justinianus. Lib. IV. ad Nov. 4. pag. 401.

De pignoribus et hypothecis, et quæst̄ etc. §.

besangt werden⁶⁷). Das Nämliche lässt sich auch gerüher, als das Gegenthell, aus den Stellen des Cice erweisen, wie Nicol. Hieron. Gundling⁶⁸) ganz dlich gezeigt hat. Man denke überdem nur an der Ḡthen ἔγγυα πάγεοτι δῶρην Spoddū: πορῖδι πρεστ̄ τίδι⁶⁹). Und vor dem Servianischen Edict konnte völleinst gar keine Frage steh, ob man vor Auskagi des Haupeschuldners den dritten Besitzer der Hypothec Anspruch nehnien könne. Eben so wenig ließ aber die Strenge des alten Rechts eine solche Begünstigung gegen die Bürgen zu, von welcher Sept. Cæilius Gellius⁷⁰) sagt: *hanc fidem maiorum hortros in
gotiorum contrâctibus sanxisse; maximeque in pi-
nacis mutuaticiae usu atque commercio.* Franz C
Conradi⁷¹) hält es daher für wahrscheinlicher,
Justinian vielleicht die Lex Petilia Papiria de ob-
ratis debitoribus, welche im Jahr der Elb. Nomis 4
war gegeben worden, gemeint haben könne. Denn so
dieses Gesetz das Loos der Schuldner darin erschöpftet *h
ut pecuniae creditus bona debitoris, non corpus*

67) L. 48. D. Mandati. Man sehe noch BALDUINI Juris Muciana. pag. 269.

68) Singularia de beneficio excussionis capita. I.
Magdeb. 1748. Cap. I. §. 4. et 5.

69) Ios. SCALIGER ad. AUSONII Iudicium Sapientum. A
MENAGIUS Gomme ad Diogen. Laertium. Lib. I. Segm.
Sidon. APOLLINARIA Carm. XV. v. 44.

70) Noct. Atticar. Lib. XX. cap. 2.

71) Diss. de beneficio excussionis possessori hypothecalis non competente. Helmstadii 1747. §. 5.

monium esset, wie Livius⁷⁰) erzählt; so sey vielleicht auch noch zu Gunsten der Bürgen vorordnet worden, daß sich der Gläubiger zuerst an den Hauptschuldner halten müsse. Allein hierüber möchten wohl die historischen Beweise ganz schließen, zu geschweigen, daß man selbst über den wahren Sinn und Inhalt der Lex Petilia Papiria noch nicht einmal vollkommen einig ist⁷¹). Dem sey indessen, wie ihm wolte, so läßt sich doch wenigstens soviel aus der Nov. 4. Kap. 1. nicht undeutlich erkennen, daß die lex antiqua, deren Justinian dasselbe gedacht, nicht den dritten Besitzer der Hypothek, sondern diejenigen bestroffen haben müsse, welche für den Hauptschuldner gut gesagt haben. Vielleicht ließ es das alte Gesetz gut seyn, den Schuldner blos gemahnt zu haben, ohne ihn gerade ausklagen zu dürfen, um nun den Bürgen in Anspruch nehmen zu können; wie sich aus L. 16. §. fin. D. de Fideiussor.⁷²) fast schlließen läßt. Vielleicht geschah dieses auch

70) Lib. VIII. cap. 28.

71) S. Dabelow ausführliche Entwicklung der Lehre vom Konurso der Gläubiger (Halle 1801. 4.) Kap. 4. S. 84. ff. und Schrader über den wahren Sinn der Lex Petilia Papiria; in Hugo civilist. Magazin 5. Bandes 2. Heft. S. 184. ff.

72) Der Ausdruck *appellare debitorem* heißt zwar auch sobiel, als den Schuldner gerichtlich belangen. C. BRISONIUS de Verb. Signif. voc. *Appellaro*: Allein noch öfters heißt es bei den Klassikern sobiel als mahnen. CICERO Orat. Philipp. II. c. 29. Ad Atticum Lib. XV. Epist. 19. Orat. pro Quintio cap. 11. de Officiis Lib. I. cap. 25. Orat. de L. Agraria contra Rubruus II. cap. 36. SENECA de Beneficiis Lib. V. cap. 21. MARTIALIS Lib. VII. Epigr. 91. u. a. m.

auch nicht einmal mehr in der Folge. Denn die Kaiser Diocletian und Maximian müssen es ja durch L. 10. Cod. de pignorib. et hypoth. selbst bei der hypothekarischen Klage aufs neue einschärfen, daß die Schuldner, wenn sie gegenwärtig wären, vorher gewahrt seyn müßten, ehe man die Hypotheken gegen die Besitzer derselben verfolgen könne. Und auch in diesem Falle brauchten die Schuldner nicht einmal erst ausgeklagt zu werden, wie ich bereits oben⁷⁵⁾ bemerkte habe. An einen Unterschied, ob der Schuldner gegenwärtig oder abwesend sei, hatte vollends das alte Gesetz gar nicht gedacht, obwohl der große Papinian, wie Justinian sagt, hierauf, und zwar zuerst, aufmerksam gemacht hat. Genug Justinian fand, daß das alte Recht hierin durchaus mangelhaft und auch unbillig war. Er änderte es daher in der angeführten Novelle 4. Cap. 1. u. v. dahin ab, daß der Gläubiger überall erst den Hauptschuldner ausklagen solle, ehe er den Bürgen in Anspruch nehmen, und auch diesen zuvorderst belangen müsse, ehe er seine Hypothek gegen den fremden Besitzer derselben verfolgen könne. Justinian gab dieses neue Gesetz im neunten Jahre seiner Regierung, nach Christi Geburt 535, nicht 539, wie es im Epilog der alten lateinischen Version heißt^{76).} Für uns sind hier folgende Worte merkwürdig, welche nach der Homburgischen Uebersetzung so lauten:

Cap. I.

75) S. §. 1083. S. 328. ff.

76) S. Pet. RELANDI Fasti Consulares. *Traj. Batavor.* 1715. pag. 712. und *Abr. WITLING Iurisprud. Restituta* (Amstelod. 1727.) in *Indice chronolog. Novellar. Justin.* pag. 167.

Cāp. I.

Si quis igitur mutuum dederit, et fideiassorem, aut mandatorem, aut constitutae pecuniae reum accepit, ille non statim ab initio mandatorem, fideiassorem, aut constituentem conveniat, neque debitore neglecto intercessoribus molestus sit, sed primo eum, qui pecuniam accepit et debitum contraxit, conveniat: et si quidem ab illis acceperit, a reliquis abstineat: quid enim illi cum extraneis rei est, cui debitor satisfecit? Si vero a debitore nec partem nec solidum consequi poterit, quantum ab illo accipere non potuit, pro ea parte cum fideiassore, vel constitente, vel mandatorem experietur, et ab eo reliquum consequatur. Atque haec quidem, sicut inquit, idem principalis debitor quam fideiassorum aut mandatorum, aut constitutae pecuniae reum praesentes sint, omni modo serventur etc.

Cāp. II.

Sed neque ad res debitorum, si ab aliis detinantur, prius veniat, quam actionibus personalibus contra mandatores et fideiassores et constituentes expertus fuerit. Ac cum ita ad res debitoris principalis ab aliis detentas venierit, earumque detentores convenerit, si nec inde illi factum sit, tunc res fideiassorum et mandatorum et constituentium persequatur. Idem erit dicendum, si hi omnes quosdam sibi obligatos habeant, quique hypothecariis actionibus teneri possint, la debitorem tamen principalem, atque res apud ipsum existentes (sive personalibus, sive hypothecaribus).

thecariis, sive ambabus actionibus, statim ut
voluerit) omnem ligentiam ei damus, praedictam
a nobis rationem et ordinem in reliquis quoque
personis et casibus lege constituentes.

Vergleicht man beide Stellen mit einander, so ist
die Ordnung, welche Justinian dem Gläubiger vorge-
schrieben hat, folgende. Zuerst soll der Schuldner oder
dessen Erbe; dann zweitens der Bürge, er sei im recht-
lichen Sinn von welcher Art er solle, fideiussor, man-
dator oder constituens, seu constitutae pecuniae
reus, oder dessen Erbe; nächst diesen der Besitzer der von
dem Schulden verpfändeten Sachen in Anspruch genom-
men werden. Auf diese Ordnung können sich nun also
Bürgen, und die dritten Besitzer der Hypotheken berufen,
und dem Kläger eine Einrede entgegensetzen, wodurch sie
die ihnen in diesem Gesetze erholtte Rechtswohlthat geltend
machen, und die deshalb *exceptio excussionis* oder *ordi-
nis* genannt wird⁷⁷). Da jedoch die von Justinian

fest-

⁷⁷⁾ Wolfgang. *Ad. LAUTERBACH Disp. de beneficio excussionis.* Tübingae 1653. Anter. MYLI Disp. de exceptione excussionis extraneo possessori competente. Lipsiae 1688. Franc. ALEX Diss. de liberalitate Iustiniani Imp. per illi-
hacem interpretationem in beneficio excussionis nimium
mutilata. Heidelbergae 1759. Eb. Christ. CANZ Diss.
sistens quaestiones quasdam de beneficio ordinis seu ex-
cussionis. Tübingae 1770. Io. Balth. WERNHER Diss. de
beneficio ordinis seu excussionis possessori extraneo ad-
versus credidorem, sive ex generali, sive speciali hypotheca
agat, contra spuriam Novellae CXII. Cap. i. Interpretationem
competente. Vitembergae 1715. Io. Christoph.

KOCH

festgesetzte Ordnung nur unter verschiedenen Personen statt findet; so ist dem Gläubiger die Wahl vorbehalten, wenn die persönliche und hypothekarische Klage gegen die nämliche Person wegen derselben Schuld angestellt werden kann. Dahin gehört nicht nur der Fall, wenn der Schuldner oder dessen Erbe das Pfand besitzt, sondern auch wenn der Bürge oder desselben Erbe, die von dem Hauptschuldner oder desselben Bürgen zur Hypothek verschriebene Sachen in Händen hat⁷⁸⁾). Hier hat der Gläubiger die freye Wahl, ob er die persönliche oder dingliche Klage anstellen, oder beide mit einander verbunden wolle. Denn weder der Schuldner, noch der Bürge, wenn ihn die Reihe trifft, hat ein Interesse dabei, dem Gläubiger die exceptio excussionis entgegen zu setzen, weil der Beklagte, wenn er auch mit der hypothekarischen Klage in Anspruch genommen worden ist, dieselbe durch Bezahlung der Schuld, welche ihm hier auf jeden Fall zur Last fällt, eben so gut von sich abwenden kann, als wenn er mit der persönlichen Klage wäre belangt worden. Eben so kann auch von dem beneficio excussionis die Rede in dem Falle nicht seyn, wenn ein nomen verpfändet worden, und der Pfandgläubiger sein Pfandrecht daran durch die ihm deshalb gestattete actio utilis gegen den

Schuld-

KOCH Diss. de beneficio excussionis tertio hypothecae specialia possessori competente ad Nov. IV. et CXII. Giesseae 1771. und FRID. KOACH. SCHLÜTER Diss. de beneficio excussionis possessori hypothecae generalis et specialis competente. Goettingae 1775.

De pignoribus et hypothecis, et qualiter etc. 367

Schuldner des Pfandschuldners geltend macht⁷⁹⁾). Denn auch davon abgesehen, daß diese actio utilis nach der richtigeren Meinung nicht die hypothekarische, sondern eine bloß persönliche Klage ist⁸⁰⁾; so hat auch hier der Beklagte kein Interesse, wenn, wie hierben vorausgesetzt wird, derselbe nicht nur überhaupt schuldig, sondern auch diese Schuld schon jetzt fällig ist⁸¹⁾.

Der Grund des Gesetzes, wornach vor allen andern der Schuldner oder dessen Erben, nachher die Bürigen, oder deren Erben, dann erst die fremden Besitzer der von dem Schuldner verpfändeten, und zuletzt die Besitzer der von den Bürigen verpfändeten Güter in Anspruch genommen werden sollen, wird von einigen⁸²⁾ darin gesehn, daß mit die Prozesse nicht verbreitelt werden möchten, weil der Bürge gegen den Hauptschuldner klagen, und eben so der dritte Besitzer der Hypothek seinen Regress gegen den einen, wie den andern nehmen würde. Allein der Grund des Gesetzes liegt uns näher. 1) Daß der Hauptschuldner noch vor dem Bürigen ausgeflagt werde, ist der Natur der

79) L. 20. D. h. t. L. 4. Cod. Quae res pignori. L. 7.
Cod. de heredit. vel act. vend.

80) Die Sache ist zwar unter den Rechtsgelehrten streitig. Allein man sehe Gesterding über die Schuldverbindlichkeit als Objekt des Pfandrechts. Greifswald 1812. 8. §. 5.

81) Ant. FABER de Erroribus Pragmaticor. Dec. V. Err. 10.
Ge. FRÄNTZKUS Variar. Resolution. Lib. I. Resolut. 12.
nr. 71. Bess. CARPOV Decision. P. III. Decis. 268. nr. 6.
sqq. Anderer Meinung ist zwar Westphal im Pfandrecht.
§. 141. und Not. 165. Allein man sehe Gesterding angef.
Abhandlung §. 8.

82) C. FABER c. I. SCHLÜTER Diss. cit. Cap. I. §. 13.

der Sache und der Billigkeit gemäß. Denn da der Bürge, so wie der Constituent, einer fremden Verbindlichkeit blos befreit, warum soll ihm der Gläubiger beschwerlich fallen, wenn er seine Befriedigung von dem Hauptschuldner eben so leicht erhalten kann? Es ist ja viel natürlicher und billiger, daß er sich zuerst an den halte, dem er creditirt hat, als an den, welcher blos auf den Fall, da dieser nicht Zahlung leisten sollte, gut zu stehen sich verpflichtet hat⁸³⁾). Diesen Grund führt Justinian selbst in der Nov. 4. Kap. 1. an. Daß aber 2) der Bürge und Hauptschuldner zuvörderst ausgeklagt seyn müssen, ehe man den dritten Besitzer der von dem Hauptschuldner verpfändeten Sachen in Anspruch nehmen kann, hat wohl seinen Grund darin, weil hier eine Collision von Rechten eintritt; nämlich es treffen hier die Rechte des Gläubigers und die des Besitzers der Hypothek zusammen. Da nun dieser Kampf zum Nachtheil des letztern sich endigen würde, so wollte der Gesetzgeber diesen Nachtheil durch das Beneficium excussionis, so lange es nur möglich ist, von dem fremden Besitzer abgewendet, und dessen Rechte bis zum Nothfall durch eine ihm gegebene Einrede erhalten wissen, wodurch dem Gläubiger sein Recht nicht entzogen, sondern dessen Ausübung nur vor der Hand aufgeschoben wird⁸⁴⁾). Ob dem fremden Besitzer zur Zeit der Erwerbung der Sache die auf derselben haftende Hypothek bekannt war oder nicht, kommt zwar dabei nicht in Betracht.

83) G. Io. Lud. SCHMID Comment. de fideiussore principaliter obligato. Lenae 1768. 4. Sect. I. §. 4. sq.

84) G. Geierding angef. Abhandl. über die Schuldverbindlichkeit als Objekt des Pfandrechts §. 8. G. 59. f.

Betrachtung⁸⁵), weil die Gesetze die Erwerbung einer verpfändeten Sache für kein unerlaubtes Geschäft erklären; allein es ist doch sicher ordnungsmäßiger, denjenigen zuerst zu belangen, welcher sich hauptsächlich oder accesso- risch dem Gläubiger verpflichtet hat, als denjenigen, welcher blos, als Besitzer, durch die Folge des dem Gläubiger an der Sache zustehenden dinglichen Rechts verpflichtet wird⁸⁶). Dass endlich 3) die fremden Besitzer der von dem Bürgen verpfändeten Güter nicht eher belangt werden sollen, bevor nicht die fremden Besitzer der von dem Schuldner verpfändeten Sachen sind ausgeklagt worden, scheint wohl in einer Analogie seinen Grund zu haben, nämlich weil auch der Bürge nicht vor dem Haupeschuld- ner belangt werden kann. Darübrigens die Novelle 4. Kap. 2. zwischen einer General- und Special-Hypothek keinen Unterschied macht, so kann folglich der dritte Bi- sser von seiner Rechtswohlthat Gebrauch machen, der Gläu- biger verlange die Auslieferung der Sache vermöge eines ihm daran zustehenden allgemeinen Pfandrechts, oder die Sache, welche er verfolgt, sei ihm selbst besonders verpfändet wor- den⁸⁷). Sechs Jahre nach jener Novelle machte Justinian

85) Anderer Meinung stellte vor: voet Comm. ad Pand. Lib. XX.

- Tit. 4. §. 3. und Horacek's Principiis civ. R. G. Tom. II.

• §. 1236. Allein man sebe Gießverding angef. Abhandl. S. 8.

10. **St. Genn. Not. 4:** *Exodus 12:44; 1 Kings 8:56; 2 Kings 10:25.*

-37) BALIÚNUS INSTITUÍDOES YU. pag. 1408. (edit. de a.

1596, d.) stellt zwar die Nov. 4. Sape. 2. bloß von dem Falle

- bestehen, da dem Glaubiger eine General-Apposition zusteht, auf die Manche sich mit ihr verbinden, die sonst nicht

zum feinen Grund, wie auch schon Bacht. a. D. erinnert hat.

Wilde Erlöse & Werd 18 Sch

ein heiles Gesetz bekannt. Es ist die Nov. **CXII.** welche er im funfzehnten Jahre seiner Regierung, nach Christi Geburt 541. promulgirte. Diese Novelle hat die sehr bestreitene Rechtsfrage veranlaßt, ob nicht durch dieselbe die Novelle 4. wieder abgeändert, und dem dritten Besitzer einer Specialhypothek die Rechtswohlthat der Excusson entzogen worden seyn? Da die Novelle 112. so verschiedenen erklärt wird, so wird es nöthig seyn, die Worte derselben, so weit sie die streitige Frage betreffen, vorausgehen zu lassen. Ich werde auch hier der Homburgischen Uebersetzung folgen.

Praefatio.

Multa quidem de litigiosis, tum a sapientibus et antiquis legislatoribus, tum etiam imperialibus constitutionibus, dicta sunt: Imprae sentiarum vero iudices quidam Serenitatem nostram rogarunt, ut controversiam hucusque in eiusmodi causis in dicasteriis motam decideremus, et leges atque constitutiones de his latus clarius explicaremus, ut in posterum extra controversiam sit, quas res litigiosas vocari conveniat.

Cap. I.

Propterea sancimus, ut *litigiosa* dicatur, et intelligatur *res* (mobilis vel immobilis, vel se moventis) de cuius dominio inter actorem et reum *quaestio* movetur, vel per iudiciale citationem, vel per oblatas Imperatori preces, iudicique insinuatas; et per eum adversario actoris notas factas. Iti his enim speciebus priorem etiam mansuetudinis nostrae constitutionem, in qua scientes et ignorantes emores discrevimus, post haec valere

valere volumus. Sed et hoc addendum esse per-
aperius, si pendente lite ~~ad iurum litigiosum~~ reum
iusti contingat, velintque heredes eius res di-
videre, ut sine impedimento id ipsis facere liceat.
Cum enim res litigiosas per successionem ad hered-
es revertant, si hanc rerum inter heredes divisio
non debet pro alienatione haberi. Illud quoque
hac nostra lege sancimus, si unum ex his, qui
de rebus illis litigant, ubi ex humanis rebus
discedit, per ultimam voluntatem quasdam res,
ut quarum dominio invetatur quaestio, legati no-
mine alicui relinquere contingat: si quidem heres
per sententiam iudicis dominus earum declaretur,
ut legatarius, quod illi reliquit est, omni
modo accipiat. Si vero contra heredem senten-
tia in iudicio lata sit, legatarius aliam rem pro
eodem legato ab herede exigendi ius non habeat:
quia testator, cum *rem litigiosam* esse sciret, litis
eventum legatario reliquit. Unde legatario facul-
tatem concedimus, si hoc sibi conducere arbitre-
tur, ut socius fiat litis: ne forte negligentiam
quandam, vel proditionem earum heredi possit
opponere. Hac vero LITIGIOSI appellatione ut
hypothecas eximantur, in illisque haec distinctio
obtineat, sancimus: ut, si in rebus singularibus,
mobilibus, vel immobilibus, vel se moventibus, nomi-
natim hypothecae constitutas fuerint, debitori qui-
dem, cuicunque et quando velit, eas vendere liceat,
ita tamen ut ex earum pretio usque ad debiti quan-
titatem creditor i satisfaciat. Si vero debitor hoc non
fecerit, creditori, qui hypothecam in re vendita
habet.

habet, facultatem concedimus illam vindicandi, donec de debito ipsi satisfiat. Haec vero servari voluntus, si non eadem res antea, vel speciali nomination, vel generali hypotheca aliis forte creditoribus obligata fuerit: tunc enim sancimus, ut secundum tenorem legum nostrarum unicuique creditor i speciali vilegia temporum serventur. Unde manifestum est, quod multo minus generales hypothecas LITIGIOSI appellatione contineri uelimus: sed earum actiones secundum veterum legum definitiones examinari, et unam suam habere praeципiamus. Et haec quidem de singulari, et speciali, nec non generali hypotheca dispositimus, ut nulla imposterum de his dubitatio in iudiciis oriatur, sed secundum dictam divisionem lites illae terminentur.

Nach dieser Novelle soll nun, wie viele⁸⁸⁾) glauben, dem Inhaber der einem Andern speciell und namentlich verpfändeten Sache die exceptio excussionis wider die gegen ihn angestellte hypothekarische Klage vorzuschützen nicht mehr gestattet seyn; es soll die Wohlthat der Excussion nur dem Besitzer, bey einer General-Hypothek des Gläubigers, zustehen. Allein in der Novelle 112. ist von dem Beneficio excussionis nirgends die Rede, noch weniger

88) *Io. VORT Comm. ad Pand. Lib. XX. Tit. 4. §. 3. Franc. BALDUINUS in Iustiniano Lib. IV. pag. 408. Ulr. HUBER Praelect. ad Pand. Lib. XX. Tit. 1. §. 9. Io. Ulr. de CRAMER Observat. iur. univ. Tom. II. Obs. 656. Aug. LEYSER Meditat. ad Pand. Specim. CLIV Cor. 2. Und besonders Franc. CAR. CONRADI Diss. de beneficio excussionis possessori hypothecae specialis non competente. Helmst. 1747.*

weniger war es Justinian's Absicht, solches zu beschränken, aber dem Besitzer der Special-Hypothek zu entziehen, was schon längst Westphal⁸⁹⁾ so gründlich gezeigt hat, daß wohl darüber kein Zweifel mehr entstehen kann. Schon gleich die Præfation belehrt uns, daß Justinian blos diejenigen litigiosis handelnden Gesetze und Verordnungenquelle bestimmen wollte, um hierdurch dem Streite ein Ende zu machen, was eigentlich unter dem strafenden Verbote der Veräußerung derselben begriffen sei. Zu dem Ende setzt er erst den Begriff fest. Nur diejenige Sache, sie sey beweglich oder unbeweglich, sey litigiosa zu nennen, und dafür zu halten, sagt er Cap. I. über deren Eigenthum zwischen dem Kläger und Beklagten ein Prozeß geführt wird. Er bestätigt daben zugleich seine frühere Verordnung⁹⁰⁾, welche in Absicht auf die Strafe der Veräußerung zwischen dem wissenden und unwissenden Käufer unterschied. Er fand jedoch für gut noch dieß hinzuzufügen, daß man, etwa der Beklagte während des Prozesses sterben sollte, der Prozeß über die litigiose Sache bis zur Erbtheilung nicht hindern solle, „weil dergleichen Theilung unter den Erben, nicht für eine Veräußerung gehalten werden könne.“ Er verordnete auch noch überdem in dieser Novelle, daß wenn einer von den streitenden Theilen die Sache, über deren Eigenthum der Prozeß geführt wird, seinem Oraten als Legat zuwenden wollte, ihm auch dies nicht untersetzt sei. Denn wird nachher der Erbe durch das richterliche Urtheil für den Eigenthümer erklärt, so

89) Pfandrecht §. 278. Mot. 309.

90) L. 4. Cod. de litigiosis. E. Christ, Albin, ZAUN Disq. de litigiosis. Lipsiae. 1763. §. 9. et 10.

so erhält dann der Legator, was ihm vermacht worden ist; wird aber gegen ihn erkannt, so muß auch der Legator zufrieden seyn, denn etwas anders, als der Ausgang des Prozesses ihm gewährt, kann er nicht verlangen. Indessen soll es dem Legator frey stehen, an dem Prozesse Theil zu nehmen, wenn er dies für zuträglich hält, damit er nicht vielleicht dem Erben eine Vernachlässigung oder Einverständniß mit der Gegenpartchen zur Last legen dürfe. Die Hauptsache aber ist nun die, daß Hypotheken unter der Vorschrift der Gesetze von litigiosis gar nicht mit begriffen seyn sollen, selbst nicht einmal Special-Hypotheken, sie seyen an einzelnen, beweglichen, oder unbeweglichen, oder sich selbst bewegenden Sachen namentlich bestellt. Der Schuldner mög sie immerhin verkaufen, an wen und wenn er will; dies sei ihm erlaubt; nur mit dem Unterschiede, daß er aus dem gelösten Werthe den Gläubiger befriedige. Denn thut der Schuldner dieses nicht, so bleibe dem Gläubiger seine Hypothek auf der verkauften Sache und er kann sie gegen den Käufer verfolgen, bis er vollkommen befriedigt ist. Jedoch versteht sich's, daß hierdurch den Rechten älterer Pfandgläubiger nichts vergeben werden kann, denen etwa eine Special- oder General-Hypothek an derselben Sache schon gegeben worden ist. Hieraus ergiebt sich nun auch, daß General-Hypotheken noch weniger unter dem Ausdruck litigiosum begriffen seyn können; die Klageinwürfe derselben sollen lediglich nach den Bestimmungen des alten Gesetzes beurtheilen seyn, welche nach wie vor ihre Gültigkeit behalten sollen. Hätte wohl hier die Frage, ob Hypotheken unter die Gesetze de litigiosis zu subsumiren, entstehen können, wenn nicht ein solches Fall anzunehmen wäre; da-

deren

derentwegen die hypothekarische Klage schon war angestellet worden, als die Veräußerung derselben vom Schuldner geschah? Wie offenbar unrichtig ist es daher nicht, wenn Conradi⁹¹⁾ die Worte: *cui et QUANDO voluerit*, so erklärt, die Veräußerung sey nach erhobener Klage, oder schon vorher geschehen; in beyden Fällen sey die Klage gegen den dritten Besitzer der Special-Hypothek begründet, ohne sich auf die Rechtswohlthat der Excussion berufen zu dürfen? Der Sinn ist vielmehr der, die hypothekarische Klage macht die Sache, um deren willen sie erhoben worden ist, keinesweges vergestalt zu einer res litigiosa, daß der Beklagte sie nicht während des Prozesses an einen Andern veräußern dürste. Denn theils paßt hierauf der Begriff von res litigiosa nicht, theils komme es ja noch immer darauf an, ob nicht der Schuldner von dem Kaufgilde den Gläubiger befriedigt; denn mehr, als seine Befriedigung, kann ja der Gläubiger nicht verlangen. Erhält er aber diese nicht, so kann er nun die einmal in Anspruch genommene Hypothek auch ungehindert gegen den dritten Käufer verfolgen, und die richterliche Hülfe darin vollstrecken lassen, weil die Veräußerung dem Kläger nicht zum Nachtheil gereichen kann. Viele⁹²⁾ wollen zwar

91) Das. cit. §. XI. pag. 21.

92) BACHOVIVS Tr. de pignorib. Lib. III. cap. 17. nr. 3. Ge. FRANTZIUS Varias. Resolut. Lib. I. Resolut. 12. nr. 28. und Jo. BULH. de WERNHER Select. Observat. for. Tom. I. P. I. Obs. 190. et P. V. Obs. 96. und Dasselbe oben Not. 77. angeführte Disserrat, denen auch Johann Christ. von Quistorp in den Beiträgen zur Erläuterung verschiedener mehrheitlich unentschiedener Rechtsmaterien Nr. XII. der 2ten Aufl. Rostock und Leipzig 1787. S. 165. ff. bestimmt.

zwar die Novelle 112. Kap. 1. nur auf dem Fall einschränken, wenn der Käufer von der Beschaffenheit der Sache Wissenschaft gehabt, und gleichwohl für die Bestridigung des Pfandgläubigers von dem Kaufelde nicht gesorge habe; allein zu dieser Erklärung ist eben so wenig ein hinreichender Grund in den Worten des Gesetzes enthalten, indem vielmehr die bekannte Regel zum Grunde liegt, *litem pendente nihil innovandum*. Es lässt sich demnach außer dem Falle, da der Schuldner die von dem Gläubiger in Anspruch genommene Specialhypothek während dem Prozesse veräußert hat, von der Novelle 112. keine Anwendung machen, und es ist daher offenbar unrichtig, daß durch diese Novelle jene frühere, die Novelle 4. abgeändert worden sey, welches gewiß, ohne derselben zu gedenken, nach der bekannten Gewohnheit des Kaisers Justinian, nicht geschehen seyn würde; und diese Meinung hat auch die Auctorität der berühmtesten Rechtsglehrten⁹³⁾ für sich.

De

- 93) *Ant. FABER de Errorib. Pragmaticor. Dec. VI. Err. 3.*
Conr. RITTERSHUSIUS Iur. Iustinian. s. Exposit. Novellar.
P. Alii. Cap. 2. in fin. Io. Nic. HERTIUS Diss. de differentia pignoris generalis et specialis Cap. V. §. 8. (in Ej. Commentat. et Opusc. Vol. II. Tom. III. p. 126.) AU-
TERBACH Colleg. th. pr. Pand. h. t. §. 74. *Ge. Ad struv Synt. iur. civ. P. II. Ex. XXVI. Th. 38.* *Sam. de cœcœjri iur. civ. controv. Lib. XX. Tit. 1. Qu. 14. Frid. Es. de PUFENDORF Observat. iur. univ. Tom. III. Obs. 67.* *Westphal Pfandrecht §. 278.* *Io. Henr. Christ. ERLEBEN Princip. de iure pignorum. §. 318.* *Io. Christpl. KOCH Diss. cit. de beneficio excussionis. §. 8. sqq.* *Christ. Gottl. HAUBOLD ad Bergeri Oeconomia iuris Lib. II. Tit. 5. Th. 13. Not. 4. e) pag. 568.* *Car. Christph. HOR-ACKER*

Die Wohlthat der Exclusion fällt jedoch weg, 1) wenn der Schuldner so wenig, als desselben Bürge, im Staande ist, den Gläubiger, weder ganz noch zum Theil, zu berriedigen; oder 2) wenn wegen ihrer Entfernung der eine, wie der andere, schwer zu belangen ist⁹⁴). Durum enim est, sagt Justinian Nov. IV. Cap. 1. creditorem alio mittere. So wie also, sobald der Schuldner nicht füglich in seinem ordentlichen Gerichtsstande auf dem ordentlichen Wege ausgeklagt werden kann, dem Bürgen die exceptio excussionis nicht zu statthen kommt⁹⁵); so fällt sie auch bei dem dritten Besitzer der Hypothek weg, wenn der Schuldner, oder im Falle etwa ein Bürge noch für die Schuld wäre, bestellt worden, auch dieser, nicht ohne Nachtheil des Gläubigers, in einem fremden Gerichte belangt werden müste⁹⁶). 3) Wenn der Gläubiger den Besitz des Pfandes erhalten, und solchen etwa wieder verloren hat⁹⁷). Denn war ihm das Pfand vom Schuldner tra-

ACKER Princip. juris civ. Tom. II. §. 1235. Not. d. 824
sterding Pfandrecht. §. 45. S. 341. f. u. a. m.

94) S. Quistorp Beiträge a. a. D. S. 174. folg. Gesetz
ding Pfandrecht S. 342. f.

95) Weber's Systemat. Entwickl. der Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit §. 115. Not. 8. Ex. 500.

96) Nicht jede Abwesenheit des Schuldners schließt das Beneficium excusationis aus? *S. Aug. Frid. SCHOTT* Diss. An absentia debitoris principalis sub aliena iurisdictione commorantis sit hodie iusta causa fideiussorem ordinis Beneficio privandi? *Lipsiae* 1773. *Strubens rechtliche Beeden* 5. Th. Bed. no. 20. *CANZ* Diss. Et. de beneficio ordinis s. excusationis. 6. 172. *mea*

97) Ge. FRANTZKUS Variet. Resolut. Lib. d. Quæst. 13
• 8 pt.

erabte, so ist die Klage gegen den Besitzer begründet, wenn auch der Schuldner noch nicht ausgeschlagen werden kann⁹⁸); weil dem Gläubiger die exceptio doli entgegen stehen würde, wenn er auf die Bezahlung der Schuld klagen wollte, ohne dem Schuldner das Pfand zurückzugeben⁹⁹). Hatte er aber das Pfand durch richterliche Immision, als ein pignus iudiciale, erhalten, so war der Schuldner schon ausgeklagt; und war dem Gläubiger ein pignus praetorium rei servanda causa bestellt; so ist ja dieses ein Beweis, daß der Schuldner sich nicht vor Gericht gestellt hatte, oder sich gar nicht sehen ließ, um ihn belangen zu können¹⁰⁰).

Die übrigen Ausnahmen, welche die Rechtsgelehrten hier noch hinzuzufügen pflegen, sind meistens ungegründet. Man sagt nämlich a) das beneficium excussionis falle weg, wenn der Hauptschuldner, so wie der Bürge, ipso iure nicht belangt werden könne, weil die Verbindlichkeit, aus welcher die Schuld herrührt, eine blos natürliche nicht flagbare Verbindlichkeit ist¹⁰¹). Allein wie kann hier die hypo-

nr. 38. et 39. BACHOV Tr. de pignorib. et hypoth. Lib. III.
Cap. 17. nr. 4. LAUTERBACH Colleg. th. pr. Pand. Lib. XX.
Tit. 1. §. 75. nr. IV. Gesterding Pfandrecht §. 45. S. 342.
Anderer Meinung sind zwar ANT. FABER de Errorib. Pragmaticor. Dec. VI. Err. 3. und ERXLEBEN Princip. de iure pignor. §. 317, not. b. Allein auf diesen Fall geht offenbar die Nov. 4. nicht.

98) L. 14. pr. D. h. t.

99) L. 4. §. 8. D. de doli mali et metus except.

100) L. a. Cod. de praetorio pignore. S. §. 1080. S. 252.

101) FRANTZIUS c. l. nr. 80. DONELLUS Commentar. iur. civ. Lib. XII. c. b. LAUTERBACH c. l. §. 75. nr. 1. und BACHOV c. l. Cap. 17. nr. 8.

Hypothetische Klage statt finden, wo die Haupschuld selbst nicht flagbar ist? Es kann zwar, wie auch schon an einem andern Orte bemerkt worden ist, auch wegen einer bloß natürlichen Verbindlichkeit ein art sich geltiges Pfandrecht bestellt werden; es finden aber deshalb nur diese jettigen Rechtmittel statt, welche dem Gläubiger wegen der Haupschuld zustehen. Das Pfandrecht bleibt daher in einem solchen Falle zwar dem Gläubiger ein Retentionsrecht, er kann sich auch, wenn er das Pfand in Händen hat, daraus bezahlt machen³); allein daß der Gläubiger auch mittelst einer Klage das Pfand verfolgen könne, wenn die Haupschuld selbst nicht flagbar ist, sagen die Gesetze nirgends⁴). Die exceptio excussionis findet nun zwar freilich hier nicht statt. Denn wie kann der Besitzer der Hypothek den Gläubiger an den Schuldner verweisen, gegen den der Gläubiger keine Klage hat? Allein die Einrede der nicht zuliegenden Klage ist es, welche ihm hier zu stattheit kommt. Der Beklagte könnte ja verlangen, daß ihm bei Räumung der Hypothek die Klage gegen den Schuldner abgetreten werde⁵); wie ist dies aber dem Gläubiger möglich, wenn ihm selbst keine Klage gegen den Schuldner zusteht?

Man will ferner b) dem dritten Besitzer der Hypothek die Einrede der Excussion versagen, wenn er zur Zeit der Erwerbung der Sache von dem darauf hastenden Pfandsrecht

a) L. 11. Cod. de usuris. L. 101. §. 1. in fin. D. de Succession.

3) L. 2. D. Quae res pignori. Si Webet. von der naturlichen Verbindlichkeit. §. 107.

4) L. 19. D. Qui potius in pignore.

rechte Wissenschaft gehabt hat^{1).} Allein auch diese Annahme ist ganz ungewöhnlich. Denn: die Gesetze verbieten ja dem Schuldner die Veräußerung der Hypothek nicht²⁾, es kann also auch die Erwerbung derselben an sich nicht untersagt seyn³⁾).

c) Dem dritten Befürer soll die Ausflucht der Excusationen nicht gestehen, wenn er sich ohne einen rechtmäßigen Titel im Besitz befindet⁴⁾. Allein, das Gesetz sagt ganz allgemein: Sed neque ad res debitorum, si ab aliis detinentur, prius veniat, quam actionibus personalibus contra mandatores et fideiussores et constituentes expertus fuerit. Ferner heißt es: Ac cum ita ad res debitoris principalis ab aliis detentis, venerit, earumque detentores convenerit. Aus diesen Worten lässt sich wenigstens nicht schließen, daß der Beklagte gerade ein iustus possessor seyn müsse, wenn er von der exceptio excussionis solle Gebrauch machen dürfen. Allein, sagt man, es wäre ja absurd anzunehmen, der Gesetzgeber habe einen ungerechten Besitz durch Erteilung eines Beneficium begünstigen wollen! Dieser Grund hat allerdings vielen Schein; es fragt sich aber, ob der Gläubiger, der nicht Eigenthümer ist, sondern nur sein

5) voxt Comm. ad Pand. Lib. XX. Tit. 4. §. 3. HERACKER, Princip. iur. civ. R. G. Tom. II. §. 1236. MALBLANC Princip. iur. Rom. §. 580.

6) L. un. C. Rem alienam gerentib. non interdici rer. suar. alienatione. L. 12. Cod. de distracto pignor.

7) Gesterding über die Schuldenverbindlichkeit als Objekt des Pfandrechts. §. Nov. 4. C. 69. f. q.

8) Ant. FABER de Errorib. Pragmaticorum Dec. Vlc. Est. 3. und Gesterding Pfandrecht a. & D. C. 240, Mf. 4.

sein Pfandrecht verfolgt, über das Recht des Besitzes mit dem Beklagten zu streiten, bisagt say? Sagen Dein nicht die Gesetze⁹⁾) ausdrücklich: *Adversus extraneos omnes vitiosa possessio prodesse soleat?* Es ist gewon diese Erstle aus des *Vernilejus libro V. Interdictorum* genommen, und bezieht sich zunächst auf die Interdicte. In dieser Beziehung sagt auch Paulus, *L. 2. D. Uti possidetis: iusta enim ab iniusta iudicari videntur placuisse* sit, im hoc Interdicto nihil reservatur qualiscumque enim possessor hoc ipso, quod possidit, plus iuris habet, quam ille, qui non possidet. Allein man kann doch füglich so schließen, gilt auch eine iniusta possessio gegen einen Dritten, von dem der Besitzer seinen Besitz nicht erhielt, so gut als eine iusta, und soll sie sogar gegen einen solchen extraneus durch Interdicte geschützt werden, warum sollte sich nicht auch der Besitzer wider einen solchen Gegner vor der Hand mit einer Einrede darin schützen können, da die Gesetze immer eine Einrede, als eine Klage gestattet? Der Besitz kann ja auch an sich ohne alle Rücksicht auf seine Eigentümlichkeit, der Grund von Rechten seyn. Daß es aber auch wirklich bey der hypothekarischen Klage auf die Geschäftigkeit des Besitzes des Beklagten gar nicht ankomme, wenn die Gesetze ganz bestimmt. Jeder Besitzer, er sei iustus oder iniustus, kann sich durch Bezahlung der Pfandschuld von dieser Klage befreien. Neque enim debet quaeri de iure possessoris, cum ius petitoris removatur, soluta pignore, sagt Paulus, *L. 12. S. 3. Q.* Quib.

9) *L. ult. D. de acquir. vel amitt. posses. L. 2. S. ult. D. Uti possidetis.*

Quibus mod. epignas vel hypotheca solvitur. Höfster also der Beklagte, auch als Besitzer, doch im drosselsten Falle nur für die Bezahlung der Pfandschuld; so kann er auch, ohne Rücksicht auf seinen Besitz, gewiß nicht schlechter gehalten seyn, als ein Bürger. Ich halte daher aus diesen Gründen die Ausführung der exceptio excussionis in diesem Falle für ungerecht, zumindest da, wie auch Westphal²⁰) bemerkt, diese Einrede eine dilatorische ist, oder vielmehr zu den vermischten Einreden gehört, welchen vor allen Dingen abgeholzen werden muß, ehe dem Beklagten die Aufnahme des Prozesses zugemahet werden kann²¹). Die replicatio iniustae possessionis kann hier darum nicht berücksichtigt werden, weil sie das Recht eines Dritten betrifft. 4) Soll es nicht dem mindesten Zweifel unterworfen seyn, daß derjenige, welcher die verpfändete Sache vermöge einer Schenkung, oder aus einer andern causa lucrativa besitze, auf das beneficium excussionis keinen Anspruch machen könne²²). Allein wie passt der Grund, daß der Schenker dem Beschenkten zu keiner Evictionsleistung verpflichtet sei²³), auf die Einrede der Excussion? Der Schuldner konnte zwar durch Verschenkung der verpfändeten Sache dem Rechte des Gläubigers eben so wenig vergeben, als durch

20) Pfandrecht §. 277. Not. zed. a. G.

21) C. Christ. Wilh. Wehrtn Grundriss der Lehre von gerichtlichen Einwendungen in bürgerlichen Streitsachen. §. 9.

22) Yo. Henr. de BERGER Oecon. iuris. Lib. II. Tit. 5. Th. 13. not. g. und von Quistorp Beiträge Nr. XII. S. 175. der zweyten Auflage.

23) L. 62. D. ab sedilit. Edicto. L. 18. §. ult. D. de donat.

den Verkauf derselben, sondern es heißt auch hier res de-nata cum sua causa transit. Allein dem Beschenkten die Ausflucht der Excussion versagen, hieße ja eben so viel, als den Widerruf der Schenkung der Willkür des Schuldners unterwerfen. Hastet doch auch sogar der ab-nator rei alienae für den Dolus. Endlich 5) soll auch dann das beneficium excussionis wegfallen, wenn der Concurs wider den Schuldner eröffnet worden ist; denn dieß sei ein Beweis, daß der Schuldner nicht solvend sey¹⁴⁾). Allein da dieses noch nicht beweist, daß auch der Gläubiger, welcher aus diesem Grunde den dritten Be-sitzer, mit Uebergehung des Schuldners, in Anspruch ge-nommen hat, bey dem Concuse leer ausgehen werde; so kann allerdings auch hier der Gläubiger zuvörderst an den Concurs verwiesen werden; er könnte denn beweisen, daß er seine Befriedigung aus der Masse, nach der Beschaffen-heit derselben durchaus nicht erhalten werde¹⁵⁾); und dann würde nicht der ausgebrochene Concurs, sondern die Zah-lungsunsfähigkeit des Schuldners der Grund der Aus-schließung jener Ausflucht seyn¹⁶⁾).

§. 1085.

Von dem Beweise bey der hypothekarischen Klage.

Dass bey der hypothekarischen Klage in jedem Falle der Grund derselben, nämlich dass dem Kläger an der in Anspruch genommenen Sache ein Pfandrecht zustehe, er-wiesen werden müsse, lehrt die Natur der Klage, und eben

14) LEYSER Meditat. ad Pand. Specim. CCXXV. Cor. 1.

15) ERXLEBEN Princ. de iure pignor. §. 319.

16) Gesterding Pfandrecht. S. 343.

eben dieses vorzuin auch ausdrücklich die Gesetze¹⁷⁾). Der Beweis des zuständigen Pfandrechtes muß aber auf den rechtlichen Entstehungsgrund derselben gerichtet werden¹⁸⁾). Eben so wird dann auch zur Begründung der Klage, als nothwendige Bedingung derselben, der Beweis erfordert, daß die dem Kläger verpfändete Sache sich in dem Besitz des Beklagten befindet¹⁹⁾). Es ist jedoch im Ansehung des Beweises ein wichtiger Unterschied, ob die Klage gegen den Verpfänder selbst, und dessen Erben, oder ob sie gegen den dritten Besitzer der verpfändeten Sache angestellt wird. In dem ersten Falle braucht der Kläger im Ausgungsfalle weiter nichts, als die geschehene Verpfändung, und den Besitz der Sache bey dem Beklagten zu erweisen. *Anton Faber*²⁰⁾ meint zwar, es müsse auch das Eigenthum des Schuldners bewiesen werden, weil die Gesetze²¹⁾ ohne Unterschied sagten *creditorum probare debere, rem eo tempore, quo conuenit de n. pignore, in bonis debitoris fuisse.* Allein

17) *L. 23. D. de probat. L. 15. in fin. Cod. de pignorib.*

BACHOVIVS de pignor. Lib. III. cap. 11. Gest. ding Pfandrecht. §. 44.

18) *MATHIAS* introduct. in *doctr. de actionib. foli. Sect. I.*

Cap. H. 1. Membr. IX. §. 10. und MARIHN ad. Eundem not. 322.

19) *L. 16. §. 3. D. h. t.* Dem Beklagten kann über diesen Umstand, daß er die verpfändete Sache besitze, im Ausgungsfalle der Eid zugeschoben werden. *S. HOMMEL Rhapsod. Quaestion in foro quotidie obvenient. Vol. I. Obs. 155.*

20) *Ant. FABER de Errorib. Pragmaticor. Dec. LXII. Br. 1. et 3.*

21) *L. 15. §. 1. D. h. t. L. 23. D. de probat.*

gesetz, der Beklagte wollte einwenden, er sei zur Zeit der geschehenen Verpfändung nicht Eigentümer, und also auch nichts besagt gewesen, ein Pfandrecht zu bestellen, so würde er ja auf eine unrechtmäßige Art sein eignes Factum ansiechen, und ihm daher die replicatio doli entgegenstehen²²⁾). Es kommt dann auch nichts darauf an, der Schuldner habe zur Zeit der Verpfändung gewußt, daß die zum Unterpfand gesetzte Sache eine fremde Sache sei, oder nicht, wenn nur der Gläubiger in bona fide war²³⁾). Wenn hatte es dieset gleich Anfangs gewußt, daß die Sache einem Dritten gehöre, so steht ihm auch nicht eigentlich die actio hypothecaria utilis gegen den Verpfändeten; wenn auch derselbe in der Folge Eigentümer geworden wäre²⁴⁾). Eben so ist es, wenn der wahre Eigentümer

22) L. 41. *D. de pignorat. act. Verh.* Sed si convenisset de pignore, ut ex suo mendacio arguatur, improba res sit, quomodo utilis actio moveatur. S. den 14. Th. dieses Commentars §. 863. S. 33. Ferner L. 21. §. 1. D. h. t. — doli replicatione exceptionem elidet. S. auch Pet. FABER Semestrium Lib. II. cap. 17. §. Consequens est. pag. 279. VOET Comm. ad Pand. Lib. XX. Tit. 4. §. 7. Westphal Pfandrecht §. 270. Mot. 300. Christ. GOTTL. OMELIN Commentat. de iure pignoris vel hypothecae, quod creditor debitor in re sibi non propria constituit. §. 14. pag. 44. sqq. ERXLEBEN Princip. de iure pignorum §. 322. WERACKER Princip. iur. civ. Tom. II. §. 1232. Gesterding Pfandrecht §. 44. S. 331. ff.

23) S. den 14. Th. dieses Commentars §. 863. Mot. 82. S. 28.

24) L. 1. pr. D. h. t. L. 5. Cod. Si aliena res pignori data. S. den 14. Th. a. a. O. Nr. II. S. 28. ff. Glück's Erläut. d. Hand. 18. Th. §. 9

eben dieses Verordnen auch ausdrücklich die Gesetze¹⁷⁾). Der Beweis des zuständigen Pfandrechts muß aber auf den rechtlichen Entstehungsgrund derselben gerichtet werden¹⁸⁾). Eben so wird dann auch zur Begründung der Klage, als nothwendige Bedingung derselben, der Beweis erforderlich, daß die dem Kläger verpfändete Sache sich in dem Besitz des Beklagten befindet¹⁹⁾). Es ist jedoch im Ansehung des Beweises ein wichtiger Unterschied, ob die Klage gegen den Verpfändeter selbst, und dessen Erben, oder ob sie gegen den dritten Besitzer der verpfändeten Sache angekelt wird. In dem ersten Falle braucht der Kläger im Ausgungsfalle weiter nichts, als die geschehene Verpfändung, und den Besitz der Sache bey dem Beklagten zu erweisen. Anton Faber²⁰⁾ meint, zwar, es müsse auch, das Eigenthum des Schuldners bewiesen werden, weil die Gesetze²¹⁾ ohne Unterschied sagten creditorem probare debere, rem eo tempore, quo conuenit de n. pignore, in bonis debitoris fuisse. Allein

17) L. 23. D. de probat. L. 15. in fin. Cod. de pignorib.
BACHOVIVS de pignor. Lib. III. cap. 11. Gest. ding
Pfandrecht. §. 44.

18) MARECHAL. Introduct. in doctr. de actionib. foli? Sect. I.
Cap. Huius Membr. IX. §. 10. und MARIN ad Eundem
not. 322.

19) L. 16. §. 3. D. h. t. Dem Beklagten kann über diesen Umstand,
dass er die verpfändete Sache besitzt, im Ausgungsfalle der
Eid zugeschoben werden. S. HOMMEL Rhapsod. Quaestio
in foro quotidie obvenient. Vol. I. Obs. 155.

20) Ant. FABER de Errorib. Pragmaticor. Dec. LXIII. Et.
1. et 3.

21) L. 15. §. 1. D. h. t. L. 23. D. de probat.

gesetz, der Beklagte wollte einwenden, er sei zur Zeit der geschehenen Verpfändung nicht Eigentümer, und also auch nicht besugt gewesen, ein Pfandrecht zu bestellen, so würde er ja auf eine unrechte Art sein eignes Factum ansehn, und ihm daher die replicatio doli entgegenstehen²²⁾). Es kommt dann auch nichts darauf an, der Schuldner habe zur Zeit der Verpfändung gewußt, daß die zum Unterpfand gesetzte Sache eine fremde Sache sei, oder nicht, wenn nur der Gläubiger in bona fide war²³⁾). Wenn hatte es dieser gleich Anfangs gewußt, daß die Sache einem Dritten gehöre, so steht ihm auch nicht einmal die actio hypothecaria utilis gegen den Verpfändeter zu, wenn auch derselbe in der Folge Eigentümer geworden wäre²⁴⁾). Eben so ist es, wenn der wahre Eigentümer

22) L. 41. *D. de pignorat. act.* Verh. Sed si convenisset de pignore, ut ex suo mendacio arguatur, improbe resistit, quominus utilis actio moveatur. S. den 14. *L.*

dieses Commentars §. 863. S. 33. Ferner L. 21. §. 1. *D. h. t.* — doli replicatione exceptionem elidet. S. auch

Pet. FABER Semestrium Lib. II. cap. 17. §. Consequens pag. 279. voigt Comm. ad Pand. Lib. XX. Tit. 4.

§. 7. Westphal Pfandrecht §. 270. Met. 300. Christ. Gottl. GMELIN Commentat. de iure pignoris vel hypothecar. quod creditor debitor in re sibi non propria constituit. §. 14. pag. 44. sqq. ERXLEBEN Princip. de iure pignorum §. 322. MUNKER Princip. iur. civ. Tom. II. §. 1232. GESTERDING Pfandrecht §. 44. S. 331. ff.

23) S. den 14. Über diesen Commentar §. 863. Met. 83. S. 28.

24) L. 1. *pr. D. h. t.* L. 5. Cod. Si aliena res pignori data. S. den 14. Th. a. a. O. Nr. II. S. 28. ff.

Glücks Erläut. d. Hand. 18. Th. §. 9

thümer, ohne dessen Einwilligung die Verpfändung geschah, nachher des Pfandschuldners Erbe ward²⁵⁾). Den Beweis des Besitzes betreffend, so sind zwar viele²⁶⁾ der Meinung, daß dieser unnöthig sey, wenn gegen den Verpfändner selbst geflagt wird, weil der Besitz der Hypothek bey dem Schuldner verriethet werden müsse. Allein in den Gesetzen ist wenigstens diese Vermuthung nicht begründet²⁷⁾.

Wird hingegen wider den dritten Besitzer der Hypothek geflagt, so lassen sich wieder folgende Fälle gedenken. L. Et bestit: die Sache auch nur als Pfandgläubiger; und dann kommt es darauf an, 1) ob beide Thelle, der Kläger und Beklagte, ihr Pfandrecht von demselben Verpfändner herleiten. Auch hier braucht der Kläger das Eigenthum des Verpfänders nicht darguthun, sondern er darf nur beweisen, daß sein Pfandrecht älter sey. Denn auch hier kommt es gar nicht darauf an, ob der Verpfändner Eigentümer war, obet nicht, wenn nur der Kläger in bona fide war, wie aus folgenden Gesetstellen erheller.

L. 12. pr. D. Qui potior in pign. MARCIANUS Bro singulari ad formulam hypothecariam. Creditor, qui prior hypothecam accepit, sive possideat eam, et alias vindicet hypothecaria actione, exceptio

25) L. 41. D. de pigner act. Verba Nom. et idem dicendum. S. den 14. Th. S. 39. f.

26) Weiphal Pfandrecht §. 270. KIND Quaest. for. T. I. Cap. 49. GÜNTHER Princip. iur. Rom. privati noviss. Tom. II: §. 698.

27) S. Gesterding §. 44. S. 336. Hufeland Lehrbuch des Civilrechts. n. V. §. 1897.

ceptio priori utilis est, si non mihi ante pignori hypothecae nomine sit res obligata: sive alio possidente, prior creditor vindicet hypothecaria actionem, et ille excipiat, si non convenit, et sibi res sit obligata, hic in modum supra relatum replicabit.

L. 14. D. eodem. PAULUS libro XIV. ad Plautium. Si non dominus duobus eandem rem diversis temporibus pigneravit, prior potior est: quamvis, si a diversis non dominis pignus accipiamus, possessore melior sit²⁸⁾.

2) Sie leiteten ihr Pfandrecht von verschiedenen Constituenten ab. Hier muß der Kläger, außer dem Factum der Verpfändung, noch beweisen, daß sein Verpfänder Eigenthümer gewesen sei. Ist nun der Beklagte nicht auf gleiche Weise das Eigenthum seines Verpfänders zu beweisen im Stande, so muß er weichen, und dem Kläger das Pfand abtreten. Hat hingegen der Beklagte eben soviel dargethan, als der Kläger, so hat ersterer, als Besitzer den Vorzug, und der Kläger muß daher mit der Klage abgewiesen werden. Dies gilt auch in dem Falle, wenn beyde Theile ihr Pfandrecht von verschiedenen Nichteigen-thümern erhalten haben, wie die vorhin angeführte L. 14. D. Qui potior. in pign. beweiset²⁹⁾).

B b 2 II. Der

28) Verbindet man damit L. 9. §. 4. D. de Publiciana in rem actione, so ergiebt sich, daß man hier die Grundsätze von der actio in rem publiciana auf das Pfandrecht angewendet habe. S. Gesterding S. 338. f.

29) S. Westphal Pfandrecht. §. 271.

II. Der dritte Besitzer macht sich das Eigenthum an. Hier sind wieder zwei Fälle denkbar. 1) Der Beklagte ist ein solcher, der sein ganzes Rechte von dem Schuldner über Verpfändung ableitet; (*reus conventus causam habet a debito*). Hier behaupten die meisten³⁰), der Gläubiger brauche zwar nicht das Eigenthum des Verpfänders zu beweisen, aber er müsse doch wenigstens soviel darthun, daß der Schuldner die verpfändete Sache zur Zeit der Verpfändung in bonis gehabt, das ist, die Sache rechtmäßig, als die seines, besessen habe. Allein räumt der Beklagte ein, daß er die Sache von dem Schuldner erhalten habe, welche der Kläger mit der hypothekarischen Klage in Anspruch nimmt, so darf der Kläger nur das Factum der Verpfändung beweisen, worauf der Beklagte zur Herausgabe des Pfandes verurtheilt werden muß. Denn der Schuldner konnte mit eben dem Rechte die Sache seinem Gläubiger verpfänden, mit welchem er sie nachher an den Besitzer veräußert hat. Da also beydes die Verpfändung und Veräußerung besteht, so muß erstere jeder Besitzer anerkennen, welcher sein Recht von dem Verpfändner ableitet³¹). Wenn hingegen 2) der dritte

30) Aut. FABER de Errorib. Pragmaticor. Decad VI. Err. 5. in fin. ARN. VINNIUS Comm. ad §. 7. I. de action. n. 3. BACHOV Tr. de pignorib. Lib. III. cap. 11. nr. 2. Aut. SCHULTING Thes. controversial. Dec. LXXVI. Th. 3. STRYK Us. med. Pand. Lib. XX. Tit. 5. §. 3. BOEHMER Doctr. de actionib. Sect. II. Cap. 3. §. 99. STRUV Synt. iur. civ. T. II. Ex. XXVI. Th. 37. Christ. Gottl. GMELIN Comment. cit. de iure pignoris vel hypoth. etc. §. 42. pag. 144. sq. u. a. m.

31) Westphal §. 272. Rot. 302.

dritte Besitzer sein Recht von dem Verpfändner nicht ableitet, so muß der Kläger nicht nur das Factum der Verpfändung, sondern auch noch dieses beweisen, daß die Erfordernisse einer gültigen Verpfändung vorhanden seyen, also daß der Schuldner entweder schon zur Zeit der Verpfändung das Eigenthum gehabt, oder daß er in der Folge das Eigenthum der von ihm verpfändeten Sache erlangt habe, oder wenn auch die Sache dem Schuldner gar nicht gehört, daß wenigstens die Verpfändung mit Zustimmung des wahren Eigenthümers geschehen, oder der Eigenthuemer der Sache bey der Verpfändung derselben ein betrügliches Stillschweigen beobachtet, oder dem Verpfändner die Sache verpfändet gehabt habe³²⁾). Hat es jedoch der Kläger nicht mit dem wahren Eigenthuemer selbst zu thun, sondern der Beklagte ist ein solcher, gegen welchen der Schuldner, wenn er selbst klagen würde, die actio Publiciana anstellen könnte; so ist der strenge Beweis des Eigenthums, welchen die Reivindication erfordert, hier nicht nöthig, sondern es ist genug, wenn der Kläger beweist, daß der Verpfändner den Usucapionsbesitz der Sache, oder das prätorische Eigenthum an der Sache gehabt, das heißt, die Sache iusto titulo an sich gebracht habe. Es tritt hier die Analogie der Publicianischen Klage ein³³⁾).

L. 23. D. ad pignoratum. MARCIANUS, libro singulari ad formulam hypothecariam, Aptæ omnia proban-

32) Weißbach § 1222. MORACKER T. II. §. 1222. und Kierste ding S. 932. 1. 1222. 2. 1222. 3. 1222. 4. 1222.
33) LEYSER Medicat. ad Pand. Vol. III. Specim. CXXIV, 1. media. p. 90. 1. WERNHER Selecta Observation. for. 3 Tom. I. B. II. Obs. 484.

dum est, quod inter agentem et debitorem convenit, ut pignori hypothecae sit: sed et si hoc probet actor, illud quoque implere debet, rem pertinere ad debitorem eo tempore, quo convenit de pignore, aut cuius voluntate hypotheca data sit.

L. 15. §. 1. D. de pignorib. et hyp. CAJUS libro singulari de formula hypothecaria. Quod dicitur, creditorem probare debere, cum conveniebat, rem in bonis debitoris fuisse, ad eam conventionem pertinet, quae specialiter facta est, non ad illam, quae cottidie inseri solet cautionibus, ut specialiter rebus hypothecae nomine datis, cetera etiam bona teneantur debitoris, quae nunc habet, et quae postea adquisierit, perinde atque si specialiter haeres fuissent obligatae.

L. 18. D. eodem. PAULUS libro XIX. ad Edictum. Si ab eo, qui Publiciana uti potuit, quia dominium non habuit, pignori accepi, sic tuetur me per Servianam Praetor, quemadmodum debitorem per Publicianam.

Zu Folge der Novelle 4. tritt noch der Beweis hinzu, daß auch der Vorschrift derselben ein Genüge geschehen sey, und also ein Zurückweisen des Klägers an den Schuldner über dessen Bürgen nicht Statt finde.

Zuwelsen brauchen jedoch nicht alle bey der hypothecarischen Klage sonst erforderlichen Puncte bewiesen zu werden. Dies ist der Fall, wenn der Beklagte seinen eigenen Besitz, oder das Eigenthum des in der Klage angegebenen Verpfänders vorsätzlich abläugnet. Ist hier der Beklagte durch den Beweis des Klägers eines frevelhaft

ten Läugnens überführt, so muß er zur Strafe den Besitz der Sache dem Kläger abtreten, obschon dieser sein vom Eigenthümer erhaltenes Pfandrecht noch nicht erwiesen hat, und nunmehr selbst als Kläger auftreten und beweisen, daß ihm vom Eigenthümer ein besseres Recht an der Sache eingeräumt worden sey³⁴⁾.

L. 80. D. de Rei vindic. In rem actionem pati non compellimur: quia licet alicui dicere, *se non possidere*: ita ut si possit adversarius convincere, rem ab adversario possideri, transferat ad se possessionem per iudicem, *licet suam esse non adprobaverit*.

Novella XVIII. Cap. 10. Si quis conventus fuerit res habere alterius, ille vero neget, *res esse illius, de quo dicit actor, et cogatur, qui actionem intendit, aut instrumentis aut testibus aut aliis uti laboribus, ut ostendat res illius esse:* postea vero is, qui *res illius esse* constanter negaverat, uti voluerit illius iure, et dicat, propter hypothecam vel alias causas ad illam personam referendas se potiorem esse eo, qui litem movet: — *pro inficiatione earum rerum et actoris laboribus, etiam durante adhuc lite, in actorem possessio rerum, de quibus quaestio est, transferatur; licentiam habente eo, qui eam reddit, si quaedam iura habeat a persona illa, circa quam inficiationem antea fecerat, sibi competen-*

34) Westphal §. 273. Weber über die Verbindlichkeit zur Beweisführung im Civilprozeß. Abschn. VI. S. 314. Vorst. über die Beweislast im Civilprozeß. S. 32. S. 49.

potest, ut proprie, et ut non debet, quia
ut sive irrevocabilem præcessuisse videtur.

Actu hunc possessor. Cui. Qui potest in
figurari hunc possessor pignoris, agere non debet,
natur actor esse esse debet: si probata ea intentione
dictarum res recipere, dicens ex hypotheca,
vel ad causam in eisdem personam debita, se pro-
pignoriorem esse, quam qui mouet causam: prius
transfert possessionem, quia in non proprietate.

Lib. XX. Tit. II.

In quibus causis pignus vel hypotheca tacite contrahitur.

§. 1086.

Mancherley Arten der gesetzlichen Sicherheitsmittel. Privilegium exigendi. Gesetzliche Hypothek. Privillegium hypothecae.

Begriff. Ursprung. Natur der stillschweigenden Hypothek.

Die Gesetze haben zur Sicherheit der Gläubiger mancherley Mittel eingeführt, und hierdurch ausnahmsweise verschiedenen Arten der Forderungen einen Vorzug vor andern gegeben³⁵⁾). Zu diesen Privilegien gehört

1) das *privilegium exigendi*, wodurch die Gesetze gewissen Gläubigern zu Hülfe kommen, welche keine Hypothek, sondern eine blos persönliche Klage haben, indem sie ihren Forderungen, auch ohne Pfand, einen gewissen Vorzug geben. Dieses *privilegium* ist von zweyerley Art,

35) S. Christ. Lsd. RUINDE Commentatio de historia, in sole, ac vi remediorum securitatis, quibus iure Röm. prospectum est creditoribus debitoris obserati per privilegia personalia, hypothecas tacitas, et privilegia hypothecorum. Goettingas 1794. 4. Pet. VANDERANUS Comment. de privilegiis creditorum. (Tom. II. Thes. Mserman pag. 671. sqq.) und Venius a COSTA de privilegiis creditorum. Romae 1663. Genevas 1665.

Ist, a) absolute tale, wenn die Gesche, eine obgleich nur persönliche Forderung, der gesetzte begünstigt haben, daß sie allen übrigen Gläubigern, auch sogar denjenigen, welche mit einer privilegierten Hypothek versehen sind, vorgehen soll. 3. D. die Forderung von Leibentheilen³⁶⁾. Diese kommen bevor Concurse in die erste Classe, und solche Gläubiger heißen *crediteores absolutoe privilegiati*. b) Privilegium exigendi simplex s. *personale*, auch *privilegium exigendi*³⁷⁾, oder *privilegium creditorum*³⁸⁾ schließlich genannt, vermöge dessen die persönliche Forderung eines Gläubigers vor andern chirographischen oder persönlichen Gläubigern des Schuldners einen Vortzug hat³⁹⁾. Hermogenianus sagt L. 74. D. de iure dot. *privilegium, quod inter personales actiones vertitur*. Solche Gläubiger werden *crediteores*

36) L. 45. D. de religiosis. L. 17. pr. D. de rebus auct. iud. possid. Add. L. 22. §. 9. Cod. de iure deliberandi.
C. los. FINESTRES Hermogenianus. ad L. 25. D. de tut. et ration. distrub. §. 3. pag. 817. und Jo. Christph. KOCH Diss. de pecunia ad emendum credita privilegiata et non privilegiata §. 5.

37) L. 24. §. 1. D. de rebus auct. iud. possid. L. 1. D. de cessione bonor. L. 25. D. de reb. credit.

38) L. 9. §. 1. L. 42. L. 44. §. 1. D. de administr. tutor. L. 25. D. de tut. et rat. distrub. L. 52. §. 1. D. de pecunio. L. 26. D. de reb. auct. iud. possid. C. BRISIUS de Verbor. iur. Signif. voc. *Privilegium* nr. 2.

39) C. Bernh. Henr. TRISTER Diss. de privilegio creditorum personalium Gott. 1804. 4. und Wolfgang Ad. LAUTERBACH Disputation de privilegio creditorum personali simplici. Tübingae 1862.

res personaliter privilegiata, oder privilegiorum schlechthin genannt.

2) Die gesetzliche oder stillschweigende Hypothek, welche sich zu Folge einer gesetzlichen Vorschrift bei gewissen Gläubigern, in gewissen Verhältnissen, von selbst versteht, ohne daß es einer weiteren Verabredung der Parteien bedarf⁴⁰). Der Name *hypotheca tacita* entstand daher, weil man bei deren ursprünglichen Einführung, welche sich mehr auf den Gerichtsgebrauch, als auf ein Edikt des Prätors zu gründen scheint⁴¹), die Fiction einer stillschweigenden Convention zu Hilfe nahm, wie uns Uterius, ein Zeitgenosse Trajans, und der erste, welcher dieser Fiction Erwähnung thut, hiervon belehrt.

40) *Wolfg. Ad. LAUTERBACH Diss. de pignore tacito.* *Tub.* 1663. *Corn. de GYSELAAR Specim. de indole quo-rundam tacitorum pignorum celebriorum.* *Lugd. Batav.* 1774. vorzüglich *Ferd. Aug. Meissner* vollständige Darstellung der Lehre vom stillschweigenden Pfandrechte. 2. Thelle, Leipzig 1803. 8.

41) *C. Traugott THOMASII Diss. de origine atque progressu hypothecarum tacitarum ex Legibus Rom.* *Lipsiae* 1732. §. 9. *Ger. NOODT lib. sing. ad Edictum Praetoris de pactia et transactionib.* Cap. 2. §. Alterum est. (*Oper. T. I.* pag. 487.) und in *Comment. ad Pand. h. t. §. Indicavi.* (*Tom. II. Oper. pag. 444.*) *LISCHKE Diss. de origine et aequitate.* *Lipsiae* 1732. §. 7. *Io. Theoph. SCHNORR Historia iuris civ. de pignoribus tacite contractis, prae. Io. Th. SECERO.* *Lipsiae* 1772. §. 8. et 9. *Hugo Lehrbuch der Geschichte des Röm. Rechts.* §. 192. und *Meissner* angef. Darstellung §. 51.

belebt⁴²). Deswegen läßt sich aber doch das gesetzliche Pfandrecht nicht, wie einige Rechtsgelehrten⁴³) wollen, zu dem pignus voluntarium rechnen, weil es nicht sowohl durch die Handlung des Schuldners selbst, sondern nur unter Voraussetzung einer gewissen Handlung durch das Gesetz ertheilt wird; aber, wie Justinian⁴⁴) sagt, *nulllo verbo praecedente inducitur ab ipsa lege*. Es ist auch, wie Dabelow⁴⁵) sehr richtig bemerkt, etwas ganz anders, ob eine stillschweigende Verpfändung wirklich vorhanden ist, oder ob man sich nur eines von dieser hergenommenen Arguments bedient hat, um die Einführung einer stillschweigenden oder gesetzlichen Hypothek zu rechtfertigen. Dieses letztere ist nun aber hier offenbar der Fall, denn Uterius sage nicht, quia, sondern *quasi id tacite convenerit*. Und da die gesetzliche Vorschrift, welche dem Gläubiger das Pfandrecht giebt, ein solches Gewicht hat, daß weder der Schuldner noch ein Dritter dagegen mit dem Beweise gehört wird, daß bey der Handlung keine Verpfändung beabsichtigt worden sey, wie Meissner⁴⁶) selbst einräumt, so kann wohl der Wille des Schuldners in keine weitere Betrachtung kommen, sondern das

42) L. 4. pr. D. b. t. *Eo iure utimur, ut quae in praedicta urbana inducta, illata sunt, pignori esse credantur, quasi id tacite convenerit.* Add. L. 3. et 6. D. eodem.

43) Volley Lehre von öffentlichen Unterpfändern. §. 3. und Meissner angef. Darstellung §. 5.

44) L. 1. Cod. *Communia de legatis.*

45) Ausführliche Entwicklung der Lehre vom Concurre der Gläubiger, §. 192. f.

46) Darstellung der Lehre vom stillschweig. Pfande, §. 14;

Das Gesetz ist unstreitig als der Hauptentstehungsgrund des stillschweigenden Pfandrechts anzusehen.

Zumwissen geberr die Gesetze dem nämlichen Gläubiger seiner Forderung wegen eine stillschweigende Hypothek, welchem auch ein privilegium exigendi zusteht. Ist dann die gesetzliche Hypothek ein bloßes Specialpfandrecht, so kann beydes wohl neben einander stattfinden⁴⁷⁾. Denn das privilegium erstreckt sich über das ganze Vermögen des Schuldners⁴⁸⁾, und kommt daher dem Gläubiger noch zu statten, wenn die ihm gesetzlich verpfändete Sache nicht mehr vorhanden ist, oder zu keiner befriedigung nicht hinreicht⁴⁹⁾. Wenn hingegen einer Forderung, wegen welcher dem Gläubiger Anfangs nur ein privilegium exigandi zustand, späterhin eine stillschweigende Generalhypothek beigelegt worden ist⁵⁰⁾,

47) Man vergleiche j. B. L. 1. D. h. t. mit L. 25. D. de reb. credit. L. 1. D. de cess. bonor. und L. 24. §. 1. D. de reb. auct. iud. possidnd.

48) L. 8. D. Depositi. L. 23. D. de reb. auct. iudicis possid. LAUTERBACH cit. Diss. §. 50.

49) LAUTERBACH Diss. cit. de privilegio creditor. personali. §. 34. WALCH Diss. de privilegio pecuniae in refectionem aedium creditae Sect. II. §. 11. Dabei war Lehre vom Concurre der Gläubiger, S. 222. Meissner angef. Darstellung vom stillschweigenden Pfandrechte. §. 76. S. 195. FRISTER cit. Diss. §. 6. und SCHWEPPPE Röm. Privatrecht. 2. B. §. 359.

50) Man vergleiche j. B. L. 42. et L. 44. §. 1. D. de admin. et peric. tutor. L. 25. D. de tut. et rat. distrak. L. 19. §. 1. D. de rebus auct. iud. possid. und L. 23. D. eodem mit L. 20. Cod. de admin. et offic. tutor. S. Hufeland's Lehrbuch des Civilrechts. 2. B. §. 2054. not. a.

so läßt sich zwar nicht schlechterdings behaupten, daß das erstere durch die letztere aufgehoben worden sey, weil beides, das privilegium und das Pfandrecht, gegen Verschiedene, nämlich das erstere gegen andere Gläubiger, das letztere aber gegen die Besitzer der verpfändeten Sachen seine Wirkung äußert⁵¹⁾). Allein das Pfandrecht macht hier durch seine Allgemeinheit das privilegium exigendi nugilos. Auf keine⁵²⁾ Weise aber kann derjenige Gläubiger, denn die Gesetze seiner Forderung wegen nur eine Hypothek gehabt haben, aus diesem Grunde allein, weil er ein gesetzlicher Pfandgläubiger ist, auch ein privilegium exigendi ansprechen, wenn er etwa, weil die gesetzlich verpfändete Sache nicht mehr vorhanden ist, nicht als Pfandgläubiger locirt werden könnte. Denn es läßt sich nicht von dem starken Recht auf das schwächere schließen, weil das privilegium exigendi, als eine besondere gesetzliche Begünstigung, eine solche Ausdehnung nicht erlaubt⁵³⁾.

3) *Privilegium hypothecae*, wenn in den Gesetzen einer gewissen Hypothek ein Vorzug vor andern, obgleich ältern Pfandgläubigern, welche ein gleiches Privilegium nicht haben, beigelegt wird, und selbst unter diesen privilegierten Hypotheken wieder einige vor anderen begünstiget sind, wovon Tit. IV. des 20. Buchs handelt. Ein solches

51) *S. Ios. FINESTRES* Hermogenianus ad L. 25. D. de tut. et rat. distrab. §. 8 — 10. pag. 819. sqq. und *Dabelow* vom Concurse der Gläubiger S. 254. Nr. III.

52) *HOPACKER* Princip. iuris civ. Rom. Germ. Tom. III. §. 4620. nr. 4. und *Thibaut* Syst. des Pand. Rechts. 3. B. §. 1235. C. und §. 1238. F.

53) *S. Christ. Gottl. von Gmelin* Ordnung der Gläubiger bey dem Saniprojekte. §. 127. S. 556. (Stuttgart und Lübingen 1813.)

ches Vorzugsrecht kann einem stillschweigenden, oder auch einem ausdrücklich vorbehaltenen Pfandrechte bemegele seyn. Keinesweges aber kann es einem Pfandgläubiger schon darum bemegele werden, weil seine Forderung mit einem persönlichen Privilegium versehen ist, wenn er nachher, dieser Forderung wegen, ein stillschweigendes Pfandrecht von den Geschenen erhalten, oder der Gläubiger sich eine Hypothek ausdrücklich hdt bestellen lassen⁵³⁾). Denn es folgt nicht, daß derjenige Gläubiger, welcher unter den persönlichen oder chirographarischen Gläubigern eine voraugliche Stelle einnimmt, dieselbe auch unter den hypothekarischen Gläubigern behaupten müsse.

Alle diese hier angeführten Privilegien, welche den Gläubigern zu ihrer Sicherheit zustehen, haben nun also ihren nächsten Grund in den Geschenen, und können daher ohne eine gesetzliche Disposition einem Gläubiger eben so wenig eingeräumt werden, als sie eine Ausdehnung auf ähnliche Fälle zulassen⁵⁴⁾). Ob sie übrigens aus geschriebenen Geschenen, oder aus dem Gewohnheitsrechte, wie die ersten gesetzlichen Hypotheken, ihren Ursprung herleiten, ist gleichviel⁵⁵⁾). Quae enim longa consuetudine probata

53) Man vergleiche z. B. L. 38. §. 1. *D. de reb. auct. iud. possid.* mit L. 8. *D. Qui potior. in pignore* und L. 4. *Cod. ebdem. VIII. 18.* Dabellow Codicil des Gläub. S. 253. Thibaut System des Pandecten. z. B. §. 1235.

54) L. 14. et L. 15. *D. de Legib.* HUBER Praelect. ad Pand. h. c. §. 8. HORACKER Princip. iur. civ. Tom. II. §. 1077. RUNDE cit. Commentat. de hiscor. indec ac vi remedior. securitatis. §. 11. Meißner angef. Darstellung. §. 22.

55) von Gmelin Ordnung der Gläubiger §. 82. S. 262. und §. 127. S. 555. Meißner §. 20.

bata sunt, sicut Hermogenianus⁵⁶), non minus, quam ea, quae scripta sunt iura, servantur. Die besondern Grunde dieser Privilegien sind, abgesehen von dem entfernen Grunde der Billigkeit, worauf sie alle von den Gesetzen gebauet sind⁵⁷), folgende⁵⁸). 1) Vermuthete Uebereinkunft des Gläubigers und Schuldners, besonders in solchen Geschäften, welche in gewinem Leben eben so alltäglich sind, als der Gläubiger dabey leicht hintergangen, und um seine vermeinte Sicherheit gebracht werden kann. Dies ist der Fall bey der Hypothek, welche die Gesetze dem Vermieter und Verpächter geben. 2) Besondere Begünstigung des Gläubigers, vorzüglich solcher Personen, die selbst auf ihre Sicherheit bedacht zu seyn nicht im Stande sind, und deren Vortheil selbst mit dem Interesse des Staats verknüpft ist, wie bey den Pupillen und Minderjährigen, den Wahnsianigen, den Kindern, den Ehefrauen, und dem Fiskus, der Fall ist⁵⁹). 3) Besondere

56) L. 35. D. de Legibus.

57) L. 17. §. 1. L. 19; §. 1. D. de rebus auct. iud. possid. L. 12. §. 1. Cod. Quis potior in pignore. Io. Aug. HELLFELD Progr. de eo, quod in hypothecis tacitis aequum vel iniquum est. (in Opuscul. et Dissertat. iur. civ. Nr. XI.)

58) Cr. Io. de SACK, Diss. ad L. 1. D. In quib. caus. pignus vel hypoth. tacite contrah. Lugd. Batavor. 1724. Cap. 2. (in GER. OELRICHS Thes. Dissertat. iurid. select. in Acad. Belgic. habitar. Vol. I. Tom. III. pag. 70. 2.) PINESTRUS Hermogenianus pag. 816. §. 2. RUNDE cit. Commentat. de histor. indele ac vi remedior. securitatis §. 42. und Metzner vom stillschweigenden Pfandrecht §. 21.

59) L. 1. D. Soluto matrim. L. 18. D. de reb. auctorit. iudic. possid. L. 1. §. 20. D. de Quæstion.

sondere Begünstigung gewisser Forderungen wegen ihrer nothwendigen oder nüglichen Zwecke, wie z. B. herrschaftliche Steuern, versprochenes Heirathsgut, Darlehn zur Wiederherstellung eines vernichteten Gebäudes, oder zur Erbauung, Ausrüstung, oder auch Erkaufung eines Schiffes⁶⁰).

Unter den bisher gebachteten verschiedenen Privilegien und Sicherheitsrechten der Gläubiger findet übrigens noch ein wichtiger Unterschied Statt, welcher darin besteht, daß zwar stillschweigende Hypotheken, als solche, das heißt, abgesehen von dem Privilegium, welches ihnen etwa beigelegt ist, sowohl auf die Erben des Gläubigers übergehen, als auch zugleich mit der Forderung auf einen Andern übertragen und abgetreten werden können; wenig sie auch aus einer besondern Begünstigung des Gläubigers wären eingeführt werden⁶¹); in Ansehung der übrigen Privilegien aber es darauf ankommt, ob sie Begünstigung der Person, oder nur der Forderung des Gläubigers zum Grunde haben. Nur letztere, aber nicht die ersten, gehen auf die Erben, und können auch cedire wer-

60) L. 1. h. t. L. 24. §. 1. L. 26. D. de reb. auct. iud. poss.

61) Schon die Natur des Pfandrechts, als eines dinglichen Rechts, lehrt uns, daß es nicht auf die Person des Gläubigers eingeschränkt seyn könne. Dies bestärken aber auch die Gesetze. L. 8. D. de heredit. vel act. vend. §. 29. I: de action. Nov. XCI. Praef. et Cap. 1. C. Schweppe Nbm. Privatrecht 1. B. §. 302. u. §. 307. Ge. Frid. DEINLIN Diss. de transitu hypothecae tacitae in bonis tutoris ad heredes pupilli. Altorfii 1784. Henr. God. BAUER Diss.

werden⁶²). Man pflegt die ersten *privilegia personae s. personae*, die letzteren aber *privilegia rea s. causae* zu nennen, und es kommt dann in dieser Beziehung nichts weiter darauf an, ob das *privilegium* ein bloßes *privilegium exigendi* oder ein *privilegium hypothecae* ist. 3. B. das *privilegium exigendi*, welches der Bräut wegen der dos zusteht, ist so, wie das *privilegium hypothecae* der Ehefrau, ein *privilegium personae*, welches weder auf die Erben noch den Eessionat übergeht⁶³). Eben so ist das *Privilegium*, was den Pupillen, und Minderjährigen, so wie den Verstandlosen, den Verschwendern, Kranken und Taubstummen wegen ihrer Forderungen an dem Vermögen ihrer Tutoren und Curatoren, der Prototoren, und derjenigen, welche sich aus Freundschaft der Angelegenheiten dieser Hülfsbedürf. eigen

de pignore pupilli. Lipsiae 1760. §. 25.—30. Car. Frid. WALCH Introd. in controv. iuris civ. Sect. I. Cap. II. Membr. III. §. 25. Zum Theil anderer Meinung ist Dabellow von Concurre der Gläubiger. S. 258.

62) *L. 68. D. de div. reg. iur.* In omnibus causis id observatur, ut, ubi *personae conditio* locum facit beneficio, ibi deficiente ea, beneficium quoque deficit: ubi vero genus *actionis* id deaiderat, ibi, ad quemvis persecutio eius, devenerit, non deficit ratio auxillii — *L. 196. D. eodem. Privilegia quaedam causae sunt, quaedam personae: et ideo quaedam ad heredem transmittuntur, quae causae sunt, quae personae sunt, ad heredem non transeunt.* S. LAUTERBACH Diss. cit. de privilegio creditor. personali. §. 42.—45. und RUNDE cit. Commentat. §. 14.—16.

63) *L. 74. D. de irre dot.* *L. 17. §. 1.* *L. 19. pr. D. de*

eigen annahmen, belegelegt ist, ganz persönlich⁶⁴). Dahingegen ist das Privilegium, welches der Forderung von Leichenosten, ferner der Forderung desjenigen, welcher zur Wiederaufbauung eines verfallenen Hauses baar Geld geliehen hat, nicht minder dem Creditum zum Besten eines Schiffs zusteht, ein privilegium causae; sie gehen daher auf Universal- und Singular-Successoren über⁶⁵).

Hier ist nun blos von gesetzlichen Hypotheken die Rede, und diese sind zweifach, allgemeine und besondere, je nachdem sie entweder das ganze Vermögen des Schuldners zum Gegenstande haben, oder nicht. Besondere⁶⁶) nehmen auch ein gemischtes gesetzliches Pfandrecht an. Sie rechnen dahn dasjenige, welches Legatare wegen der Auszahlung ihrer Vermächtnisse haben. Dieses soll bald ein generelles bald ein specielles seyn, je nachdem die Legatare aus der ganzen Erbschaft, oder aus

C c 2

einges.

reb. auct. iud. possid. L. un. Cod. de privilegio dotis. §. 29. 1. de actionib. L. 12. §. 21. Cod. Qui potior, in pignore. Nov. XCl. praef. S. 10. Erid. OLEARIUS Diss. de privilegio dotis respectu heredis et cessionarii. Lipsiae 1725. Christ. GMELIN Diss. de iure dōtis in concursu creditorum. Tübingae 1789. §. 4. und Da beleg von Concurre der Gläubiger S. 256.

64) E. 43. D. de adyni. et peric. tuffac. L. 19. §. 1. f. 20. 21. et 22. D. de reb. auctorit. iud. possid. S. Gar. Erid. WALCH Progr. de privilegio pupilli L. 19. D. de reb. auctor. iud. poss., eius heredi denegato. Lenae 1789.

65) LAUTERBAEK cit. Diss. §. 43. in fin. RUNDÉ cit. Commentat. §. 15. VOET Comment. ad Pand. Lib. XVIII. Tit. 4. §. 12. und SCHWEPPPE Röm. Privatrecht 2. B. §. 360.

66) Ephraim System des Pand. Rechts. 2. Band §. 642 und §. 644. SCHWEPPPE Röm. Priv. N. 1. B. §. 305.

einzelnen Erbschaftssachen zu entrichten sind: z. B. wenn einem Legatar wieder die Auszahlung eines Vermächtnisses aufgelegt worden ist, so hat der zweyte Legatar zwar ein gesetzliches, aber nur ein Specialpfandrecht an den Sachen, welche der beschwerte Legatar vermöge des Testaments erhalten hat. Allein auch bey den Vermächtnissen, die der Erbe zu entrichten hat, kann das gesetzliche Pfandrecht der Legatarien nur für ein specielles gelten, weil es ja doch nur, wie alle lehren, an den ererbten Gütern, nicht aber an dem eigenen Vermögen des Erben haf tet⁶⁷⁾, folglich in keinem Falle das ganze Vermögen des Schuldners trifft⁶⁸⁾; wie auch in der Folge noch gezeigt werden wird. Uebrigens ist noch zu bemerken, daß die oben vorgekommene L. 6. D. de pignorib. Obligatione generali rerum, quas quis habuit, habiturus sit; ea non continetur, quae verisimile est, quemquam specialiter obligaturum non fuisset: utputa supellex etc. da solche blos bey dem vertragsmäßig erhältlichen allgemeinen Pfandrecht gilt⁶⁹⁾, auf ein gesetzliches Pfandrecht nicht bezogen werden kann, sofern dasselbe blos auf gesetzlicher Sanction beruhet⁷⁰⁾.

§. 1087.

67) L. 1. Cod. Communia de legatis.

68) S. Arn. Heise Grundriss eines Systems des gemeinen Civilrechts. (Heidelberg 1816.) a. B. 5. Kap. S. 51. Mot. 13.

69) ANT. FÄBER Rational. ad L. 6. D. de pignorib. GER. NOEDT Comm. ad Dig. Lib. XX. Tit. 1. §. 4. speciali T. II. Oper. pag. 435. Thibaut System des Pand. Rechts a. B. §. 638.

70) HUBER Praelect. iur. civ. in Pand. h. t. §. 1. ANT. SCHULTING Thesium controversar. Dec. LXXIX. §. 4. Dabek Low

S. 1087.

Gläubiger, welche ein gesetzliches Special-Pfandrecht haben.

Ein speckelles gesetzliches Pfandrecht haben folgende Gläubiger.

I. Der Vermieter eines praedii urbani, wegen seiner aus dem Mietvertrag herrührenden Forderungen an allen Sachen, welche der Mietherr in das Grundstück eingebracht hat, daß sie zum Zweck der Miete da selbst bleiben sollen, sofern sie nämlich sein Eigenthum sind⁷¹⁾.

L. 4.

Im Lehre vom Concurse der Gläubiger S. 126. Mot. i. und Dasselben Handbuch des heutigen geweinten Römisch-Deutschen Privatrechts. I. Th. §. 813. Anderer Meinung ist jedoch Meissner's Darstellung der Lehre vom stillschweigenden Pfandrecht §. 30.

71) Ant. FABER de Errorib. Pragmaticor. P. III. Dec. LX. Err. 8 — 10. GOTT. HIRON. BKÜCKER Diss. de tacito pignore locatoris in rebus conductoris illatis. Jenae 1704.

Andr. Flor. RIVINUS Pr. de hypotheca tacita locatori praedii urbani in illatis, et rusticis in fructibus iure civ. competente. Lipsiae 1731. I. L. LARCHER VAN KEENEN, Diss. ad L. 4. pr. D. In quib. causis pign. Lugd. Bat. 1732. Franc. Iac. VOIRNAVE Diss. de tacito pignore locatoribus competente. Argentor. 1737. Christ. Gottl. von Gmelin Ordnung der Gläubiger Kap. 6. §. 120. Ad. Diet. Weber Versuch über den wahren Sinn der L. 5. C. de locato cond. in Dasselben Versuchen über das Civilrecht Nr. II. S. 79. f. f. Christph. Christ. Dabekens ausführl. Entwicklung der Lehre vom Concurse der Gläubiger. S. 191. f. f. Ferd. Aug. Meissner Lehre vom stillschweigenden Pfandrecht §. 58. f. f. und J. h. Birckler Revision der

L. 4. pr. D. h. t. HERATICS libro I. Memoria-
rum. Eo utique videtur, ut quae in praediis urbanis
in iusta, illata sunt, pignori esse creditur, quasi
id tacite convenient. In rusticis praediis contra ob-
servatur.

L. 6. D. eodem. ULPIANUS libro 73. ad Edi-
cum. Licet in praediis urbanis tacite solet con-
ventum accipi, ut perinde tenetur in vecta et in illata,
ac si specialiter concordisset: certe libertati huiusmodi
pignus non officit. Idque et POMPONIUS probat: ait
enim, manumissioni non officere ob habitationem
obligatum.

L. 7. §. 1. D. eodem. POMPONIUS libro XIII. ex
variis Lectionibus. Videndum est, ne non omnia
illata, vel inducta, sed ea sola, quae, ut ibi sint,
illata fuerint, pignori sint? Quod magis est.

L. 4. D. de pactis. PAULUS libro III. ad Edi-
cum: Item, quia conventiones etiam tacite valent,
platet in urbanis habitationibus locandis in vecta illata
pignori esse locatori, etiam si nihil nominatim con-
venerit.

L. 2. D. h. t. MARCIANUS libro singulari ad
formulam hypothecariam. POMPONIUS libro XL. va-
riarum Lectionum scribit, non solum pro pensioni-
bus, sed et si deteriorem habitationem fecerit
culpa sua inquilinus, quo nomine ex locato cum eo
erit actio, in vecta et illata pignori erunt obligata.

L. 3.

der wichtigsten Lehren des positiven Rechts. 2. Lb. (Giesen
und Weglarz 1807.) Nr. VI, S. 58. f. f.

L. 3. D. h. 4. ULPIANUS libro LXXXIII. ad Edictum. Si horreum fuit conductum vel diversorium, vel area: tacitam conventionem de inventis illatis: etiam in his locum habere, putat NERATIUS. Quod verius est.

L. 5. Cod. de locato et conducto. Imperator ALEXANDER A. Petromae. Certi iuris est, ea quae voluntate dominorum coloni in fundum conductum induixerint, pignoris iure dominis praediorum teneri. Quando autem domus locatur, non est necessaria in rebus inductis vel illatis scientia domini, nam ea quoque pignoris iure tenentur.

L. 7. Cod. h. t. Imp. IUSTINIANUS A. Ioannī P. P. Sancimus, de inventis a conductore rebus et illatis, quae domino pensionibus tacite obligantur, non solum in utraque Roma, et territorio earum hoc ius locum habere, sed etiam in nostris provinciis. Tali, enim iusta presumptione etiam omnes nostros provinciales perpotiri desideramus.

Diese Hypothek ist unter den aus dem Röm. Recht uns bekannten stillschweigenden Hypothesen die älteste. Sie war ursprünglich eine ausdrückliche Conventionalhypothek, und bey der großen Menge der armen Miethleute in Rom, die außer einem schlechten Hausrath (frivola, wie Ulpian⁷²⁾ solchen sehr treffend nennt) sonst nichts hatten, als was sie mit ihrer Hände Arbeit verdienten, das gewöhnliche Sicherheitsmittel für die Vermi-

72) L. 11. §. 5. D. de pignerat. act. S. BRISSONIUS de Verbor. iuris significat, voc. Frivulus.

miether der Wohnungen, zumahl da der Mietzins erst am 1. Julius, wenn oft die Miethe schon geendigt war, bezahlt zu werden pflegte⁷³⁾). Die Verpfändung des Hausraths, und was sonst der Mietmann der Wohnung wegen mit sich brachte, zur Sicherheit des Mietzinses, ward daher bey Hausmietehn so gewöhnlich, daß man zu lebt glaubte, sie verstehe sich von selbst, auch wenn man sie im Contract nicht ausgedrückt hätte, weil zu vermuthen sey, es werde Niemand ohne dieses Sicherheits-Mittel einen Mietcontract haben abschließen wollen⁷⁴⁾). Das bloße Einbringen der Sachen des Mietmanns, und die Vermuthung, daß der Contract unter keiner andern Bedingung geschlossen sey, als daß die inventa und illata dem Vermiether für den Mietzins haften sollten, wurde daher zur Entstehung und Begründung dieser Hypothek nach dem Gerichtsgebrauche schon für hinreichend gehalten⁷⁵⁾.

Vie

73) IUVENALIS Lib. XII. Epigr. 32.

O Iularum dedecus Calendarum:
 Vidi, Vacerra, sarcinas tuas, vidi,
 Quas non retentas pensione pro bina
 Portabat uxor. — —

74) Daher sagt der Prætor bey Ulpian L. 1. XLIII. 32. D. de migrando. Si is homo, quo de agitur, non est ex his rebus, de quibus inter te et actarem convenit, ut guge in eam habitationem, qua de agitur, introducta, importata, ibi nata factave essent, ea pignori tibi pro mercede eius habitationis essent: sive ex his rebus esset ea merces tibi soluta, eove nomine satisfactum est, aut sper te stat, quomodo solvatur: ita quoniam ei, qui cum pignoris nomine induxit, inde abducere liceat, vim fieri voto.

75) S. Franc. BALDUINUS Commentar. de pignorib. et hypothecis. Cap. 6.

Literatus⁷⁶) bezeichnet diesen Gerichtsgebrauch mit den Worten: *Eo iure utimur*⁷⁷). Anfangs galt indessen dieses Recht nur in Rom, und dessen Gebiete. Es ging nachher auch auf das neue Rom, und dessen Gebiet über. In den Provinzen aber scheint diese stillschweigende Hypothek vor Justinian noch nicht bekannt gewesen zu seyn. Denn erst dieser Kaiser fand es für nöthig, selbige durch eine ausdrückliche Constitution auch in den Provinzen einzuführen⁷⁸). Anton Gaber⁷⁹) findet in dieser Verordnung einen neuen nicht unbedeutenden Grund, daß auch das nächste Fundament dieser Hypothek, so wie eines jeden andern stillschweigenden Pfandrechts, mehr in der gesetzlichen Vorschrift, als in einem stillschweigenden Vertrage der Contrahenten zu suchen sey. *Quidni enim ubique gentium*, sagt er, *eodem iure locatores omnes uteruntur, si hoc ius ex contrahentium, sive expressa, sive tacita conventione descenderet?* An non iuris gentium sunt conventiones omnes, *quae ex consensu, sive expresso, sive tacito proficiuntur?* Quae vero sunt iuris gentium, an non gentibus omnibus communia sunt, nec propria urbis Romae? — Est igitur hoc merum privilegium a iure datum, id est, quod a iure magis, quam a contrahentium pacto proficiuntur.

Dic.

76) L. 4. D. h. t.

77) Man. sehe *Ger. NOODT ad Edictum Praetoris de pactis et transactionib. Cap. 2. §. Alterum* (*Operum Tom. I. pag. 487*).

78) L. ult. Cod. h. t.

79) De Erroribus Pragmaticor. P. III. Decad. LX. Ext. 9. in fin. et Err. 10.

Dieses gesetzliche Pfandrecht steht also

I. nur dem Verantworther eines praediti urbanii zu. Bey praediis rusticis findet es nicht Statt. Es fragt sich aber, was hier ein praedium urbanum im Gegensatz eines praedii rustici sei? Alle sind darin einig, daß diese Bezeichnungen bey dem Pfandrecht eine andere Bedeutung haben, als in der Lehre von Servituten⁸⁰⁾. Zwar werden Gebäude aller Art, ohne Rücksicht ihrer Bestimmung und Lage, überall zu den praediis urbanis gerechnet. Hierin stimmen alle Stellen unsers römischen Gesetzbuchs überein, welche der praediorum urbanorum gedenken.

L. 198. D. de Verbōr. Significat. ULPIANUS Lib. II. de omnibus Tribunalib. Urbana praedia; omnia aedificia accipimus, non solum ea, quae sint in oppidis, sed et si forte stabulæ sint, vel dia meritoria in villis et in vicis: vel si praetoria voluptati tantum deservientia: quia urbanum praedium non locus facit, sed materia.

L. 1. pr. D. Communia praediorum. ULPIANUS lib. II. Institutionum. Aedificia, urbana quidem praedia appellamus: caeterum, et si in villa aedifica sint, aequo servitutes urbanorum praediorum constitui possunt.

L. 3.

80) ARN. VINNIUS Select. iuris quaest. Lib. I. cap. 30. *Io. MERCERII Conciliorū Cap. 5. Marc. LYCKLAMA a NYHOLT Membranar. Lib. II. Eclog. 8. Abr. WHEELING Lectione iuris civ. Lib. II. cap. 1. §. Adfinis pag. 88. Chr. Hen. ECKHARD Hermenevt. iuris Lib. I. §. 200. *Io. Christ. KOCH Diss. de praedio urbano et rusticō. Jenae 1757. Ab. Dies. Weber Versuche über das Civilrecht. S. 82. f. f.**

L. 3. *D. h. t. ULPIANUS libro LXXIII. ad Edictum.* Si horreum fuit conductum vel diversorium vel area: tacitam conventionem *de. invectis illatis* etiam in his locum habere, putat NERATIUS, quod verius est.

L. 4. §. 1. *D. eodem. NERATIUS libro I. Membranarum. Stabula*⁸¹⁾ quae non sunt in continentibus aedificiis, quorum praediorum ea numero habenda sint, dubitari potest? Et quidem urbano-rum sine dubio non sunt, cum a caeteris aedificiis separata sint. Quod ad causam tamen taciti pignoris pertinet, non multum ab urbanis praediis differunt.

Alein deswegen heißen doch nicht gerade alle andere Grundstücke hier, wie bei den Servituten, praedia rustica. Nein, das Besondere in der Lehre von stillschweigenden Pfandrecht zeigt sich eben darin, daß hier auch solche Grundstücke, welche keine Gebäude, sondern an sich leere Plätze sind, für praedia urbana gehalten werden, sofern nämlich keine natürlichen Früchte davon zu ziehen sind. Ulpian führt zum Beispiel eine area an, d. i. ein leerer Platz, den man zum Bleichen, Dreschen oder Trocknen in der

81) Es ist hier von Viehställen die Rede, welche von Gebäuden abgesondert, auf dem Felde in bloßen Umzäunungen bestehen, in welche die Viehherden zur Nachtzeit unter der Aufsicht des Hirten eingeschlossen sind. COLUMELLA de Re Rustica] Lib. I. cap. 6. S. Iul. a BEYMA Commentar. in Titulum Dig. de Verbor. Significat: (Leovardiae 1649.) ad L. 198. h. t. und Jo. GOEDDAEUS Commentar. repetitae paelect; in eundem Titulum et L. 198. nr. 3. pag. 1096.

der Erde oder auf dem Lande zu gebrauchen pflegte⁸²). Ueratius rechnet auch Viehhäle hierher, welche nicht mit Gebäuden in Verbindung sind, sondern auf dem Felde in bloßen Umgebungen oder Schranken bescheiden, in denen das Vieh im Sommer zur Nachzeit unter freien Himmel ruhet. Beyde würden, wenn von Dienstbarkeiten die Rede ist, ohne Zweifel zu den praediis rusticis gehören; allein quod ad causam taciti pignoris pertinet, sagt Ueratius, non multum ab urbanis praediis differunt. Es ergiebt sich hieraus, daß es in der Materie des stillschweigenden Pfandrechtes auf die Beschaffenheit und den Gebrauch ankommt, wozu das Grundstück vermietet oder verpachtet worden ist. Trägt nämlich dasselbe keine natürlichen Früchte, sondern es ist entweder ein Gebäude, es sei von welcher Art es wolle, welches man entweder zur täglichen Bewohnung (domus, urbana habitatio, coenaculum) oder zum Vergnügen, (praetorium) oder zu einem Aufenthale auf kurze Zeit, (diversorium, Wirthshaus, Absteigequartier) oder zur Aufbewahrung von Sachen (horreum) wie z. B. Scheuern, Schuppen, Vorrathsgebäude, Niederlagen, Magazine; oder ein Stallgebäude (stabulum), welches man zum Aufenthaltsort und zur Verwahrung des Viehes gemietet hat; oder es ist auch nur ein leerer Platz, wo kein Gebäude steht, (area) welcher zum Bleichen, Dreschen und Trocknen dient, oder ein umjäunter oder eingeschlossener Platz auf dem Felde, den man zum nächtlichen Aufenthale des

82) L. 211. D. de Verb. Significant. L. 14. §. 3. D. de aliment et cibar. legatis. C. Arn. VINNIUS Tr. de pactis. Cap. XII. §. 2. BRISSONIUS de Verbor. Signif. v. Arca.

des Viehes im Sommer gepachtet hat, (bubile, aestivum, stabulum aestivum sub dio, parietibus circumseptum, ut illic pecora per aestatem conquiescant, wie Columella⁸³) sagt); so wird ein solches Grundstück hier *praedium urbanum* genannt. Ist hingegen das Grundstück ein solches, worauf fructus naturales gezogen werden, so daß ihre Perception Zweck der Pachtung ist, so heißt es hier ein *praedium rusticum*: Es ist jedoch dabei immer nur auf die vermietete oder verpachtete Hauptsache zu sehen. Denn wären z. B. dem Pächter zugleich Gebäude, die zu dem ihm verpachteten praedio rustico gehören, aber blos als Nebensache zum Gebrauch mit überlassen worden, und der Pächter hätte darin Sachen und Geräthe untergebracht; so sind diese Gebäude doch nicht als praedia urbana zu betrachten, und dem Verpächter steht an den darin gebrachten Sachen kein Pfandrecht zu⁸⁴). Wären hingegen diese Gebäude, z. B. die Scheuern, Dreschkennen und Viehställe allein und ohne den fundus vermietet worden, so daß sie den Hauptgegenstand und Zweck der Mietung ausmachen, so würden sie nun als praedia urbana erscheinen, und die inventa und illata dem Pfandrechte des Vermiethers ohne Zweifel unterworfen seyn. Eben so können Gärten bald zu den praediis urbanis bald rusticis gehören. Besindet sich nämlich ein Garten an dem gemieteten Hause, so ist er, wie das Haus, dessen accessorium er ist, ein *pra-*

83) *De Re Rustica* Lib. I. Cap. 6. Scriptor. rei rusticae veter. Vol. II. pag. 38. (edit. bipontin.)

84) C. Hug. DONELLUS de pignorib. Cap. IV. Verb. Dixerit quispiam, pag. 105. Und WEBER'S angef. Versuche S. 86.

bekehrt⁴²). Deswegen läßt sich aber doch das gesetzliche Pfandrecht nicht, wie einige Rechtsgelehrten⁴³) wollen, zu dem pignus voluntarium rechnen, weil es nicht so wohl durch die Handlung des Schuldners selbst, sondern nur unter Voraussetzung einer gewissen Handlung durch das Gesetz erheilt wird; oder, wie Justinian⁴⁴) sagt,
nullo verbo praecedente inducitur ab ipsa lege. Es ist auch, wie Dabelow⁴⁵) sehr richtig bemerkt, etwas ganz anders, ob eine stillschweigende Verpfändung wirklich vorhanden ist, oder ob man sich nur eines von dieser hergenommenen Arguments bedient hat, um die Einführung einer stillschweigenden oder gesetzlichen Hypothek zu rechtfertigen. Dieses letztere ist nun aber hier offenbar der Fall, denn Uterius sagt nicht, quia, sondern *quasi id tacite convenierit*. Und da die gesetzliche Vorschrift, welche dem Gläubiger das Pfandrecht giebt, ein solches Gewicht hat, daß weder der Schuldner noch ein Dritter dagegen mit dem Beweise gehört wird, daß bei der Handlung keine Verpfändung beabsichtigt worden sei, wie Meissner⁴⁶) selbst einräumt, so kann wohl der Wille des Schuldners in keine weitere Betrachtung kommen, sondern das

42) L. 4. pr. D. k. t. *Eo iure utimur, ut quae in praedicta urbana inducta, illata sunt, pignori esse credantur, quasi id tacite convenierit.* Add. L. 3. et 6. D. eodem.

43) Bolley Lehre von öffentlichen Unterpfändern. §. 3. und Meissner angef. Darstellung §. 5.

44) L. 1. Cod. Communia de legatis.

45) Ausführliche Entwicklung der Lehre vom Concurse der Gläubiger. §. 192. f.

46) Darstellung der Lehre vom stillschweig. Pfande, §. 192. f.

das Gesetz ist unstrittig als der Hauptentstehungsgrund des stillschweigenden Pfandrechts anzusehen.

Zumwissen geben die Gesetze dem nämlichen Gläubiger seiner Forderung wegen eine stillschweigende Hypothek, welchem auch ein privilegium exigendi zusteht. Ist dann die gesetzliche Hypothek ein bloßes Specialpfandrecht, so kann beydes wohl neben einander Statt finden.⁴⁷⁾. Denn das privilegium erstreckt sich über das ganze Vermögen des Schuldners⁴⁸⁾, und kommt daher dem Gläubiger noch zu Statten, wenn die ihm gesetzlich verpfändete Sache nicht mehr vorhanden ist, oder zu seiner Besiedigung nicht hinreicht⁴⁹⁾. Wenn hingegen einer Forderung, wegen welcher dem Gläubiger Anfangs nur ein privilegium exigandi zustand, späterhin eine stillschweigende Generalhypothek beigelegt worden ist⁵⁰⁾,

47) Man vergleiche j. B. L. 1. D. h. t. mit L. 25. D. de reb. credit. L. 1. D. de cess. bonor. und L. 24. §. 1. D. de reb. auct. iud. possiditnd.

48) L. 8. D. Depositi. L. 23. D. de reb. auct. iudicis possid. LAUTERBACH cit. Diss. §. 50.

49) LAUTERBACH Diss. cit. de privilegio creditor. personali. §. 34. WALCH Diss. de privilegio pecuniae in refectionem aedium creditae Sect. II. §. 11. Dabeiow Lehre vom Concurse der Gläubiger, S. 228. Meißner angef. Darstellung vom stillschweigenden Pfandrechte. §. 76. S. 195. FRISTER cit. Diss. §. 6. und Schweppe Röm. Privatrecht. 2. B. §. 359.

50) Man vergleiche j. B. L. 42. et L. 44. §. 1. D. de admin. et peric. tutor. L. 25. D. de tut. et rat. distrak. L. 19. §. 1. D. de rebus auct. iud. possid. und L. 23. D. eadem mit L. 20. Cod. de admin. et offic. tutor. S. Hufeland's Lehrbuch des Civilrechts. 2. B. §. 2054. not. a.

so läßt sich zwar nicht schiedsgerichts behaupten, daß das erßere durch die letztere aufgehoben werden sey, weil beides, das privilegium und das Pfandrecht, gegen verschiedene, nämlich das erßere gegen andere Gläubiger, das letztere aber gegen die Besitzer der verpfändeten Sachen seine Wirkung äußert⁵¹). Allein das Pfandrecht macht hier durch seine Allgemeinheit das privilegium exigendi ungültig. Auf keine⁵²) Weise aber kann derjenige Gläubiger, dem die Gesetze seiner Gerichtsbarkeit wegen nur eine Hypothek gegeben haben, aus diesem Grunde allein, weil er ein gesetzlicher Pfandgläubiger ist, auch ein privilegium exigendi ansprechen, wenn er etwa, weil die gesetzlich verpfändete Sache nicht mehr vorhanden ist, nicht als Pfandgläubiger locirt werden könnte. Denn es läßt sich nicht von dem starken Recht auf das schwächere schließen, weil das privilegium exigendi, als eine besondere gesetzliche Begünstigung, eine solche Ausdehnung nicht erlaubt⁵³).

3) Privilegium hypothecarum, wenn in den Gesetzen einer gewissen Hypothek ein Vorzug vor andern, obgleich ältern Pfandgläubigern, welche ein gleiches Privilegium nicht haben, beygelegt wird, und selbst unter diesen privilegierten Hypotheken wieder einige vor anderen begünstigt sind, wovon Tit. IV. des 20. Buchs handelt. Ein solches

51) **S. Ios. vinestres** Hermogenianus ad L. 25. D. de tue. et rat. discrab. §. 8 — 10. pag. 819. sqq. und **Dabelow** vom Concurre der Gläubiger S. 254. Nr. III.

52) **HOPACKER** Princip. iuris civ. Rom. Germ. Tom. III. §. 4620. nr. 4. und **Thibaut** Syst. des Pfand. Rechtes. 3. B. §. 1235. C. und §. 1238. F.

53) **C. Christ. Gottl. von Gmelin** Ordnung der Gläubiger bey dem Saatprozeß. §. 127. S. 556. (Stuttgart und Tübingen 1813.)

ches Vorzugsrecht kann einem stillschweigenden, oder auch einem ausdrücklich vorbehaltenen Pfandrechte beigelegt seyn. Keinesweges aber kann es einem Pfandgläubiger schon darum beigelegt werden, weil seine Forderung mit einem persönlichen Privilegium versehen ist, wenn er nachher, dieser Forderung wegen, ein stillschweigendes Pfandrecht von den Geschenen erhalten, oder der Gläubiger sich eine Hypothek ausdrücklich hat bestellen lassen⁵³⁾). Denn es folgt nicht, daß derjenige Gläubiger, welcher unter den persönlichen oder chirographarischen Gläubigern eine vorausgängliche Stelle einknimit, dieselbe auch unter den hypothekarischen Gläubigern behaupten müsse.

Alle diese hier angeführten Privilegien, welche den Gläubigern zu ihrer Sicherheit zustehen, haben nun also ihren nächsten Grund in den Geschenen, und können daher ohne eine gesetzliche Disposition einem Gläubiger eben so wenig eingeräumt werden, als sie eine Ausdehnung auf ähnliche Fälle zulassen⁵⁴⁾). Ob sie übrigens aus geschriebenen Geschenken, oder aus dem Gewohnheitsrecht, wie die ersten gesetzlichen Hypotheken, ihren Ursprung herleiten, ist gleichviel⁵⁵⁾). Quae enim longa consuetudine probata

53) Man vergleiche §. V. L. 38. §. 1. D. de reb. auct. iud. postid. mit L. 8. D. Qui potior. in pignore und L. 4. Cod. eodem. VIII. 18. Dabellow Codicis der Gläub. S. 253. Thibaut System des Handelsr. §. V. §. 1235.

54) L. 14. et L. 15. D. de Legib. HUBER Praelect. ad Pand. h. t. §. 8. HORACKER Princip. iur. civ. Tom. II. §. 1077. RUNDE cir. Commentat. de hiscor. indele ac vi remedior. securitatis. §. 11. Reißner angef. Darstellung. §. 22.

55) von Gmelin Ordnung der Gläubiger §. 82. S. 262. und §. 127. S. 555. Reißner §. 29.

so läßt sich zwar nicht schlechterdings behaupten, daß das erstere durch die letztere aufgehoben worden sey, weil beides, das privilegium und das Pfandrecht, gegen Verschiedene, nämlich das erstere gegen andere Gläubiger, das letztere aber gegen die Besitzer der verpfändeten Sachen seine Wirkung äußert⁵¹⁾). Allein das Pfandrecht macht hier durch seine Allgemeinheit das privilegium exigendi nutzlos. Auf keine⁵²⁾ Weise aber kann derjenige Gläubiger, dem die Gesetze seiner Forderung wegen nur eine Hypothek gegeben haben, aus diesem Grunde allein, weil er ein gesetzlicher Pfandgläubiger ist, auch ein privilegium exigendi ansprechen, wenn er etwa, weil die gesetzlich verpfändete Sache nicht mehr vorhanden ist, nicht als Pfandgläubiger locirt werden könnte. Denn es läßt sich nicht von dem stärkeren Recht auf das schwächere schließen, weil das privilegium exigendi, als eine besondere gesetzliche Begünstigung, eine solche Ausdehnung nicht erlaubt⁵³⁾).

3) *Privilegium hypothecae*, wenn in den Gesetzen einer gewissen Hypothek ein Vortzug vor andern, obgleich ältern Pfandgläubigern, welche ein gleiches Privilegium nicht haben, beigelegt wird, und selbst unter diesen privilegierten Hypotheken wieder einige vor anderen begünstigt sind, wovon Tit. IV. des 20. Buchs handelt. Ein solches

51) *S. Ios. FINESTRES Hermogenianus ad L. 25. D. de tut. et rat. distrab. §. 8 — 10. pag. 819. sqq. und Dabelow vom Concurse der Gläubiger S. 254. Nr. III.*

52) HOPACKER Princip. iuris civ. Rom. Germ. Tom. III. §. 4620. nr. 4. und Chibaut Syst. des Pand. Rechtes. 3. B. §. 1235. C. und §. 1238. F.

53) *S. Christ. Gottl. von Gmelin Ordnung der Gläubiger bey dem Bankprojekte. §. 197. S. 556. (Stuttgart und Tübingen 1813.)*

ches Vorzugsrecht kann einem stillschweigenden, oder auch einem ausdrücklich vorbehaltenen Pfandrechte beigelegt seyn. Keinesweges aber kann es einem Pfandgläubiger schon darum beigelegt werden, weil seine Forderung mit einem persönlichen Privilegium versehen ist, wenn er nachher, dieser Forderung wegen, ein stillschweigendes Pfandrecht von den Geschenen erhalten, oder der Gläubiger sich eine Hypothek ausdrücklich hdt bestellen lassen⁵³⁾). Denn es folgt nicht, daß derjenige Gläubiger, welcher unter den persönlichen oder chirographarischen Gläubigern eine vorzügliche Stelle einnimmt, dieselbe auch unter den hypothekarischen Gläubigern behaupten müsse.

Alle diese hier angeführten Privilegien, welche den Gläubigern zu ihrer Sicherheit gestehen, haben nun also ihren nächsten Grund in den Geschenen, und können daher ohne eine gesetzliche Disposition einem Gläubiger eben so wenig eingeräumt werden, als sie eine Ausdehnung auf ähnliche Fälle zulassen⁵⁴⁾). Ob sie übrigens aus geschriebenen Geschenen, oder aus dem Gewohnheitsrechte, wie die ersten gesetzlichen Hypotheken, ihren Ursprung herleiten, ist gleichviel⁵⁵⁾). Quae enim longa consuetudine probata

53) Man vergleiche z. B. L. 38. §. 1. D. de reb. auct. iud. postid. mit L. 8. D. Qui potior. in pignore und L. 4. Cod. sđdem. VIII. 18. Dabulow CodicilS der Gläub. S. 253. Thibaut System des Pandecten. z. B. §. 1235.

54) L. 14. et L. 15. D. de Legib. HUBER Praelect. ad Pand. h. c. §. 8. HOFACKER Princip. iur. civ. Tom. II. §. 1077. RUNDE cit. Commentat. de hiscor. Indole ac vi remedior. securitatis. §. 11. Meissner angef. Darstellung. §. 22.

55) von Gmelin Ordnung der Gläubiger §. 82. S. 262. und §. 127. S. 555. Meissner §. 20.

bata sunt, sive Hermogenian⁵⁶), non minus, quam ea, quae scripta sunt iura, servantur. Die besondern Gründen dieser Privilegien sind, abgesehen von dem entfernen Grunde der Billigkeit, worauf sie alle von den Gesetzen gebauet sind⁵⁷), folgende⁵⁸). 1) Vermuthete Ueberreinkunft des Gläubigers und Schuldners, besonders in solchen Geschäften, welche in gemeinem Leben eben so alltäglich sind, als der Gläubiger dabey leicht hintergangen, und um seine vermeinte Sicherheit gebracht werden kann. Dies ist der Fall bey der Hypothek, welche die Gesetze dem Vermieter und Verpächter geben. 2) Besondere Begünstigung des Gläubigers, vorzüglich solcher Personen, die selbst auf ihre Sicherheit bedacht zu seyn nicht im Stande sind, und deren Vortheil selbst mit dem Interesse des Staats verknüpft ist, wie bey den Pupillen und Minderjährigen, den Wahnsinnigen, den Kindern, den Ehefrauen, und dem Fiskus, der Fall ist⁵⁹). 3) Besondere

56) L. 35. D. de Legibus.

57) L. 17. §. 1. L. 19. §. 1. D. de rebus auct. iud. possib. L. 19. §. 1. Cod. Quis potior in pignore. Io. Aug. HELLFELD Progr. de eo, quod in hypothecis tacitus sequum vel iniquum est. (in Opusc. et Dissertat. iur. civ. Nr. XI.)

58) G. Jo. de SACK Diss. ad L. 1. D. In quib. caus. pignus vel hypoth. tacite contrah. Lugd. Batavor. 1724. Cap. 2. (in Ger. oERLICHs Thes. Dissertat. jurid. select. in Acad. Belgic. habitar. Vol. I. Tom. III. pag. 70. a.) PINESTRAZ Hermogenianus pag. 816. §. 2. RUNDE cit. Commentat. de histor. indeole ac vi remedior. securitatis §. 42. und Metzner vom stillschweigenden Pfandrecht §. 21.

59) L. 1. D. Solutio matrim. L. 12. D. de reb. auctorit. iudic. possid. L. 1. §. 20. D. de Quæstion.

sondere Begünstigung gewisser Forderungen wegen ihrer notwendigen oder nützlichen Zwecke, wie z. B. herrschaftliche Steuern, versprochenes Heirathsgut, Darlehn zur Wiederherstellung eines vernichteten Gebäudes, oder zur Erbauung, Ausrüstung, oder auch Erfahrung eines Schiffes⁶⁰).

Unter den bisher gebachteten verschiedenen Privilegien und Sicherheitsrechten der Gläubiger findet übrigens noch ein wichtiger Unterschied Statt, welcher darin besteht, daß zwar stillschweigende Hypotheken, als solche, das heißt, abgesehen von dem Priviliegium, welches ihnen etwa beigelegt ist, sowohl auf die Erben des Gläubigers übergehen, als auch zugleich mit der Forderung auf einem Andern übertragen und abgetreten werden können; wenig sie auch aus einer besondern Begünstigung des Gläubigers wären eingeführt werden⁶¹); in Ansehung der übrigen Privilegien aber es darauf ankommt, ob sie Begünstigung der Person, oder nur der Forderung des Gläubigers zum Grunde haben. Nur letztere, aber nicht die ersten, gehen auf die Erben, und können auch ceditur.

60) L. I. h. t. L. 24. §. 1. L. 26. D. de reb. auct. iud. poss.

61) Schon die Natur des Pfandrechts, als eines dinglichen Rechts, lehrt uns, daß es nicht auf die Person des Gläubigers eingeschränkt seyn könne. Dies bestärken über auch die Gesetze. L. 8. D. de heredit. vel act. vend. §. 29. I. de action. Nov. XCI. Praef. et Cap. 1. S. Schweppe Röm. Privatrecht I. B. §. 302. u. §. 307. Ge. Frid. DEINLIN Diss. de transitu hypothecae tacitae in bonis tutoris ad heredes pupilli. Altorfii 1724. Henr. God. BAUER Diss.

werden⁶²). Man pflegt die ersten *privilegia personalia s. personae*, die letzteren aber *privilegia realia s. causae* zu nennen, und es komme dann in dieser Beziehung nichts weiter darauf an, ob das *privilegium* ein bloßes *privilegium exigendi* oder ein *privilegium hypothecae* ist. Z. B. das *privilegium exigendi*, welches der Braut wegen der dos zusteht, ist so, wie das *privilegium hypothecae* der Ehefrau, ein *privilegium personalia*, welches weder auf die Erben noch den Eshionen übergeht⁶³). Eben so ist das *Privilegium*, was den Pupillen, und Minderjährigen, so wie den Verstandlosen, den Verschwendern, Kranken und Taubstummen wegen ihrer Forderungen an dem Vermögen ihrer Tutores und Curatoren; der Procuratoren, und dergleichen, welche sich aus Freundschaft der Angelegenheiten dieser Hülfsbedürfigen

de pignore pupilli. Lipsiae 1760. §. 25.—30. Car. Frid. WALCH Introd. in controv. iuris civ. Sect. I. Cap. II. Membr. III. §. 25. Zum Theil anderer Meinung ist Dablow von Concurse der Gläubiger. S. 258.

62) L. 68. *D. de div. reg. iur.* In omnibus causis id observatur, ut, ubi *personae conditio* locum facit beneficio, ibi deficiente ea, beneficium quoque deficit; ubi vero genus actionis id desiderat, ibi, ad quemvis persecutio eius, deveperit, non deficiat ratio auxillii. — L. 196. *D. eodem.* *Privilegia quaedam causae sunt, quaedam personae:* et ideo quaedam ad heredem transmittuntur, quae causae sunt, quae personae sunt, ad heredem non transeunt. S. LAUTERBACH Diss. cit. de privilegio creditor. personali. §. 42.—45. und RUNDE cit. Commentat. §. 14—16.

63) L. 74. *D. de iure dot.* L. 17. §. 1. L. 19. pr. *D. de*

tigen annahmen, hingelegt ist, ganz persönlich⁶⁴⁾). Dahingegen ist das Privillegium, welches der Forderung von Leichen Kosten, ferner der Forderung desjenigen, welcher zur Wiederaufbauung eines verfallenen Hauseshaar Geld geliehen hat, nicht minder dem Creditum zum Besten eines Schiffs zusteht, ein privilegium causae; sie gehen daher auf Universal- und Singular-Successoren über⁶⁵⁾.

Hier ist nun blos von gesetzlichen Hypothesen die Rede, und diese sind zweyfach, allgemeine und besondere, je nachdem sie entweder das ganze Vermögen des Schuldners zum Gegenstande haben, oder nicht. Besondere⁶⁶⁾ nehmen auch ein gemischtes gesetzliches Pfandrecht an. Sie rechnen dahin dasjenige, welches Legatare wegen der Auszahlung ihrer Vermächtnisse haben. Dieses soll bald ein generelles bald ein specielles seyn, je nachdem die Legatare aus der ganzen Erbschaft, oder aus

Cc 2 einzeln

reb. auct. iud. possid. L. un. Cod. de privilegio dotis. §. 29. 1. de actionib. L. 12. §. 11. Cod. Qui potior, in pignore. Nov. XCII. præf. S. 10. Erid. OLEARIUS Diss. de privilegio dotis respectu hereditatis et cessionariorum. Lipsiae 1725. Christ. GMELIN Diss. de iure dotis in concursu creditorum. Tübingae 1789. §. 4. und Dab. Law von Concurse der Gläubiger S. 256.

64) E. 42. D. de admin. et peric. tuffac. Lenae 19. §. 1. 1320. 21. et 22. D. de reb. auctorit. iud. possid. S. Gar. Frid. WALCH Progr. de privilegio pupilli. L. 19. D. de reb. auctor. iud. poss. eius heredi denegate. Lenae 1769.

65) LAUTERBACH sic. Diss. §. 43. in fin. RUNDE cit. Commentat. §. 15. VOET Comment. ad Pand. Lib. XVIII. Tit. 4. §. 12. und Schweppes Röm. Privatrecht 2. B. §. 360.

66) Thibaut. Cystern des Pand. Rechts, 2. Band §. 642. und §. 644. Schweppes Röm. Priv. R. 1. B. §. 305.

einzelnen Erbschaftssachen zu entrichten sind: z. B. wenn einem Legatär wieder die Auszahlung eines Vermächtnisses aufgelegt worden ist, so hat der zweyte Legatär zwar ein gesetzliches, aber nur ein Specialpfandrecht an den Sachen, welche der beschwerte Legatär vermöge des Testaments erhalten hat. Allein auch bey den Vermächtnissen, die der Erbe zu entrichten hat, kann das gesetzliche Pfandrecht der Legatare nur für ein specielles gelten, weil es ja doch nur, wie alle lehren, an den ererbten Gütern, nicht aber an dem eigenen Vermögen des Erben hastet⁶⁷⁾), folglich in keinem Falle das ganze Vermögen des Schuldners trifft⁶⁸⁾; wie auch in der Folge noch gezeigt werden wird. Uebrigens ist noch zu bemerken, daß die oben vorgekommene L. 6. D. de pignorib. Obligatione generali rerum, quas quis habuit, habiturusve sit; ea non continetur, quae verisimile est, quemquam specialiter obligaturum non fuisse: utputa supellex etc. da solche blos bey dem vertragmäßig erhaltenen allgemeinen Pfandrecht gilt⁶⁹⁾, auf ein gesetzliches Pfandrecht nicht bezogen werden kann, sofern dasselbe blos auf gesetzlicher Sanction beruhet⁷⁰⁾.

§. 1087.

67) L. 1. Cod. Communia de legatis.

68) S. Arn. Heilse Grundriss eines Systems des gemeinen Civilrechts. (Heidelberg 1816.) a. B. 5. Kap. §. 51. Mot. 13.

69) ANT. FÄBER Rational. ad L. 6. D. de pignorib. Ger. NOEDT Comm. ad Dig. Lib. XX. Tit. 1. §. 1. speciali T. II. Oper. pag. 435. Thibaut System des Pand. Rechts a. B. §. 638.

70) HUBER Praelect. iur. civ. in Pand. h. t. §. 1. ANT. SCHULTING Thesisum controversar. Dec. LXXIX. §. 4. Dabro

S. 1087.

Gläubiger, welche ein gesetzliches Special-Pfandrecht haben.

Ein spectelles gesetzliches Pfandrecht haben folgende Gläubiger.

I. Der Vermieter eines praedii urbani, wegen seiner aus dem Mietcontract herrührenden Forderungen an allen Sachen, welche der Mietherr in das Grundstück eingebracht hat, daß sie zum Zweck der Miete da selbst bleiben sollen, sofern sie nämlich sein Eigenthum sind⁷¹⁾.

L. 4.

Low Lehre vom Concurse der Gläubiger S. 126. Mot. i. und Dasselben Handbuch des heutigen geweiuen Römisch-Deutschen Privatrechts. I. Th. §. 811. Anderer Meinung ist jedoch Meissner's Darstellung der Lehre vom stillschweigenden Pfandrecht §. 30.

71) Ant. FABER de Errorib. Pragmaticor. P. III. Dec. LX. Err. 8 — 10. GILL HIRON. BLÜCKER Diss. de tacito pignore locatoris in rebus conductoris illatis. Jenae 1704. Andr. Flor. RIVINUS Pr. de hypotheca tacita locatori praediti urbani in illatis, et rustici in fructibus iure civ. competente. Lipsiae 1731. I. L. LARCHER van KEENEN, Diss. ad L. 4. pr. D. In quib. causis pign. Lugd. Bat. 1732. Franc. Iac. VOIRHAYE Diss. de tacito pignore locatoribus competente. Argentor. 1737. Christ. Gottl. von Gmelin Ordnung der Gläubiger Kap. 6. §. 120. Ad. Dietl. Weber Versuch über den wahren Sinn der L. 5. C. de locato cond. in Dasselben Versuchen über das Civilrecht Nr. II. S. 79. f. f. Christph. Christ. Daheler ausführl. Entwicklung der Lehre vom Concurse der Gläubiger. S. 191. f. f. Ferd. Aug. Meissner Lehre vom stillschweigenden Pfandrecht §. 38. f. f. und J. H. Birkler Revision

der

L. 4. pr. D. h. t. NERATIUS libro I. Membranam. Eo iure utimur, ut quae in praedia urbana inducta, illata sunt, pignori esse credantur, quasi id tacite convenit. In rusticis praediis contra observatur.

L. 6. D. eodem. ULPIANUS libro 73. ad Edictum. Licet in praediis urbani tacite solet conventum accipi, ut perinde tenetur in vecta et illata, ac si specialiter convallisset: certe libertati huiusmodi pignus non officit. Idque et POMPONIUS probat: ait enim, manumissioni non officere ob habitationem obligatum.

L. 7. §. 1. D. eodem. POMPONIUS libro XIII. ex variis Lectionibus. Videndum est, ne non omnia illata, vel inducta, sed ea sola, quae, ut ibi sint, illata fuerint, pignori sint? Quod magis est.

L. 4. D. de pactis. PAULUS libro III. ad Edictum: Item, quia conventiones etiam tacite valent, placet in urbanis habitationibus locandis in vecta illata pignori esse locatori, etiam si nihil nominatim convenierit.

L. 2. D. h. t. MARCIANUS libro singulari ad formulam hypothecariam. POMPONIUS libro XL. variarum Lectionum scribit, non solum pro pensionibus, sed et si deteriorem habitationem fecerit culpa sua inquilinus, quo nomine ex locato cum eo erit actio, in vecta et illata pignori erunt obligata.

L. 3.

der wichtigsten Lehren des positiven Rechts. 2. Th. (Giesen und Weßlar 1807.) Nr. VI. S. 58. f. f.

L. 3. *D. h. t. ULPIANUS libro LXXIII. ad Edictum.* Si horreum fuit conductum vel diversorium, vel area: tacitam conventionem de invectis illatis: etiam in his locum habere, putat NEKATIUS. Quod verius est.

L. 5. *Cod. de locato et conducto.* Imperator ALEXANDER A. Petromae. Certi juris est, ea quae voluntate dominorum coloni in fundum conductum induxerint, pignoris iure dominis praediorum teneri. Quando autem domus locatur, non est necessaria in rebus inductis vel illatis scientia domini, nam ea quoque pignoris iure tenentur.

L. 7. *Cod. h. t. Imp. IUSTINIANUS A. Ioanni P. Sancimus,* de invectis a conductore rebus et illatis, quae domino pro pensionibus tacite obligantur, non solum in utraque Roma, et territorio earum hoc ius locum habere, sed etiam in nostris provinciis. Tali enim iusta presumptione etiam omnes nostros provinciales, perpetiri desideramus.

Diese Hypothek ist unter den aus dem Röm. Recht uns bekannten stillschweigenden Hypothesen die älteste. Sie war ursprünglich eine ausdrückliche Conventionalhypothek, und bey der großen Menge der armen Miethleute in Rom, die außer einem schlechten Hausth (frivola, wie Ulpian⁷²⁾ solchen sehr treffend nennt) sonst nichts hatten, als was sie mit ihrer Hände Arbeit verdienten, das gewöhnliche Sicherheitsmittel für die Vermie-

72) L. II. §. 5. *D. de pignerat. act. S. BRISSONIUS de Verbor. iuris significat. voc. Frivolus.*

miethe der Wohnungen, zumahl da der Miethzins erst am 1. Julius, wenn oft die Miethe schon geendigt war, bezahlt zu werden pflegte⁷³⁾). Die Verpfändung des Hausraths, und was sonst der Miethmann der Wohnung wegen mit sich brachte, zur Sicherheit des Miethzinses, ward daher bey Hausmiethen so gewöhnlich, daß man zu lebt glaubte, sie verstehe sich von selbst, auch wenn man sie im Contract nicht ausgedrückt hätte, weil zu vermuthen sey, es werde Niemand ohne dieses Sicherheits-Mittel einen Miethcontract haben abschließen wollen⁷⁴⁾). Das bloße Einbringen der Sachen des Miethmanns, und die Vermuthung, daß der Contract unter keiner andern Bedingung geschlossen sey, als daß die in vecta und illata dem Vermieter für den Miethzins haften sollten, wurde daher zur Entstehung und Begründung dieser Hypothek nach dem Gerichtsgebrauche schon für hinreichend gehalten⁷⁵⁾.

Vie

73) IUVENALIS Lib. XII. Epigr. 32.

O Iularum dedecus Calendarum:
 Vidi, Vacerra, sarcinas tuas, vidi,
 Quas non retentas pensione pro bina
 Portabat uxor. — —

74) Daher sagt der Prætor bey Ulpian L. I. XLIII. 32. D. de migrando. Si is homo, quo de agitur, non est ex his rebus, de quibus inter te et actarem convenit, ut guge in eam habitationem, qua de agitur, introducta, importata, ibi nata factave essent, ea pignori tibi pro mercede eius habitationis essent: sive ex his rebus esset ea merces tibi soluta, eove nomine satisfactum est, aut sper te stat, quomodo solvatur: ita quoniam ei qui cum pignoris nomine induxit, inde abducere liceat, vim fieri voto.

75) S. Franc. BALDUINUS Commentar. de pignorib. et hypothecis. Cap. 6.

Literatus⁷⁶) bezeichnet diesen Gerichtsgebrauch mit den Worten: *Eo iure utimur*⁷⁷). Anfangs galt indessen dieses Recht nur in Rom, und dessen Gebiete. Es ging nachher auch auf das neue Rom, und dessen Gebiet über. In den Provinzen aber scheint diese stillschweigende Hypothek vor Justinian noch nicht bekannt gewesen zu seyn. Den erster dieser Kaiser fand es für nöthig, selbige durch eine ausdrückliche Constitution auch in den Provinzen einzuführen⁷⁸). Anton Gaber⁷⁹) findet in dieser Bezeichnung einen neuen nicht unbedeutenden Grund, daß auch das nächste Fundament dieser Hypothek, so wie eines jeden andern stillschweigenden Pfandrechts, mehr in der gesetzlichen Vorschrift, als in einem stillschweigenden Vertrage der Contrahenten zu suchen sey. *Quidni enim ubique gentium*, sagt er, *eodem iure locatores omnes uteruntur, si hoc ius ex contrahentium, sive expressa, sive tacita conventione descenderet?* An non iuris gentium sunt conventiones omnes, quae ex consensu, sive expresso, sive tacito proficiuntur? Quae vero sunt iuris gentium, an non gentibus omnibus communia sunt, nec propria urbis Romae? — Est igitur hoc merum privilegium a iure datum, id est, quod a iure magis, quam a contrahentium pacto proficitur.

Die-

76) L. 4. D. h. t.

77) Man. sebe *Ger. NOODT ad Edictum Praetoris de pactis et transactionib. Cap. 2. §. Alterum* (*Operum Tom. I. pag. 487*).

78) L. ult. Cod. h. t.

79) De Erroribus Pragmaticor. P. III. Decad. LX. Ext. 9. in fin. et Err. 10.

Dieses gesetzliche Pfandrecht steht also

I. nur dem Besitzer eines praedii urbani zu. Bei praediis rusticis findet es nicht Statt. Es fragt sich aber, was hier ein praedium urbanum im Gegensatz eines praedii rustici sei? Alle sind darin einig, daß diese Benennungen bez. dem Pfandrecht eine andere Bedeutung haben, als in der Lehre von Servituten⁸⁰⁾. Zwar werden Gebäude aller Art, ohne Rücksicht ihrer Bestimmung und Lage, überall zu den praediis urbani gerechnet. Hierin stimmen alle Stellen unsers römischen Gesetzbuchs überein, welche der praediorum urbanorum gedenken.

L. 198. D. de Verbōr. Significat. ULPIANUS Lib. II. de omnibus Tribunalib⁹. Urbana praedia; omnia aedificia accipimus, non solum ea, quae sunt in oppidis, sed et si forte stabula sunt, vel alia meritoria in villis et in vicis: vel si praetoria voluptati tantum deservientia: quia urbanum praedium non locus fatit, sed materia.

L. I. pr. D. Communia praediorum. ULPIANUS lib. II. Institutionum. Aedificia, urbana quidem praedia appellamus: caeterum, et si in villa aedificia sint, aequē servitutes, urbanorum praediorum constitui possunt.

L. 3.

80) ARN. VINNIUS Select. iuris quaestio. Lib. I. cap. 30. Io. MERCERII Conciliatōr. Cap. 5. Marc. LYCKLAMA a NYHOLT Membranar. Lib. II. Eclog. 8. Abr. WIELING Lectioni iuris civ. Lib. II. cap. 1. §. Adfinis pag. 88. Chr. Hen. ECKHARD Hermenevt. iuris Lib. I. §. 200. Io. Christ. KORN. Diss. de praedio urbano et rusticō. Jenae 1757. Ab. Diet. WEBER Versuche über das Civilrecht. C. 82. f. f.

L. 3. *D. h. t. ULPIANUS libro LXXIII. ad Edictum.* Si horreum fuit conductum vel diversorium vel area: tacitam conventionem de invectis illatis etiam in his locum habere, putat NERATIUS, quod verius est.

L. 4. §. 1. *D. eodem. NERATIUS libro I. Membranarum. Stabula*⁸¹⁾ quae non sunt in continentibus aedificiis, quorum praediorum ea numero habenda sint, dubitari potest? Et quidem urbano rum sine dubio non sunt, cum a caeteris aedificiis separata sint. Quod ad causam tamen taciti pignoris pertinet, non multum ab urbanis praediis differunt.

Alein deswegen heißen doch nicht gerade alle andere Grundstücke hier, wie bei den Servituten, praedia rustica. Nein, das Besondere in der Lehre von stillschweigenden Pfandrecht zeigt sich eben darin, daß hier auch solche Grundstücke, welche keine Gebäude, sondern an sich leere Plätze sind, für praedia urbana gehalten werden, sofern nämlich keine natürlichen Früchte davon zu ziehen sind. Ulpian führt zum Beispiel eine area an, d. i. ein leerer Platz, den man zum Bleichen, Dreschen oder Trocknen in der

81) Es ist hier von Bleihäßen die Rede, welche von Gebäuden abgesondert, auf dem Felde in bloßen Umzäunungen bestehen, in welche die Viehherden zur Nachtzeit unter der Aufsicht des Hirten eingeschlossen sind. COLUMELLA *de Re Rustica* Lib. I. cap. 6. S. *Iul. a BEYMA* Commentar. in Titulum Dig. de Verbor. Significat: (*Leovardiae* 1649.) ad L. 198. h. t. und *Io. COEDDAEUS* Commentar. repetitae paellect; in eundem Titulum et L. 198. nr. 3. pag. 1096.

der Städte oder auf dem Lande zu gebrauchen pflegte⁸²). Uterius rechnet auch Viehställe hierher, welche nicht mit Gebäuden in Verbindung sind, sondern auf dem Felde in bloßen Umgebungen oder Schranken bestehen, in denen das Vieh im Sommer zur Nachtzeit unter freien Himmel ruhet. Beyde würden, wenn von Dienstbarkeiten die Rede ist, ohne Zweifel zu den praediis rusticis gehören; allein quod ad causam taciti pignoris pertinet, sagt Uterius, non multum ab urbanis praediis differunt. Es ergiebt sich hieraus, daß es in der Materie des stillschweigenden Pfandrechtes auf die Beschaffenheit und den Gebrauch ankommt, wozu das Grundstück vermietet oder verpachtet worden ist. Trägt nämlich dasselbe keine natürlichen Früchte, sondern es ist entweder ein Gebäude, es sey von welcher Art es wolle, welches man entweder zur täglichen Bewohnung (domus, urbana habitatio, coenaculum) oder zum Vergnügen, (praetorium) oder zu einem Aufenthalt auf kurze Zeit, (detersorium, Wirthshaus, Absteigequartier) oder zur Aufbewahrung von Sachen (horreum) wie z. B. Scheuern, Schuppen, Vorrathsgebäude, Niederlagen, Magazine; oder ein Stallgebäude (stabulum), welches man zum Aufenthaltsort und zur Verwahrung des Viehes gemietet hat; oder es ist auch nur ein leerer Platz, wo kein Gebäude steht, (area) welcher zum Bleichen, Dreschen und Trocknen dient, oder ein umzäunter oder eingeschlossener Platz auf dem Felde, den man zum nächtlichen Aufenthalt

des

82) L. 211. D. de Verb. Significat. L. 14. §. 3. D. de ali-
ment et cibar. legatis. S. Arn. VINNIUS Tr. de pactis.
Cap. XII. §. 2. BRISSONIUS de Verber. Signif. v. Arca.

des Viehes im Sommer gepachtet hat, (bubble, aestivum, stabulum aestivum sub dio, parietibus circumseptum, ut illic pecora per aestatem conquiescant, wie Columella⁸³) sagt); so wird ein solches Grundstück hier *praedium urbanum* genannt. Ist hingegen das Grundstück ein solches, worauf fructus naturales gezogen werden, so daß ihre Perception Zweck der Pachtung ist, so heißtt es hier ein *praedium rusticum*. Es ist jedoch dabei immer nur auf die vermiethete oder verpachtete Hauptsache zu sehen. Denn wären z. B. dem Pächter zugleich Gebäude, die zu dem ihm verpachteten praedio rusticico gehören, aber blos als Nebensache zum Gebrauch mit überlassen worden, und der Pächter hätte darin Sachen und Geräthe untergebracht; so sind diese Gebäude doch nicht als praedia urbana zu betrachten, und dem Verpächter steht an den darin gebrachten Sachen kein Pfandrecht zu⁸⁴). Wären hingegen diese Gebäude, z. B. die Scheuern, Dreschennen und Viehställe allein und ohne den fundus vermiethet worden, so daß sie den Hauptgegenstand und Zweck der Mietbung ausmachen, so würden sie nun als praedia urbana erscheinen, und die invecta und illata dem Pfandrechte des Vermiethers ohne Zweifel unterworfen seyn. Eben so können Gärten bald zu den praediis urbanis bald rusticis gehören. Besindet sich nämlich ein Garten an dem gemieteten Hause, so ist er, wie das Haus, dessen accessorium er ist, ein *pra-*

83) *De Re Rustica* Lib. I. Cap. 6. Scriptor. rei rusticae veter. Vol. II. pag. 38. (edit. bipontin.)

84) C. Hug. DONELLUS de pignorib. Cap. IV: Verb. Dixit quispiam, pag. 105. und Webber's angef. Versuche S. 86.

deinen man sonst annimmt, daß sie in einem allgemeinen Conventional-Pfandrecht nicht mit begriffen sind, z. B. der rechtheige Haupthaft, das Huldewettszeug, die Bücher des Miehmanns⁹²). Wiele⁹³) sind zwar anderer Meinung, allein die L. 6. und 7. D. de pignoribus reden mir von einem allgemeinen Conventional-Pfandrecht, von welchem sich auf ein besonderes gesetzliches Pfandrecht nicht schließen läßt. Es erfreut sich auch das Pfandrecht nur auf solche Sachen, welche, wie Pomponius⁹⁴) sagt in der

92) JO. VON COTT. ad Pand. h. c. §. 4. in fin. - ULR. HUEB. Praelect. ad Pand. Lib. XX. Tit. 2. §. 1. JUD. FRID. MALLEBLANC Princip. iuris Rom. P. II. Sect. II. §. 572. JO. ORTIO. WESTENBERG Princip. iur. Rom. sec. ord. Dig. h. c. §. 8. STRUV Synt. iuris civ. T. II. Exerc. XXVII. Th. 16.

Maigner vom Stiftschw. Pfandrecht §. 63. Schr. Overbeck's Meditationen über verschiedene Rechtsmaterien. 4. Band. Meditat. 253.

93) REINH. BACHOVIVS de pignor. Lib. I. cap. II. n. 3. LAUTERBACH Colleg. th. pr. h. c. §. 113. CARPZOV Jurispr. for. P. II. Cons. 25. Def 20. ERF. TENZEL Diss. de hypotheca tacita, quatenus libros studiosorum afficit. Erf. 1721. Allein man sche Sam. de cocceji iur. civ. controv. h. c. Qu. 16. . . .

94) L. 7. §. 1. D. h. t. Nach dem Zusammenhang der Worte scheint zwar hier von einer expressen Hypothek auf die Invecta und Illata bey praediis rusticis die Rede zu seyn, bey welchen sonst nur die darauf wachsenden Früchte gesetzlich verpfändet sind. Denn im Eingange dieses Gesetzes spricht Pomponius von der Hypothek an den Früchten, und geht dann auf einmal zu der Hypothek an den Illatis und Inductis über. Die Basilica Tom. IV. Lib. XXV. Tit. 3. Const. 7. §. 1. pag. 50. (edit. Fabroti) haben auch das Gesetz in dieser Verbindung

wieb

der Absicht eingebracht sind, ut ibi sint. Das Seyn in dem Prädium muß wenigstens für den Augenblick an sich als Zweck der Miethe betrachtet werden können; dann kommt es nicht darauf an, wie lange die Sachen daselbst blei-

wirklich genommen. Denn da heißtt es: Οὐ πάντα δὲ τὰ διαγομένα εἰς τὸν ἀγρὸν ἴτονεύται, ἀλλὰ τὰ ἐπὶ τῷ ἐν αὐτῷ διηνεκῶς ἔιναι εἰσαγόμενα. i. e. Non omnia autem illata in fundum pignori subsunt, sed ea tantum, quae, ut ibi perpetuo sint, inducta sunt. Man hat daher eben so wenig Ursach, mit Meißner S. 155. Not. 65. die Verfasser der Basiliken eines Irrthums zu bezüglichen, als mit Connarus Commentario. iuris civ. Lib. IV. cap. 16. fol. 305. in fin. (Paris 1553. f.) den Verfassern der Pandeten den Vorwurf einer Unachtsamkeit zu machen. Denn daß man sich auch bey praediis rusticis die illata und inducta mit verpfänden ließ, war gar nichts Seltenes. L. 11. §. 2. D. Qui potior. in pignore. L. 5. C. in quib. caus. pignus. Eine merkwürdige Stelle von einer solchen ausdrücklichen Verpfändung der invectorum et inductorum ist auch L. 32. D. de pignorib. et hyp. wo Scavola sagt: Debitor pactus est, ut quaecunque in praedia pignori data inducta, invenita, importata, ibi nata, paratae essent, pignori essent: eorum praediorum pars sine colonis fuit, eaque actori suo colenda debitor ita tradidit, adsignatis et servis culturae necessariis. Quaeritur, an et Stichus villicus, et caeteri servi ad culturam missi, et Stichi vicarii obligati essent? Repondit, eos duntaxat, qui hoc animo a domino inducti essent, ut ibi perpetuo essent, non temporis causa accommodarentur, obligatos. Man sieht hieraus, daß man es der Natur der Sache gemäß hält, bey einer Verpfändung der invectorum et illatorum immer nur dassjenige als Gegenstand des Pfandrechts zu betrachten, was in dem Grundstück bleiben soll.

bleiben sollen. Denn man sehe, ich nehme bey einer drohenden Gefahr geflüchtetes Gut, und miethe zu seiner einstweiligen Verwahrung ein Zimmer. Hier leidet es keinen Zweifel, daß es dem Pfandrecht des Locators unterworfen sey. Wenn ich hingegen in die gemietete Wohnung, in welcher ich mich mit meinen Sachen bereits befinde, Sachen, die für diese Miethe nicht bestimmt sind, blos einstweilen einstelle, weil ich sie sonst nirgends unterbringen konnte, also, wie Scavola L. 32. *D. de pignorib.* sich ausdrückt: *ut ibi temporis causa accommodarentur;* so erstreckt sich darauf das Pfandrecht des Locators nicht, weil ihr Hierseyn blos zufällig ist⁹⁵). Die Illation muß also immer mit dem Zweck der Miethe natürlich verbunden seyn, es sey nun, daß die Sachen dem Mietmann zur Einrichtung und Zweck der Wohnung dienen sollen, oder daß das Praedium zur Verwahrung derselben eigens gemietet worden sey⁹⁶). Auf keine Weise sind übrigens bloße Documente, als Schuldverschreibungen, Kaufbriefe und dergleichen, dem Pfandrechte des Locators unterworfen, weil diese nicht zum beständigen Gebrauche, sondern blos zum Beweise von Forderungen und Sachen dienen. Hierin sind wenigstens, außer Ulrich Zasius⁹⁷), alle einverstanden⁹⁸).

IV. Dem

- 95) *Frid. Es. a. PUFENDORF Observat. juris univ. Tom. II. Obs. 29.*
- 96) *G. Birklers Revision der wichtigsten Lehren des positiven Rechts. 2. Th. S. 176. f.*
- 97) *Enarration. in Tit. Institutio[n] de actionibus ad. §. 7. h. T. nr. 19. (Operum Tom. IV. Lugduni 1550. f. pag. 65.).*
- 98) *Ant. NEGUSANTIUS Tr. de pignorib. et hypothec. P. H. Mem-*

IV. Dem Vermiether steht jedoch das gesetzliche Pfandrecht nur wegen derjenigen Forderungen zu, die aus dem Mietcontract entspringen. Es kommt ihm also nicht nur wegen des schuldigen Mietzinses, von so viel Jahren er auch immerhin rückständig seyn mag, sondern auch wegen des an der gemieteten Sache durch den Conductors verantwortliche Schuld verursachten Schadens, oder wozu sich der Miethmann etwa sonst noch durch Nebenverträge verpflichtet hat, kurz wegen alles dessen zu statten, was der Miethmann aus dem Contract schuldig ist, und wegen dessen die actio locati angestellt werden kann, wie aus der bereits oben wörtlich angeführten L. 2. D. h. t.⁹⁹⁾ erhellet. Auf andere Forderungen hingegen, welche aus

D b 2 dem

Membr. IV. nr. 153. verb. Octavo. pag. 192. LAUTERBACH Colleg. th. pr. Pand. h. t. §. 116. MALBLANC Princ. iur. Rom. P. III. §. 562. Meißner vom stillschw. Pfandrecht. §. 63. S. 155. Thibaut System des Pand. Rechts. 2. B. §. 642. Mot. d. u. a. O.

99) Dass die Worte: *quo nomine ex locato cum eo erit actio*, auf alle Forderungen des Locators, wegen welcher ihm die actio locati zusteht, zu erstrecken sey, leidet keinen Zweifel, wenn man auch nicht mit Jo. Guil. HOFFMANN Meletemat. ad Pand. Diss. XVIII. §. 3. statt *quo nomine*, *quoquo nomine* lesen will. Die Basilica T. IV. pag. 49. haben περὶ ὃν καὶ τῇ ἑτῇ τῇ μισθωτοῖς ἀγωγῇ κώπαις ἐστιν, und bestärken die gemeine Lesart. Man vergleiche auch L. 1. §. 4. *D. de migrando*, und BACHOV de pignor. et hyp. Lib. I. cap. II. nr. 7. LAUTERBACH Colleg. th. pr. Pand. h. t. §. 91. et 117. HOFACKER Princ. iur. civ. R. G. Tom. II. §. 1178. Dabelow vom Concurrenz der Gläubiger. S. 195. von Smelin Ordnung der Gläubiger. Ned. 6. §. 120. S. 524. Meißner vom stillschw. Pfandrecht. §. 63.

dem Mietcontract nicht herrühren, erstreckt sich das Pfandrecht des Vermiethers nicht, z. B. wenn dieser dem Miethmann die Rost gegeben, oder Geld geliehen haben sollte¹⁰⁰).

V. Der Anfang dieses Pfandrechtes ist nicht von der Zeit des geschlossenen Mietcontracts an zu rechnen, sondern es entsteht erst, nachdem die Sachen des Miethmanns eingebbracht worden sind²). Hat also ein Dritter zwar erst nach geschlossenem Contract, aber doch noch vor erfolgter Illation auf diesen Sachen eine Hypothek erhalten, so geht dieser dem Vermiether vor.

L. 11. §. 2. D. Qui potiores in pignore. CATUS lib. singulari de formula hypothecaria. Si coponus convenit, ut inducta in fundum, illata, ibi nata, pignori essent, et antequam inducat, alii rem hypothecae nomine obligaverit, tunc deinde eam in fundum induixerit, potior erit, qui specialiter pure accepit: quia non ex conventione priori obligatur, sed ex eo, quod inducta res est, quod posterius factum est.

Es

¹⁰⁰⁾ HOFACKER c. I. §. 178. not. b. Strubens rechtliche Bedenken Th. 3. Ged. 12.

1) Jo. Henr. de BERGER Oecon. iuris Lib. II. Tit. 5. Th. 6. not. 1. von Gmelin a. a. D. §. 120. S. 524. und Weißner a. a. D. §. 65. Udalr. ZASIUS in Enarrat. in Tit. Institut. de Action. §. 7. nr. 24. Oper. Tom. IV. pag. 66. bemerkt daher, daß sich die Hypothek des Locators hierin von allen andern stillschweigenden Hypotheken unterscheide, daß zur Entstehung derselben zwei Kräfte zusammen wirken müssen, lex und factum hominum.

Es ist zwar hier von einer ausdrücklichen Verpfändung der in einen gepachteten fundus (praedium rusticum) eingebrachten Sachen des Pächters die Rede; es hat indessen keinen Zweifel, daß dieses auch von dem durch das Gesetz an den invectis und illatis des Mietmanns constituirten Pfandrecht gelten müsse, da solches auf einen vermuteten Vertrag der Contrahenten gegründet, und überhaupt so beschaffen ist, daß sich der Gegenstand desselben gar nicht eher denken läßt, als nachdem die Sachen wirklich eingebracht sind²⁾). In den Basiliken³⁾ ist daher auch dasjenige, was hier von den invectis et illatis coloni in fundum gesagt ist, gerade auf die illata in aedes conductas übertragen worden. Ταὶ εἰσαγόμενα εἰς τὸν μισθωθέντα οἷον προφάσει τῆς μισθώσεως ὑποτιθέμενα, οὐκ ἐκ τοῦ συμφώνου ἀλλ᾽ ἐξ οὐ εἰσαχθῆν, ὑπόκειται. θερ εἴσῃ ἀλλω τινὰ, ἐξ αὐτῶν ιδίως καὶ χωρὶς αἰρέσεως ὑποτεθῆ, προτιμᾶται. i. e. Illata in aedes conductas pensionis nomine obligata, non ex conventione, sed ex quo inducta sunt, obligantur. Unde si alii quaedam ex his specialiter et pure obligata sint, is potior erit. Giebt hingegen der Mietmann, nach dem geschehenen Einbringen der Sachen, einem Dritten darauf ein Pfandrecht, so geht diesem der Locator mit der gesetzlichen Hypothek vor, wenn auch der Dritte sein Pfandrecht erhielt, ehe noch der Mietzins gefällig, oder die Deterioration an der gemieteten Sache geschehen war. Denn hatte gleich der Locator damals

2) Gesterding Pfandrecht §. 17. S. 98. und Westphäl Pfandrecht §. 102. Mot. 122. S. 154.

3) Tom. IV. Lib. XXV. Tit. 5. Const. II. §. 1. pag. 61.

mals noch kein actuelles Recht, welches er schon hätte gestiftet machen können, so hätte er doch wenigstens ein durch die Illation entstandenes potentielles Recht¹⁾). Dieses Pfandrecht dauert nun zwar so lange, bis die Verbindlichkeit des Rhythmanns getilgt, und der Soziale bestiebt ist, doch officiert es die Illata nicht dergestalt, daß der Conducier nun über das Einige gar nicht mehr zu disponieren vermöchte; sondern er kann, desselben umgedreht, Sachen, welche er infest hat, veräußern, ohne daß gegen den dritten Besitzer schlechthin die hypothekarische Klage statt findet. Nur eine solche Disposition kann ihm inhibirt werden, welche erweislich, in fraudem jenes Pfandrechts, d. i. in der kosthafsten Absicht, dem Vermieter seine Sicherheit zu vereiteln, vorgenommen würde. Consi hat diese geschickliche Hypothek die schon von mehreren Rechtsgelehrten²⁾ anerkannte Eigenheit, daß sie, der Verpfändung

- 4) *L. 9. pr. D. Qui potior. sic pignore.* von Gmelin
Übung der Gläubiger §. 120. C. 526. und Meißner
§. 65. C. 162.
- 5) *Udalr. zasius Enarrationes in Tit. Institution. de Actionib. ad §. Item Serviana 7. nr. 26—28. Oper. Tom. IV. pag. 67. Franc. CONNANUS Commentarior. iuris civ. Tom. I. Lib. IV. cap. 16. Fol. 307. b. sqq. Ant. FABER de erroribus Pragmaticor. P. III. Decad. LXI. Err. 3. et 4. Ulr. HUBER Praelect. ad Pand. h. t. §. 9. Jo. BRUNNEMANN Commentar. in Pandect. ad L. 9. Tit. In quib. caus. pignus. nr. 3. sqq. Greg. MAIANIUS Disputationum iuris civ. Tom. I. Disp. X. §. 4. sqq. Tob. lac. REINHARTI Exercit. de nonnullis Pragmaticorum erroribus circa doctrinam de tacita hypotheca. Goettingae 1736. §. 9. not. II. und Zirkler Revision der wichtigsten Lehren des positiven Rechts. 2. Th. Nr. VI. C. 174. ff.*

dung einer Taberna oder Universitas rerum ähnlich, nur diejenigen Sachen zunächst zum Gegenstande hat, welche zu der Zeit, da sie geltend gemacht wird, als Inventa und Illata in dem praedio conducto befindlich sind. Denn die Wirkung derselben besteht hauptsächlich darin, daß der Locator, wenn der Miethmann, ohne seine Schuldigkeit entrichtet zu haben, ausziehen will, desselben Sachen in Beschlag nehmen kann. Diese Wirkung ist zwar dem Retentionsrechte analog, unterscheidet sich aber doch von einem bloßen Zurückhaltungsrechte darin, daß es Wirkung eines Pfandrechts ist, und daher dem Locator nicht nur bey entstandenem Concurse mit seiner Forderung aus dem Miethcontrakt, in Ansehung der retinirten Sachen, einen Platz unter den Pfandgläubigern gewährt; sondern auch das Recht giebt, in dem Falle, da von den retinirten Sachen selbst welche in fremde Hände gekommen seyn sollten, solche mit der hypothekarischen Klage zu vindiciren. Die Beweise zur Bestätigung dieser Behauptung sind folgende Gesetzestellen.

L. 9. D. h. t.: PAULUS libro singulari de officio Praefecti Vigilum. Est differentia obligatorum propter pensionem, et eorum, quae ex conventione manifestarii pignoris⁶⁾ nomine tenentur: quod ma-

- 6) Die Lesart ist hier sehr verschieden. Halloander liest *ex conventione manifestaria*. Bauboja *ex conventione manifesta*. Eben so unser Cod. Pand. Erlang. Laurillus, Russard, Charondas und Hugo a Porta haben *ex conventione manifestarii pignoris*. In den Basiliensis Tom. IV. pag. 50. in fine heißt es bloss: Τα ἐκ συμφώνου ὑποεἰδέντα αὐδράποδα οὐκ ἀλευθεροῦνται. e. i. Mans-

denen man sonst annimme, daß sie in einem allgemeinen Conventional-Pfandrecht nicht mit begriffen sind, z. B. der nöthige Hausrath, das Handwerkszeug, die Bücher des Miethmanns⁹²), Wiele⁹³) sind zwar anderer Meinung, allein die L. 6. und 7. D. *de pignoribus* reden nur von einem allgemeinen Conventional-Pfandrecht, von welchem sich auf ein besonderes gesetzliches Pfandrecht nicht schließen läßt. Es erstreckt sich auch das Pfandrecht nur auf solche Sachen, welche, wie Pomponius⁹⁴) sagt in

der

92) *Jo. voet Comm. ad Pand. h. t. §. 4.*, in fin. *Ulr. Hüber Praelect. ad Pand. Lib. XX. Tit. 2. §. 1. Ius. Erid. Malblanc Princip. juris Rom. P. II. Sect. II. §. 572.* *Jo. Ortio. Westenberg Princip. iur. Rom. sec. ord. Dig. h. t. §. 8. Struv Synt. juris civ. T. II. Exerc. XXVII. Th. 16.* *Metzner vdm stillschw. Pfandrecht §. 63.* *Gebr. Overbeck Meditationen über verschiedene Rechtsmaterien. 4. Band. Meditat. 253.*

93) *Reinh. Bachovius de pigner. Lib. I. cap. II. nr. 3. Lauterbach Colleg. th. pr. h. t. §. 113. Carpzov Iurispr. for. P. II. Const. 25. Def. 20. Ern. Tenzel Dias. de hypotheca tacita, quatenus libros studiosorum afficit. Erf. 1721.* Allein man sehe *Sam. de cocceji iur. civ. controv. h. t. Qu. 16.*

94) *L. 7. §. 1. D. h. t.* Nach dem Zusammenhang der Worte scheint zwar hier von einer expressen Hypothek auf die Invectis und Illata bey praediis rusticis die Rede zu seyn, bey welchen sonst nur die darauf wachsenden Früchte gesetzlich verpfändet sind. Denn im Eingange dieses Gesetzes spricht Pomponius von der Hypothek an den Früchten, und geht dann auf einmal zu der Hypothek an den Illatis und Inductis über. Die *Basilica Tom. IV. Lib. XXV. Tit. 3. Const. 7. §. 1. pag. 50. (edit. Fabroti)* haben auch das Gesetz in dieser Verbindung

wiss-

der Absicht eingebracht sind, ut ibi sint. Das Seyn in dem Prädium muß wenigstens für den Augenblick an sich als Zweck der Miethe betrachtet werden können; dann kommt es nicht darauf an, wie lange die Sachen daselbst blei-

wirklich genommen. Denn da heißt es: Οὐ πάντα δὲ τὰ συαγομένα εἰς τὸν ἀγρὸν ἵπτονται, ἀλλὰ τὰ ἐπὶ τῷ ἐν αὐτῷ διηγενῶς ἔιναι σταγόμενα. i. e. Non omnia autem illata in fundum pignori subsunt, sed ea tantum, quae, ut ibi perpetuo sint, inducta sunt. Man hat daher eben so wenig Ursach, mit Meißner S. 155. Not. 65. die Verfasser der Basiliken eines Freihums zu bezüchtigen, als mit Connarus Commentario. iuris civ. Lib. IV. cap. 16. fol. 305. in fin. (Paris 1553. f.) den Verfassern der Pandecten den Vorwurf einer Unachtsamkeit zu machen. Denn daß man sich auch bei praediis rusticis die illata und inducta mit verpfänden ließ, war gar nichts Seltenes. L. 11. S. 2. D. Qui potior. in pignore. L. 5. C. in quib. caus. pignus. Eine merkwürdige Stelle von einer solchen ausdrücklichen Verpfändung der invectorum et inductorum ist auch L. 32. D. de pignorib. et hyp. wo Scavola sagt; Debitor pactus est, ut quaecunque in praedia pignori data inducta, invecta, importata, ibi nata, paratae essent, pignori essent: eorum praediorum pars sine colonis fuit, eaque actori suo colenda debitor ita tradidit, adsignatis et servis culturae necessariis. Quaeritur, an et Stichus villicus, et caeteri servi ad culturam missi, et Stichi vicarii obligati essent? Respondit, eos duntaxat, qui hoc animo a domino inducti essent, ut ibi perpetuo essent, non temporis causa accommodarentur, obligatos. Man sieht hieraus, daß man es der Natur der Sache gemäß hielt, bey einer Verpfändung der invectorum et illatorum immer nur dasjenige als Gegenstand des Pfandrechts zu betrachten, was in dem Grundstück bleiben soll.

bleiben sollen. Denn man sehe, ich nehme bey einer drohenden Gefahr geflüchtetes Gut, und miethe zu seiner einstweiligen Verwahrung ein Zimmer. Hier leidet es keinen Zweifel, daß es dem Pfandrecht des Locators unterworfen sey. Wenn ich hingegen in die gemietete Wohnung, in welcher ich mich mit meinen Sachen bereits befinde, Sachen, die für diese Miethe nicht bestimmt sind, blos einstweilen einstelle, weil ich sie sonst nirgends unterbringen konnte, also, wie Scavola L. 32. *D. de pignorib.* sich ausdrückt: *ut ibi temporis causa accommodarentur;* so erstreckt sich darauf das Pfandrecht des Locators nicht, weil ihr Hierseyn blos zufällig ist⁹⁵). Die Illation muß also immer mit dem Zweck der Miethe natürlich verbunden seyn, es sey nun, daß die Sachen dem Mietmann zur Einrichtung und Zweck der Wohnung dienen sollen, oder daß das Praedium zur Verwahrung derselben eigens gemietet worden sey⁹⁶). Auf keine Weise sind übrigens bloße Documente, als Schuldverschreibungen, Kaufbriefe und vergleichen, dem Pfandrechte des Locators unterworfen, weil diese nicht zum beständigen Gebrauche, sondern blos zum Beweise von Forderungen und Sachen dienen. Hierin sind wenigstens, außer Ulrich Zasius⁹⁷), alle einverstanden⁹⁸).

IV. Dem

95) *Frid. Es. a. PUFENDORF Observat. iuris univ. Tom. II. Obs. 29.*

96) S. Birklers Revision der wichtigsten Lehren des positiven Rechts. 2. Th. S. 176. f.

97) Enarration. in Tit. Institutio[n] de actionibus ad .§. 7. h. T. nr. 19. (*Operum Tom. IV. Lugduni 1550. f. pag. 65.*)

98) *Ant. NEGUSANTIUS Tr. de pignorib. et hypothec. P. H. Mem-*

IV. Dem Vermiether steht jedoch das gesetzliche Pfandrecht nur wegen derjenigen Forderungen zu, die aus dem Mietcontract entspringen. Es kommt ihm also nicht nur wegen des schuldigen Mietzinses, von so viel Jahren er auch immerhin rückständig seyn mag, sondern auch wegen des an der gefleheteten Sache durch den Conductors verantwortliche Schulde verursachten Schadens, oder wozu sich der Miethmann etwa sonst noch durch Nebenverträge verpflichtet hat, kurz wegen alles dessen zu statten, was der Miethmann aus dem Contract schuldig ist, und wegen dessen die actio locati angestellt werden kann, wie aus der bereits oben wörtlich angeführten L. 2. D. h. t.⁹⁹⁾ erhellet. Auf andere Forderungen hingegen, welche aus

D b 2 dem

Membr. IV. nr. 153. verb. Octavo. pag. 192. LAUTERBACH Colleg. th. pr. Pand. h. t. §. 116. MALBLANC Princip. iur. Rom. P. III. §. 562. Meißner vom stillschw. Pfandrecht. §. 63. S. 155. Thibaut System des Pand. Rechts. 2. B. §. 642. Mot. d. u. a. D.

99) Das die Worte: *quo nomine ex locato cum eo erit actio*, auf alle Forderungen des Locators, wegen welcher ihm die actio locati zusteht, zu erstrecken sey, leidet keinen Zweifel, wenn man auch nicht mit Jo. Guil. HOFFMANN Meletemaz. ad Pand. Diss. XVIII. §. 3. statt *quo nomine*, *quoquo nomine* lesen will. Die Basilica T. IV. pag. 49. haben περὶ τῷ καὶ τῷ ἐκτῷ τῷ μισθωτῷ ἀγωγῇ χώρᾳ ἔστι, und beschränken die gemeine Leseart. Man vergleiche auch L. 1. §. 4. D. de migrando, und BACHOV de pignor. et hyp. Lib. I. cap. 11. nr. 7. LAUTERBACH Colleg. th. pr. Pand. h. t. §. 91. et 117. HOFACKER Princip. iur. clv, R. G. Tom. II. §. 1178. Dabelow vom Concurse der Gläubiger. S. 195. von Gmelin Ordnung der Gläubiger Art. 6. §. 120. S. 584. Meißner vom stillschw. Pfandrecht. §. 63.

dem Mietcontract nicht hervorheben, erstreckt sich das Pfandrecht des Vermiethers nicht, z. B. wenn dieser dem Miethmann die Rost gegeben, oder Geld geliehen haben sollte¹⁰⁰).

V. Der Anfang dieses Pfandrechtes ist nicht von der Zeit des geschlossenen Mietcontracts an zu rechnen, sondern es entsteht erst, nachdem die Sachen des Miethmanns eingebraucht worden sind²). Hat also ein Dritter zwar erst nach geschlossenem Contract, aber doch noch vor erfolgter Illation auf diesen Sachen eine Hypothek erhalten, so geht dieser dem Vermiether vor.

L. 11. §. 2. D. *Qui potiores in pignore.* CATUS lib. singulari de formula hypothecaria. Si coponus convenit, ut *inducta in fundum, illata, ibi nata, pignori essent, et antequam inducat, alii rem hypothecae nomine obligaverit, tunc deinde eam in fundum induixerit, potior erit, qui specialiter pure accepit: quia non ex conventione priori obligatur, sed ex eo, quod *inducta res est, quod posteriorius factum est.**

Es

¹⁰⁰) HOFACKER c. I. §. 1178. not. b. Struben rechtliche Bedenken Th. 3. Bed. 12.

2) Jo. Henr. de BERGER Oecon. iuris Lib. II. Tit. 5. Th. 6. not. 1. von Gmelin a. a. D. §. 120. S. 524. und Reißner a. a. D. §. 65. Udalr. ZASIUS in Enarrat. in Tit. Institut. de Action. §. 7. nr. 24. Oper. Tom. IV. pag. 66. bemerkt daher, daß sich die Hypothek des Locators hierzu von allen andern stillschweigenden Hypotheken unterscheide, daß zur Entstehung derselben zwei Kräfte zusammen wirken müssen, lex und factum homini.

Es ist zwar hier von einer ausdrücklichen Verpfändung der in einen gepachteten fundus (praedium rusticum) eingebrachten Sachen des Pächters die Rede; es hat indessen keinen Zweifel, daß dieses auch von dem durch das Gesetz an den invectis und illatis des Mietmanns constituirten Pfandrecht gelten müsse, da solches auf einen vermuteten Vertrag der Contrahenten gegründet, und überhaupt so beschaffen ist, daß sich der Gegenstand desselben gar nicht eher denken läßt, als nachdem die Sachen wirklich eingebracht sind²⁾). In den Basiliken³⁾ ist daher auch dasjenige, was hier von den invectis et illatis coloni in fundum gesagt ist, gerade auf die illata in aedes conductas übertragen worden. Τοι εἰσαγόμεναι εἰς τὸν μισθωθέντα οἶκον προφάσει τῆς μισθώσεως ἐποιθέμεναι, οὐκ ἐκ τοῦ φυμφῶνου ἀλλ᾽ ἐξ οὐ εισαχθῆν, ὑπόκειται. θεοὶ ἔστιν ἀλλω τινα, ἐξ αὐτῶν ιδικῶς καὶ χωρίς αἰρέσεως ὑποτεθῆν, προτιμᾶται. i. e. Illata in aedes conductas pensionis nomine obligata, non ex conventione, sed ex quo inducta sunt, obligantur. Unde si alii quaedam ex his specialiter et pure obligata sint, is potior erit. Giebt hingegen der Mietmann, nach dem geschehenen Einbringen der Sachen, einem Dritten darauf ein Pfandrecht, so geht dies sem der Locator mit der gesetzlichen Hypothek vor, wenn auch der Dritte sein Pfandrecht erhielt, ehe noch der Mietmann gefällig, oder die Deterioration an der gemieteten Sache geschehen war. Denn hatte gleich der Locator damals

2) Gesterding Pfandrecht §. 17. S. 98. und Westphal Pfandrecht §. 102. Not. 122. S. 154.

3) Tom. IV. Lib. XXV. Tit. 5. Const. II. §. 1. pag. 61.

mals noch kein actuelles Recht, welches er schon hätte geltend machen können, so hatte er doch wenigstens ein durch die Isolation entstandenes potentielles Recht⁴⁾). Dieses Pfandrecht dauert nun zwar so lange, bis die Verbindlichkeit des Niermanns getilgt, und der Locatör befriedigt ist, doch assicirt es die Illata nicht dergestalte, daß der Conductor nun über das Seinige gar nicht mehr zu disponiren vermöchte; sondern er kann, desselben ungeachtet, Sachen, welche er inserirt hat, veräußern, ohne daß gegen den dritten Besitzer schlechthin die hypothekarische Klage Statt findet. Nur eine solche Disposition kann ihm inhibirt werden, welche erweislich, in fraudem jenes Pfandrechts, d. i. in der boshaftesten Absicht, dem Vermieter seine Sicherheit zu vereiteln, vorgenommen würde. Sonst hat diese gesetzliche Hypothek die schon von mehreren Rechtsgelehrten⁵⁾ anerkannte Eigenheit, daß sie, der Verpfändung

- 4) *L. 9. pr. D. Qui potior. sic pignore.* von Omerlin
Ordnung der Gläubiger §. 120. S. 526. und Metzner
§. 65. S. 162.
- 5) *Udalr. ZASIUS Enarrationes in Tit. Institution. de Actionib. ad §. Item Serviana 7. nr. 26 — 28. Oper. Tom. IV. pag. 67. Franc. CONNANUS Commentarior. iuris civ. Tom. I. Lib. IV. cap. 16. Fol. 307. b. sqq. Ant. FABER de erroribus Pragmaticor. P. III. Decad. LXI. Err. 3. et 4. Ulr. HUBER Praelect. ad Pand. h. t. §. 9. Jo. BRUNNEMANN Commentar. in Pandect. ad L. 9. Tit. In quib. caus. pignus. nr. 3. sqq. Greg. MAIANSIUS Disputationum iuris civ. Tom. I. Disp. X. §. 4. sqq. Tob. Iac. REINHARTH Exercit. de nonnullis Pragmaticorum erroribus circa doctrinam de tacita hypotheca. Goettingae 1736. §. 9. not. II. und Zirckler Revision der wichtigsten Lehren des positiven Rechts. 2. Th. Nr. VI. S. 174. ff.*

dung einer Taberna oder Universitas rerum ähnlich, nur diejenigen Sachen zunächst zum Gegenstande hat, welche zu der Zeit, da sie geltend gemacht werden, als Invencta und Illata in dem praedio conducto befindlich sind. Denn die Wirkung derselben besteht hauptsächlich darin, daß der Locator, wenn der Miethmann, ohne seine Schuldigkeit entrichtet zu haben, ausziehen will, desselben Sachen in Beschlag nehmen kann. Diese Wirkung ist zwar dem Retentionsrechte analog, unterscheidet sich aber doch von einem bloßen Zurückhaltungsrechte darin, daß es Wirkung eines Pfandrechts ist, und daher dem Locator nicht nur bey entstandenem Concurse mit seiner Forderung aus dem Miethcontrakt, in Anschung der retinirten Sachen, einen Platz unter den Pfandgläubigern gewährt; sondern auch das Recht giebt, in dem Falle, da von den retinirten Sachen selbst welche in fremde Hände gekommen seyn sollten, solche mit der hypothekarischen Klage zu vindiciren. Die Beweise zur Bestätigung dieser Behauptung sind folgende Gesetzstellen.

L. 9. D. h. t.: PAULUS libro singulari de officio Praefecti Vigilum. Est differentia obligatorum propter pensionem, et eorum, quae ex conventione manifestarii pignoris⁶⁾ nomine tenentur: quod ma-

6) Die Leseart ist hier sehr verschieden. Halloander liest *ex conventione manifestaria*. Baudoja *ex conventione manifesta*. Eben so unser Cod. Pand. Erlang. Laurensius, Russard, Charondas und hugo a Porta haben *ex conventione manifestarii pignoris*. In den Basiliensis Tom. IV. pag. 50. in fine heißt es bloss: Τὰ ἐκ συμφώνου ὑποσχέντα αὐδράποδα οὐκ εἰλιγεροῦνται. e. i. Mans-

manumittere mancipia obligata pignori non possumus, inhabitantes autem manumittimus; scilicet antequam pensionis nomine percludamus: tunc enim *pignoris nomine retenta mancipia non liberabimus: et derisus NERVA Iurisconsultus, qui per fenestram monstraverat, servos detentos ob pensionem liberari posse.*

Es

Mancipia ex conventione obligata manumitti non possunt. Der Ausdruck manifestarium pignus wird auch verschiedentlich erklärt. Eujas, dem auch ROTHIER in Pand. Iustin. T. I. h. t. Nr. IX. not. b. beystimmt, erklärt es durch pignus expressum. Dion. Gothofredus aber durch pignus speciale, welcher letzteren Erklärung auch TUSSANUS DE SA RUE Amoenar. iuris Observat. Decad. I. cap. 5. (in Thes. iur. Rom. Otton. Tom. V. pag. 1495.) seinen Beysfall, und Westphal im Pfandrecht §. 21. Not. 37. S. 58. den Vorzug giebt.

7) Auch hier ist die Leseart verschieden. HALOANDER liest *praecludamus*. BAUDOJA *praecludantur*. Uebrigens bezieht sich dieses auf die Sitte der Römer, daß wenn der Miethmann den Miethzins nicht bezahlte, der Locator desselben Sachen von den dazu autorisierten öffentlichen Personen aufzeichnen, und verschließen lassen konnte. L. 56. D. Locati. L. 20. D. de Injurii. I. 1. et 2. II. 17. Cod. Ut nemini liceat sine iudicis auctoritate signa rebus imponere alienis. Hier durch erhielt nun der Vermieter ein gerichtliches Specialpfandrecht, welches jetzt weder eine Manumission der auf solche Art in gerichtlichen Beschlag genommenen Slaven, noch eine Veräußerung der rettirten Sachen weiter gestattete. S. CUJACIUS Observation. Lib. XVII. cap. 39. und GREGOR. MARIANSIUS Dissertation. iuris civ. Tom. I. Dissert. X. §. 4. pag. 171.

Es ist hiermit die L. 56. D. locati zu verbinden, welche ebenfalls aus des PAULUS libro singulari de officio Praefecti vigilum genommen, und schon an einem andern Orte⁸⁾ erklärt worden ist. Noch wichtiger aber sind folgende Fragmente.

L. 33. D. de damno infecto. ULPIANUS Lib. XLII. ad Sabinum. Inquilino non datur damni infecti actio: quia possit ex conducto agere, si dominus cum migrare prohiberet.

L. 34. D. eodem. PAULUS libro X. ad Sabinum. Utique si pro praeterita pensione satisfacere paratus fuit, olioquin iusta retentio pignoris domino fieri videretur. Sed etsi quasi pignora retinuerit, et ea interierint ruina vicinarum aedium: potest dici, etiam pigneratia actione locatorem teneri, si poterat eas res in locum tutiorem transferre.

L. I. §. 5. D. de Migrando. ULPIANUS libro LXXIII. ad Edictum. Quodsi nec pignoris nomine inducta sint, nec retineri poterunt a locatore.

Wollte man bey dieser Hypothek den Grundsatz: res transit cum suo onere, in seiner ganzen Strenge anwenden, welche gemeinschädliche Zerrüttung des öffentlichen Verkehrs und Credits würde daraus nicht bey der großen Menge der Miethleute, und dem Wechsel, welchem nach der Erfahrung des gemeinen Lebens die häuslichen Geräthe und Meublen eines Miethmanns unterworfen sind, entstehen?

8) S. den 17. Theil dieses Commentars. S. 1052. S. 390. f.

stehen²⁾? Dennoch sind viele³⁾ anderer Meinung, welche zwar dem Mietmann die Veräußerung gestatten, aber nicht anders, als mit der Pfandbeschwerde, so daß die Sachen mit derselben auf den Dritten übergehen, welcher daher jederzeit von dem Locatör mit der hypothekarischen Klage belangt werden könne. Nur die aus einem eingebrochenen Waarenlager stückweis verkauften Waaren sollen eine Ausnahme machen, als welche frey und ohne Beschwerde auf den Käufer übergehen. Für diese Meinung, welche freylich von den meisten behauptet wird, werden folgende Gründe angeführt. 1) Es sey eine allgemeine Verordnung, welche die L. 15. Cod. de pignorib. enthält, daß der Schuldner durch keine Disposition über die verpfändete Sache, weder durch Kauf, noch Schenkung, noch Vermächtniß, die Lage des Gläubigers verschlimmern kön.

2) In dieser Erwürdigung ist auch in Sachsen den Vermietern nur ein qualificirtes Retentionsrecht, welches übrigens bey dem Concurz die volle Wirksamkeit des Pfandrechts hat, an den Invectis und Illatis der Mietleute eingeräumt. S. Jo. Ad. Th. KIND Quaest. for. Tom. II. Cap. 9. und Christ. GOTTL. HAUBOLD ad Bergeri Oecon. iuris Lib. II. Tit. 5. Th. 6. not. m. pag. 553.

3) Franc. BALDUINUS de pignor. et hypothec. Cap. 6. Verb. Quid si rem suam. pag. 21. LAUTERBACH Colleg. th. pr. Pand. h. t. §. 96. et 118. Henr. ZOESJUS Commentar. ad Dig. h. t. nr. 11. STRUV Syntag. iur. civ. Exerc. XXVI. Th. 16. et MÜLLER ad Eundem not. d. Ge. FRANTZKIUS Comm. ad Pand. h. t. nr. 8. et 9. Aug. a. LEYSER Meditat. ad Pand. Vol. III. Specim. CCXXVI. Coe. 2. von Gmelin Ordnung der Gläubiger Kap. 6. §. 120. S. 525. Meissner vom stillschw. Pfandrecht S. 65. S. 163. u. a. m.

Könne, sondern daß, dessen ungeachtet, das Pfandrecht forsdauere. Die Regel: *res transit cum sua causa*, müsse daher auch hier Statt finden. 2) Was von der Manumission aus einer besondern Begünstigung der Freyheit gilt, könne nicht auf die Veräußerung anderer Sachen ausgedehnt werden. 3) Könnte auch das Pfandrecht des Vermieters leicht vereitelt werden, wenn man dem Miethmann eine particuläre Veräußerung der eingebrauchten Sachen gestatten, und dem Vermieter nur ein qualificirtes Retentionsrecht an den noch in der Miethe befindlichen Sachen einräumen wollte. Allein dagegen kommt hier in Betrachtung, 1) daß die Worte der L. 9. h. t. *Est differentia obligatorum propter pensionem*, deutlich genug die Eigenheit der gesetzlichen Hypothek an den Invectis und Illatis andeuten. 2) Daß nicht nur die L. 9. sondern auch die übrigen oben angeführten Gesetze blos von einer Retention sprechen. 3) Daß auch eine Vereitelung der Rechtshülfe wohl nicht leicht bei einem Pfande zu befürchten ist, welches der Gläubiger unter seinen Augen hat, und, ohne Aufsehen zu erregen, nicht leicht fortgeschafft werden kann. Dann ist ja auch der Locator jedett Augenblick, wo er sich nichts Gutes zu dem Conducto versieht, besugt, sein Pfandrecht geltend zu machen, und es in ein, bestimmte Sachen afficirendes, pignus zu verwandeln, welches nun auch gegen jeden Dritten wirksam ist. Diese Verwandlung kann zwar nach Vorschrift der Gesetze nur durch einen gerichtlichen Act vor sich gehen¹¹⁾; indessen muß es doch insofern in seiner Discretion ste-

11) L. 56. D. Locati. L. 20. D. de iniur. L. 1. et. 2. C. Ut nemini liceat sine iud. auctoritate signa rebus im-
pe-

stehen, daß auf sein einseitiges Anrufen das Pfandrecht provisorisch realisiert wird, damit es, wenn nach ausgemachter Sache die Besorgniß gegründet erscheint, nur exequirt zu werden braucht^{22).}

Giebt der Miethmann einen Theil der Sache in Atermiete, so sind auch die Zillaten des Atermieters stillschweigend verpfändet, sofern dieser den Miethzins noch schuldig ist. Sie hasten dann 1) dem Sublocator, wegen des diesem schuldigen Atermietzhenses; aber auch 2) dem ersten Vermiether, insofern nämlich dieser an den Atermiether noch Ansprüche hat. Jedoch sind die Sachen des Atermietmanns nur bis auf die Summe des noch schuldigen Atermietzhenses verpfändet, wenn gleich der Sublocator dem ersten Vermiether eine größere Summe schuldig seyn sollte^{23).} Ist der Atermiether dem Sublocator nichts mehr schuldig, so hastet auf seinen Sachen

ponere alienis. G. CARPOV Iurisprud. for. P. II. Constit. 25. Def. 20.

22) Birtler angef. Revision a. B. G. 175. f.

23) IO. VOET Comment. ad Pand. h. t. §. 6. Franc. CONNANUS Commentar. iuris civ. Lib. IV. cap. 16. Verb. Quum dicit Paulus. fol. 306. b. Ger. NOODT ad Edicrum Praetor. de pactis et transact. cap. 2. §. Alterum est etc. in fin. Operum T. I. pag. 488. JOS. AVERANIUS Interpretat. iuris Lib. II. cap. 12. nr. 22. a PUFENDORF Observation. iuris univ. Tom. II. Obs. 28. Sam. de cocceji iur. Civ. controv. P. II. h. t. Qu. 17. HÖFACKER Princip. iur. civ. T. II. §. 1178. not. c. II. Westphal Pfandrecht §. 103. Mot. 123. Gersterding Pfandrecht. §. 17. G. 98. f. Metzner vom stilischw. Pfandrecht §. 64. Thibaut Opp. des Pandetenrechts a. B. §. 642.

chen kein Pfandrecht mehr, wenn gleich der Astervermiethe noch den ganzen Mietzins schuldig wäre¹⁴⁾). Es kann jedoch der Astermietmann das Mietgeld auch an den ersten Vermiethe bezahlen, und er wird hierdurch auch von seiner Verbindlichkeit gegen den Astervermiethe befreit. Auf keinen Fall aber kann der erste Vermiethe von dem Astermietmann den ganzen Mietzins fordern, welchen ihm der Mietmann schuldig ist. Alles dieses bestätigt folgende Gesetzstelle:

L. 11. §. 5. D. de pignerat. act. ULPIANUS libro XXVIII. ad Edictum. Solutam autem pecuniam accipiendum, non solum si ipsi, cui obligata res est, sed et si alii sit soluta voluntate eius: vel ei cui heres exstitit, vel procuratori eius, vel servo pecuniis exigendis praeposito. Unde si domum conduxeris, et eius partem mihi locaveris, egoque locatori tuo pensionem solvero, pigneratia adversus te potero experiri. Nam IULIANUS scribit, solvi ei posse: et si partem tibi, partem ei solvero, tuntundem erit dicendum. *Plane in eam duntaxat summam invecta mea et illata tenebuntur, in quam coenaculum¹⁵⁾ conduxi.* Non enim credibile est hoc convenisse, ut ad universam pensionem

14) S. von Smelin Ordnung der Gläubiger §. 120. S. 518.

15) Coenaculum heißt eigentlich der obere Theil eines Hauses.

FESTUS sagt, *Coenacula dicuntur. ad quae scalis ascenditur.*

Nachher wird auch jedes Zimmer, es sei Wohnzimmer oder Speisesaal (Triclinium) oder Schlafgemach (cubiculum) in den Gesetzen *coenaculum* genannt. L. 13. §. 8. *D. de Usufr. BRISSONIUS de Verb. Signif. h. v. und Jo. WUNDERLICH de usu Inscriptionum Rom. vet. Obs. II, §. 11.*

nem insulae *frivola*¹⁶⁾ mea *tenebantur*¹⁷⁾). Videtur autem tacite et cum domino aedipum hoc *convenisse*, ut non pactio *coenacularii*¹⁸⁾ proficiat domino, sed sua propria.

Einige Rechtsgelehrten¹⁹⁾ wollen zwar diese Stelle so verstehen, daß nur der Astermiethher ein Pfandrecht an den Sachen des Astermiethmanns habe; aber nicht der erste Vermiethher, weil zwischen diesem und dem zweyten Miethmann keine obligatio contrahirt sey. Sie glauben auch einen starken Beweis für ihre Behauptung in der L. 24. S. 1. D. Locati gefunden zu haben, wo ausdrücklich gesagt ist:

16) *Frivola* sind eigentlich nach FESTUS *vasa fictilia quassa*.

Hier wird das Wort pro *supellectili tenui et vili* genommen, vergleichen die *coenacularii* mit sich zu führen pflegten. IUVENAL. Sat. III. v. 198. SENECA *de tranquillitate animi* c. 1. S. Guil. BUDAEI Annotation in Pand. ad h. L. pag. 132. und CORN. VAN BYNKERSHOEK Observat. iur. Rom. Lib. VI. c. 25. §. 6.

17) So liest die Laurellische Ausgabe. Allein unser Cod. Pand. Erlang. hat *teneantur*, wie auch HALOANDER liest.

18) *Coenacularius* heißt nicht nur derjenige, der eine Wohnung gemietet hat, sondern es wird auch der Vermiethher so genannt, und von denjenigen, welche Häuser zu mieten pflegen, um sie wieder in Astermiethre zu geben, gesagt, *coenaculariam exērcēta*. S. BRIASONIUS v. *Coenacularius*, und BALDUINUS de pignoribus. Cap. 6. pag. 19.

19) ANT. PEREZ Praelect. in Cod. h. t. nr. 4. CAR. FRID. WALCH Introduc. in controvers. iuris civ. Sect. II. Cap. V. §. 14. und CHRIST. GOTTL. GABELIN Comm. de iure pignoris vel hypoth. quod creditor debitor in re sibi non propria constituit. §. 25. pag. 79.

gesagt werde, wenn der Pächter das Grundstück sublocirt hätte, so hafsten die Sachen des Aßterpächters dem ersten Verpächter nicht, die Früchte aber blieben dem Pfandrechte desselben unterworfen, eben so, als ob sie der erste Pächter selbst eingearndet hätte. Der Grund sey, weil der Eigenthümer an den Früchten schon vorher ein dingliches Recht gehabt habe, ehe sie an den zweyten Pächter gekommen waren. Dieser Grund aber falle bei den übrigen Sachen des Pächters weg, welche er noch sonst eingebraucht hat. Noch deutlicher aber soll diese Behauptung aus L. 53. *D. de action. emti venditi* hervorgehen, wo gesagt werde, wenn beym Verkaufe eines Hauses mit dem Käufer verabredet worden, daß er den Haushaftzins mit dem Hause erhalten solle, und der Mietmann das Haus um ein höheres Miethgeld an einen Dritten wieder vermietet hätte, so erhalte der Käufer nur den Mietzins, den der Verkäufer von dem Mietmann fordern konnte, nicht den Aßtermietzins. Hieraus schließe man, da der Vermieter von dem zweyten Mietmann keinen Mietzins fordern könne, so habe er auch kein Pfandrecht an den von ihm eingebrauchten Sachen.

Allein diese Meinung ist offenbar ungegründet. Die angeführten Gründe finden sämtlich ihre Widerlegung von selbst in der L. 11. S. 5. *D. de pignerat. act.* wie aus einer näheren Erläuterung derselben klar hervorgehen wird. Es wird nämlich darin die Frage entschieden, wie weit die Invecta und Illata des zweyten Mietmanns wegen des Mietzinses hafsten? ob für den ganzen Mietzins, für welchen der Eigenthümer das Haus vermietet hat, oder nur bis auf die Summe, für welche der erste Abmietter

dem

dem zweyten Miethmann einen Theil des Hauses in Astermiethe gegeben hat? Wie hätte diese Frage entstehen können, wenn nicht die Invecta und Illata des Astermiethmanns dem Pfandrecht des Eigenthümers des Hauses unterworfen wären? Wäre es nicht eine ganz vergebliche Erinnerung des großen Ulpianus gewesen, zu sagen, die Invecta und Illata des zweyten Miethmanns hasteten nur bis auf die Summe, für welche er die ihm von dem ersten Miethmann wieder abgelassenen Zimmer gemiethet hat? ja wäre nicht ganz abgeschmackt und lächerlich der behauptete Grund, es sei nicht zu vermuthen, daß der zweyte Miethmann seinen Hausrath für die ganze Hausmiethe habe versprochen wollen; wenn hier blos von einem Pfandrecht des ersten Miethmanns, als Astervermiethers, die Rede wäre, weil ja dieser vernünftiger Weise nicht mehr von seinem Miethmann verlangen kann, als den ihm versprochenen Mietgins? Gerade so absurd wäre die Frage gewesen, welche Marcius L. 5. pr. D. *In quibus causis pignus* entscheidet, ob auch die Invecta desjenigen dem Eigenthümer des Hauses unterpfändlich hasteten, welchem der Miethmann in einem Theile des gemieteten Hauses die unentgeldliche Wohnung gestattet hat, wenn dem Eigenthümer kein Pfandrecht an den Sachen desjenigen zustände, welchem er einen Theil des Hauses in Astermiethe gegeben hat. Denn wäre letzteres nicht, so verständige sich ja das Erstere schon von selbst! Allein, sagt man, wie kann der Eigenthümer des Hauses ein Pfandrecht an den Illaten des Astermiethmanns haben, mit welchem er nicht kontrahirt hat? Der Subconductor ist ja demselben auf keine Weise verpflichtet. Würde es nun nicht den Rechtsgrundfagen offenbar entgegenstreiten, wenn man behaupten will,

wollte, daß aus dem Vertrage, den der Astermietehmann mit dem ersten Miethmann geschlossen hat, der Eigenthümer des Hauses ein Recht erwerben könne?

Allein dieses ist ja gerade der Einwurf, welchen Ulpian schon selbst beantwortet. Man betrachte doch nur die Worte: *Videtur autem TACITE et cum DOMINO AEDIUM hoc convenisse, ut non pactio COENACULARII proficiat domino, sed SUA PROPRIA,* etwas genauer. Ulpian will hier sagen, wenn gleich zwischen dem zweyten Miethmann und dem ersten Vermieter kein Contract geschlossen worden ist, so werde doch rechtlich angenommen, es sey zwischen ihm und dem Eigenthümer des Hauses dadurch, daß er seine Sachen irren Theil des Hauses, den ihm der erste Miethmann in Astermiete gegeben hat, eingebraucht habe, und der Eigenthümer dieses Einbringen ohne Widerspruch habe geschehen lassen, eine stillschweigende Uebereinkunft getroffen worden, daß ihm desselben *Invicta* und *Illata* für den Mietzinsen den ihm der erste Miethmann schuldig wäre, verpfändet seyn sollten. Dies ist nun auch der Rechtstheorie vollkommen gemäß. Denn man kann ja für eine fremde Schuld seine Sachen verpfänden²⁰⁾). Accedit igitur, sagt Averanius²¹⁾ *pignus alienae obligationi, quod fieri posse non dubitator, et ideo accedit alienae obligationi, quia obligatio propria secundi conductoris pendet ab obligatione primi, et cum ea con-*
jun.

20) *L. 20, pr. D. de pignerat. act.*

21) *Interpretat. iuris Lib. II. Cap. 12. nr. 23. pag. 205.*
(*Lugduni 1751. 4.*)

juncta est, atque connexa: adeo ut licet nemo, solvens creditori sui creditoris, ipso iure libetur²²⁾; tamen secundus conductor recte solvat domino aedium, hoc est, creditari sui creditoris. Es kam also nur noch darauf an, näher zu bestimmen, wie weit die Sachen des Astermieters für die Schuld des ersten Miethmanns dem ersten Vermieter haften sollten? Hierauf antwortet nun Ulpian, es sey nicht zu vermutzen, daß eine solche Uebereinkunst werde getroffen worden seyn, als sollten die Invecta des zweyten Miethmanns für den ganzen Hausmiethzins haften, welchen der erste Abmietner dem Eigenthümer des Hauses schuldig wäre; sondern nur bis auf die Summe, für welche dem zweyten Miethmann der Theil des Hauses, den ihm der erste Conductor abgelassen hat, in Astermiete gegeben worden ist. Selbst die Natur des Pfandcontracts, als eines contractus bona fidei, läßt keine andere Auslegung zu. Denn da der Astermietmann nur einen Theil des Hauses besitzt, und also nur einen Theil des Miethzinses bezahlt; wie könnten derselben Illata dennoch dem ersten Vermieter für den ganzen Hausmiethzins haften sollen? Zwar kann dieses ohne Zweifel durch einen ausdrücklichen Vertrag festgesetzt werden, mit eben dem Rechte, wie man auch für eine fremde Schuld sein Vermögen verpfänden kann; allein daß dieses stiftschweigend unter ihnen beobachtet warden sey, wer sollte dieses glauben? Nach dieser Ansicht ist es also den Rechtsprincipien keinesweges entgegen, wenn behauptet wird, daß die Sachen des Astermietmanns auch dem Eigenthümer des Hauses verpfändet sind. Denq,

22) L. 6. D. de doli mali except.

dieses Pfandrecht giebt dem Eigenthümer nicht der Vertrag, welcher, wie Ulpian sagt, zwischen dem coenacularius, so heißt hier der erste Mietmann, von welchem der zweyten einen Theil des Hauses in Atermiete erhalten hat²³), und dem Atermietmann geschlossen worden ist, sondern sein eigener Vertrag, welcher zwischen ihm und dem Subconductor, als stillschweigend geschlossen, rechlich fingirt wird, nämlich dadurch, daß dieser seine Sachen in das Haus eingebracht hat, und der Eigenthümer dieses Einbringen hat geschehen lassen! Denn so wie die Invecten des ersten Mieters auf den Grund eines stillschweigenden Vertrags dem Vermieter gesetzlich verpfändet sind, wenn gleich wegen deren Verpfändung zwischen dem ersten Vermieter und dem ersten Mietmann kehr Vertrag geschlossen worden ist; so wird auch zwischen dem zweyten Mietmann und dem ersten Vermieter eine gleiche stillschweigende Convention fingirt, wenn jener seine Sachen einbringt, daß nämlich desselben Invecta, obwohl nur bis auf die Summe des Atermietzinses, dem lehtern verpfändet seyn sollen, wenn auch über deren Verpfändung nichts verhandelt worden ist²⁴).

E e 2

Noch

23) So erklärt diesen Ausdruck auch ROTHIER Pandect. Iustit. nian. Tom. I. h. t. Nr. VIII. not. i. wo er noch hinzufügt: *Coenacularius ex eo dicitur, quia totas aedes conductit, ut singula coenacula inquilinis locet, quaestus faciendi causa.* Unrichtig verstehten hier unter dem coenacularius mehrere den Subconductor. BALDUINUS de pignorib. Cap. 6, p. 19. CONNANUS Commentar. iur. civ. Lib. IV. c. 16. fol. 306. b. und OMELIN Comm. cit. de iure pignoris. §. 25. p. 79.

24) Man vergleiche hier vorzüglich ANT. FABER Rational. in Pand.

Noch viel schwächer ist der andere Grund, der für die verneinende Meinung aus L. 24. §. 1. *D. locati* her genommen wird, obwohl darin besonders *Malch duo ea que gravia documenta*, wie er sich ausdrückt, zur Bestärkung seiner Meinung, will gefunden haben, quum non solum neget, res posterioris conductoris domino obligari, ubi colonus fundum locaverit; sed etiam addat, fructus solum in causa pignoris manere. Ich muß gestehen, daß ich die Stärke dieses Beweises nicht zu begreifen vermag. Das Gesetz scheint mir viele mehr gar nichts zu beweisen. Bey der Verpachtung eines praedii rustici sind ja nicht die eingebrachten Sachen des Pächters, sondern nur die Früchte dem Verpächter stillschweigend verpfändet²⁵⁾). Natürlich konnte ihm also noch weniger ein Pfandrecht an den Sachen des Aßterpächters zustehen. Nun sind ja aber gerade die *Invecta* und *Illata* eines Mietmanns bey praediis urbanis dem Vermieter stillschweigend verpfändet, und daß sich dieses Pfandrecht auch auf die *Invecta* des Aßtermietmanns erstrecke, hat ja Ulpian L. II. §. 5. *D. de pign. act.* deutlich genug gesagt. Eben so wenig gehört die noch außen dem von Malch angeführte L. 53. *D. Locati* hierher. Der Bürge des Aßterpächters hastet freylich dem ersten Verpächter nicht, weil jener mit diesem in gar keinem Vertrag-

Pand. ad L. II. §. 5. *D. de pignerat. act. P. III. Tom. I.*
pag. 614. Reinb. BACHOVUS de pignorib. et hypoth. Lib. I.
Cap. II. nr. 6. POTNIER cit. loc. not. h. pag. 564. und Ant.
SCHULTING Thes. controversar. Decad. LXXVI. Thes. 9.

25) L. 4. pr. D. h. t.

tragsverhältniß steht²⁶). Allein zwischen dem Miethmann und dem ersten Vermieter nimmt ja Ulpian L. 11. S. 5. *D. de pign. act.* eine tacita conventio an, wodurch ein Pfandrecht an den Inventis und Illatis des zweyten Miethmanns begründet wird. Mehr Schein hat der Grund, den Anton Perez und Georg Ad. Scruv²⁷), der ihn bestimmt, aus L. 53. *D. de action. Emii et Vend.* herleiten wollen. Er beweist aber auch so viel als gar nichts. Der Verkäufer konnte ja dem Käufer des Hauses nicht mehr abtreten, als er selbst von dem Miethmann desselben an Miethzins zu fordern hatte. Hatte nun dieser das Haus einem Dritten um einen höhern Miethzins sublocirt, so konnte ja der Verkäufer solchen nicht verlangen²⁸).

Ein besonderes gesetzliches Pfandrecht steht ferner

II. dem Verpächter eines praedii rustici an den auf dem gepachteten Grundstück gebaueten Früchten zur Sicherheit seiner Pachtforderungen zu. Dem Alter nach macht vielleicht diese Hypothek jener, welche dem Vermieter eines praedii urbani gössteht, den Vorzug streitig²⁹). Zwar hat sich Uleratus darüber nicht so bestimmt erklärt; als welcher L. 4. h. t. nur im Vorbezo gehen sagte: in praediis rusticis contra observatur. Allein gewiß war sie zu seinen Zeiten so bekannt, als die

jenis

26) G. §. 1064. G. 56. Man sehe auch der Gebr. Oberholz Meditationen über verschied. Rechtsmaterien. 4. B. Medit. 251.

27) Syntag. iuris civ. P. II. Exerc. XXVI. Th. 16.

28) G. Westphal Lehre des gem. Rechts vom Kaufe. §. 626.

29) G. Trang. THOMASIVS Diss. de origine et progressu hypothecar. militar. ex LL. Rom. §. 10.

jenige, worüber er sich so ausführlich drosste. Auch diese Hypothek war ursprünglich eine ausdrückliche, und wurde, wie jene, weil sie bei Verpachtungen der fruchtragenden Grundstücke eben so gewöhnlich war, durch den Gerichtsgebrauch nach und nach in eine stillschweigende verwandelt. Es erhellt dieses aus folgenden Gesetzesstellen.

L. 61. §. 8. D. de furtis. AFRICANUS libro VIII.
Quæstionum. Locavi tibi fundūm, et, ut adruerit,
convenit, ut fructus ob mercedem pignori mihi essent:
si eos olam deportaveris, furti tecum agere posse
aiebat: sed et si tu alii fructus pendentes vendideris,
et emtor eos deportayerit, consequens erit, ut in
furtivam causam eos incidere dicamus: etenim fructus,
quamdiu solo³⁰⁾ cohaereant, fundi esse, et
ideo colonum, quia voluntate domini eos percipere
videatur, suos fructus facere: quod certe in pro-
posito non acque dicitur: qua enim ratione coloni
fieri possint, cum emtor eos suo nomine cogat?

L. 7. D. In quibus caus. pignus. POMPONIUS.
Libro XIII. ex variis Lectionibus. In praediis rusti-
cis

30) So liest Tassellus. Miles Cujacius Tract. VIII. ad Africanum h. l. behauptet, in den Florentinischen Pandecten stehe suo loco. Diese Fesart bestätigen auch die Basiliaca Lib. VII. p. 305. welche τῷ ιδίῳ τόπῳ haben. Und daß die Alten suo loco wirklich solo oder so. lo. geschrieben haben, hat Corn. van BYNKERSHOEK Observat. iur. Rom. Lib. IV. c. 20. in fin. pag. 285. aus einer Stelle des FESTUS voc. SOLICITARE bewiesen. SOLICITARE, sagt er, quidam dictum putant, ut citare ex SOLO, quod est ex suo loco. Die meisten Handschriften und Ausgaben lesen indessen Solo, wie in dem Gebauerischen Corpus iuris civilis bemerk't wird.

cis fructus, qui ibi nascuntur, tacite intelliguntur pignori esse domino fundi locati, etiamsi nominatum id non convenerit.

L. 53. D. Locati. PAPINIANUS Libro XI. Respondentium. Qui fideiussor existit apud mancipem pro colono publicorum praediorum, quae manceps ei colono locavit, Reipublicae non tenetur: sed fructus in eadem causa pignoris manent.

L. 24. §. 1. D. eodem. PAULUS libro XXXIV. ad Edictum. Si colonus locaverit fundum, res posterioris conductoris domino non obligantur: sed fructus in causa pignoris manent, quemadmodum essent, si primus colonus eos percepisset.

Diese gesetzliche Hypothek ist eben eben so, wie jene erstere, auf die Fiction eines stillschweigenden Vertrags gegründet; war aber wohl schon früher, als jene, auch außerhalb Rom, in den Provinzen des Römischen Reichs bekannt³¹⁾). Denn Justinian rebet in der L. 7. C. 3. h. t. nur von invectis a conductore rebus et illatis, quae domino pro pensionibus tacite obligantur. Es scheint sogar die Einführung der actio Serviana selbst dadurch veranlaßt worden zu seyn, welche der Prator allem Aufsehen nach an die Stelle der schriftlichen rei vindicatio setzte. Denn es war ein uralter Rechtsfaß, welcher in den Institutionen³²⁾ den zwölften

La-

31) CONNANUS Commentar. iuris civ. Lib. IV. cap. 16. pag. 305. b. in fin.

32) §. 41. I. de Per. iuris. Hugo Lehrbuch der Geschichte des Röm. Rechts. S. 92.

Zaseln zugeschrieben wird, daß der Käufer das Eigenthum der gekauften und übergebenen Sache nicht eher erwerbe, als bis er bezahlt, oder sonst den Käufer befriediget hat. Pacht und Kauf sind sich nun fast in allen Stücken so ähnlich, daß man ehemals sogar die Namen vertauschte³³⁾). Der Pächter erworb also zwar das Eigenthum an den Früchten durch Perception, wogegen ihm auch der Pachtcontract ein Recht gab, allein nur unter der Bedingung, wenn er das Pachtgeld dafür entrichtete. Bezahlte also der Pächter das Pachtgeld nicht, so konnte der Eigenthümer des Grundstücks die Früchte, welche der Pächter eingearbeitet hatte, vindicieren³⁴⁾). Allein wie selten glückte die Vindication einer res nec mancipi, auch schon wegen des schweren Beweises der Identität³⁵⁾? Daraus erklärt sich nun, was zum gerade bei Verpachtungen der fruchtragenden Grundstücke zuerst die actio Serviana eingeführt wurde³⁶⁾). Die gesetzliche Hypothek, von welcher wir hier handeln, steht also

I. dens

33) S. den 17. Th. des Commentaris §. 1044. S. 272.

34) Man sehe hier Jo. TH. SEGER Epistola zu der unter seinem Vorsitz von SCHNORR vertheidigten Diss. de pignoribus tacite contractis, und J. KIND Quesat. for. Tom. II. cap. 9. pagi 71.

35) S. Hugo Schreibbuch der Geschichte des Röm. Rechts, §. 195. der 5. Auflage.

36) ANT. SCHULTING Thes. controversial. Dec. LXXVII. Th. 2. meint zwar, wegen der verpfändeten Früchte habe nur die actio quasi Serviana Statt gehabt, weil der Prätor in seinem Edict nichts von Geldschäden gesagt habe. Allora man seht VETRINUS Comm. ad §. 7. l. de actione, nr. 8.

I. dem Verpächter eines praedii rustici; d. u. eines, in der Haupthache zur Fruchterwerbung bestimmtes Grundstücks, zu, es sey ein Acker, oder Wiese, oder Weinberg, oder Wald, oder Garten, oder Weiher. Dieses Pfandrecht bleibe unverändert, wenn auch das Grundstück weiter verpachtet worden ist. Es hafet dem ersten Verpächter für den ganzen Pachtjahr, wenn auch der zweyte Pächter dem Aßterverpächter ein geringeres Pachtgeld versprochen hätte³⁷⁾). Die Früchte bleiben daher dem ersten Verpächter ganz verpfändet, nicht anders als hätte der Pächter die Früchte des Pachtguts selbst eingearndet, wenn gleich der zweyte Pächter nichts mehr schuldig wäre. Ob aber diese Hypothek jedem Verpächter, oder blos dem Eigenthümer des Grundstücks zustehe, ist zweifelhaft. Die Gesetze sprechen freylich überall nur vom Eigenthümer. Daher schränken auch viele Rechtsgelehrten³⁸⁾ diese Hypothek blos auf den Eigenthümer ein. Allein eben so viele, andere³⁹⁾ schreiben sie dagegen jedem Verpächter über.

³⁷⁾ voet Commentar. ad Pand. h. t. §. 7.

³⁸⁾ BALDUINUS de pignorib. Cap. 6. Verb. Sed quid in rusticis. HUBER Praelect. ad Pand. h. t. §. 9. Meissner angef. Darstellung §. 69. Thibaut System. des Pand. Rechts 2. B. § 642. Nr. IV. und Hufeland Lehrbuch des Civilrechts 1. B. §. 799. not. g.

³⁹⁾ ZÄTTERBACH Colleg. th. pr. Pand. h. t. §. 124. Weisse phal Pfandrecht §. 102. von Gmelin Ordnung der Gläubiger. Kap. 6. §. 121. S. 529. a, Q. u. f. MAELBLANC Princip. iur. Rom. P. III. §. 572. nr. III. ERXLEBEN Princip. de iure pignor. §. 89. Weber Versuche über das Civilrecht. Nr. II. §. 1. S. 81. Bachatia Institutionen des Röm.

überhaupt zu; michin auch dem Aßterverpächter, ja selbst dem Uſuſtructuor, wenn er das nutznieſliche Buch verpachtet hat. Diese letztere Meinung verdient auch wohl den Vorzug. Denn es beruhet ja dieses Pfandrecht mit dem füßſchweigenden Pfandrecht des Vermiethers eines procedii urbani auf einerley Grunde, nämlich dem eines vermuſtenen Vertrags. Ut enim, qui locant aedes, cavere sibi solent pignoribus rerum illatarum, sagt Baldwin⁴⁰) sic qui locant agros, pignoribus fructuum? Hafret es also vorzüglich zur Sicherheit des Pachtgeldes, so muß es auch natürlich einem jeden zustehen, dem das Pachtgeld zu bezahlen ist. Daß die Gesetze gerade vom Eigenthümer sprechen, ist wohl sehr zuſällig; denn daraus folgt noch nicht, daß es nur diesem allein zuſtehen ſolle, weil ja kein Grund vorhanden ist, einen andern Verpächter von diesem Rechte auszuschließen. Es verſteht ſich freylich, daß die Hypothek des ersten Verpächters vorgehe, ſo lange der erste Pächter den Pachtzins nicht bezahlt hat. Ist aber dieser dem ersten Verpächter nichts mehr schuldig, warum ſolle sich der Aßterverpächter nicht jetzt an die Früchte halten dürfen, wenn ihm der Unterpächter noch den Pachtzins schuldig ist?

II. Die Forderungen, zu deren Sicherheit diese Hypothek dient, find unſtreitig diejenigen, welche aus dem Pachtcontract entspringen. Sie gereicht also dem Verpächter zunächst zu Sicherheit des schuldigen Pachtzinses;

Röm. Rechts Lib. II. Tit. 5. S. 353. Schneppen Röm. Privatrecht. I. B. §. 304. Makeldey Lehrbuch der Institutionen §. 333. u. a. m.

40) De pignorib. Cap. 6. §. Postremo pag. 24.

doch ist sie darauf nicht blos allein einzuschränken, wie einige thun⁴²); sondern sie steht dem Verpächter auch wegen des am Pachtegute verursachten Schadens zu, auf dessen Ersatz der Pächter mit der *actio locati* belangt werden kann. Denn die Gesetze reden allgemein⁴³).

III. Der Gegenstand dieses Pfandrechts sind blos die auf dem verpachteten Grundstück erzeugten Früchte (*fructus, qui ibi nascuntur*) nicht aber andere Sachen, welche der Pächter etwa in das gepachtete Gut inserirt hat, wosfern nicht derentwegen eine besondere Verpfändung geschehen ist. Denk *Neratius* sagt in der oben angeführten Stelle⁴⁴) ganz ausdrücklich, daß nur bey den *praediis urbanis* dem Vermieter ein stillschweigendes Pfandrecht an den *Invectis et Illatis* zustehe; hingegen bey den *praediis rusticis* sey es anders. Und *Pomponius*⁴⁵) bestimmte dieses noch näher dahin, daß bey den letztern Grundstücken sich das stillschweigende Pfandrecht nur auf die darauf gewachsenen Früchte erstrecke. Der Grund dieses Unterschiedes war, weil bey den *praediis rusticis* der Verpächter schon durch die Früch-

42) vgl. Comm. ad Pand. lib. t. §. 2. HOPACKER Princip, iug. civ. Rom. Germ. T. II. §. 1178. J. A. MEISTER Jus Rom. priv. T. I. §. 358.

43) S. CONNANUS Commentator. iuris civ. Lib. IV. cap. 16. Fol. 306. b. v. Gmelin Ordnung der Gläubiger Kap. 6. §. 121. S. 531. Westphal Pfandrecht. §. 102. Dabei low vom Concurre der Gläubiger. S. 195. Meissner vom stillschweigenden Pfandrecht. §. 70. und Gestaltung Pfandrecht. §. 17. S. 100. a. E.

44) L. 4. D. h. t.

45) L. 7. D. eodem.

Früchte, um deren willen sie gepachtet wurden, hinlänglich gesichert war. Man konnte hier also im Zweifel nicht vermuthen, daß der Verpächter eine andere Sicherheit verlangt habe; oder daß der Pächter seine *invecta* habe verpfänden wollen. Daher reden auch überall die Gesetze nur von einer ausdrücklichen Verpfändung derselben⁴⁵⁾. Sonst anders verhält es sich mit den *praediis urbanis*. Denn da solche Grundstücke zum bloßen Gebrauch bestimmt sind, und keine weiteren Früchte hervorbringen; so konnte hier freylich keine andere Sicherheit beabsichtigt seyn, als welche durch die *Invecta* und *Illata* des Mieschmanns geleistet wurde⁴⁶⁾. Dennoch glauben viele⁴⁷⁾, durch die *Glosse* verleitet, dieß sey durch das neuere Recht aufgehoben worden. Denn nach L. 5. Cod. de locato habe auch der Verpächter eines *praedii rustici* ein stillschweigendes Pfandrecht an den *Inductis* und *Illatis* des Pächters; nur mit dem Unterschied,

45) L. 11. §. 2. D. *Qui potior in pignore.* L. 5. C. *In quib. caus. pignus.* L. 5. Cod. de locato. §. 3. I. *de interdictis.*

46) AET. FABER de Errorib. Pragmat. P. III. Dec. LX. Erit 9. BABBIUS c. 1. pag. 24. BUG. DONELLUS de pignorib. Cap. 4. in fin.

47) *Udalir.* zÄSIUS Enarrat. in Tit. Inst. de Action. ad §. 7. nr. 6. MERLINUS de pignoribus Lib. II. Tit. 2. Qu. 66. nr. 6. MEVIUS P. IV. Decis. 127. BRUNNEMANN Commentar. in Cod. ad L. 5. de locato et conducto. Helf. HUNNIUS Var. Resolution. iuris civ. Lib. III. Tract. III. P. V. Qu. 3. LAUTERBACH Colleg. th. pr. Pandect. h. t. §. 104. Jo. Claud. Nic. GOLBERG Diss. de investorum et in praedium rusticum illatorum hypotheca taota. Argent. 1749.

schiede, daß ersterer die Illation müßt gewußt haben, dahingegen dem Vermieter eines praedii urbani auch an den ohne sein Wissen eingebrochen Sachen des Miethmanns ein gesetzliches Pfandrecht zustehet. Allein man darf nur die Worte des angeführten Gesetzes genauer betrachten, so wird man sich überzeugen, daß dadurch kein neues Recht habe eingeführt werden sollen, sondern daß darin von einer ausdrücklich verabredeten Verpfändung der eingebrochen Sachen des Pächters die Rede sey⁴⁸⁾). Das Gesetz, dessen Worte schon

48) Nach einer Bemerkung des Euſag in Recitationib. Solemnia libros Cod. ad T. In quib. causis pignus etc. war FORTUNIUS GARSIAS in L. g. D. h. t. der erste, welcher die L. g. Cod. de locato auf diese richtige Art erklärte. Ihm folgten, nach Euſag, Franc. CONNANUS Commentarior. iuris civ. Lib. IV. cap. 16. fol. 306. Hug. DONELLUS de pignorib. Csp. 4. Verb. Exstat tamen rescriptum Alexandri. Reinh. BACHOVIVS de pignorib. et hyp. Lib. I. Cap. II. nr. 3. Ant. FABER de errorib. Pragmaticor. Dec. LX. Err. 7. et 8. Ant. SCHULTING Thes. controv. Decad. LXXVII. Th. I. Ger. NOODT ad Edictum - Praetoris de pactis et transact. cap. 2. Oper. T. I. pag. 425. Arn. VINNIUS Comm. ad §. 7. I. de action. n. 8. Ulr. HUBER Praelect. ad Pand. h. t. §. 9. Io. VOET Comm. ad Pand. h. t. §. 2. Sam. de cocceji iur. civ. controv. h. t. Qu. 24. Westphal Pfandrecht §. 102. von Smelin Ordnung der Gläubiger §. 121. HOPACKER Princip. iur. civ. T. II. §. 1178. not. g. KIND Quaest. for. T. II. cap. 9. Meißner §. 72. u. a. Von einen stillschweigenden Conventional-Pfandrechten hätte hingegen die L. g. C. de locato Fr. BALDUINUS de pignorib. Cap. 6. Diese Meinung suchte Weber in den Versuchen über das Civilrecht S. 108. ff. mit neuen Gründen zu unterstützen. Ihm sind auch Davelow vom Concurre der Oldu,

Schon an einem andern Orte⁴⁹⁾ angeführt, und bey einer andern Gelegenheit⁵⁰⁾ erklärt worden sind, ist ein Rescript des Kaisers Alexander. Da die Kaiser in ihren Rescripten nur nach dem gemeinen Recht sprachen und entschieden; so ist es eine Regel der Hermeneutic, die in dem Codex enthaltenen Rescripte, so viel möglich, mit dem Pandectenrechte zu vereinigen, und diesem gemäß zu erklären⁵¹⁾. Dass nun der Kaiser Alexander auch hier nur nach dem gemeinen Recht habe entscheiden wollen, sehen schon gleich die Anfangsworte: *Certi iuris est*, außer allem Zweifel. Würden auch Ulpian⁵²⁾, Paus Ius⁵³⁾ und Papinian⁵⁴⁾, welche zu den Zeiten des Kaisers Alexander Severus lebten, die Hypothek an den Illatis auf die praedia urbana beschränkt, und bey den praediis rusticis blos der Früchte gedachte haben, wenn sich die Hypothek bey den lehern auch schon ohne Vertrag auf die Invecta und Illata des Pächters erstreckt hätte? Dass selbst Justinian hierin nichts geändert habe, ergiebt sich theils aus der L. i. s. t. Cod. h. t. wo er blos die Hypothek an den Illatis bey den praediis urbanis bestätiger, theils aus dem, was in den

In-

Glaubiger S. 196. und GÜNTHER Princ. tur. Rom. T. II. §. 670. begetreten. Allein man habe dagegen Meister S. 184. f.

49) S. oben S. 407.

50) S. §. 1082. Mot. 36. S. 305. f.

51) S. Thibaut Theorie der logischen Auslegung des Röm. Rechts §. 38.

52) L. 3. et 6. D. h. t.

53) L. 4. D. de pactis. L. 24. §. 1. D. Locati.

54) L. 53. D. Locati.

Institutionen vom Salvatorischen Interdict gelehrt wird, welches dem Verpächter zustehen soll, um den Besitz von den Sachen des Pächters zu erhalten, quas pro mercedibus fundi pignori futuras pepigisset⁵⁵).

IV. Der Anfang dieses Pfandrechts ist die Zeit der Perception der Früchte, nicht, wie einige⁵⁶) behaupten wollen, die Zeit des geschlossenen Pachtcontracts. Denn so lange die Früchte noch nicht abgesondert sind, machen sie einen Theil des Grundstücks aus, und sind also Eigenthum des Verpächters⁵⁷). Es kann folglich von einem Pfandrecht desselben keine Rede seyn⁵⁸). Allein durch die Perception, d. h. durch Apprehension des Besitzes, wozu der geschlossene Contract dem Pächter ein Recht giebt, geht das Eigenthum der Früchte von dem Eigenthümer des Grundstücks, wie durch eine wahre Tradition, auf den Pächter über⁵⁹). Mit diesem Aufhören des Eigenthums des Verpächters an den Früchten nimmt nun das gesetzliche Pfandrecht desselben an den Früchten seinen Anfang⁶⁰). Es müssen aber die Früchte ent-

55) §. 3. I. de Interdictis.

56) Io. Henr. de BERGER Oecon. iuris Lib. II. Tit. 5. Th. 6. not. 1. VOET Comm. h. t. §. 2.

57) L. 44. D. de rei vindicat.

58) L. 45. D. de div. Reg. iuris.

59) L. 78. D. de rei vind. L. 61. §. 8. D. de furtis. Von Savigny Recht des Besitzes §. 22. S. 257.

60) L. 24. §. 1. D. Locati. MALEBLANC Princ. iur. Rom. P. III. §. 572. Nr. III. HOFACKER Princ. iur. civ. Rom. Germ.

entweder von dem Pächter selbst, oder von einem Andern mit seiner Einwilligung z. B. von einem Afterpächter erhoben werden seyn⁶¹⁾). Hat sie also ein Dritter, ohne den Willen des Pächters, für sich bezogen, so entsteht kein Pfandrecht an denselben⁶²⁾.

Die Hypothek des Verpächters dauert fort, so lang der Pachtzins nicht bezahlt ist, und die Früchte nicht verbraucht, sondern noch in Natur vorhanden sind. Hingegen durch die Veräusserung der Früchte wird sie nicht ausgehoben, sondern sie kann auch gegen den Dritten mit der hypothekarischen Klage geltend gemacht werden, welcher die Früchte erweislich noch unverändert und unvermischt besitzt⁶³⁾). Dahingegen ist der aus dem Verkaufe derselben gelöste Werth so wenig, als die damit erkausten Sachen, diesem Pfandrecht unterworfen⁶⁴⁾).

Germ. T. II. §. 1178. von Smelin Ordnung der Gläubiger. §. 121. S. 530. Reißner §. 73. Gesslerding §. 17. S. 100.

61) L. 24. §. 1. L. 53. D. Locati. Reißner §. 71.

62) LAUTERBACH Coll. th. pract. Pandect. h. c. §. 124.

63) LAUTERBACH c. l. §. 124. von Smelin S. 531.

64) Arg. L. 3. Cod. h. t.

Vorbesserungen und Zusätze.

S. 214. Not. 44. ist noch hinzuzufügen Frid. Theophil. RAMM Diss. de concursu hypothecae generalis prioris et posterioris in rebus post utramque adquisitis. Giessae 1791.

S. 216. Not. 45. Z. 2. ist statt futaris, futuris zu lesen.

S. 296. Not. 14. ist hinzuzufügen, Io. Ad. Theophil. KIND Quaestio. for. Tom. IV. Cap. 12.







